



Brüssel, den 4. September 2025
(OR. en)

12461/25
ADD 3

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0810(NLE)**

**COLAC 138
POLCOM 222
SERVICES 54
FDI 49**

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 3. September 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Betr.: ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 810 annex.

Anl.: COM(2025) 810 annex

12461/25 ADD 3

RELEX.1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2025
COM(2025) 810 final

ANNEX 1 – PART 3/4

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über eine politische, wirtschaftliche und kooperative strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits

DE

DE

KAPITEL 16

TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE

ARTIKEL 16.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „zugehörige Einrichtungen“ bezeichnet Dienste, physische Infrastrukturen und sonstige, mit einem Telekommunikationsnetz oder -dienst verbundene Einrichtungen, die die Bereitstellung von Diensten über das betreffende Netz bzw. diesen Dienst ermöglichen oder dazu in der Lage sind;
- b) „Endnutzer“ bezeichnet einen Endkunden oder Teilnehmer eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes, einschließlich Diensteanbieter, bei denen es sich nicht um einen Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste handelt;
- c) „wesentliche Einrichtungen“ bezeichnet Einrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder -dienstes,
 - i) die ausschließlich oder überwiegend von einem einzigen Anbieter oder einer begrenzten Anzahl von Anbietern bereitgestellt werden und
 - ii) die hinsichtlich der Erbringung einer Dienstleistung unter wirtschaftlichen oder technischen Aspekten praktisch nicht ersetzbar sind;

- d) „Zusammenschaltung“ bezeichnet die Verbindung öffentlicher Telekommunikationsnetze von Anbietern, die öffentliche Telekommunikationsdienste erbringen, um es den Nutzern eines Anbieters zu ermöglichen, mit den Nutzern eines anderen Anbieters zu kommunizieren und Zugang zu den Diensten eines anderen Anbieters zu erhalten, der entweder an dem Netz beteiligt ist oder Zugang dazu hat;
- e) „unternehmensinterner Telekommunikationsverkehr“ bezeichnet denjenigen Telekommunikationsverkehr, durch den ein Unternehmen intern oder mit seinen Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und, je nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei, seinen verbundenen Gesellschaften kommuniziert und durch die miteinander kommunizieren, wobei jedoch kommerzielle oder nichtkommerzielle Dienste, die für Unternehmen erbracht werden, welche selbst keine Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder verbundene Gesellschaften des betreffenden Unternehmens sind, oder die Kunden oder potenziellen Kunden angeboten werden, nicht eingeschlossen sind;¹
- f) „Mietleitungen“ bezeichnet Telekommunikationsdienste oder -einrichtungen, einschließlich solcher virtueller Art, zwischen zwei oder mehr benannten Punkten, die für die ausschließliche Nutzung durch oder Verfügbarkeit für einen Nutzer vorgehalten werden;
- g) „Lizenz“ bezeichnet jede Genehmigung, die eine Vertragspartei im Einklang mit ihrem Recht von einer natürlichen Person oder einem Unternehmen verlangen kann, damit diese(s) einen Telekommunikationsdienst anbieten kann; hierunter fallen insbesondere Konzessionen, Genehmigungen, Registrierungen oder Notifikationen;

¹ Für die Zwecke dieser Begriffsbestimmung haben die Begriffe „Tochtergesellschaften“, „Zweigniederlassungen“ und gegebenenfalls „verbundene Gesellschaften“ für eine Vertragspartei die in ihrem Recht festgelegte Bedeutung.

- h) „Hauptanbieter“ bezeichnet einen Anbieter von Telekommunikationsnetzen oder -diensten, der aufgrund seiner Kontrolle über wesentliche Einrichtungen oder aufgrund der Nutzung seiner Marktstellung die Bedingungen für eine Teilnahme an einem relevanten Markt für öffentliche Telekommunikationsnetze oder -dienste (hinsichtlich Preis und Versorgung) erheblich beeinflussen kann;
- i) „Netzelement“ bezeichnet eine Einrichtung oder Ausrüstung, die bei der Bereitstellung eines Telekommunikationsdienstes verwendet wird, einschließlich der Merkmale, Funktionen und Fähigkeiten, die mithilfe dieser Einrichtung oder Ausrüstung bereitgestellt werden;
- j) „diskriminierungsfrei“ beinhaltet, dass die Meistbegünstigung im Sinne der Artikel 10.8 (Meistbegünstigung) und 11.7 (Meistbegünstigung) und die Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 10.7 (Inländerbehandlung) und 11.6 (Inländerbehandlung) beachtet werden und eine Behandlung gewährt wird, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die anderen Nutzern gleichartiger öffentlicher Telekommunikationsdienste in vergleichbaren Situationen (auch hinsichtlich der Rechtzeitigkeit) gewährt werden;
- k) „Nummernübertragbarkeit“ bezeichnet die Möglichkeit für Endnutzer öffentlicher Telekommunikationsdienste, bei einem Wechsel innerhalb derselben Kategorie von Anbietern öffentlicher Telekommunikationsdienste im Falle eines Festnetzanschlusses am selben Standort dieselben Rufnummern zu behalten, wenn sie das beantragen;
- l) „öffentlichtes Telekommunikationsnetz“ bezeichnet ein Telekommunikationsnetz, das für die Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsdienste zwischen Netzabschlusspunkten genutzt wird;

- m) „öffentlicher Telekommunikationsdienst“ bezeichnet einen Telekommunikationsdienst, der der Öffentlichkeit allgemein angeboten wird;
- n) „Referenzzusammenschaltungsangebot“ bezeichnet ein Zusammenschaltungsangebot eines Hauptanbieters, das öffentlich zugänglich gemacht wird, sodass jeder Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste, der zur Annahme des Angebots bereit ist, auf dieser Grundlage eine Zusammenschaltung mit dem Hauptanbieter erreichen kann;
- o) „Telekommunikation“ bezeichnet die Übertragung und den Empfang von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Medien;
- p) „Telekommunikationsnetz“ bezeichnet Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen – einschließlich der nicht aktiven Netzelemente –, die die Telekommunikation ermöglichen;
- q) „Regulierungsbehörde für Telekommunikation“ bezeichnet die Stelle(n), die für die Regulierung von unter dieses Kapitel fallenden Telekommunikationsnetzen und -diensten zuständig ist bzw. sind;
- r) „Telekommunikationsdienst“ bezeichnet eine Dienstleistung, die ganz oder überwiegend in der Übertragung und dem Empfang von Signalen über Telekommunikationsnetze, einschließlich solcher, die für Rundfunk verwendet werden, besteht, nicht aber Dienstleistungen, mit denen eine redaktionelle Kontrolle von über Telekommunikationsnetze und -dienste übertragenen Inhalten angeboten oder ausgeübt wird;

- s) „Universaldienst“ bezeichnet das Mindestangebot an Diensten, das allen Nutzern im Gebiet einer Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden muss und dessen Anwendungsbereich von dieser Vertragspartei festgelegt wird; und
- t) „Nutzer“ bezeichnet einen Verbraucher oder Diensteanbieter, der ein öffentliches Telekommunikationsnetz oder einen öffentlichen Telekommunikationsdienst nutzt.

ARTIKEL 16.2

Anwendungsbereich und Grundsätze des Regulierungsrahmens

- (1) In diesem Kapitel werden die Grundsätze des Regulierungsrahmens für die Bereitstellung von nach Kapitel 10 (Investitionen) und 11 (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel) liberalisierten Telekommunikationsnetzen und diensten dargelegt; es gilt für Maßnahmen, die von einer Vertragspartei eingeführt oder aufrechterhalten werden und sich auf den Handel mit öffentlichen Telekommunikationsdiensten auswirken.
- (2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieses Kapitel nicht für Maßnahmen gilt, die von einer Vertragspartei eingeführt oder aufrechterhalten werden und Dienste betreffen, die Inhalte über Telekommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen oder die redaktionelle Kontrolle darüber ausüben.

ARTIKEL 16.3

Regulierungsbehörde für Telekommunikation

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Regulierungsbehörde für Telekommunikation von allen Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste und von den Anbietern von Telekommunikationsausrüstung rechtlich getrennt und funktional unabhängig ist. Um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Regulierungsbehörden für Telekommunikation zu gewährleisten, stellt jede Vertragspartei sicher, dass ihre Regulierungsbehörde für Telekommunikation keine finanzielle Beteiligung an Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste oder Anbietern von Telekommunikationsausrüstung hält und dort auch keine Funktion im Betrieb oder Management innehat. Ist eine Vertragspartei weiterhin Eigentümerin von Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder -diensten oder behält sie die Kontrolle über diese, so stellt sie eine wirksame strukturelle Trennung der Regulierungsfunktion von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle sicher.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Regulierungsentscheidungen und Verfahren ihrer Regulierungsbehörde für Telekommunikation im Zusammenhang mit diesem Kapitel allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch sind.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Regulierungsbehörde für Telekommunikation unabhängig handelt und im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der ihr nach dem Recht einer Vertragspartei übertragenen Aufgaben keine Weisungen anderer Stellen einholt oder entgegennimmt, um die Verpflichtungen nach den Artikeln 16.5, 16.6, 16.7, 16.9 und 16.10 durchzusetzen.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Regulierungsbehörde für Telekommunikation über die Regelungsbefugnis sowie über angemessene finanzielle und personelle Ressourcen verfügt, um die ihr übertragenen Aufgaben zum Zweck der Durchsetzung der in diesem Kapitel festgelegten Verpflichtungen erfüllen zu können. Diese Befugnis wird in transparenter Weise fristgerecht ausgeübt. Die Aufgaben der Regulierungsbehörde für Telekommunikation werden insbesondere dann, wenn diese Aufgaben mehreren Stellen zugewiesen werden, in klarer, leicht zugänglicher Form veröffentlicht.

(5) Jede Vertragspartei überträgt ihrer Regulierungsbehörde für Telekommunikation die Befugnis, sicherzustellen, dass Anbieter von Telekommunikationsnetzen und -diensten ihnen auf Anfrage umgehend alle Informationen – auch über finanzielle Aspekte – zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, damit die Regulierungsbehörde für Telekommunikation ihre Aufgaben nach diesem Kapitel ausüben kann. Die erhaltenen Informationen werden im Einklang mit den geltenden Vertraulichkeitsanforderungen der Vertragsparteien behandelt.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Nutzer oder Anbieter von Telekommunikationsnetzen oder -diensten, der von einer Entscheidung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation betroffen ist, das Recht hat, bei einer Stelle, die sowohl von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation als auch von anderen, von der Entscheidung betroffenen Parteien unabhängig ist, Beschwerde einzulegen.² Bis zum Abschluss dieses Verfahrens bleibt die Entscheidung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation wirksam, sofern nicht nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei einstweilige Maßnahmen erlassen werden.

² Im Falle Mexikos können die allgemeinen Vorschriften, Handlungen oder Unterlassungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation (Comisión Reguladora de Telecomunicaciones – CRT) nur im Wege eines indirekten Amparoprozesses vor auf Wettbewerb, Rundfunk und Telekommunikation spezialisierten Bundesgerichten angefochten werden und unterliegen keinem Aussetzungsbeschluss.

ARTIKEL 16.4

Lizenzierungsverfahren

- (1) Schreibt eine Vertragspartei vor, dass ein Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste eine Lizenz besitzt, so stellt sie sicher, dass folgende Informationen öffentlich zugänglich sind:
 - a) die Arten lizenzpflchtiger Telekommunikationsdienste,
 - b) alle von ihr angewendeten Lizenzierungskriterien und -verfahren,
 - c) der Zeitraum, den sie normalerweise für die Entscheidung über einen Lizenzantrag benötigt, sofern eine Entscheidung erforderlich ist, und
 - d) die allgemein für eine Lizenz geltenden Bedingungen.
- (2) Eine Vertragspartei, die von einem Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste den Besitz einer Lizenz verlangt, entscheidet innerhalb einer angemessenen Frist über die Erteilung der Lizenz, damit der Anbieter ohne ungebührliche Verzögerung mit der Bereitstellung seiner Telekommunikationsnetze oder -dienste beginnen kann.
- (3) Alle Lizenzierungskriterien, anwendbaren Verfahren sowie gegebenenfalls auferlegten Verpflichtungen oder Bedingungen müssen sich auf die erbrachten Telekommunikationsdienste beziehen und objektiv, verhältnismäßig, transparent und diskriminierungsfrei sein.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Antragsteller oder Lizenznehmer im Rahmen einer Verfahrensvorschrift oder auf Ersuchen die schriftliche Begründung für Folgendes erhält:

- a) die Verweigerung einer Lizenz,
- b) die Auferlegung anbieterspezifischer Bedingungen oder Auflagen für eine Lizenz,
- c) den Widerruf der Lizenz oder
- d) die Verweigerung der Verlängerung einer Lizenz.

(5) Verwaltungsgebühren, die den Anbietern auferlegt werden, müssen objektiv, transparent, diskriminierungsfrei und in einem angemessenen Verhältnis zu den Verwaltungskosten stehen, die nach vernünftigem Ermessen bei der Verwaltung, Kontrolle und Durchsetzung der in diesem Kapitel dargelegten Verpflichtungen anfallen.³

ARTIKEL 16.5

Zusammenschaltung

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste berechtigt und – wenn ein anderer Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste darum ersucht – verpflichtet ist, für die Zwecke der Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste eine Zusammenschaltung auszuhandeln.

³ Verwaltungsgebühren umfassen keine Zahlungen für die Rechte zur Nutzung knapper Ressourcen und keine Pflichtbeiträge zur Bereitstellung eines Universaldienstes.

ARTIKEL 16.6

Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten und deren Nutzung

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Diensteanbietern der anderen Vertragspartei für die Erbringung einer nach den Kapiteln 10 (Investitionen) und 11 (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel) liberalisierten Dienstleistung zu angemessenen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen das Recht auf Zugang zu allen öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten einschließlich privater Mitleitungen und auf deren Nutzung eingeräumt wird, die in ihrem Gebiet oder grenzüberschreitend angeboten werden. Diese Verpflichtung wird unter anderem mittels Einhaltung der Absätze 2 bis 6 erfüllt.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass einem Diensteanbieter der anderen Vertragspartei gestattet wird,
 - a) Endgeräte oder sonstige Geräte, die zum Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz geeignet sind, anzukaufen, anzumieten oder anzuschließen,
 - b) Dienste für einzelne oder mehrere Endnutzer über Mitleitungen oder eigene Leitungen bereitzustellen,
 - c) private Mitleitungen oder Privatleitungen an öffentliche Telekommunikationsnetze und -dienste oder an Leitungen eines anderen Diensteanbieters, die in dessen Eigentum stehen oder von ihm gemietet wurden, anzuschließen und
 - d) Betriebsprotokolle seiner Wahl, die nicht zu denjenigen gehören, die zur Sicherung der Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste erforderlich sind, bei der Erbringung eines Dienstes zu nutzen.

- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Diensteanbieter der anderen Vertragspartei die öffentlichen Telekommunikationsnetze und -dienste für die Übertragung von Informationen sowohl innerhalb ihres Gebiets als auch grenzüberschreitend, auch für die unternehmensinterne Kommunikation dieser Diensteanbieter, sowie für den Zugang zu Informationen, die im Gebiet einer der beiden Vertragsparteien in Datenbanken oder auf andere Weise in maschinenlesbarer Form gespeichert sind, nutzen können.
- (4) Ungeachtet des Absatzes 3 kann eine Vertragspartei Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, die zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit von Kommunikationen erforderlich sind, unter dem Vorbehalt, dass diese Maßnahmen nicht so angewendet werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder zu einer verschleierten Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen führen würden.
- (5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass der Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten und deren Nutzung nur solchen Bedingungen unterworfen wird, die notwendig sind, um
- a) die Gemeinwohlverpflichtung der Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste und insbesondere deren Fähigkeit zu sichern, ihre öffentlichen Telekommunikationsdienste der Öffentlichkeit allgemein zur Verfügung zu stellen, oder
 - b) die technische Unversehrtheit öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste zu schützen.

- (6) Sofern die Kriterien in Absatz 5 erfüllt sind, können die Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten und deren Nutzung Bestimmungen enthalten über
- a) Beschränkungen des Weiterverkaufs oder der gemeinsamen Nutzung dieser Dienste,
 - b) die Anforderung, bestimmte technische Schnittstellen, einschließlich Schnittstellenprotokollen, für die Zusammenschaltung mit diesen Netzen und Diensten zu verwenden,
 - c) erforderlichenfalls Anforderungen an die Interoperabilität dieser Dienste und zur Förderung der Verwirklichung der in Artikel 16.18 genannten Ziele,
 - d) die Typzulassung von Endgeräten und sonstigen Geräten, die an das Netz angeschlossen werden, und technische Bedingungen für den Anschluss solcher Geräte an diese Netze,
 - e) Beschränkungen der Zusammenschaltung von privaten Mietleitungen oder Privatleitungen mit solchen Netzen oder Diensten oder mit Leitungen eines anderen Diensteanbieters oder von ihm gemieteten Leitungen oder
 - f) Notifikations-, Registrierungs- und Lizenzierungsanforderungen.

ARTIKEL 16.7

Beilegung von Streitigkeiten auf dem Gebiet der Telekommunikation

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass bei einer Streitigkeit zwischen Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder -diensten im Zusammenhang mit in diesem Kapitel dargelegten Rechten und Pflichten ihre Regulierungsbehörde für Telekommunikation auf Ersuchen einer der an der Streitigkeit beteiligten Parteien eine verbindliche Entscheidung trifft, um die Streitigkeit innerhalb des im Recht dieser Vertragspartei festgelegten zeitlichen Rahmens beizulegen.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Entscheidung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen öffentlich zugänglich gemacht wird. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die an der Streitigkeit beteiligten Parteien eine vollständige Begründung der Entscheidung erhalten und das Recht haben, gegen diese Entscheidung nach Artikel 16.3 Absatz 6 Beschwerde einzulegen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 hindern eine an der Streitigkeit beteiligte Partei nicht daran, vor den Justizbehörden Klage zu erheben.⁴

⁴ Im Falle Mexikos können die allgemeinen Vorschriften, Handlungen oder Unterlassungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation (Comisión Reguladora de Telecomunicaciones – CRT) nur im Wege eines indirekten Amparoprozesses vor auf Wettbewerb, Rundfunk und Telekommunikation spezialisierten Bundesgerichten angefochten werden und unterliegen keinem Aussetzungsbeschluss.

ARTIKEL 16.8

Wettbewerbssichernde Vorkehrungen gegenüber Hauptanbietern

- (1) Um zu verhindern, dass Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste, die allein oder gemeinsam einen Hauptanbieter darstellen, wettbewerbswidrige Praktiken aufnehmen oder weiterverfolgen, führt jede Vertragspartei geeignete Maßnahmen ein oder erhält sie aufrecht.
- (2) Zu den in Absatz 1 genannten wettbewerbswidrigen Praktiken zählen insbesondere:
 - a) wettbewerbswidrige Quersubventionierung,
 - b) die Nutzung der von anderen Wettbewerbern erlangten Informationen in einer Art und Weise, die zu wettbewerbswidrigen Ergebnissen führt, und
 - c) das nicht rechtzeitige Zurverfügungstellen technischer Informationen über wesentliche Einrichtungen und geschäftlich relevante Informationen für andere Diensteanbieter, die diese für die Erbringung von Dienstleistungen benötigen.

ARTIKEL 16.9

Zusammenschaltung mit Hauptanbietern

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Hauptanbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste in ihrem Gebiet die Zusammenschaltung mit Anbietern öffentlicher Telekommunikationsdienste der anderen Vertragspartei ermöglicht, und zwar
- a) an jedem Punkt des Netzes dieses Hauptanbieters, an dem dies technisch machbar ist,
 - b) zu diskriminierungsfreien Bedingungen, unter anderem im Hinblick auf Tarife, technische Normen, Spezifikationen, Qualität und Instandhaltung,
 - c) in einer Qualität, die nicht weniger günstig ist als die, die er für die eigenen gleichartigen Dienste oder für gleichartige Dienste seiner Tochtergesellschaften oder sonstiger verbundener Gesellschaften bietet,
 - d) rechtzeitig, unter Bedingungen (unter anderem im Hinblick auf Tarife⁵, technische Normen und Spezifikationen), die transparent, angemessen, wirtschaftlich gerechtfertigt und hinreichend entbündelt sind, sodass die Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste nicht für Netzbasisanteile oder Einrichtungen zahlen müssen, die sie für die zu erbringende Dienstleistung nicht benötigen, und

⁵ Dieser Absatz hindert eine Vertragspartei nicht daran, zu verlangen, dass ein Hauptanbieter Zusammenschaltungen zu kostenorientierten Tarifen bereitstellt. Der Begriff „kostenorientiert“ bezeichnet Tarife, die auf den Kosten beruhen, wobei diese einen angemessenen Gewinn beinhalten und bei unterschiedlichen Einrichtungen oder Diensten mit unterschiedlichen Kostenrechnungsmethoden einhergehen kann.

- e) auf Anfrage nicht nur an den Netzabschlusspunkten, die der Mehrheit der Nutzer angeboten werden, sondern auch an zusätzlichen Punkten zu Tarifen, die den Kosten für den Bau der erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen Rechnung tragen.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Hauptanbieter in ihrem Gebiet gegebenenfalls Folgendes öffentlich zugänglich machen:

- a) ein Referenzzusammenschaltungsangebot oder ein anderes Standardzusammenschaltungsangebot, das die Bedingungen und Tarife enthält, die der Hauptanbieter im Allgemeinen Anbietern öffentlicher Telekommunikationsdienste anbietet, oder
- b) die Bedingungen einer geltenden Zusammenschaltungsvereinbarung.

(3) Jede Vertragspartei macht die für Zusammenschaltungsverhandlungen mit einem Hauptanbieter in ihrem Gebiet geltenden Verfahren öffentlich zugänglich.

ARTIKEL 16.10

Zugang zu wesentlichen Einrichtungen

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Hauptanbieter in ihrem Gebiet den Anbietern von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder -diensten ihre wesentlichen Einrichtungen zu angemessenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen, die sich auf ein allgemein zugängliches Angebot stützen, zum Zweck der Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsdienste zur Verfügung stellen, es sei denn, dies ist auf der Grundlage der gesammelten Fakten und der von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation vorgenommenen Marktbewertung zur Erreichung eines wirksamen Wettbewerbs nicht erforderlich. Zu den wesentlichen Einrichtungen eines Hauptanbieters können Netzelemente, Mitleitungsdienste und zugehörige Einrichtungen gehören.
- (2) Jede Vertragspartei überträgt ihrer Regulierungsbehörde für Telekommunikation die Befugnis, festzulegen, welche wesentlichen Einrichtungen in ihrem Gebiet von einem Hauptanbieter bereitgestellt und in welchem Umfang diese wesentlichen Einrichtungen entbündelt werden müssen. Grundlage dieser Festlegung bildet unter anderem das Ziel, einen wirksamen Wettbewerb zu erreichen und dem langfristigen Interesse der Endnutzer zu dienen.
- (3) Schreibt eine Vertragspartei einem Hauptanbieter vor, seine öffentlichen Telekommunikationsdienste zum Weiterverkauf anzubieten, so stellt sie sicher, dass der Hauptanbieter keine unangemessenen oder diskriminierenden Bedingungen für den Weiterverkauf seiner öffentlichen Telekommunikationsdienste festsetzt.

ARTIKEL 16.11

Knappe Ressourcen

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Zuweisung knapper Ressourcen einschließlich Funkfrequenzen, Nummern und Wegerechten und die Erteilung der Nutzungsrechte daran in offener, objektiver, fristgerechter, transparenter, diskriminierungsfreier und verhältnismäßiger Weise sowie im Rahmen der Verwirklichung von Zielen allgemeinen Interesses – unter anderem der Förderung des Wettbewerbs – erfolgt. Die Verfahren sowie die mit den Nutzungsrechten verbundenen Bedingungen und Verpflichtungen müssen auf objektiven, transparenten, diskriminierungsfreien und verhältnismäßigen Kriterien beruhen.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die aktuelle Nutzung zugewiesener Frequenzbänder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, die genaue Ausweisung der für bestimmte staatliche Zwecke zugewiesenen Funkfrequenzen ist jedoch nicht erforderlich.
- (3) Die Vertragsparteien können sich bei der Zuteilung von Funkfrequenzen für die gewerbliche Nutzung auf marktorientierte Ansätze stützen, z. B. auf Versteigerungsverfahren.

(4) Maßnahmen einer Vertragspartei zur Zuweisung und Zuteilung von Funkfrequenzen und zur Frequenzverwaltung sind nicht grundsätzlich mit den Artikeln 10.6 (Marktzugang) und 11.4 (Marktzugang) unvereinbar. Jede Vertragspartei behält sich das Recht vor, Maßnahmen zur Frequenzverwaltung einzuführen und aufrechtzuerhalten, die eine Begrenzung der Zahl der Anbieter von Telekommunikationsdiensten bewirken können, vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen mit anderen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang stehen. Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unter Berücksichtigung des derzeitigen und des künftigen Bedarfs sowie der Verfügbarkeit von Funkfrequenzen Frequenzbänder zuzuweisen.

ARTIKEL 16.12

Nummernübertragbarkeit

Jede Vertragspartei stellt in ihrem Gebiet sicher, dass Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste die Nummernübertragbarkeit zeitnah und ohne Beeinträchtigung der Qualität, Zuverlässigkeit oder Bequemlichkeit sowie zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen bereitstellen.

ARTIKEL 16.13

Universaldienst

(1) Jede Vertragspartei kann die Art der Universaldienstverpflichtungen festlegen, die sie aufrechtzuerhalten wünscht.

- (2) Jede Vertragspartei handelt Universaldienstverpflichtungen in einer transparenten, diskriminierungsfreien und wettbewerbsneutralen Weise. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass eine von ihr auferlegte Universaldienstverpflichtung keine größere Belastung darstellt, als für die von ihr festgelegte Art von Universaldienst erforderlich ist. Universaldienstverpflichtungen, die nach diesen Grundsätzen festgelegt werden, gelten nicht grundsätzlich als wettbewerbswidrig.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahren für die Benennung von Universaldienstanbietern allen Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste offenstehen. Die Benennung erfolgt im Rahmen eines effizienten, transparenten und diskriminierungsfreien Mechanismus.
- (4) Beschließt eine Vertragspartei, die Anbieter von Universaldiensten zu entschädigen, so stellt sie sicher, dass diese Entschädigung nicht über den Bedarf hinausgeht, der unmittelbar auf die Universaldienstverpflichtung zurückzuführen ist und im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens oder der Ermittlung der Nettokosten ermittelt wird.

ARTIKEL 16.14

Vertraulichkeit von Informationen

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste, die im Zuge der Aushandlung von Vereinbarungen nach den Artikeln 16.5, 16.9 oder 16.10 Informationen von einem anderen Anbieter öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste erhalten, diese Informationen ausschließlich für den Zweck verwenden, für den sie bereitgestellt wurden, und die Vertraulichkeit dieser Informationen jederzeit wahren.

(2) Jede Vertragspartei gewährleistet die Vertraulichkeit der Telekommunikation und damit zusammenhängender Verkehrsdaten, die bei der Benutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste übermittelt werden, mit der Maßgabe, dass die zu diesem Zweck angewendeten Maßnahmen kein Mittel willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen darstellen.

ARTIKEL 16.15

Technologische Neutralität

Die Vertragsparteien erkennen die Vorteile der Technologieneutralität an, insbesondere im Hinblick darauf, den Anbietern öffentlicher Telekommunikationsdienste die Wahl der Technologien zu überlassen, die sie für die Erbringung ihrer Dienste verwenden wollen. Eine Vertragspartei kann diese Wahl durch die Einführung oder Aufrechterhaltung von Anforderungen, die zur Erreichung legitimer Gemeinwohlziele erforderlich sind, einschränken, sofern diese Anforderungen keine unnötigen Handelshemmnisse schaffen.

ARTIKEL 16.16

Behandlung durch Hauptanbieter

Jede Vertragspartei ermächtigt ihre Regulierungsbehörde für Telekommunikation, einen Hauptanbieter in ihrem Gebiet gegebenenfalls dazu zu verpflichten, Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste der anderen Vertragspartei eine Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die der betreffende Hauptanbieter in vergleichbaren Situationen seinen Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften gewährt, und zwar im Hinblick auf

- a) die Verfügbarkeit, die Bereitstellung, die Tarife und die Qualität gleichartiger Telekommunikationsdienste und
- b) die Verfügbarkeit technischer Schnittstellen, die für die Zusammenschaltung erforderlich sind.

ARTIKEL 16.17

Internationales Mobilfunkroaming

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, bei der Förderung transparenter und angemessener Tarife für internationale Mobilfunkroaming-Dienste zu kooperieren, um das Wachstum des Handels zwischen den Vertragsparteien und das Verbraucherwohl zu fördern.

- (2) Eine Vertragspartei kann die Transparenz und den Wettbewerb in Bezug auf internationale Mobilfunkroaming-Tarife und technologische Alternativen zu Roaming-Diensten verbessern, indem sie insbesondere
- a) sicherstellt, dass Informationen über Endkundentarife für Verbraucher leicht zugänglich sind, und
 - b) Hindernisse für die Nutzung technischer Alternativen zum Roaming minimiert, wodurch Verbraucher, die ihr Gebiet besuchen, mit dem Gerät ihrer Wahl Zugang zu Telekommunikationsdiensten erhalten.

ARTIKEL 16.18

Internationale Normen und Organisationen

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung internationaler Normen für die weltweite Kompatibilität und Interoperabilität von Telekommunikationsnetzen und -diensten an und fördern diese Normen durch die Tätigkeit einschlägiger internationaler Gremien, einschließlich der Internationalen Fernmeldeunion und der Internationalen Organisation für Normung.

KAPITEL 17

DIENSTLEISTUNGEN IM INTERNATIONALEN SEEVERKEHR

ARTIKEL 17.1

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Kapitels, des Kapitels 10 Abschnitt B (Liberalisierung von Investitionen) und der Kapitel 11 (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel), 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) und 18 (Finanzdienstleistungen) gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern“ bezeichnet die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für die Versendung;
 - b) „Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung“ bezeichnet die Erfüllung der Zollformalitäten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Frachtgut für einen anderen Beteiligten, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit;

- c) „Beförderungsvorgänge im Haus-Haus- oder im multimodalen Verkehr“ bezeichnet die Beförderung von Fracht mit einem einzigen Beförderungspapier unter Nutzung von mehr als einem Verkehrsträger, wobei ein Teil der Strecke im internationalen Seeverkehr zurückgelegt wird;
- d) „Spedition“ bezeichnet die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeiten im Namen der Versender durch Auftragsvergabe für die Beförderung und damit verwandter Dienstleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften;
- e) „internationales Frachtgut“ bezeichnet Fracht, die zwischen einem Hafen der einen Vertragspartei und einem Hafen der anderen Vertragspartei oder eines Drittlands oder zwischen einem Hafen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und einem Hafen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union befördert wird;
- f) „Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr“ bezeichnet die mit Seefahrzeugen erfolgende Beförderung von Personen oder Fracht von einem Hafen einer Vertragspartei in einen Hafen der anderen Vertragspartei oder eines Drittlands oder zwischen einem Hafen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und einem Hafen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie den Abschluss von Direktverträgen mit Erbringern sonstiger Beförderungsleistungen zur Gewährleistung von Beförderungsvorgängen im Haus-Haus- oder im multimodalen Verkehr mit einem einzigen Beförderungspapier, jedoch nicht das Recht, diese sonstigen Beförderungsleistungen anzubieten;
- g) „Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr“ bezeichnet Seefrachtumschlag, Zollabfertigung, Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern, Schiffsagenturdienste und Seeverkehrsspedition;

- h) „Schiffsagenturdienste“ bezeichnet die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Schifffahrtsgesellschaften zu folgenden Zwecken:
- i) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdiestleistungen und damit verbundenen Dienstleistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, Ausstellung von Konnossementen im Namen der betreffenden Unternehmen, Erwerb und Weiterverkauf erforderlicher verbundener Dienstleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften oder
 - ii) organisatorische Tätigkeiten im Namen der betreffenden Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Frachtgut, wenn erforderlich; und
- i) „Seefrachtumschlag“ bezeichnet Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch nicht die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind; zu den Tätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung
- i) des Ladens oder Löschens von Schiffen,
 - ii) des Laschens/Entlaschens von Frachtgut oder
 - iii) der Entgegennahme oder Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen.

ARTIKEL 17.2

Ziel

In diesem Kapitel werden die Grundsätze für die Liberalisierung von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr gemäß Kapitel 10 Abschnitt B (Liberalisierung von Investitionen), Kapitel 11 (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel), Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) und Kapitel 18 (Finanzdienstleistungen) dargelegt.

ARTIKEL 17.3

Grundsätze

- (1) Vorbehaltlich etwaiger Maßnahmen, die eine Vertragspartei in Bezug auf Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten gemäß Anhang I (Bestehende Maßnahmen), Anhang II (Künftige Maßnahmen), Anhang III (Marktzugangsverpflichtungen) und Anhang VI (Finanzdienstleistungen) einführt oder aufrechterhält,
 - a) wendet jede Vertragspartei den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zu internationalen Seeverkehrsmärkten und -strecken auf kommerzieller und diskriminierungsfreier Basis wirksam an und

- b) gewährt den unter der Flagge der anderen Vertragspartei fahrenden oder von Dienstleistern der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen unter anderem für den Zugang zu den Häfen, die Benutzung der Hafeninfrastruktur und die Inanspruchnahme von Hafendienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr sowie bezüglich der damit verbundenen Gebühren und Abgaben und hinsichtlich der Zolleinrichtungen und der Zuweisung von Liegeplätzen und Lade- und Löscheinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig als die Behandlung ist, die sie ihren eigenen Schiffen gewährt.
- (2) Bei der Anwendung der Grundsätze nach Absatz 1 Buchstaben a und b
- a) dürfen die Vertragsparteien in künftige Abkommen mit Drittstaaten in Bezug auf Seeverkehrsdiensleistungen einschließlich des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern und des Linienverkehrs keine Ladungsanteilvereinbarungen aufnehmen und beenden solche gegebenenfalls in früheren Abkommen bestehenden Ladungsanteilvereinbarungen innerhalb einer angemessenen Frist und
- b) beseitigen die Vertragsparteien bei Inkrafttreten dieses Abkommens alle einseitigen Maßnahmen sowie alle administrativen, technischen oder sonstigen Hemmnisse, die eine verschleierte Beschränkung darstellen oder Diskriminierungen hinsichtlich des freien Dienstleistungsverkehrs im internationalen Seeverkehr bewirken könnten, und führen keine neuen ein.
- (3) Jede Vertragspartei gestattet internationalen Seeverkehrsdiensleistern der anderen Vertragspartei die Niederlassung und den Betrieb eines Unternehmens in ihrem Gebiet gemäß Anhang I (Bestehende Maßnahmen), Anhang II (Künftige Maßnahmen), Anhang III (Marktzugangsverpflichtungen) und Anhang VI (Finanzdienstleistungen).

(4) Die Vertragsparteien stellen im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistern der anderen Vertragspartei die folgenden Leistungen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen am Hafen bereit: Lotsendienste, Schub- und Schleppboothilfe, Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung, Abfall- und Ballastwasserentsorgung, Dienstleistungen der Hafenmeisterei, Navigationshilfen, Einrichtungen für dringende Reparaturen, Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste sowie landgestützte Betriebsdienste, die für den Schiffsbetrieb unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung.

KAPITEL 18

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 18.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „grenzüberschreitend tätiger Finanzdienstleister einer Vertragspartei“ bezeichnet eine Person einer Vertragspartei, die im Gebiet dieser Vertragspartei im Bereich der Erbringung von Finanzdienstleistungen tätig ist und eine Finanzdienstleistung durch grenzüberschreitende Erbringung dieser Dienstleistungen ausführt oder ausführen möchte;
- b) „grenzüberschreitender Handel mit Finanzdienstleistungen“ oder „grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen“ bezeichnet die Erbringung einer Finanzdienstleistung
 - i) vom Gebiet der einen Vertragspartei aus in das Gebiet der anderen Vertragspartei oder
 - ii) im Gebiet der einen Vertragspartei für einen Dienstleistungsnutzer der anderen Vertragspartei; eine solche Erbringung einer Finanzdienstleistung umfasst nicht die Erbringung einer Finanzdienstleistung im Gebiet einer Vertragspartei durch eine Investition in diesem Gebiet;

- c) „Finanzinstitut“ bezeichnet einen Finanzdienstleister, der eine Finanzdienstleistung erbringt, sofern dieser Dienstleister nach dem Recht der Vertragspartei, in dessen Gebiet der Dienstleister ansässig ist, als Finanzinstitut tätig sein darf und der nach diesem Recht vorgesehenen Regulierung oder Aufsicht unterliegt; dieser Begriff umfasst auch Zweigniederlassungen im Gebiet der Vertragspartei dieses Finanzdienstleisters, dessen Hauptsitz im Gebiet der anderen Vertragspartei liegt;
- d) „Finanzinstitut der anderen Vertragspartei“ bezeichnet ein Finanzinstitut im Gebiet einer Vertragspartei, das von einer Person der anderen Vertragspartei kontrolliert wird;
- e) „Finanzdienstleistung“ bezeichnet jede Dienstleistung finanzieller Art, einschließlich aller Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen und aller Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen), die folgende Tätigkeiten umfassen:
 - i) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen,
 - A) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung):
 - 1) Lebensversicherung,
 - 2) Nichtlebensversicherung,
 - B) Rückversicherung und Retrozession,

- C) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen und
 - D) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung und
- ii) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):
- A) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden,
 - B) Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkrediten, Hypothekenkrediten, Factoring und der Finanzierung von Handelsgeschäften,
 - C) Finanzleasing,
 - D) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten, Reiseschecks und Bankwechseln,
 - E) Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen,

- F) Handel für eigene oder Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit
- 1) Geldmarktinstrumenten, einschließlich Schecks, Wechseln, Einlagenzertifikaten,
 - 2) Devisen,
 - 3) derivativen Instrumenten, einschließlich Futures und Optionen,
 - 4) Wechselkurs- und Zinsinstrumenten einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen, usw.,
 - 5) übertragbaren Wertpapieren und
 - 6) sonstigen handelbaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes,
- G) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,
- H) Geldmaklergeschäften,

- I) Vermögensverwaltung wie Cash Management und Portfolioverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen,
 - J) Abwicklungs- und Clearingdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen handelbaren Instrumenten,
 - K) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und
 - L) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Buchstaben A bis K aufgeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisitionen, Unternehmensumstrukturierungen und -strategien;
- f) „Finanzdienstleister“ bezeichnet eine Person einer Vertragspartei, die eine Finanzdienstleistung im Gebiet dieser Vertragspartei erbringt oder erbringen möchte, umfasst jedoch keine öffentliche Stelle;

- g) „Investition“ bezeichnet eine Investition im Sinne des Artikels 10.1 (Begriffsbestimmungen) Absatz 2, wobei in Bezug auf die in jener Begriffsbestimmung genannten Darlehen und sonstigen Schuldtitle Folgendes gilt:
- i) ein Darlehen an ein Finanzinstitut oder ein von einem Finanzinstitut begebener Schuldtitle fällt nur dann unter den Begriff „Investition“, wenn das Darlehen oder der Schuldtitle von der Vertragspartei, in deren Gebiet sich das Finanzinstitut befindet, ungeachtet seiner Laufzeit als aufsichtsrechtliches Eigenmittel behandelt wird, und
 - ii) ein von einem Finanzinstitut gewährtes Darlehen oder ein Schuldtitle im Eigentum eines Finanzinstituts, bei dem es sich nicht um ein Darlehen an ein Finanzinstitut oder einen Schuldtitle eines Finanzinstituts im Sinne von Ziffer i handelt, fällt nicht unter den Begriff „Investition“;
- zur Klarstellung sei angemerkt, dass ein von einem grenzüberschreitend tätigen Finanzdienstleister gewährtes Darlehen oder ein in dessen Eigentum stehender Schuldtitle, bei dem es sich nicht um ein Darlehen an ein Finanzinstitut oder einen von einem Finanzinstitut begebenen Schuldtitle handelt, für die Zwecke des Kapitels 10 (Investitionen) eine Investition ist, sofern das betreffende Darlehen oder der betreffende Schuldtitle die Kriterien für Investitionen nach Artikel 10.1 (Begriffsbestimmungen) erfüllt;
- h) „Investor einer Vertragspartei“ bezeichnet einen Investor einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 10.1 (Begriffsbestimmungen);
- i) „neue Finanzdienstleistung“ bezeichnet eine Dienstleistung finanzieller Art, einschließlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit bestehenden und neuen Produkten oder der Art und Weise, in der ein Produkt geliefert wird, die von keinem Finanzdienstleister im Gebiet der einen, wohl aber im Gebiet der anderen Vertragspartei erbracht wird;

- j) „öffentliche Stelle“ bezeichnet
- i) eine Regierung, eine Zentralbank oder eine Währungsbehörde einer Vertragspartei oder eine im Eigentum einer Vertragspartei stehende oder von ihr kontrollierte Stelle, die hauptsächlich mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder Tätigkeiten für hoheitliche Zwecke befasst ist, nicht jedoch eine Stelle, die hauptsächlich mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu geschäftsüblichen Bedingungen befasst ist, oder
 - ii) eine private Einrichtung, die Aufgaben wahrnimmt, die üblicherweise von einer Zentralbank oder Währungsbehörde wahrgenommen werden, solange sie solche Aufgaben ausübt;
- k) „Selbstregulierungsorganisation“ bezeichnet nichtstaatliche Stellen einschließlich Wertpapier- oder Terminbörsen oder -märkten, Clearingstellen oder anderer Organisationen oder Vereinigungen, die aufgrund ihrer von einer Vertragspartei übertragener Befugnisse Finanzdienstleistern gegenüber Regulierungs- oder Aufsichtsbefugnisse ausüben.

ARTIKEL 18.2

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen in Bezug auf
- a) Finanzinstitute der anderen Vertragspartei,

b) Investoren der anderen Vertragspartei und die von ihnen getätigten Investitionen in Finanzinstitute im Gebiet der Vertragspartei und

c) den grenzüberschreitenden Handel mit Finanzdienstleistungen.

(2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Kapitel 10 (Investitionen) für Maßnahmen gilt, die von einer Vertragspartei eingeführt oder aufrechterhalten werden

a) und sich auf Investoren einer Vertragspartei und die von ihnen getätigten Investitionen in Finanzdienstleister, bei denen es sich nicht um Finanzinstitute handelt, beziehen und

b) bei denen es sich nicht um Maßnahmen handelt, die die Erbringung von Finanzdienstleistungen in Bezug auf Investoren einer Vertragspartei oder die von ihnen getätigten Investitionen in Finanzinstitute betreffen.

(3) Dieses Kapitel gilt nicht für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen in Bezug auf

a) Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Rahmen einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder

- b) Tätigkeiten oder Dienstleistungen, die für Rechnung oder mit Garantie oder unter Verwendung finanzieller Mittel der Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen ausgeübt beziehungsweise erbracht werden,

außer in dem Umfang, in dem eine Vertragspartei gestattet, dass die unter Buchstabe a oder b genannten Tätigkeiten oder Dienstleistungen von ihren Finanzinstituten im Wettbewerb mit einer öffentlichen Stelle oder einem Finanzinstitut ausgeübt beziehungsweise erbracht werden.

(4) Dieses Kapitel gilt nicht für die öffentliche Beschaffung von Finanzdienstleistungen.

(5) Dieses Abkommen gilt nicht für Tätigkeiten einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Währungspolitik.

(6) Die Bestimmungen der Kapitel 10 (Investitionen) und 11 (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel) gelten nur insoweit für in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallende Maßnahmen, als diese Bestimmungen als Teil dieses Kapitels aufgenommen worden sind.

(7) Die folgenden Bestimmungen werden hiermit als Teil dieses Kapitels aufgenommen und gelten sinngemäß für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen in Bezug auf Finanzinstitute der anderen Vertragspartei, Investoren der anderen Vertragspartei sowie von diesen getätigte Investitionen in Finanzinstitute im Gebiet der Vertragspartei:

- a) Artikel 10.11 (Formale Anforderungen), 10.14 (Investitionen und Regulierungsziele und -maßnahmen), 10.15 (Behandlung von Investoren und erfassten Investitionen), 10.16 (Transfers), 10.17 (Entschädigung für Verluste), 10.18 (Enteignung und Entschädigung), 10.19 (Übergang von Rechten), 10.52 (Verweigerung von Vorteilen) und 11.9 (Verweigerung von Vorteilen) und
- b) Kapitel 10 Abschnitt D (Beilegung von Investitionsstreitigkeiten) gilt ausschließlich für Klagen wegen eines Verstoßes einer Vertragspartei gegen die Artikel 18.3 oder 18.4 in Bezug auf den Betrieb eines Finanzinstituts oder einer Investition in ein Finanzinstitut oder wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 10.11 (Formale Anforderungen), 10.15 (Behandlung von Investoren und erfassten Investitionen), 10.16 (Transfers), 10.17 (Entschädigung für Verluste), 10.18 (Enteignung und Entschädigung), 10.52 (Verweigerung von Vorteilen) oder 11.9 (Verweigerung von Vorteilen).

(8) Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Kapitel und einer anderen Bestimmung des Abkommens, ist dieses Kapitel maßgebend, soweit es den Widerspruch betrifft.

ARTIKEL 18.3

Inländerbehandlung

- (1) Artikel 10.7 (Inländerbehandlung) wird hiermit als Bestandteil in dieses Kapitel aufgenommen und gilt für Investoren und Finanzinstitute der anderen Vertragspartei und deren Investitionen in Finanzinstitute.
- (2) Unter der Behandlung, die eine Vertragspartei ihren eigenen Investoren und den von ihnen getätigten Investitionen nach Artikel 10.7 (Inländerbehandlung) gewährt, ist im Rahmen dieses Kapitels die Behandlung zu verstehen, die sie ihren eigenen Finanzinstituten und den von ihren eigenen Investoren getätigten Investitionen in Finanzinstitute gewährt.

ARTIKEL 18.4

Meistbegünstigung

- (1) Artikel 10.8 (Meistbegünstigung) wird hiermit als Bestandteil in dieses Kapitel aufgenommen und gilt für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen in Bezug auf Investoren und Finanzinstitute der anderen Vertragspartei und deren Investitionen in Finanzinstitute.

(2) Unter der Behandlung, die eine Vertragspartei Investoren eines Drittlands und den Investitionen von Investoren eines Drittlands nach Artikel 10.8 (Meistbegünstigung) gewährt, ist die Behandlung zu verstehen, die sie Finanzinstituten eines Drittlands und Investoren eines Drittlandes und deren Investitionen in Finanzinstitute gewährt.

ARTIKEL 18.5

Marktzugang

(1) Eine Vertragspartei darf in Bezug auf ein Finanzinstitut der anderen Vertragspartei oder den Marktzugang durch Niederlassung eines Finanzinstituts seitens eines Investors der anderen Vertragspartei weder für ihr gesamtes Gebiet noch auf der Grundlage einer Gebietsuntergliederung Maßnahmen einführen oder diese aufrechterhalten, die

a) folgende Arten von Beschränkungen vorsehen:

- i) Beschränkung der Anzahl der Finanzinstitute in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, Dienstleistern mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,
- ii) Beschränkung des Gesamtwerts der Finanzdienstleistungsgeschäfte oder des Betriebsvermögens in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,

- iii) Beschränkung der Gesamtzahl der Finanzdienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Finanzdienstleistungen durch Festlegung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung oder
 - iv) Beschränkung der Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem bestimmten Finanzdienstleistungssektor beschäftigt werden dürfen oder die ein Finanzinstitut beschäftigen darf und die zur Erbringung einer bestimmten Finanzdienstleistung erforderlich und direkt darin eingebunden sind, in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung oder
 - b) die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit durch ein Finanzinstitut auf bestimmte Formen rechtlicher Einheiten oder von Joint Ventures beschränken oder diese dafür vorschreiben.
- (2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel nicht dahin gehend auszulegen ist, dass er eine Vertragspartei daran hindert, vorzuschreiben, dass ein Finanzinstitut bestimmte Finanzdienstleistungen durch getrennte rechtliche Einheiten erbringen muss, sofern nach dem Recht der Vertragspartei das Angebot an Finanzdienstleistungen, die das Finanzinstitut erbringt, nicht in seiner Gesamtheit von einer einzelnen Einheit erbracht werden darf.

ARTIKEL 18.6

Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgan

Artikel 10.10 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgan) wird hiermit als Bestandteil in dieses Kapitel aufgenommen und gilt für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen in Bezug auf Finanzinstitute.

ARTIKEL 18.7

Grenzüberschreitender Handel mit Finanzdienstleistungen

- (1) Die Artikel 11.4 (Marktzugang) und 11.6 (Inländerbehandlung) werden hiermit als Bestandteil in dieses Kapitel aufgenommen und gelten für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen in Bezug auf grenzüberschreitend tätige Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei, die die in Anhang 18-A (Grenzüberschreitender Handel mit Finanzdienstleistungen) aufgeführten Finanzdienstleistungen erbringen.
- (2) Unter der Behandlung, die eine Vertragspartei nach Artikel 11.6 (Inländerbehandlung) ihren eigenen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt, ist die Behandlung zu verstehen, die sie ihren eigenen Finanzdienstleistungen und Finanzdienstleistern gewährt.

- (3) Unter den Maßnahmen, die eine Vertragspartei nach Artikel 11.4 (Marktzugang) in Bezug auf Dienstleistungen und Dienstleister der anderen Vertragspartei nicht einführen oder aufrechterhalten darf, sind Maßnahmen zu verstehen, die sich auf grenzüberschreitend tätige Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei beziehen, die Finanzdienstleistungen erbringen.
- (4) Artikel 11.7 (Meistbegünstigung) wird hiermit als Bestandteil in dieses Kapitel aufgenommen und gilt für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen in Bezug auf grenzüberschreitend tätige Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei.
- (5) Unter der Behandlung, die eine Vertragspartei nach Artikel 11.7 (Meistbegünstigung) den Dienstleistungen und Dienstleistern eines Drittlands gewährt, ist die Behandlung zu verstehen, die sie Finanzdienstleistungen eines Drittlands und Finanzdienstleistern eines Drittlands gewährt.
- (6) Artikel 11.5 (Lokale Präsenz) wird hiermit als Bestandteil in dieses Kapitel aufgenommen und gilt für grenzüberschreitend tätige Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei, die die in Anhang 18-A (Grenzüberschreitender Handel mit Finanzdienstleistungen) aufgeführten Finanzdienstleistungen erbringen.
- (7) Jede Vertragspartei gestattet Personen, die sich in ihrem Gebiet befinden, und ihren Staatsangehörigen – unabhängig davon, wo diese sich befinden – Finanzdienstleistungen von grenzüberschreitend tätigen, sich in ihrem Gebiet befindlichen Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei zu erwerben. Aus dieser Verpflichtung ergibt sich jedoch nicht, dass eine Vertragspartei es solchen Anbietern erlauben muss, in ihrem Gebiet tätig zu werden oder Kundenakquise zu betreiben. Eine Vertragspartei kann die Begriffe „geschäftlich tätig sein“ und „Kundenakquise“ für die Zwecke dieser Verpflichtung definieren, sofern diese Begriffsbestimmungen nicht im Widerspruch zu Absatz 1 stehen.

(8) Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei daran hindert, eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die im Zusammenhang mit der Erbringung einer grenzüberschreitenden Finanzdienstleistung formale Anforderungen wie die Registrierung oder Zulassung von grenzüberschreitend tätigen Finanzdienstleistern und von Finanzinstrumenten, vorschreibt, sofern diese Anforderungen nicht in diskriminierender Weise angewendet werden.

ARTIKEL 18.8

Leistungsanforderungen

- (1) Die Vertragsparteien legen gemeinsam Disziplinen für Leistungsanforderungen wie die in Artikel 10.9 (Leistungsanforderungen) festgelegten Anforderungen fest, die für Investitionen in Finanzinstitute gelten.
- (2) Innerhalb von 180 Tagen nach der gemeinsamen Festlegung der Disziplinen für Leistungsanforderungen nach Absatz 1 ändert der Gemischte Rat im Wege eines Beschlusses Absatz 1, um diese Disziplinen in diesen Artikel aufzunehmen; ferner kann er gegebenenfalls die Vorbehalte und nichtkonformen Maßnahmen jeder Vertragspartei in Anhang VI (Finanzdienstleistungen) ändern.
- (3) Bei Maßnahmen, die in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Disziplinen für Leistungsanforderungen aufgeführt werden, kommt Artikel 18.12 zur Anwendung.

ARTIKEL 18.9

Neue Finanzdienstleistungen im Gebiet einer Vertragspartei

- (1) Eine Vertragspartei gestattet einem Finanzinstitut der anderen Vertragspartei, neue Finanzdienstleistungen zu erbringen, deren Erbringung die erstgenannte Vertragspartei ihren eigenen Finanzinstituten nach ihrem internen Recht in vergleichbaren Situationen ohne den Erlass einer neuen Rechtsvorschrift oder die Änderung einer bestehenden Rechtsvorschrift gestatten würde.
- (2) Ungeachtet des Artikels 18.8 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 11.4 (Marktzugang) kann eine Vertragspartei bestimmen, in welcher institutionellen und rechtlichen Form die neue Finanzdienstleistung erbracht werden kann, und eine Genehmigung für die Erbringung der Dienstleistung verlangen. Wird eine Genehmigung verlangt, so wird über ihre Erteilung innerhalb einer angemessenen Frist entschieden; die Genehmigung kann nur aus aufsichtsrechtlichen Gründen verweigert werden.

ARTIKEL 18.10

Überprüfungsklausel zum Datenverkehr

Die Vertragsparteien überprüfen innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, ob es notwendig ist, bezüglich der Durchführung der in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallenden Tätigkeiten Bestimmungen zum freien Datenverkehr aufzunehmen.

ARTIKEL 18.11

Behandlung von Informationen

Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen über die Geschäfte und Bücher einzelner Kunden offenzulegen oder vertrauliche oder geschützte Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

ARTIKEL 18.12

Vorbehalte und nichtkonforme Maßnahmen

(1) Die Artikel 18.3 bis 18.7 gelten nicht für:

- a) bestehende nichtkonforme Maßnahmen, die von einer Vertragspartei aufrechterhalten werden, und zwar
 - i) auf der Ebene der Europäischen Union gemäß Anlage VI-A (Liste der EU) zu Anhang VI (Finanzdienstleistungen),
 - ii) auf der Ebene einer Zentralregierung laut Abschnitt A der Liste dieser Vertragspartei in ihrer Anlage zu Anhang VI (Finanzdienstleistungen),

- iii) auf der Ebene einer regionalen Regierung laut Abschnitt A der Liste dieser Vertragspartei in ihrer Anlage zu Anhang VI (Finanzdienstleistungen) oder
 - iv) auf der Ebene einer lokalen Regierung,
 - b) die Fortführung oder umgehende Erneuerung einer nichtkonformen Maßnahme nach Buchstabe a oder
 - c) eine Änderung einer nichtkonformen Maßnahme nach Buchstabe a, soweit die Änderung die Vereinbarkeit der Maßnahme mit Folgendem nicht beeinträchtigt:
 - i) Artikel 18.3, 18.4, 18.5 oder 18.6 unmittelbar vor der Änderung oder
 - ii) Artikel 18.7 am Tag des Inkrafttretens des Abkommens.
- (2) Die Artikel 18.3 bis 18.7 gelten nicht für Maßnahmen, die eine Vertragspartei in Bezug auf Sektoren, Teilesektoren oder Tätigkeiten laut Abschnitt B der Liste dieser Vertragspartei in ihrer Anlage zu Anhang VI (Finanzdienstleistungen) einführt oder aufrechterhält.

(3) Ein Vorbehalt einer Partei in Bezug auf die Artikel 10.6 (Marktzugang), 10.7 (Inländerbehandlung), 10.8 (Meistbegünstigung), 10.10 (Höheres Management und Leitungs- und Kontrollorgan), 11.4 (Marktzugang), 11.5 (Lokale Präsenz), 11.6 (Inländerbehandlung) oder 11.7 (Meistbegünstigung) laut ihrer Anlage zu den Anhängen I oder II stellt gegebenenfalls auch einen Vorbehalt in Bezug auf die Artikel 18.3, 18.4, 18.5, 18.6 oder 18.7 dar, soweit die Maßnahme, der Sektor, Teilsektor oder die Tätigkeit, die beziehungsweise der in dem Vorbehalt aufgeführt ist, in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fällt.

(4) Eine Vertragspartei darf keine Maßnahmen treffen, die unter einen in ihrer jeweiligen Anlage zu Anhang II (Künftige Maßnahmen) aufgeführten Vorbehalt fallen und einen Investor der anderen Vertragspartei aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit direkt oder indirekt dazu verpflichten, ein zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme bestehende Investition zu verkaufen oder anderweitig darüber zu verfügen.

ARTIKEL 18.13

Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung

(1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, aus aufsichtsrechtlichen Gründen⁶ Maßnahmen einzuführen oder aufrechzuerhalten, um unter anderem

a) Investoren, Einleger, Versicherungsnehmer oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleister treuhänderische Pflichten hat, zu schützen oder

⁶ Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Begriff „aufsichtsrechtliche Gründe“ die Wahrung der Sicherheit, Solidität, Integrität oder finanziellen Verantwortung einzelner Finanzdienstleister umfassen kann.

- b) die Integrität und Stabilität des Finanzsystems dieser Vertragspartei sicherzustellen.
- (2) Stehen diese Maßnahmen nicht mit den sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang, so dürfen sie nicht als Mittel zur Umgehung der Zusagen oder Pflichten einer Vertragspartei aus diesem Abkommen genutzt werden.

ARTIKEL 18.14

Anerkennung

- (1) Eine Vertragspartei kann aufsichtsrechtliche Maßnahmen der anderen Vertragspartei oder eines Drittlandes im Zuge der Festlegung der Art und Weise, in der die Finanzdienstleistungen betreffenden Maßnahmen der erstgenannten Vertragspartei anzuwenden sind, anerkennen. Eine solche Anerkennung kann entweder eigenständig mittels Harmonisierung oder auf der Grundlage eines Abkommens oder einer anderen Vereinbarung erfolgen.
- (2) Erkennt eine Vertragspartei eine aufsichtsrechtliche Maßnahme eines Drittlands nach Absatz 1 an, so bietet sie der anderen Vertragspartei in geeigneter Form Gelegenheit, nachzuweisen, dass in der anderen Vertragspartei die Umstände herrschen, unter denen die Vertragspartei die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen des Drittlandes anerkannte, und dass unter diesen Umständen eine gleichwertige Regulierung, Überwachung und Umsetzung der Regulierung und gegebenenfalls gleichwertige Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien bestehen oder bestehen würden.

(3) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, eine aufsichtsrechtliche Maßnahme der anderen Vertragspartei anzuerkennen.

ARTIKEL 18.15

Internationale Normen

Jede Vertragspartei bemüht sich, sicherzustellen, dass in ihrem Gebiet international vereinbarte Normen für die Regulierung und Aufsicht im Finanzdienstleistungssektor sowie für die Bekämpfung von Steuerumgehung und -hinterziehung umgesetzt und angewendet werden. Zu diesen international vereinbarten Normen zählen unter anderem die von der G20, dem Rat für Finanzstabilität (Financial Stability Board, FSB), dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision, BCBS), der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (International Association of Insurance Supervisors, IAIS), der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organisation of Securities Commissions, IOSCO), der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force, FATF) und dem Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken der OECD angenommenen Normen.

ARTIKEL 18.16

Selbstregulierungsorganisationen

Verlangt eine Vertragspartei als Voraussetzung für die Erbringung von Finanzdienstleistungen in ihrem Gebiet oder für ihr Gebiet, dass ein Finanzinstitut oder ein grenzüberschreitend tätiger Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei Mitglied einer Selbstregulierungsorganisation ist oder daran beteiligt ist oder Zugang dazu hat, so stellt die erstgenannte Vertragspartei sicher, dass die Selbstregulierungsorganisation die in den Artikeln 18.3, 18.4 und 18.7 aufgeführten Pflichten erfüllt.

ARTIKEL 18.17

Zahlungs- und Clearingsysteme

Unter Bedingungen, in deren Rahmen Inländerbehandlung gewährt wird, gewährt jede Vertragspartei den Finanzinstituten der anderen Vertragspartei, die in ihrem Gebiet niedergelassen sind, Zugang zu den von öffentlichen Stellen betriebenen Zahlungs- und Clearingsystemen sowie zu offiziellen Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten, die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zur Verfügung stehen. Dieser Artikel eröffnet keinen Zugang zu den für Notfälle vorgesehenen letzten Finanzierungsmöglichkeiten einer Vertragspartei.

ARTIKEL 18.18

Interne Regulierung und Transparenz

- (1) Die Kapitel 13 (Interne Regulierung) und 28 (Gute Regulierungspraxis) gelten nicht für von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen in Bezug auf den Anwendungsbereich dieses Kapitels.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, für die dieses Kapitel gilt, in angemessener, objektiver und unparteiischer Weise angewendet werden.
- (3) Soweit praktisch möglich, wird jede Vertragspartei für die Zwecke des Absatzes 2 in einer Weise, die mit ihrem Recht vereinbar ist,
 - a) ihre geplanten Gesetze und sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallenden Angelegenheiten sowie Unterlagen, die ausreichende Einzelheiten zu solchen möglichen neuen Gesetzen und sonstigen Vorschriften enthalten, vorab veröffentlichen, damit interessierte Personen und die andere Vertragspartei beurteilen können, ob und in welcher Weise ihre Interessen erheblich berührt sein könnten,
 - b) interessierten Personen und der anderen Vertragspartei in angemessener Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu den unter Buchstabe a genannten geplanten Maßnahmen oder den dort genannten Unterlagen geben und
 - c) die gemäß Buchstabe b eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigen.

- (4) Verlangt eine Vertragspartei für die Erbringung einer Finanzdienstleistung eine Genehmigung, so werden die zuständigen Behörden dieser Vertragspartei
- a) soweit praktisch möglich, einem Antragsteller gestatten, jederzeit einen Antrag zu stellen,
 - b) eine angemessene Zeitspanne für die Einreichung eines Antrags einräumen, wenn bestimmte Fristen für die Antragstellung vorgesehen sind,
 - c) Dienstleistern und Personen, die eine Dienstleistung erbringen wollen, die Informationen zur Verfügung stellen, die sie benötigen, um die Anforderungen und Verfahren für die Erlangung, Aufrechterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Genehmigung erfüllen zu können,
 - d) soweit praktisch möglich, einen voraussichtlichen Zeitrahmen für die Bearbeitung eines Antrags angeben,
 - e) sich um die Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen in elektronischer Form bemühen,
 - f) nach dem Recht der Vertragspartei beglaubigte Kopien von Dokumenten anstelle von Originaldokumenten akzeptieren, es sei denn, die Vorlage von Originaldokumenten ist zum Schutz der Integrität des Genehmigungsverfahrens erforderlich,
 - g) dem Antragsteller auf Anfrage ohne ungebührliche Verzögerung Auskunft über den Stand der Bearbeitung seines Antrags erteilen,

- h) wenn ein Antrag nach dem Recht der Vertragspartei als für die Bearbeitung vollständig betrachtet wird, sicherstellen, dass die Bearbeitung des Antrags abgeschlossen wird und der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist nach der Antragstellung – möglichst schriftlich – über die Entscheidung unterrichtet wird,⁷
- i) wenn ein Antrag nach dem Recht der Vertragspartei als für die Bearbeitung unvollständig betrachtet wird, innerhalb einer angemessenen Frist und soweit praktisch möglich
 - i) dem Antragsteller mitteilen, dass der Antrag unvollständig ist,
 - ii) auf Ersuchen des Antragstellers erläutern, warum der Antrag als unvollständig angesehen wird,
 - iii) dem Antragsteller die Möglichkeit⁸ geben, die zur Vervollständigung des Antrags erforderlichen zusätzlichen Informationen zu übermitteln und

⁷ Die zuständigen Behörden können diese Anforderung erfüllen, indem sie einen Antragsteller im Voraus schriftlich, auch durch eine veröffentlichte Maßnahme, darüber informieren, dass eine fehlende Antwort nach einem bestimmten Zeitraum ab dem Datum der Antragstellung entweder die Annahme oder die Ablehnung des Antrags anzeigen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine schriftliche Unterrichtung auch in elektronischer Form erfolgen kann.

⁸ Zur Klarstellung: Eine solche Möglichkeit erfordert nicht, dass eine zuständige Behörde eine Fristverlängerung gewährt.

- iv) wenn keine der vorgenannten Maßnahmen praktisch möglich ist und der Antrag wegen Unvollständigkeit abgelehnt wird, sicherstellen, dass der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist unterrichtet wird,
- j) im Falle der Ablehnung eines Antrags den Antragsteller, soweit praktisch möglich, entweder von sich aus oder auf Ersuchen des Antragstellers über die Gründe für die Ablehnung und gegebenenfalls über die Verfahren für die erneute Einreichung eines Antrags unterrichten und
- k) sicherstellen, dass die von der zuständigen Behörde erhobenen Genehmigungsgebühren⁹ angemessen und transparent sind und für sich genommen die Erbringung der betreffenden Dienstleistung oder die Ausübung anderer wirtschaftlicher Tätigkeiten nicht einschränken und
- l) sicherstellen, dass die Genehmigung, sobald sie erteilt ist, nach den geltenden Bedingungen ohne ungebührliche Verzögerung wirksam wird.

⁹ Genehmigungsgebühren schließen Zulassungsgebühren und Gebühren im Zusammenhang mit Qualifikationsverfahren ein. Gebühren für die Nutzung natürlicher Ressourcen, Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen diskriminierungsfreien Verfahren der Konzessionsvergabe sowie obligatorische Beiträge zur Erbringung eines Universaldienstes zählen nicht dazu.

ARTIKEL 18.19

Unterausschuss „Finanzdienstleistungen“

- (1) Der mit Artikel 1.10 (Unterausschüsse und sonstige Gremien gemäß Teil III dieses Abkommens) Absatz 1 Buchstabe i eingesetzte Unterausschuss „Finanzdienstleistungen“ tritt jährlich zusammen, sofern nichts anderes vereinbart wird, um
- a) die Durchführung und das Funktionieren dieses Kapitels zu überwachen,
 - b) Angelegenheiten im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen zu prüfen, die ihm von einer Vertragspartei vorgelegt werden,
 - c) ein Forum für den Dialog zwischen den Vertragsparteien über die Regulierung des Finanzdienstleistungssektors zu schaffen, um die gegenseitige Kenntnis ihrer jeweiligen Regulierungssysteme zu verbessern und bei der Entwicklung internationaler Normen zusammenzuarbeiten,
 - d) sich an Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 18.22 (Investitionsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen) zu beteiligen und
 - e) das Funktionieren dieses Abkommens hinsichtlich seiner Anwendung auf Finanzdienstleistungen zu bewerten.

- (2) Ergänzend zu Artikel 1.10 (Unterausschüsse und sonstige Gremien gemäß Teil III dieses Abkommens) Absatz 1 gilt, dass dem Unterausschuss „Finanzdienstleistungen“ auch Sachverständige für Finanzdienstleistungen und Vertreter der für Finanzdienstleistungspolitik zuständigen Behörden angehören. Für Mexiko ist die für die Finanzdienstleistungspolitik zuständige Behörde das Ministerium für Finanzen und öffentliche Kredite (Secretaría de Hacienda y Crédito Público) oder deren Nachfolgebehörde.
- (3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei erörtert der Unterausschuss „Finanzdienstleistungen“ die Erarbeitung geeigneter Leitlinien für die Auslegung dieses Kapitels. Der Gemischte Rat kann solche Leitlinien mittels einer Empfehlung annehmen.

ARTIKEL 18.20

Konsultationen

- (1) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei schriftlich um Konsultationen zu allen Angelegenheiten ersuchen, die Finanzdienstleistungen betreffen und sich aus diesem Abkommen ergeben. Die andere Vertragspartei prüft dieses Ersuchen wohlwollend. Die Konsultationen führenden Vertragsparteien erstatten dem Unterausschuss „Finanzdienstleistungen“ über die Ergebnisse ihrer Konsultationen Bericht.

- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihrer Delegation bei den Konsultationen Beamte mit einschlägigem Fachwissen auf dem Gebiet der unter dieses Kapitel fallenden Finanzdienstleistungen oder Finanzinstitute angehören. Im Falle Mexikos erfüllen die Beamten des Ministeriums für Finanzen und öffentliche Kredite (Secretaría de Hacienda y Crédito Público) oder deren Nachfolgebehörde diese Anforderung.
- (3) Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei verpflichtet, von ihren Rechtsvorschriften über den Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden oder die Anforderungen eines Abkommens oder einer Vereinbarung zwischen den Finanzbehörden der Vertragsparteien abzuweichen oder die Finanzbehörden zu verpflichten, Maßnahmen zu ergreifen, die spezifische Angelegenheiten der Regulierung, Aufsicht, Verwaltung oder Rechtsdurchsetzung stören würden.
- (4) Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei daran hindert, zu Aufsichtszwecken Informationen über ein im Gebiet einer anderen Vertragspartei ansässiges Finanzinstitut oder einen grenzüberschreitend tätigen Finanzdienstleister anzufordern. Die betreffende Vertragspartei kann sich zur Einholung der Informationen an die Finanzbehörde der anderen Vertragspartei wenden.

ARTIKEL 18.21

Streitbeilegung

- (1) Kapitel 31 (Streitbeilegung), einschließlich der Anhänge 31-A (Verfahrensordnung) und 31-B (Verhaltenskodex), findet in der durch diesen Artikel geänderten Fassung auf die Beilegung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Bestimmungen dieses Kapitels Anwendung.
- (2) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 31.9 (Anforderungen an die Panelmitglieder) verfügen die Panelmitglieder über Fachwissen oder Erfahrung im Bereich des Finanzdienstleistungsrechts oder der Finanzdienstleistungspraxis, wozu auch die Regulierung von Finanzinstituten gehören kann, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.
- (3) Der Gemischte Ausschuss nimmt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste mit mindestens 15 Personen an, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen und willens und in der Lage sind, als Panelmitglieder zu dienen. Diese Liste setzt sich aus drei Teillisten zusammen:
 - a) einer Teilliste von Personen der Europäischen Union,
 - b) einer Teilliste von Personen Mexikos und
 - c) einer Teilliste von Personen, die im Panel den Vorsitz übernehmen.

- (4) Für die Zwecke dieses Kapitels ersetzen die in Absatz 3 genannten Teillisten nach ihrer Annahme die Teillisten nach Artikel 31.8 (Listen der Panelmitglieder) Absatz 1.
- (5) Im Falle einer Streitigkeit, bei der ein Panel feststellt, dass eine Maßnahme mit den Verpflichtungen nach diesem Abkommen unvereinbar ist, und die Maßnahme
- a) Auswirkungen auf den Finanzdienstleistungssektor und einen anderen Sektor hat, so kann die Beschwerdeführerin Vorteile im Finanzdienstleistungssektor aussetzen, die von gleicher Wirkung sind wie die Maßnahme im Finanzdienstleistungssektor der Vertragspartei, oder
 - b) nur auf einen anderen als den Finanzdienstleistungssektor Auswirkungen hat, so darf die Beschwerdeführerin keine Vorteile im Finanzdienstleistungssektor aussetzen.

ARTIKEL 18.22

Investitionsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen

- (1) Kapitel 10 (Investitionen) Abschnitt D (Beilegung von Investitionsstreitigkeiten) in der durch Artikel 18.2 Absatz 8 als Bestandteil dieses Kapitels aufgenommenen Fassung gilt in der durch diesen Artikel geänderten Fassung für:
- a) Investitionsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Maßnahmen, auf die dieses Kapitel Anwendung findet und bei denen ein Investor geltend macht, dass eine Vertragspartei gegen Artikel 10.7 (Inländerbehandlung) Absatz 2, Artikel 10.8 (Meistbegünstigung) Absatz 2, Artikel 10.15 (Behandlung von Investoren und erfassten Investitionen), Artikel 10.16 (Transfers), 10.17 (Entschädigung für Verluste), 10.18 (Enteignung und Entschädigung) oder 10.52 (Verweigerung von Vorteilen) verstoßen habe, oder
 - b) nach Kapitel 10 (Investitionen) Abschnitt D (Beilegung von Investitionsstreitigkeiten) eingeleitete Investitionsstreitigkeiten, in denen Artikel 18.13 (Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung) geltend gemacht wurde.

- (2) Im Falle einer Investitionsstreitigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a oder wenn sich der Beklagte innerhalb von 60 Tagen nach Einreichung einer Klage beim Gericht nach Artikel 10.26 (Einreichung einer Klage beim Gericht) nach Absatz 1 Buchstabe b auf Artikel 18.13 (Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung) beruft, benennt die mit der Sache befasste Kammer des Gerichts nach Konsultation der Streitparteien und gemäß Artikel 10.44 (Sachverständigengutachten) einen oder mehrere Sachverständige aus der vom Gemischten Ausschuss angenommenen Sachverständigenliste, die ihm über alle Sachfragen im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen Bericht erstatten, die von einer Streitpartei in dem Verfahren aufgeworfen werden. Die Liste der Sachverständigen wird spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens vom Gemischten Rat angenommen und setzt sich aus sechs Sachverständigen zusammen, die nachweislich über Fachwissen oder Erfahrung im Bereich des Finanzdienstleistungsrechts oder der Finanzdienstleistungspraxis verfügen, wozu auch die Regulierung von Finanzinstituten gehören kann. Ist die Liste am Tag der Einreichung der Klage nach Artikel 10.26 (Einreichung einer Klage beim Gericht) noch nicht angenommen worden, so werden die Sachverständigen von den Personen ernannt, die für die Zwecke der Annahme dieser Liste von einer Vertragspartei benannt und der anderen Vertragspartei notifiziert oder von beiden Vertragsparteien benannt wurden.
- (3) Der Beklagte kann den Unterausschuss „Finanzdienstleistungen“ schriftlich mit der Angelegenheit befassen und ihn um eine Entscheidung darüber ersuchen, ob und gegebenenfalls inwieweit die Ausnahmeregelung nach Artikel 18.13 (Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung) einen stichhaltigen Einwand gegen die Klage darstellt. Die Befassung des Ausschusses ist nur bis zu dem Tag möglich, den das Gericht für die Übermittlung des Schriftsatzes des Beklagten festgesetzt hat. Befasst der Beklagte nach diesem Absatz den Unterausschuss „Finanzdienstleistungen“ mit der Angelegenheit, so werden die in Kapitel 10 (Investitionen) Abschnitt D (Beilegung von Investitionsstreitigkeiten) genannten Fristen oder Verfahren ausgesetzt.

- (4) Bei einer Befassung nach Absatz 3 kann der Unterausschuss „Finanzdienstleistungen“ eine gemeinsame Feststellung zu der Frage treffen, ob und inwieweit eine aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung nach Artikel 18.13 einen stichhaltigen Einwand gegen die Klage darstellt, und dem Investor und dem Gericht eine Kopie davon übermitteln. Lautet das Ergebnis der gemeinsamen Feststellung, dass sich aus Artikel 18.13 ein stichhaltiger Einwand gegen alle Teile der Klage in ihrer Gesamtheit ergibt, so gilt die Klage des Investors als zurückgezogen und das Verfahren wird nach Artikel 10.40 (Einstellung des Verfahrens) eingestellt. Kommt die gemeinsame Feststellung zu dem Schluss, dass sich aus Artikel 18.13 nur für Teile der Klage ein stichhaltiger Einwand ergibt, so ist die gemeinsame Feststellung für das Gericht für diese Teile der Klage bindend. In diesem Fall findet die Aussetzung der Fristen oder Verfahren nach Absatz 3 keine Anwendung mehr, und der Investor kann die Klage in den übrigen Teilen weiterverfolgen.
- (5) Hat der Unterausschuss „Finanzdienstleistungen“ innerhalb von drei Monaten, nachdem er vom Beklagten mit der Angelegenheit befasst wurde, noch keine gemeinsame Feststellung getroffen, so findet die Aussetzung der Fristen oder Verfahren nach Absatz 3 keine Anwendung und der Investor kann seine Klage weiterverfolgen.
- (6) Auf Antrag des Beklagten und falls der Unterausschuss „Finanzdienstleistungen“ innerhalb der Dreimonatsfrist nach Absatz 5 keine gemeinsame Feststellung getroffen hat, entscheidet das Gericht vorab, ob und inwieweit Artikel 18.13 einen stichhaltigen Einwand gegen die Klage darstellt. Stellt der Beklagte keinen solchen Antrag, so lässt dies das Recht des Beklagten, Artikel 18.13 in einer späteren Phase des Verfahrens als Einwand geltend zu machen, unberührt. Das Gericht zieht keine nachteiligen Rückschlüsse aus der Tatsache, dass sich der Unterausschuss „Finanzdienstleistungen“ nicht auf eine gemeinsame Feststellung verständigt hat.

(7) Das Verfahren nach Absatz 6 wird von der Kammer des Gerichts geführt, die für die Verhandlung der Klage eingesetzt wurde, und stellt insbesondere sicher, dass die Streitparteien die Möglichkeit haben, mindestens einen Schriftsatz einzureichen. Die Kammer des Gerichts erlässt ihre vorläufige Entscheidung innerhalb von 120 Tagen nach Eingang des letzten Schriftsatzes. Benötigt das Gericht für den Erlass seiner vorläufigen Entscheidung mehr Zeit, so nennt es die Gründe für die Verzögerung. Gelangt die Kammer des Gerichts zu dem Schluss, dass sich aus Artikel 18.13 ein stichhaltiger, auf die Klage in ihrer Gesamtheit anwendbarer Einwand ergibt, so gilt die Klage des Investors als zurückgezogen und das Verfahren wird nach Artikel 10.40 (Einstellung des Verfahrens) eingestellt. Gelangt die Kammer des Gerichts zu dem Schluss, dass sich aus Artikel 18.13 nur für Teile der Klage ein stichhaltiger Einwand ergibt, so wird das Verfahren mit den übrigen Teilen der Klage fortgesetzt.

KAPITEL 19

DIGITALER HANDEL

ARTIKEL 19.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Verbraucher“ bezeichnet jede natürliche Person oder jedes Unternehmen, sofern dies im Recht der betreffenden Vertragspartei vorgesehen ist, die oder das einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst für Zwecke nutzt oder beantragt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;
- b) „Datennachricht“ bezeichnet Informationen, die auf elektronischem, optischem oder ähnlichem Wege erzeugt, gesendet, empfangen oder gespeichert werden;
- c) „elektronischer Authentifizierungsdienst“ bezeichnet einen Dienst, mit dem Folgendes bestätigt werden kann:
 - i) die Identität einer natürlichen Person oder eines Unternehmens oder

- ii) die Herkunft und Integrität einer Datennachricht ab dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Erzeugung in ihrer endgültigen Form;
- d) „elektronische Signatur“ bezeichnet Daten in elektronischer Form, die einer Datennachricht beigefügt oder mit ihr logisch verbunden werden, um den Unterzeichner der Datennachricht zu identifizieren und seine Bestätigung der in der betreffenden Datennachricht enthaltenen Informationen anzuzeigen, um deren Herkunft und Integrität in einer Weise zu gewährleisten, dass jede spätere Veränderung der Daten nachweisbar ist;
- e) „elektronischer Vertrauensdienst“ bezeichnet einen elektronischen Dienst, der in der Erzeugung, Verifizierung und Validierung elektronischer Signaturen, elektronischer Zeitstempel, der Zustellung elektronischer Einschreiben, zertifizierter Digitalisierungsdienste, der Website-Authentifizierung und der Zertifikate im Zusammenhang mit diesen Diensten besteht;
- f) „Endnutzer“ bezeichnet jede natürliche Person oder jedes Unternehmen, sofern dies im Recht der betreffenden Vertragspartei vorgesehen ist, die oder das einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst entweder als Verbraucher oder für gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder berufliche Zwecke nutzt oder beantragt;
- g) „Anbieter von Vertrauensdiensten“ bezeichnet eine natürliche Person oder ein Unternehmen, die oder das elektronische Vertrauensdienste erbringt; und

- h) „nicht angeforderte kommerzielle elektronische Mitteilung“ bezeichnet eine elektronische Mitteilung, die zumindest Mitteilungen per E-Mail, Kurznachrichtendienst (Short Message System, SMS) und Multimedia-Nachrichtendienst (Multimedia Message System, MMS) umfasst und ohne Einwilligung des Empfängers oder trotz der ausdrücklichen Ablehnung des Empfängers zu kommerziellen Zwecken über ein Telekommunikationsnetz und, soweit dies nach dem Recht einer Vertragspartei vorgesehen ist, andere Telekommunikationsdienste versandt wird.

ARTIKEL 19.2

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf den elektronischen Handel auswirken.
- (2) Dieses Kapitel gilt nicht für:
 - a) Glücksspieldienstleistungen,
 - b) Rundfunk,
 - c) audiovisuelle Dienstleistungen,

- d) Dienstleistungen von Notaren oder gleichgestellten Berufen,
- e) Rechtsvertretungsleistungen und
- f) öffentliche Beschaffung mit Ausnahme der Artikel 19.7, 19.8 und 19.11.

ARTIKEL 19.3

Allgemeine Grundsätze

Die Vertragsparteien erkennen an, dass der digitale Handel Wirtschaftswachstum erzeugt und Chancen bietet, und dass es wichtig ist, Rahmenbedingungen zur Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in den digitalen Handel zu schaffen und unnötige Hemmnisse für seine Nutzung und Entwicklung zu vermeiden.

ARTIKEL 19.4

Regelungsrecht

Die Vertragsparteien bekräftigen das Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele beispielsweise im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit, den Sozialleistungen, der öffentlichen Bildung, der Sicherheit, der Umwelt, der öffentlichen Sittlichkeit, des Sozial- oder Verbraucherschutzes, des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes, der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt oder des Wettbewerbs in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen.

ARTIKEL 19.5

Zölle auf elektronische Übertragungen

- (1) Eine Vertragspartei darf keine Zölle auf elektronische Übertragungen zwischen einer Person einer Vertragspartei und einer Person der anderen Vertragspartei erheben.
- (2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Absatz 1 eine Vertragspartei nicht daran hindert, inländische Steuern, Gebühren oder sonstige interne Abgaben auf elektronische Übertragungen zu erheben, sofern diese Steuern, Gebühren oder Abgaben in einer Weise erhoben werden, die mit diesem Abkommen im Einklang steht.

ARTIKEL 19.6

Verzicht auf eine vorherige Genehmigung

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Erbringung von Dienstleistungen auf elektronischem Wege keiner vorherigen Genehmigung bedarf.
- (2) Genehmigungsanforderungen, die nicht speziell und ausschließlich auf elektronischem Wege erbrachte Dienstleistungen betreffen oder die für Telekommunikationsdienste gelten, bleiben von Absatz 1 unberührt.

ARTIKEL 19.7

Elektronische Verträge

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Rechtsordnung zulässt, dass Verträge auf elektronischem Wege geschlossen werden und dass diesen Verträgen nicht allein aufgrund des Umstandes, dass sie auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, die Rechtswirkung, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit verweigert wird.¹⁰

ARTIKEL 19.8

Elektronische Vertrauens- und Authentifizierungsdienste

(1) Eine Vertragspartei darf die Rechtsgültigkeit eines elektronischen Vertrauensdienstes oder eines elektronischen Authentifizierungsdienstes nicht allein aufgrund dessen verweigern, dass der Dienst in elektronischer Form erbracht wird.

¹⁰ Diese Bestimmung gilt nicht für
a) Verträge, die Rechte an Immobilien begründen oder übertragen,
b) Verträge, bei denen die Mitwirkung von Gerichten, Behörden oder öffentliche Befugnisse ausübenden Berufen gesetzlich vorgeschrieben ist,
c) Bürgschaftsverträge und Verträge über Sicherheiten, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechend von Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit eingegangen werden und
d) Verträge, die dem Familienrecht oder Erbrecht unterliegen.

- (2) Eine Vertragspartei darf keine Maßnahmen zur Regelung elektronischer Vertrauensdienste und elektronischer Authentifizierungsdienste einführen oder aufrechterhalten, die
- a) die an einer elektronischen Transaktion Beteiligten daran hindern, im gegenseitigen Einvernehmen geeignete elektronische Methoden für ihre Transaktion festzulegen, oder
 - b) den an einer elektronischen Transaktion Beteiligten die Möglichkeit nehmen, vor Justiz- oder Verwaltungsbehörden nachzuweisen, dass ihre elektronische Transaktion alle rechtlichen Anforderungen hinsichtlich elektronischer Vertrauensdienste und elektronischer Authentifizierungsdienste erfüllen.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 2 kann eine Vertragspartei verlangen, dass für eine bestimmte Kategorie von Transaktionen die Methode der elektronischen Authentifizierung bestimmte Leistungsstandards erfüllt oder von einer nach ihrem Recht akkreditierten Behörde zertifiziert wird. Diese Anforderungen müssen objektiv, transparent und diskriminierungsfrei sein und dürfen sich nur auf die besonderen Merkmale der betreffenden Kategorie elektronischer Transaktionen beziehen.
- (4) Die Vertragsparteien fördern die Nutzung interoperabler elektronischer Vertrauensdienste und elektronischer Authentifizierungsdienste sowie die gegenseitige Anerkennung elektronischer Vertrauens- und Authentifizierungsdienste, die von anerkannten Vertrauensdiensteanbietern erbracht werden.

ARTIKEL 19.9

Schutz von Verbrauchern im Internet

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, transparente und wirksame Maßnahmen aufrechtzuerhalten und einzuführen, die zum Vertrauen der Verbraucher beitragen; dies schließt unter anderem Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher vor betrügerischen und eine Täuschung der Verbraucher bewirkenden Geschäftspraktiken bei Transaktionen im elektronischen Geschäftsverkehr ein.
- (2) Jede Vertragspartei führt Maßnahmen ein oder erhält sie aufrecht, die zum Vertrauen der Verbraucher beitragen, einschließlich Maßnahmen, die betrügerische und eine Täuschung der Verbraucher bewirkende Geschäftspraktiken verbieten, die Verbrauchern Schaden zufügen oder zufügen können.
- (3) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Verbraucherschutzbehörden oder anderen maßgeblichen Stellen bei Tätigkeiten im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Vertragsparteien ist, um das Vertrauen der Verbraucher zu stärken und damit das Verbraucherwohl zu verbessern.

ARTIKEL 19.10

Nicht angeforderte kommerzielle elektronische Mitteilungen

- (1) Von jeder Vertragspartei werden Maßnahmen eingeführt oder beibehalten, die
 - a) die Versender nicht angeforderter kommerzieller elektronischer Mitteilungen dazu verpflichten, die Endnutzer in die Lage zu versetzen, den laufenden Eingang solcher Mitteilungen zu verhindern, oder
 - b) nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei die Zustimmung der Empfänger zum Erhalt kommerzieller elektronischer Mitteilungen vorschreiben.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass nicht angeforderte kommerzielle elektronische Mitteilungen klar als solche erkennbar sind, eindeutig offenlegen, in wessen Namen sie übermittelt werden, und die erforderlichen Informationen enthalten, damit Endnutzer jederzeit und kostenlos ihre Einstellung veranlassen können.
- (3) Jede Vertragspartei sieht die Beschreitung des Rechtswegs gegenüber den Versendern nicht angeforderter kommerzieller elektronischer Mitteilungen vor, die sich nicht an die nach den Absätzen 1 und 2 eingeführten oder aufrechterhaltenen Maßnahmen halten.
- (4) Die Vertragsparteien bemühen sich, in geeigneten Fällen von beiderseitigem Interesse in Bezug auf die Regulierung nicht angeforderter kommerzieller elektronischer Mitteilungen zusammenzuarbeiten.

ARTIKEL 19.11

Quellcode

(1) Eine Vertragspartei darf nicht verlangen, dass der Quellcode einer Software, der sich im Eigentum einer natürlichen Person oder eines Unternehmens der anderen Vertragspartei befindet, weitergegeben wird beziehungsweise dass Zugang zu diesem Quellcode gewährt wird.

(2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Absatz 1

- a) eine Vertragspartei nicht daran hindert, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, um ein legitimes Gemeinwohlziel einschließlich der Gewährleistung der Sicherheit, beispielsweise im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens, nach Teil IV Artikel 18.13 (Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung), 32.1 (Allgemeine Ausnahmen) und 2.8 (Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit) des Abkommens zu erreichen und
- b) nicht für die freiwillige, auf wirtschaftlicher Grundlage erfolgende Weitergabe von oder Gewährung des Zugangs zu Quellcodes durch eine Person der anderen Vertragspartei gilt, beispielsweise im Rahmen eines öffentlichen Beschaffungsvorhabens oder eines frei ausgehandelten Vertrags.

(3) Dieser Artikel berührt nicht

- a) die von einem Gericht, einem Verwaltungsgericht oder einer Wettbewerbsbehörde auferlegten Anforderungen zur Behebung einer Verletzung des Wettbewerbsrechts,

- b) Rechte des geistigen Eigentums und deren Durchsetzung und
- c) das Recht einer Vertragspartei, im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial oder mit für die nationale Sicherheit oder für die Landesverteidigung unerlässlichen Beschaffungen Maßnahmen zu treffen oder Auskünfte zu verweigern, wenn sie das zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet.

ARTIKEL 19.12

Offener Internetzugang

Jede Vertragspartei bemüht sich, sicherzustellen, dass die Endnutzer in ihrem Gebiet vorbehaltlich der geltenden politischen Strategien, Gesetze und sonstigen Vorschriften in der Lage sind,

- a) vorbehaltlich eines angemessenen, diskriminierungsfreien Netzmanagements auf im Internet verfügbare Dienste und Anwenderprogramme ihrer Wahl zuzugreifen, sie zu verbreiten und zu nutzen,
- b) Geräte ihrer Wahl mit dem Internet zu verbinden, sofern diese Geräte das Netz nicht beeinträchtigen, und
- c) Zugang zu Informationen über die Netzmanagementpraktiken ihres Anbieters von Internetzugangsdiensten zu erhalten.

ARTIKEL 19.13

Zusammenarbeit

- (1) In Anerkennung des globalen Charakters des digitalen Handels arbeiten die Vertragsparteien in Regulierungsfragen und bewährten Verfahren im Rahmen der bestehenden sektorbezogenen Dialoge zusammen, die sich unter anderem mit Folgendem befassen:
- a) der Anerkennung und Erleichterung interoperabler grenzüberschreitender elektronischer Vertrauens- und Authentifizierungsdienste,
 - b) der Behandlung von Direktmarketing-Mitteilungen,
 - c) den Herausforderungen für kleine und mittlere Unternehmen im digitalen Handel,
 - d) dem Schutz der Verbraucher und der Stärkung ihres Vertrauens im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs,
 - e) allgemeinen Fragen der Cybersicherheit und
 - f) allen sonstigen Fragen, die für die Entwicklung des digitalen Handels von Bedeutung sind.

- (2) Die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und bewährten Verfahren nach Absatz 1 konzentriert sich auf den Informations- und Meinungsaustausch über die einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien sowie auf die Durchführung dieser Rechtsvorschriften.
- (3) Die Vertragsparteien bekräftigen die Bedeutung einer aktiven Beteiligung an multilateralen Foren zur Förderung der Entwicklung des digitalen Handels.

ARTIKEL 19.14

Überprüfungsklausel zum Datenverkehr

Die Vertragsparteien überprüfen innerhalb von drei Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens, ob es notwendig ist, Bestimmungen zum freien Datenverkehr in dieses Abkommen aufzunehmen.

KAPITEL 20

KAPITALVERKEHR, ZAHLUNGEN UND TRANSFERS SOWIE VORÜBERGEHENDE SCHUTZMAßNAHMEN

ARTIKEL 20.1

Leistungsbilanz

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens gestattet jede Vertragspartei Mittelübertragungen und Zahlungen im Zusammenhang mit Leistungsbilanztransaktionen zwischen den Vertragsparteien, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen, in frei konvertierbarer Währung und gegebenenfalls gemäß den Artikeln des am 22. Juli 1944 in Bretton Woods unterzeichneten Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds.

ARTIKEL 20.2

Kapitalverkehr

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens gestattet jede Vertragspartei im Hinblick auf Kapitalbilanztransaktionen den freien Verkehr von Kapital zum Zweck der Liberalisierung von Investitionen und sonstigen Transaktionen nach Kapitel 10 (Investitionen) Abschnitt B (Liberalisierung von Investitionen), Kapitel 11 (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel), Kapitel 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) und Kapitel 18 (Finanzdienstleistungen).

ARTIKEL 20.3

Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften über Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers

(1) Artikel 10.16 (Transfers) und Artikel 18.2 (Anwendungsbereich) Absatz 6 Buchstabe a sowie die Artikel 20.1 und 20.2 hindern eine Vertragspartei nicht daran, ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften in Bezug auf Folgendes anzuwenden:

a) Konkurs, Insolvenz und Schutz der Gläubigerrechte,

- b) Emission von oder Handel mit Finanzinstrumenten,
 - c) Finanzberichterstattung über oder Aufzeichnung von Kapitalverkehr, Zahlungen oder Transfers, falls dies erforderlich ist, um Strafverfolgungs- oder Finanzregulierungsbehörden zu unterstützen,
 - d) strafbare Handlungen und irreführende oder betrügerische Geschäftspraktiken,
 - e) Gewährleistung der Einhaltung von Verfügungen oder Urteilen, die im Rahmen von Gerichtsverfahren ergangen sind, oder
 - f) soziale Sicherheit, staatliche Alterssicherung oder Pflichtsparsysteme.
- (2) Diese Gesetze und sonstigen Vorschriften dürfen nicht in willkürlicher oder diskriminierender Art und Weise angewandt werden oder auf sonstige Weise eine verschleierte Beschränkung des Kapitalverkehrs oder von Zahlungen und Transfers darstellen.

ARTIKEL 20.4

Vorübergehende Schutzmaßnahmen

- (1) In Ausnahmefällen, in denen die Funktionsweise der Wirtschafts- und Währungsunion der Europäischen Union schwerwiegend beeinträchtigt ist oder beeinträchtigt zu werden droht, kann die Europäische Union Schutzmaßnahmen im Hinblick auf den Kapitalverkehr sowie Zahlungen und Transfers einführen oder aufrechterhalten. Diese Maßnahmen sind auf den zwingend erforderlichen Umfang beschränkt und bleiben für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten in Kraft.
- (2) Die von der Europäischen Union nach Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen dürfen keine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Mexiko und einem Drittland darstellen. Die Europäische Union benachrichtigt Mexiko unverzüglich und legt so bald wie möglich einen Zeitplan für die Aufhebung dieser Maßnahmen vor.

ARTIKEL 20.5

Beschränkungen bei Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten sowie
makroökonomischen Schwierigkeiten

- (1) Eine Vertragspartei kann in folgenden Fällen restriktive Maßnahmen hinsichtlich des Kapitalverkehrs, der Zahlungen oder Transfers einführen:¹¹
 - a) bei bestehenden oder drohenden schwerwiegenden Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten¹² oder
 - b) unter außergewöhnlichen Umständen, unter denen Zahlungen oder Transfers im Zusammenhang mit dem Kapitalverkehr schwerwiegende makroökonomische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Währungs- und Wechselkurspolitik in Mexiko oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verursachen oder zu verursachen drohen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen
 - a) sind gegebenenfalls mit den Bestimmungen des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds vereinbar,

¹¹ Im Falle der Europäischen Union können diese Maßnahmen von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in einer in Artikel 20.4 nicht erwähnten Lage, die die Wirtschaft dieses Mitgliedstaats beeinträchtigt, getroffen werden.

¹² Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es unter anderem aufgrund bestehender oder drohender schwerwiegender, makroökonomischer Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Währungs- und Wechselkurspolitik nach Absatz 1 Buchstabe b zu schwerwiegenden Zahlungsbilanz- und Außenfinanzierungsschwierigkeiten nach Absatz 1 Buchstabe a kommen könnte oder solche Schwierigkeiten drohen könnten.

- b) gehen nicht über das Maß hinaus, das zur Behebung der in Absatz 1 beschriebenen Lage notwendig ist,
 - c) gelten nur für einen begrenzten Zeitraum und werden schrittweise im Zuge der Verbesserung der in Absatz 1 beschriebenen Lage abgebaut,
 - d) schädigen die Handels-, Wirtschafts- und Finanzinteressen der anderen Vertragspartei nicht unnötig,
 - e) behandeln die andere Vertragspartei nicht weniger günstig als ein Drittland in vergleichbarer Lage und
 - f) dürfen nicht als Ersatz für makroökonomische Strategien eingesetzt werden, die für eine gerechtfertigte externe Anpassung erforderlich sind.
- (3) Beim Warenhandel kann eine Vertragspartei restriktive Maßnahmen zum Schutz ihrer Außenfinanzierungsposition oder ihrer Zahlungsbilanz einführen oder aufrechterhalten. Entsprechende Maßnahmen müssen mit Artikel XII GATT 1994 und der Vereinbarung über Zahlungsbilanzbestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 vereinbar sein.
- (4) Beim Dienstleistungshandel kann eine Vertragspartei restriktive Maßnahmen zum Schutz ihrer Außenfinanzierungsposition oder ihrer Zahlungsbilanz einführen oder aufrechterhalten. Solche Maßnahmen müssen im Einklang mit Artikel XII des GATS stehen.

- (5) Eine Vertragspartei bemüht sich, keine Maßnahmen in Form von Zollzuschlägen, Zollkontingenten, Lizzenzen oder ähnlichen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Die Vertragspartei erläutert die Gründe für die Anwendung dieser restriktiven Maßnahmen, wenn sie der anderen Vertragspartei die Maßnahmen notifiziert.
- (6) Eine Vertragspartei, die Maßnahmen nach Absatz 1 einführt oder aufrechterhält, notifiziert diese der anderen Vertragspartei unverzüglich.
- (7) Werden restriktive Maßnahmen nach Artikel 20.4 oder nach diesem Artikel eingeführt oder aufrechterhalten, so halten die Vertragsparteien unverzüglich Konsultationen im Unterausschuss „Dienstleistungen und Investitionen“ ab, es sei denn, solche Konsultationen finden in anderen internationalen Foren statt, denen beide Vertragsparteien angehören. In den Konsultationen werden die Zahlungsbilanz- oder Außenfinanzierungsschwierigkeiten geprüft, die zu den betreffenden Maßnahmen geführt haben, wobei unter anderem folgenden Faktoren Rechnung getragen wird:
- a) der Art und dem Ausmaß der Schwierigkeiten,
 - b) der Außenwirtschafts- und Handelssituation und
 - c) anderen möglicherweise zur Verfügung stehenden Korrekturmaßnahmen.

(8) Bei den Konsultationen nach Absatz 7 wird geprüft, ob etwaige restriktive Maßnahmen mit Artikel 20.4 oder den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels im Einklang stehen. Die Vertragsparteien erkennen alle einschlägigen Statistiken und Tatsachenfeststellungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) an, soweit solche vorliegen, und berücksichtigen in ihren Schlussfolgerungen die Bewertung der Zahlungsbilanz und der Außenfinanzierungslage der betreffenden Vertragspartei durch den IWF.

KAPITEL 21

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSGEWESEN

ARTIKEL 21.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „gewerbliche Waren oder Dienstleistungen“ bezeichnet Waren oder Dienstleistungen einer Art, die im Allgemeinen auf dem gewerblichen Markt an nichtstaatliche Käufer verkauft oder diesen zum Kauf angeboten und gewöhnlich von nichtstaatlichen Käufern zu nichthoheitlichen Zwecken erworben werden;
- b) „Bauleistungen“ bezeichnet Dienstleistungen, welche die Durchführung – gleichgültig mit welchen Mitteln – von Hoch- oder Tiefbauarbeiten im Sinne von Abteilung 51 der Vorläufigen Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (Central Product Classification, CPC) bezwecken;

- c) „erfasste Beschaffung“ bezeichnet für öffentliche Zwecke erfolgende Beschaffungen,
- i) bei denen Waren, Dienstleistungen oder Kombinationen aus Waren und Dienstleistungen beschafft werden,
 - A) die der Spezifikation für die einzelnen Vertragsparteien in den Anhängen 21-A (Erfasste Beschaffungen der Europäischen Union) oder 21-B (Erfasste Beschaffungen Mexikos) entsprechen und
 - B) die weder zur gewerblichen Veräußerung oder Weiterveräußerung noch zur Verwendung in der Produktion oder bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen zur gewerblichen Veräußerung oder Weiterveräußerung beschafft werden,
 - ii) die auf vertraglichem Wege jedweder Art erfolgen, einschließlich
 - A) Kauf,
 - B) Leasing und
 - C) Miete oder Mietkauf mit oder ohne Kaufoption,
 - iii) deren nach Artikel 21.2 geschätzter Wert zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Artikel 21.6 den für jede Vertragspartei in den Anhängen 21-A (Erfasste Beschaffungen der Europäischen Union) oder 21-B (Erfasste Beschaffungen Mexikos) festgelegten Schwellenwert erreicht oder überschreitet,

- iv) die von einer Beschaffungsstelle vorgenommen werden und
 - v) die nicht auf sonstige Weise vom Anwendungsbereich des Artikels 21.2 Absatz 2 oder der Anhänge 21-A (Erfasste Beschaffungen der Europäischen Union) oder 21-B (Erfasste Beschaffungen Mexikos) ausgenommen sind;
- d) „elektronische Auktion“ bezeichnet ein iteratives Verfahren, bei dem die Bieter mittels elektronischer Verfahren neue Preise und/oder neue Werte für quantifizierbare, nichtpreisliche, auf die Bewertungskriterien abstellende Komponenten des Angebots vorlegen, wodurch eine Rangordnung oder neue Rangordnung der Angebote entsteht;
- e) „schriftlich“ bezeichnet jede aus Wörtern oder Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, wiedergegeben und zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden kann, gegebenenfalls einschließlich elektronisch übermittelter oder gespeicherter Informationen;
- f) „freihändige Vergabe“ bezeichnet eine Beschaffungsmethode, bei der sich die Beschaffungsstelle mit einem oder mehreren Anbietern ihrer Wahl in Verbindung setzt;
- g) „mehrfach verwendbare Liste“ bezeichnet eine Liste von Anbietern, die nach Feststellung einer Beschaffungsstelle die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste erfüllen, welche die Beschaffungsstelle mehr als einmal zu verwenden beabsichtigt;

- h) „Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung“ bezeichnet eine Bekanntmachung, mit der eine Beschaffungsstelle interessierte Anbieter einlädt, einen Antrag auf Teilnahme, ein Angebot oder beides einzureichen;
- i) „Kompensationsgeschäft“ bezeichnet Bedingungen oder Zusagen, die die lokale Entwicklung fördern oder die Zahlungsbilanz einer Vertragspartei verbessern, beispielsweise Bestimmungen über heimische Anteile, Lizenzierung von Technologie, Investitionen, Kompensationshandel oder ähnliche Regelungen und Auflagen;
- j) „offene Ausschreibung“ bezeichnet eine Beschaffungsmethode, bei der alle interessierten Anbieter ein Angebot abgeben können;
- k) „Beschaffungsstelle“ bezeichnet eine Einrichtung, die unter die Anhänge 21-A (Erfasste Beschaffungen der Europäischen Union) und 21-B (Erfasste Beschaffungen Mexikos), Abschnitte A, B und C, fällt;
- l) „qualifizierter Anbieter“ bezeichnet einen Anbieter, den eine Beschaffungsstelle als Anbieter anerkennt, welcher die Teilnahmebedingungen erfüllt;
- m) „beschränkte Ausschreibung“ bezeichnet eine Beschaffungsmethode, bei der die Beschaffungsstelle nur qualifizierte Anbieter zur Abgabe eines Angebots auffordert;
- n) „Dienstleistungen“ schließt auch Bauleistungen ein, sofern nichts anderes bestimmt ist;

- o) „Standard“ bezeichnet ein von einer anerkannten Stelle genehmigtes Dokument, das für den allgemeinen und wiederholten Gebrauch Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Waren oder Dienstleistungen oder diesbezügliche Verfahren oder Produktionsmethoden vorgibt, deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist; es kann auch oder ausschließlich Festlegungen über Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnungs- oder Etikettierungserfordernisse enthalten, die für eine Ware, Dienstleistung, ein Verfahren oder eine Herstellungsmethode gelten;
- p) „Anbieter“ bezeichnet eine Person oder eine Personengruppe, die Waren und Dienstleistungen liefert beziehungsweise liefern könnte; und
- q) „technische Spezifikationen“ bezeichnet Vergabeanforderungen,
 - i) welche die Merkmale der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen wie Qualität, Leistung, Sicherheit und Abmessungen oder die Verfahren und Methoden für die Herstellung der Waren beziehungsweise die Erbringung der Dienstleistungen festlegen, oder
 - ii) die Anforderungen an Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnung oder Etikettierung enthalten, soweit diese für eine Ware oder eine Dienstleistung gelten.

ARTIKEL 21.2

Anwendungsbereich

Anwendung des Kapitels

- (1) Dieses Kapitel gilt für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit erfassten Beschaffungen, und zwar unabhängig davon, ob diese ganz oder teilweise elektronisch abgewickelt werden.
- (2) Sofern in den Anhängen 21-A (Erfasste Beschaffungen der Europäischen Union) und 21-B (Erfasste Beschaffungen Mexikos) nichts anderen vorgesehen ist, gilt dieses Kapitel nicht für:
 - a) den Erwerb oder die Miete von Land, vorhandenen Gebäuden oder sonstigen Immobilien oder daran bestehenden Rechten,
 - b) nichtvertragliche Vereinbarungen oder jegliche Unterstützung, die eine Vertragspartei gewährt, einschließlich Kooperationsvereinbarungen, Zuschüssen, Darlehen, Kapitalbeihilfen, Bürgschaften und steuerlicher Anreize,
 - c) die Beschaffung oder den Erwerb von Zahlstellen- oder Wertpapierverwahrdienstleistungen, Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen für regulierte Finanzinstitute sowie Verkaufs-, Tilgungs- und Vertriebsdienstleistungen für öffentliche Schuldtitel, einschließlich Darlehen und Staatsanleihen, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere,

- d) öffentliche Beschäftigungsverträge,
 - e) Beschaffungen,
 - i) die dem Zweck dienen, internationale Hilfe, einschließlich Entwicklungshilfe, zu leisten,
 - ii) die den besonderen Verfahren oder Bedingungen eines internationalen Abkommens über die Stationierung von Streitkräften oder über die gemeinsame Durchführung eines Projekts durch die Unterzeichnerstaaten unterliegen oder
 - iii) die den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Organisation unterliegen oder die durch internationale Zuschüsse, Darlehen oder andere Hilfsmaßnahmen finanziert werden, sofern das geltende Verfahren oder die geltenden Bedingungen nicht mit diesem Kapitel vereinbar wären.
- (3) Die Verpflichtungen jeder Vertragspartei in Bezug auf erfasste Beschaffungen sind in den Anhängen 21-A (Erfasste Beschaffungen der Europäischen Union) und 21-B (Erfasste Beschaffungen Mexikos) nach folgendem Aufbau festgelegt:
- a) Abschnitt A: zentrale Regierungsstellen, deren Beschaffungen unter dieses Kapitel fallen,
 - b) Abschnitt B: Stellen unterhalb der Zentralregierung, deren Beschaffungen unter dieses Kapitel fallen; im Falle Mexikos schließt dies sonstige Stellen auf subzentraler Ebene ein,

- c) Abschnitt C: alle anderen Stellen, deren Beschaffung unter dieses Kapitel fällt,
 - d) Abschnitt D: Waren, die unter dieses Kapitel fallen,
 - e) Abschnitt E: Dienstleistungen (ausgenommen Bauleistungen), die unter dieses Kapitel fallen,
 - f) Abschnitt F: Bauleistungen, die unter dieses Kapitel fallen,
 - g) Abschnitt G: öffentlich-private Partnerschaften oder Baukonzessionen, die unter dieses Kapitel fallen,
 - h) Abschnitt H: alle allgemeinen Anmerkungen und Ausnahmen und
 - i) Abschnitt I: die Medien, in denen die Vertragspartei ihre Ausschreibungsbekanntmachungen, Vergabebekanntmachungen und sonstige Informationen im Zusammenhang mit ihrem System des öffentlichen Beschaffungswesens veröffentlicht.
- (4) Wenn nach dem Recht einer Vertragspartei eine erfasste Beschaffung im Namen der Beschaffungsstelle von anderen Stellen oder Personen vorgenommen werden darf, deren Beschaffungen in Bezug auf die betroffenen Waren und Dienstleistungen nicht erfasst sind, findet dieses Kapitel ebenfalls Anwendung.

Bewertung

- (5) Schätzt eine Beschaffungsstelle den Wert einer Beschaffung, um festzustellen, ob es sich um eine erfasste Beschaffung handelt,
- a) darf sie die Beschaffung weder in mehrere Beschaffungen aufteilen noch eine bestimmte Bewertungsmethode für die Veranschlagung des Beschaffungswerts in der Absicht wählen oder anwenden, die Anwendung dieses Kapitels ganz oder teilweise zu umgehen, und
 - b) muss sie den geschätzten maximalen Gesamtwert der Beschaffung über die gesamte Laufzeit des Auftrags einberechnen – unabhängig davon, ob ein oder mehrere Anbieter den Zuschlag erhielten – und dabei alle Formen der Vergütung berücksichtigen, einschließlich
 - i) Prämien, Gebühren, Provisionen und Zinsen und
 - ii) sofern bei der Beschaffung Optionen vorgesehen sind, des Gesamtwerts dieser Optionen.

(6) Werden zur Deckung eines bestimmten Bedarfs mehrere Aufträge oder Teilaufträge vergeben (im Folgenden „wiederkehrende Aufträge“), so gilt Folgendes als Berechnungsgrundlage für den geschätzten maximalen Gesamtwert:

- a) der Wert der wiederkehrenden Aufträge, die zur Beschaffung gleichartiger Waren oder Dienstleistungen in den vorangegangenen zwölf Monaten oder im vorangegangenen Haushaltsjahr der Beschaffungsstelle vergeben wurden, wobei dieser Wert nach Möglichkeit im Hinblick auf absehbare Änderungen der Menge oder des Werts der in den folgenden zwölf Monaten zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen anzupassen ist, oder
- b) der geschätzte Wert der wiederkehrenden Aufträge zur Beschaffung gleichartiger Waren oder Dienstleistungen, die in den zwölf Monaten nach Vergabe des Erstauftrags oder innerhalb des Haushaltjahres der Beschaffungsstelle vergeben werden sollen.

(7) Bei Beschaffungen von Waren oder Dienstleistungen in Form von Leasing, Miete oder Mietkauf oder bei Beschaffungen ohne Angabe eines Gesamtpreises gilt als Grundlage für die Berechnung des Auftragswerts:

- a) bei befristeten Verträgen
 - i) mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten der geschätzte maximale Gesamtwert für die Laufzeit oder
 - ii) mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten der geschätzte maximale Gesamtwert, einschließlich des geschätzten Restwerts,

- b) bei Aufträgen von unbeschränkter Dauer die geschätzte monatliche Rate, multipliziert mit 48, und
- c) bei Unklarheit darüber, ob der Auftrag befristet sein soll, die Regelung des Buchstabens b.

ARTIKEL 21.3

Sicherheitsbezogene und allgemeine Ausnahmen

- (1) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial oder im Zusammenhang mit für die nationale Sicherheit oder für die Landesverteidigung unerlässlichen Beschaffungen Maßnahmen zu treffen oder Auskünfte zu verweigern, die sie zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet.
- (2) Unter dem Vorbehalt, dass die folgenden Maßnahmen nicht so angewendet werden dürfen, dass sie bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Vertragsparteien oder zu einer verschleierten Beschränkung des internationalen Handels führen, ist dieses Kapitel nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen anzuordnen oder durchzusetzen,
 - a) die zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit erforderlich sind,

- b) die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erforderlich sind,
- c) die zum Schutz des geistigen Eigentums erforderlich sind oder
- d) die Waren oder Dienstleistungen von Personen mit Behinderungen, von Wohltätigkeitseinrichtungen oder von Strafgefangenen betreffen.

ARTIKEL 21.4

Allgemeine Grundsätze

Diskriminierungsverbot

- (1) Ungeachtet des Anwendungsbereichs nach Artikel 21.2 kann sich ein Unternehmen einer Vertragspartei, das im Gebiet der anderen Vertragspartei durch die Gründung, den Erwerb oder die Aufrechterhaltung einer kommerziellen Präsenz rechtmäßig niedergelassen ist, an öffentlichen Beschaffungen dieser anderen Vertragspartei zu denselben Bedingungen beteiligen wie die Unternehmen dieser anderen Vertragspartei, wie dies nach dem Recht dieser anderen Vertragspartei vorgesehen ist.

- (2) Bei etwaigen Maßnahmen bezüglich der erfassten Beschaffungen behandelt eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, die Waren und Dienstleistungen der anderen Vertragspartei wie auch die Anbieter der anderen Vertragspartei, die entsprechende Waren und Dienstleistungen anbieten, nicht weniger günstig als ihre eigenen Waren, Dienstleistungen und Anbieter, und zwar unverzüglich und bedingungslos.
- (3) Bei allen Maßnahmen bezüglich der erfassten Beschaffungen sehen eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen davon ab,
- a) einen gebietsansässigen Anbieter je nach Grad der ausländischen Zugehörigkeit oder Beteiligung weniger günstig zu behandeln als einen anderen gebietsansässigen Anbieter oder
 - b) einen gebietsansässigen Anbieter aus dem Grund zu diskriminieren, dass die Waren oder Dienstleistungen, die dieser Anbieter für eine bestimmte Beschaffung anbietet, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei sind.

Einsatz elektronischer Mittel

- (4) Werden erfasste Beschaffungen elektronisch abgewickelt, so trägt die betreffende Beschaffungsstelle dafür Sorge,
- a) dass die bei der Beschaffung und damit auch die zur Authentifizierung und Verschlüsselung von Informationen eingesetzten IT-Systeme und Softwarelösungen allgemein zugänglich und mit anderen allgemein zugänglichen IT-Systemen und Softwarelösungen kompatibel sind,

- b) dass Mechanismen bestehen, welche die Integrität der Anträge auf Teilnahme und der Angebote gewährleisten, wobei dies auch die Feststellung des Eingangszeitpunkts und die Verhinderung unbefugter Zugriffe umfasst, und
- c) dass für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen sowie, soweit möglich, für die Einreichung von Angeboten elektronische Informations- und Kommunikationsmittel genutzt werden.

Durchführung von Beschaffungen

- (5) Die Beschaffungsstellen führen die erfassten Beschaffungen in einer transparenten und unparteiischen Weise durch,
 - a) die mit diesem Kapitel in Einklang steht, wobei eine der folgenden Methoden angewandt wird: offene Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe,
 - b) die im Einklang mit dem Recht der betreffenden Vertragspartei Interessenkonflikte und korrupte Praktiken verhindert.

Korruptionsbekämpfung

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass sie über geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption in ihrem öffentlichen Beschaffungswesen verfügt. Diese Maßnahmen umfassen Verfahren, um Anbieter, bei denen die Justizbehörden der betreffenden Vertragspartei durch eine abschließende Entscheidung festgestellt haben, dass sie im Gebiet dieser Vertragspartei an betrügerischen oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen beteiligt gewesen sind, auf unbestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zeitraum von der Teilnahme an Beschaffungen der Vertragspartei auszuschließen. Jede Vertragspartei stellt ferner sicher, dass sie über Strategien und Verfahren verfügt, um potenzielle Interessenkonflikte derjenigen, die an der Beschaffung beteiligt sind oder Einfluss darauf haben, soweit möglich zu beseitigen oder zu regeln.

Ursprungsregeln

(7) Eine Vertragspartei darf auf Waren oder Dienstleistungen, die aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei zu Zwecken der von diesem Kapitel erfassten öffentlichen Beschaffung eingeführt beziehungsweise erbracht werden, keine Ursprungsregeln anwenden, die sich von den Ursprungsregeln unterscheiden, die diese Vertragspartei im normalen geschäftlichen Verkehr auf Einführen derselben Waren oder die Erbringung derselben Dienstleistungen anwendet.

Verweigerung von Vorteilen

(8) Eine Vertragspartei kann einem Dienstleister der anderen Vertragspartei vorbehaltlich einer vorherigen Notifikation und Konsultation die Vorteile dieses Kapitels verweigern, wenn sie feststellt, dass die Dienstleistung von einem Unternehmen erbracht wird, das keine wesentlichen Geschäftstätigkeiten im Gebiet einer der beiden Vertragsparteien ausübt.

Kompensationsgeschäfte

(9) Bei erfassten Beschaffungen darf eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, keine Kompensationsgeschäfte anstreben, berücksichtigen, vorschreiben oder erzwingen.

Nicht beschaffungsspezifische Maßnahmen

(10) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für

- a) Zölle und Abgaben aller Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhoben werden,
- b) die Methode zur Erhebung solcher Zölle und Abgaben und
- c) sonstige Einfuhrbestimmungen oder -formalitäten und Maßnahmen mit Auswirkung auf den Dienstleistungshandel, es sei denn, die Maßnahmen regeln die erfassten Beschaffungen.

ARTIKEL 21.5

Informationen über das Beschaffungswesen

- (1) Jede Vertragspartei
- a) veröffentlicht umgehend alle Gesetze, sonstigen Vorschriften, Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung oder Mustervertragsklauseln, die durch Gesetze oder sonstige Vorschriften vorgeschrieben sind und die mittels Bezugnahme in Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen aufgenommen wurden, ferner alle Verfahren, welche erfasste Beschaffungen betreffen, und alle diesbezüglichen Änderungen in einem amtlicherseits festgelegten Print- oder E-Medium, das weitverbreitet und der Öffentlichkeit stets problemlos zugänglich ist, und
 - b) gibt der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen diesbezügliche Erläuterungen.
- (2) Jede Vertragspartei führt in Abschnitt I von Anhang 21-A (Erfasste Beschaffungen der Europäischen Union) bzw. 21-B (Erfasste Beschaffungen Mexikos) Folgendes auf:
- a) das Print- oder E-Medium, in dem die Vertragspartei die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Informationen veröffentlicht,
 - b) das Print- oder E-Medium, in dem die Vertragspartei die nach Artikel 21.6, Artikel 21.8 Absatz 9 und Artikel 21.15 Absatz 2 erforderlichen Bekanntmachungen veröffentlicht, und

- c) die Adresse(n) der Website(s), auf der/denen die Vertragspartei Folgendes veröffentlicht:
 - i) ihre Statistiken über Beschaffungen nach Artikel 21.15 Absatz 4 oder
 - ii) ihre Bekanntmachungen über Vergaben nach Artikel 21.15 Absatz 6.

(3) Jede Vertragspartei notifiziert dem Unterausschuss „Öffentliche Beschaffung“ unverzüglich jedwede Änderung ihrer in Abschnitt I der Anhänge 21-A (Erfasste Beschaffungen der Europäischen Union) oder 21-B (Erfasste Beschaffungen Mexikos) aufgeführten Informationen.

ARTIKEL 21.6

Bekanntmachungen

Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung

(1) Außer in den in Artikel 21.12 genannten Fällen veröffentlicht eine Beschaffungsstelle für jede erfassste Beschaffung eine Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Kapitel hat jede Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung Folgendes zu enthalten:

- a) Name und Anschrift der Beschaffungsstelle sowie alle weiteren Angaben, die erforderlich sind, um mit ihr Kontakt aufzunehmen und alle Unterlagen zu der Beschaffung und gegebenenfalls zugehörige Kostenangaben und Zahlungsbedingungen anzufordern,
- b) eine Beschreibung der Beschaffung, einschließlich der Art und Menge beziehungsweise, wenn die Menge unbekannt ist, der geschätzten Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen,
- c) bei wiederkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit eine Schätzung des Zeitpunkts der nachfolgenden Bekanntmachungen beabsichtigter Beschaffungen,
- d) eine Beschreibung etwaiger Optionen,
- e) den Zeitrahmen für die Lieferung der Waren oder Dienstleistungen oder die Laufzeit des Auftrags,
- f) die geplante Beschaffungsmethode und eine Angabe, ob Verhandlungen oder eine elektronische Auktion vorgesehen sind,
- g) gegebenenfalls die Anschrift und etwaige Frist für die Einreichung von Anträgen auf Teilnahme an der Beschaffung,

- h) die Anschrift und Frist für die Einreichung von Angeboten,
- i) die Sprache bzw. Sprachen, in der/denen die Angebote oder Anträge auf Teilnahme eingereicht werden können, sofern sie in einer anderen Sprache eingereicht werden können als der Amtssprache der Vertragspartei, zu der die Beschaffungsstelle gehört,
- j) eine Liste und Kurzbeschreibung der Teilnahmebedingungen für Anbieter, einschließlich der von ihnen diesbezüglich vorzulegenden besonderen Unterlagen oder Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Teilnahme, sofern die betreffenden Anforderungen nicht den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen sind, die allen interessierten Anbietern zusammen mit der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung zur Verfügung gestellt werden,
- k) die Auswahlkriterien, die angewendet werden, wenn eine Beschaffungsstelle nach Artikel 21.8 eine begrenzte Zahl qualifizierter Anbieter zur Abgabe eines Angebots auffordern will, und gegebenenfalls die Höchstzahl der Anbieter, denen die Teilnahme gestattet wird, und
- l) einen Hinweis, dass die Beschaffung unter dieses Kapitel fällt.

Zusammenfassung der Bekanntmachung

(3) Die Beschaffungsstellen veröffentlichen für jede beabsichtigte Beschaffung parallel zur Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung eine leicht zugängliche Zusammenfassung in einer der WTO-Sprachen.

Die Zusammenfassung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) den Gegenstand der Beschaffung,
- b) die Frist für die Einreichung der Angebote oder gegebenenfalls die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Teilnahme oder Anträgen auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste und
- c) die Adresse, unter der Beschaffungsunterlagen angefordert werden können.

Ankündigung eines Beschaffungsvorhabens

(4) Die Beschaffungsstellen werden aufgefordert, so früh wie möglich in jedem Haushaltsjahr eine Bekanntmachung ihrer Beschaffungspläne (im Folgenden „Ankündigung eines Beschaffungsvorhabens“) zu veröffentlichen. Die Ankündigung eines Beschaffungsvorhabens sollte den Beschaffungsgegenstand und das ungefähre Datum, an dem die Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung geplant ist, oder den ungefähren Zeitraum, in dem die Beschaffung wahrscheinlich stattfinden wird, enthalten.

(5) Eine von Abschnitt B oder C von Anhang 21-A (Erfasste Beschaffungen der Europäischen Union) oder 21-B (Erfasste Beschaffungen Mexikos) erfasste Beschaffungsstelle kann eine Ankündigung eines Beschaffungsvorhabens als Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung verwenden, sofern die Ankündigung eines Beschaffungsvorhabens so viele der in Absatz 2 aufgeführten Angaben umfasst, wie sie der Beschaffungsstelle zur Verfügung stehen, und sofern sie den Hinweis enthält, dass interessierte Anbieter ihr Interesse an dem Beschaffungsvorhaben gegenüber der jeweiligen Beschaffungsstelle bekunden sollten.

Allgemeine Vorschriften für Bekanntmachungen

(6) Alle Bekanntmachungen beabsichtigter Beschaffungen, Zusammenfassungen und Ankündigungen von Beschaffungsvorhaben sind auf elektronischem Wege über einen zentralen Zugangspunkt im Internet kostenlos unmittelbar zugänglich. Darüber hinaus können die Bekanntmachungen auch in einem geeigneten, weitverbreiteten Printmedium veröffentlicht werden und bleiben für die Öffentlichkeit mindestens bis zum Ablauf der darin genannten Frist problemlos zugänglich.

ARTIKEL 21.7

Teilnahmebedingungen

(1) Die Beschaffungsstelle beschränkt die Bedingungen für die Teilnahme an einer Beschaffung auf solche, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass ein Anbieter über die rechtlichen Voraussetzungen und die finanziellen Kapazitäten sowie die kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit verfügt, um die betreffende Beschaffung durchführen zu können.

(2) Bei der Festlegung der Teilnahmebedingungen

- a) darf die Beschaffungsstelle die Teilnahme eines Anbieters an der Beschaffung nicht an die Bedingung knüpfen, dass der Anbieter bereits einen oder mehrere Aufträge von einer Beschaffungsstelle einer Vertragspartei erhalten hat,
- b) darf die Beschaffungsstelle verlangen, dass der Anbieter bereits über einschlägige Erfahrung verfügt, wenn dies für die Erfüllung der Anforderungen der Beschaffung unerlässlich ist, und
- c) darf die Beschaffungsstelle die Teilnahme nicht an die Bedingung knüpfen, dass der Anbieter über einschlägige Erfahrung im Gebiet der Vertragspartei verfügt.

(3) Bei der Beurteilung, ob ein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt,

- a) bewertet die Beschaffungsstelle die Finanzkraft sowie die kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit eines Anbieters anhand seiner Geschäftstätigkeit innerhalb und außerhalb des Gebiets der Vertragspartei der Beschaffungsstelle und
- b) stützt die Beschaffungsstelle ihre Bewertung auf die Bedingungen, die sie zuvor in Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen festgelegt hatte.

(4) Sofern entsprechende Beweise vorliegen, können eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen einen Anbieter beispielsweise aus folgenden Gründen ausschließen:

- a) Konkurs,
- b) falsche Angaben,
- c) erhebliche oder anhaltende Mängel bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung oder Verpflichtung im Rahmen eines früheren Auftrags,
- d) rechtskräftige Verurteilung wegen schwerer Verbrechen oder sonstiger schwerer Straftaten nach dem Recht dieser Vertragspartei,
- e) berufliches Fehlverhalten oder Handlungen oder Unterlassungen, welche die kaufmännische Integrität des Anbieters infrage stellen, oder
- f) Nichtbezahlung von Steuern.

ARTIKEL 21.8

Qualifikation der Anbieter

Registrierungssysteme und Qualifikationsverfahren

- (1) Eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen können ein System zur Registrierung der Anbieter führen, in dessen Rahmen sich interessierte Anbieter eintragen und gewisse Angaben machen müssen. In diesem Fall stellt die Vertragspartei sicher, dass interessierte Anbieter auf elektronischem Wege uneingeschränkten Zugang zu Informationen über das Registrierungssystem haben und während dessen Gültigkeitsdauer jederzeit eine Registrierung beantragen können. Die zuständige Behörde unterrichtet sie innerhalb einer angemessenen Frist von der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung dieses Antrags. Wird der Antrag abgelehnt, so ist die Entscheidung ordnungsgemäß zu begründen.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass
 - a) ihre Beschaffungsstellen Anstrengungen unternehmen, um die Unterschiede bei ihren Qualifikationsverfahren zu verringern, und
 - b) ihre Beschaffungsstellen Anstrengungen unternehmen, um Unterschiede bei ihren Registrierungssystemen, sofern sie solche unterhalten, zu verringern.
- (3) Eine Vertragspartei und ihre Beschaffungsstellen dürfen kein Registrierungssystem oder Qualifikationsverfahren in der Absicht oder mit der Wirkung einführen oder anwenden, Anbietern der anderen Vertragspartei die Teilnahme an ihrer Beschaffung unnötig zu erschweren.

Beschränkte Ausschreibungen

- (4) Plant eine Beschaffungsstelle die Durchführung beschränkter Ausschreibungen, so
- a) macht sie in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung mindestens die in Artikel 21.6 Absatz 2 Buchstaben a, b, f, g, j, k und l genannten Angaben und lädt Anbieter zur Einreichung eines Antrags auf Teilnahme ein und
 - b) übermittelt sie den von ihr nach Artikel 21.10 Absatz 3 Buchstabe b benachrichtigten qualifizierten Anbietern bis zum Beginn der Frist für die Angebotsabgabe mindestens die in Artikel 21.6 Absatz 2 Buchstaben c, d, e, h und i genannten Angaben.
- (5) Eine Beschaffungsstelle erlaubt allen qualifizierten Anbietern die Teilnahme an einer bestimmten Beschaffung, es sei denn, sie gibt in ihrer Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung an, dass sie die Zahl der zur Angebotsabgabe zugelassenen Anbieter begrenzt, und nennt die Kriterien für die Auswahl dieser begrenzten Zahl von Anbietern. Eine Aufforderung zur Angebotsabgabe ist an eine für einen wirksamen Wettbewerb ausreichende Anzahl von Anbietern zu richten.
- (6) Werden die Ausschreibungsunterlagen nicht ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Absatz 4 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so stellt die Beschaffungsstelle sicher, dass diese Unterlagen allen nach Absatz 5 ausgewählten qualifizierten Anbietern zur selben Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Mehrfach verwendbare Listen

(7) Eine Beschaffungsstelle kann eine mehrfach verwendbare Liste unter der Voraussetzung führen, dass eine Bekanntmachung, in der interessierte Anbieter aufgefordert werden, die Aufnahme in diese Liste zu beantragen, jährlich in einem geeigneten, in Abschnitt I der Anhänge 21-A (Erfasste Beschaffungen der Europäischen Union) und 21-B (Erfasste Beschaffungen Mexikos) aufgeführten Medium veröffentlicht und im Falle ihrer elektronischen Veröffentlichung ständig zugänglich gemacht wird.

(8) Die Bekanntmachung nach Absatz 7 umfasst Folgendes:

- a) eine Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen beziehungsweise der Kategorien von Waren oder Dienstleistungen, für welche die Liste verwendet werden kann,
- b) die von den Anbietern zwecks Aufnahme in die Liste zu erfüllenden Teilnahmebedingungen und die Methoden, nach denen die Beschaffungsstelle prüft, ob ein Anbieter die Bedingungen erfüllt,
- c) den Namen und die Anschrift der Beschaffungsstelle sowie sonstige Angaben, die zur Kontaktierung der Beschaffungsstelle und zum Abruf aller die Liste betreffenden Unterlagen erforderlich sind,
- d) die Gültigkeitsdauer der Liste und die Möglichkeiten für ihre Verlängerung oder die Beendigung ihrer Nutzung oder, wenn keine Gültigkeitsdauer angegeben wird, die Angabe der Methode, nach dem die Beendigung der Nutzung der Liste bekannt gegeben wird, und
- e) den Hinweis, dass die Liste für von diesem Kapitel erfasste Beschaffungen verwendet werden kann.

(9) Ungeachtet des Absatzes 7 hat die Beschaffungsstelle die Möglichkeit, die Bekanntmachung nach Absatz 7 nur ein einziges Mal, und zwar zu Beginn der Gültigkeitsdauer der mehrfach verwendbaren Liste, zu veröffentlichen, wenn diese Dauer nicht mehr als drei Jahre beträgt, sofern die Bekanntmachung

- a) die Gültigkeitsdauer und einen Hinweis darauf enthält, dass keine weiteren Bekanntmachungen veröffentlicht werden, und
- b) elektronisch veröffentlicht wird und während der gesamten Gültigkeitsdauer ständig bereitgestellt wird.

(10) Eine Beschaffungsstelle gestattet Anbietern, jederzeit die Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste zu beantragen, und nimmt alle qualifizierten Anbieter innerhalb einer angemessen kurzen Frist in die Liste auf.

(11) Stellt ein Anbieter, der nicht in einer mehrfach verwendbaren Liste aufgeführt ist, einen Antrag auf Teilnahme an einer Beschaffung, die sich auf eine mehrfach verwendbare Liste stützt, und legt er sämtliche erforderlichen Unterlagen innerhalb der in Artikel 21.10 Absatz 2 genannten Frist vor, prüft die Beschaffungsstelle den Antrag. Die Beschaffungsstelle darf einen Anbieter nicht mit der Begründung von der Prüfung im Zusammenhang mit der Beschaffung ausschließen, dass die Zeit zur Prüfung des Antrags nicht ausreicht, es sei denn, die Beschaffungsstelle ist aufgrund der Komplexität der Beschaffung ausnahmsweise nicht imstande, die Prüfung des Antrags innerhalb der für die Angebotsabgabe eingeräumten Frist abzuschließen.

Sonstige Stellen nach Abschnitt B und C der Anhänge 21-A (Erfasste Beschaffungen der Europäischen Union) und 21-B (Erfasste Beschaffungen Mexikos).

- (12) Eine Beschaffungsstelle einer Vertragspartei, die unter die Abschnitte B oder C der Anhänge 21-A (Erfasste Beschaffungen der Europäischen Union) oder 21-B (Erfasste Beschaffungen Mexikos) fällt, kann eine Bekanntmachung, in der Anbieter aufgefordert werden, die Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste zu beantragen, unter folgenden Voraussetzungen als Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung verwenden:
- a) die Bekanntmachung wird im Einklang mit Absatz 7 veröffentlicht und enthält neben den in Absatz 8 geforderten Angaben so viele der in Artikel 21.6 Absatz 2 aufgeführten Angaben wie verfügbar, sowie eine Erklärung, dass es sich um eine Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung handelt oder dass nur die Anbieter auf der mehrfach verwendbaren Liste weitere Bekanntmachungen von auf der Grundlage dieser Liste durchgeführten Beschaffungen erhalten werden, und
 - b) die Beschaffungsstelle übermittelt den Anbietern, die ihr gegenüber Interesse an einer bestimmten Beschaffung bekundet haben, umgehend ausreichende Informationen einschließlich der sonstigen nach Artikel 21.6 Absatz 2 erforderlichen Angaben, soweit verfügbar, damit die Anbieter beurteilen können, ob die Ausschreibung für sie von Interesse ist.
- (13) Eine Beschaffungsstelle, die unter die Abschnitte B oder C der Anhänge 21-A (Erfasste Beschaffungen der Europäischen Union) oder 21-B (Erfasste Beschaffungen Mexikos) fällt, kann einem Anbieter, der die Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste gemäß Absatz 10 beantragt hat, gestatten, sich an einer bestimmten Ausschreibung zu beteiligen, wenn der Beschaffungsstelle genügend Zeit zur Verfügung steht, um zu prüfen, ob der Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt.

Informationen über die Entscheidungen von Beschaffungsstellen

- (14) Eine Beschaffungsstelle teilt einem Anbieter, der einen Antrag auf Teilnahme an einer Beschaffung oder auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste gestellt hat, unverzüglich ihre Entscheidung über den Antrag mit.
- (15) Lehnt eine Beschaffungsstelle den Antrag eines Anbieters auf Teilnahme an einer Beschaffung oder auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste ab oder erkennt sie einen Anbieter nicht länger als qualifiziert an oder streicht sie einen Anbieter von der mehrfach verwendbaren Liste, so teilt sie dies dem Anbieter unverzüglich mit und übermittelt ihm auf Antrag umgehend eine schriftliche Begründung ihrer Entscheidung.

ARTIKEL 21.9

Technische Spezifikationen und Ausschreibungsunterlagen

Technische Spezifikationen

- (1) Eine Beschaffungsstelle darf weder technische Spezifikationen ausarbeiten, festlegen oder anwenden noch Konformitätsbewertungsverfahren vorschreiben, die darauf abzielen oder bewirken, dass der Handel zwischen den Vertragsparteien unnötig erschwert wird.

(2) Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen für die zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen verfährt eine Beschaffungsstelle gegebenenfalls wie folgt:

- a) sie legt den technischen Spezifikationen eher leistungs- und funktionsbezogene Anforderungen als formbezogene oder beschreibende Merkmale zugrunde und
- b) sie stützt die technischen Spezifikationen auf internationale Normen, sofern vorhanden, ansonsten auf nationale technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Bauordnungen.

(3) Werden bei den technischen Spezifikationen formbezogene oder beschreibende Merkmale herangezogen, so sollte eine Beschaffungsstelle in den Ausschreibungsunterlagen gegebenenfalls durch Formulierungen wie „oder gleichwertig“ darauf hinweisen, dass sie auch Angebote gleichwertiger Waren oder Dienstleistungen, die nachweislich die Ausschreibungsanforderungen erfüllen, berücksichtigt.

(4) Eine bestimmte Marke oder ein bestimmter Handelsname, ein Patent, ein Urheberrecht, ein Muster, ein Typ oder ein bestimmter Ursprung, Hersteller oder Anbieter darf nur dann Gegenstand einer Anforderung oder Verweisung in den technischen Spezifikationen einer Beschaffungsstelle sein, wenn die Ausschreibungsanforderungen anders nicht hinreichend genau und verständlich beschrieben werden können und die Beschaffungsstelle Formulierungen wie „oder gleichwertig“ in die Ausschreibungsunterlagen aufnimmt.

(5) Eine Beschaffungsstelle darf von keiner Person, die ein wirtschaftliches Interesse an einer Beschaffung haben könnte, in wettbewerbswidriger Weise Ratschläge einholen oder entgegennehmen, die zur Ausarbeitung oder Festlegung der technischen Spezifikationen für eine bestimmte Beschaffung herangezogen werden könnten.

(6) Eine Vertragspartei kann ihren Beschaffungsstellen gestatten, ökologische und soziale Erwägungen zu berücksichtigen, sofern diese nicht diskriminierend sind und mit dem Gegenstand des Auftrags in Zusammenhang stehen.

(7) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, im Einklang mit diesem Artikel technische Spezifikationen ausarbeiten, einführen oder anwenden kann, die die Erhaltung natürlicher Ressourcen oder den Schutz der Umwelt fördern.

Ausschreibungsunterlagen

(8) Eine Beschaffungsstelle stellt den Anbietern Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung, die alle nötigen Angaben für die Ausarbeitung und Abgabe eines den Anforderungen entsprechenden Angebots enthalten. Sofern die nötigen Angaben nicht bereits mit der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung erfolgten, enthalten diese Unterlagen eine vollständige Beschreibung folgender Punkte:

a) der Beschaffung, einschließlich der Art und Menge beziehungsweise, wenn die Menge unbekannt ist, der geschätzten Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen sowie aller zu erfüllenden Anforderungen, einschließlich technischer Spezifikationen, Konformitätsbescheinigungen, Plänen, Zeichnungen oder Anleitungen,

- b) der Bedingungen für die Teilnahme der Anbieter, einschließlich einer Liste der Angaben und Unterlagen, die von den Anbietern im Zusammenhang mit den Teilnahmebedingungen einzureichen sind,
- c) sämtlicher Bewertungskriterien, welche die Beschaffungsstelle bei der Zuschlagserteilung anwendet, und, sofern der Preis nicht das einzige Kriterium ist, die relative Bedeutung dieser Kriterien,
- d) aller Authentifizierungs- und Verschlüsselungsanforderungen und sonstigen Anforderungen im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Informationen in Fällen, in denen die Beschaffungsstelle die Beschaffung elektronisch abwickelt,
- e) der Regeln einschließlich der Angebotselemente, die sich auf die Bewertungskriterien beziehen nach denen die Auktion durchgeführt wird, wenn die Beschaffungsstelle eine elektronische Auktion durchführt,
- f) im Falle einer öffentlichen Angebotsöffnung Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung und gegebenenfalls Personen, die dabei anwesend sein dürfen,
- g) allen sonstigen Bedingungen, einschließlich der Zahlungsbedingungen und etwaiger Beschränkungen der Form, in der Angebote eingereicht werden dürfen, beispielsweise auf Papier oder elektronisch, und
- h) etwaiger Termine für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen.

- (9) Bei der Festsetzung der Termine für die Lieferung der zu beschaffenden Waren oder die Erbringung der zu beschaffenden Dienstleistungen berücksichtigt die Beschaffungsstelle Faktoren wie die Komplexität der Beschaffung, den voraussichtlichen Umfang der Weitervergabe sowie den realistischen Zeitbedarf für die Herstellung der Waren, ihre Lagerentnahme und ihren Transport ab Lieferort beziehungsweise für die Erbringung der Dienstleistungen.
- (10) Die in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bewertungskriterien können unter anderem den Preis und andere Kostenfaktoren, die Qualität, den technischen Wert, Umwelteigenschaften und Lieferbedingungen umfassen.
- (11) Eine Beschaffungsstelle
- a) stellt die Ausschreibungsunterlagen unverzüglich bereit, sodass interessierten Anbietern genügend Zeit bleibt, um den Anforderungen entsprechende Angebote einzureichen,
 - b) übermittelt allen interessierten Anbietern auf Antrag unverzüglich die Ausschreibungsunterlagen und
 - c) beantwortet unverzüglich alle angemessenen Anfragen interessierter oder teilnehmender Anbieter um sachdienliche Informationen, sofern den betreffenden Anbietern daraus kein Vorteil gegenüber anderen Anbietern erwächst.

Änderungen

- (12) Ändert die Beschaffungsstelle vor der Zuschlagserteilung die Kriterien oder Anforderungen in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen, welche den teilnehmenden Anbietern übermittelt wurden, oder passt sie eine Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder Ausschreibungsunterlagen an beziehungsweise veröffentlicht sie diese erneut, so übermittelt sie sämtliche Änderungen beziehungsweise geänderten oder neu veröffentlichten Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen schriftlich
- a) allen Anbietern, die zum Zeitpunkt der Änderung, Anpassung oder erneuten Veröffentlichung teilnehmen und der Beschaffungsstelle bekannt sind, und in allen anderen Fällen in derselben Weise, wie die ursprünglichen Informationen zur Verfügung gestellt wurden, und
 - b) so rechtzeitig, dass diese Anbieter ihre Angebote gegebenenfalls ändern und die angepassten Angebote neu einreichen können.

ARTIKEL 21.10

Fristen

- (1) Eine Beschaffungsstelle bemisst die Fristen im Einklang mit ihren eigenen angemessenen Bedürfnissen so, dass den Anbietern genügend Zeit bleibt, Anträge auf Teilnahme zu stellen und den Anforderungen entsprechende Angebote abzugeben; dabei trägt sie unter anderem folgenden Faktoren Rechnung:
- a) der Art und Komplexität der Beschaffung,

- b) dem voraussichtlichen Umfang der Vergabe von Unteraufträgen und
- c) der Zeit, die für die Übermittlung der Angebote auf nicht elektronischem Wege von Orten in der anderen Vertragspartei oder im Gebiet der Beschaffungsstelle erforderlich ist, wenn keine elektronischen Mittel verwendet werden.

Die Fristen und etwaige Fristverlängerungen gelten unterschiedslos für alle interessierten oder teilnehmenden Anbieter.

- (2) Im Falle einer beschränkten Ausschreibung setzt die Beschaffungsstelle den Stichtag für die Einreichung von Anträgen auf Teilnahme so fest, dass ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung grundsätzlich eine Frist von mindestens 25 Tagen verbleibt. Ist die Einhaltung dieser Frist bei einer von der Beschaffungsstelle hinreichend begründeten Dringlichkeit unmöglich, so darf die Frist auf nicht weniger als 10 Tage verkürzt werden.
- (3) Mit Ausnahme der in den Absätzen 4, 5, 7 und 8 genannten Fälle setzt die Beschaffungsstelle eine Frist für die Angebotseinreichung von mindestens 40 Tagen fest, und zwar
 - a) bei offenen Ausschreibungen gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder
 - b) bei beschränkten Ausschreibungen gerechnet ab dem Tag, an dem die Beschaffungsstelle den Anbietern mitteilt, dass sie zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, unabhängig davon, ob sie auf eine mehrfach verwendbare Liste zurückgreift oder nicht.

- (4) Eine Beschaffungsstelle kann die nach Absatz 3 festgesetzte Einreichungsfrist auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen,
- a) falls die Beschaffungsstelle mindestens 40 Tage und höchstens 12 Monate vor der Veröffentlichung der Ankündigung eines Beschaffungsvorhabens eine Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung nach Artikel 21.6 Absatz 4 veröffentlicht hat und die Ankündigung eines Beschaffungsvorhabens die folgenden Angaben enthielt:
- i) eine Beschreibung der Beschaffung,
 - ii) die ungefährten Fristen für die Einreichung der Angebote oder der Anträge auf Teilnahme,
 - iii) die Aufforderung an interessierte Anbieter, ihr Interesse an der Ausschreibung gegenüber der Beschaffungsstelle zu bekunden,
 - iv) die Anschrift der Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können, und
 - v) alle nach Artikel 21.6 Absatz 2 für die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung vorgeschriebenen Informationen, soweit verfügbar,
- b) falls die Beschaffungsstelle bei wiederkehrenden Aufträgen in einer ersten Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung ankündigt, dass die Frist für die Einreichung von Angeboten bei den Folgebekanntmachungen nach Maßgabe dieses Absatzes festgesetzt wird, oder

- c) falls bei einer von der Beschaffungsstelle hinreichend begründeten Dringlichkeit eine Fristsetzung nach Absatz 3 unmöglich ist.
- (5) Eine Beschaffungsstelle kann die nach Absatz 3 festgesetzte Frist zur Angebotsabgabe in jedem der folgenden Fälle um fünf Tage kürzen:
- a) die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung wird elektronisch veröffentlicht,
 - b) alle Ausschreibungsunterlagen werden ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung elektronisch zur Verfügung gestellt und
 - c) die Beschaffungsstelle akzeptiert Angebote auf elektronischem Weg.
- (6) Die Anwendung des Absatzes 5 in Verbindung mit Absatz 4 darf keinesfalls zur Verkürzung der nach Absatz 3 festgesetzten Einreichungsfrist auf weniger als zehn Tage ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung führen.
- (7) Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen dieses Artikels kann eine Beschaffungsstelle bei der Beschaffung von gewerblichen Waren oder Dienstleistungen – oder einer Kombination daraus – die nach Absatz 3 festgesetzte Einreichungsfrist von Angeboten auf nicht weniger als 13 Tage verkürzen, sofern sie die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung gleichzeitig mit den Ausschreibungsunterlagen elektronisch veröffentlicht. Akzeptiert die Beschaffungsstelle darüber hinaus die elektronische Einreichung von Angeboten für gewerbliche Waren oder Dienstleistungen, kann sie die nach Absatz 3 festgesetzte Frist auf nicht weniger als zehn Tage verkürzen.

(8) Hat eine Beschaffungsstelle, die unter Abschnitt B oder C der Anhänge 21-A (Erfasste Beschaffungen der Europäischen Union) oder 21-B (Erfasste Beschaffungen Mexikos) fällt, alle oder eine begrenzte Zahl qualifizierter Anbieter ausgewählt, kann die Frist für die Einreichung der Angebote von der Beschaffungsstelle und den ausgewählten Anbietern einvernehmlich festgesetzt werden. Kommt keine Einigung zustande, so beträgt die Frist mindestens zehn Tage.

ARTIKEL 21.11

Verhandlungen

- (1) Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass ihre Beschaffungsstellen Verhandlungen mit Anbietern führen,
- a) falls die betreffende Beschaffungsstelle in der nach Artikel 21.6 Absatz 2 vorgeschriebenen Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung ihre Absicht bekundet hat, Verhandlungen zu führen, oder
 - b) falls die Bewertung ergibt, dass nach den in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten spezifischen Bewertungskriterien kein Angebot das eindeutig günstigste ist.

(2) Die Beschaffungsstelle

- a) stellt sicher, dass ein Ausschluss von an Verhandlungen beteiligten Anbietern im Einklang mit den in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bewertungskriterien erfolgt, und
- b) setzt allen verbleibenden teilnehmenden Anbietern nach Abschluss der Verhandlungen die gleiche Frist, innerhalb deren sie neue oder überarbeitete Angebote einreichen können.

ARTIKEL 21.12

Freihändige Vergabe

(1) Eine Beschaffungsstelle kann unter der Voraussetzung, dass sie diese nicht mit der Absicht, den Wettbewerb unter den Anbietern zu verhindern, oder in einer Weise anwendet, dass Anbieter der anderen Vertragspartei diskriminiert oder heimische Anbieter geschützt werden, auf die freihändige Vergabe zurückgreifen und auf die Anwendung der Artikel 21.6 bis 21.8, 21.9 Absatz 8 bis 21.9 Absatz 12 und der Artikel 21.10, 21.11, 21.13 und 21.14 verzichten, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) sofern die Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen nicht wesentlich geändert werden, falls
 - i) keine Angebote abgegeben wurden beziehungsweise kein Anbieter einen Antrag auf Teilnahme gestellt hat,

- ii) keine Angebote abgegeben wurden, die den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen entsprechen,
 - iii) kein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt oder
 - iv) die abgegebenen Angebote auf einer Absprache beruhen,
- b) die Waren oder Dienstleistungen können nur von einem bestimmten Anbieter geliefert werden und es gibt aus einem der folgenden Gründe keine vernünftige Alternative oder keine Ersatzware oder Ersatzdienstleistung:
 - i) die Ausschreibung betrifft die Beschaffung eines Kunstwerks,
 - ii) Schutz von Patent-, Urheber- oder sonstigen Ausschließlichkeitsrechten oder
 - iii) fehlender Wettbewerb aus technischen Gründen,
- c) es handelt sich um im ursprünglichen Auftrag nicht enthaltene zusätzliche Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen des ursprünglichen Anbieters, sofern ein Wechsel des Anbieters bei solchen zusätzlichen Waren und Dienstleistungen
 - i) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie der nötigen Austauschbarkeit oder Interoperabilität mit bestehenden Ausrüstungsgegenständen, Softwarelösungen, Dienstleistungen oder Anlagen, die bereits im Rahmen des ursprünglichen Auftrags beschafft wurden, nicht möglich ist und

- ii) mit erheblichen Schwierigkeiten oder Zusatzkosten für die Beschaffungsstelle verbunden wäre,
- d) soweit dies unbedingt erforderlich ist, könnten die Waren oder Dienstleistungen aus Gründen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit Ereignissen, die die Beschaffungsstellen nicht vorhersehen konnten, in einem offenen oder beschränkten Ausschreibungsverfahren nicht rechtzeitig beschafft werden,
- e) es handelt sich um Waren, die an einer Rohstoffbörsen erworben werden,
- f) eine Beschaffungsstelle beschafft Prototypen oder eine Erstanfertigung oder Erstdienstleistung, die in ihrem Auftrag für einen bestimmten Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrag oder in dessen Verlauf entwickelt werden,
die Neuentwicklung einer Erstanfertigung oder -dienstleistung kann eine begrenzte Produktion oder Lieferung einschließen, die den Zweck verfolgt, die Ergebnisse der Felderprobung einfließen zu lassen und zu zeigen, dass sich die Ware oder Dienstleistung für die Produktion oder Lieferung in größeren Mengen bei annehmbaren Qualitätsstandards eignet, wobei eine Serienfertigung oder -lieferung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Erzeugnisses oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten nicht eingeschlossen ist,

- g) die Einkäufe werden zu außerordentlich günstigen Bedingungen getätigt, die nur ganz kurzfristig im Rahmen von Sonderverkäufen beispielsweise aufgrund einer Liquidation, Zwangsverwaltung oder Insolvenz gelten, nicht jedoch im Falle von Routineeinkäufen bei regulären Anbietern, oder
 - h) ein Auftrag wird an den Gewinner eines Wettbewerbs vergeben, sofern
 - i) der Wettbewerb im Einklang mit den Grundsätzen dieses Kapitels veranstaltet wurde, insbesondere in Bezug auf die Veröffentlichung einer Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung, und
 - ii) die Teilnehmer von einer unabhängigen Jury mit Blick auf die Tatsache begutachtet werden, dass einem Gewinner ein Entwurfsauftrag erteilt wird.
- (2) Die Beschaffungsstelle fertigt über jede Auftragsvergabe nach Absatz 1 einen schriftlichen Bericht an. Dieser Bericht enthält den Namen der Beschaffungsstelle, den Wert und die Art der beschafften Waren oder Dienstleistungen sowie eine Erklärung, welche der in Absatz 1 aufgeführten Umstände und Bedingungen die freihändige Vergabe rechtfertigten.

ARTIKEL 21.13

Elektronische Auktionen

Beabsichtigt die Beschaffungsstelle, eine erfasste Beschaffung als elektronische Auktion durchzuführen, so übermittelt sie jedem Teilnehmer vor Beginn der elektronischen Auktion:

- a) Angaben zur Methode der automatischen Bewertung, einschließlich der mathematischen Formel, die sich auf die in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Bewertungskriterien stützt und im Verlauf der Auktion zur automatischen Reihung oder Neureihung der Angebote eingesetzt wird,
- b) die Ergebnisse einer etwaigen ersten Bewertung der Bestandteile seines Angebots, sofern der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt werden soll, und
- c) alle sonstigen relevanten Informationen zur Durchführung der Auktion.

ARTIKEL 21.14

Behandlung der Angebote und Zuschlagserteilung

Behandlung der Angebote

- (1) Die Entgegennahme, Öffnung und Behandlung aller Angebote durch die Beschaffungsstelle erfolgt nach Verfahren, welche die Fairness und Unparteilichkeit des Beschaffungsverfahrens und die vertrauliche Behandlung der Angebote gewährleisten.
- (2) Gibt die Beschaffungsstelle einem Anbieter zwischen Angebotsöffnung und Zuschlagserteilung Gelegenheit, unbeabsichtigte Formfehler zu berichtigen, so muss sie diese Gelegenheit allen teilnehmenden Anbietern einräumen.

Zuschlagserteilung

- (3) Um für den Zuschlag in Betracht zu kommen, muss das Angebot schriftlich abgegeben werden und zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung den wesentlichen Anforderungen der Bekanntmachungen und der Ausschreibungsunterlagen entsprechen; zudem muss es von einem Anbieter stammen, der die Teilnahmebedingungen erfüllt.

(4) Sofern die Beschaffungsstelle nicht feststellt, dass die Vergabe eines Auftrags nicht im öffentlichen Interesse liegt, erteilt sie demjenigen Anbieter den Zuschlag, der nach ihren Feststellungen in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen, und der bei ausschließlicher Berücksichtigung der in den Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen aufgeführten Bewertungskriterien

- a) das günstigste Angebot eingereicht hat oder
- b) wenn der Preis das einzige Kriterium ist, das Angebot mit dem niedrigsten Preis abgegeben hat.

(5) Erhält eine Beschaffungsstelle ein Angebot mit einem im Vergleich zu anderen eingereichten Angeboten ungewöhnlich niedrigen Preis, so kann sie bei dem betreffenden Anbieter nachprüfen, ob der Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt und in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen.

(6) Eine Beschaffungsstelle darf keine Optionen nutzen, kein Vergabeverfahren annullieren und keine vergebenen Aufträge ändern, um dadurch ihre Verpflichtungen aus diesem Kapitel zu umgehen.

(7) Jede Vertragspartei kann in der Regel eine Stillhaltefrist zwischen Zuschlagserteilung und Vertragsabschluss vorsehen, damit nicht erfolgreichen Anbietern ausreichend Zeit bleibt, die Zuschlagsentscheidung zu überprüfen und anzufechten.

ARTIKEL 21.15

Transparenz von Beschaffungsinformationen

Informationen an die Anbieter

(1) Die Beschaffungsstelle unterrichtet die teilnehmenden Anbieter unverzüglich und auf deren Antrag schriftlich über ihre Zuschlagsentscheidungen. Vorbehaltlich des Artikels 21.16 Absätze 2 und 3 teilt eine Beschaffungsstelle einem erfolglosen Anbieter auf Antrag die Gründe mit, aus denen sein Angebot von der Beschaffungsstelle nicht ausgewählt wurde, und nennt die relativen Vorteile des Angebots des erfolgreichen Anbieters.

Veröffentlichung von Informationen zur Zuschlagserteilung

(2) Nicht später als 72 Tage nach der Vergabe jedes unter dieses Kapitel fallenden Auftrags veröffentlicht eine Beschaffungsstelle in dem entsprechend geeigneten, in Abschnitt I von Anhang 21-A (Erfasste Beschaffungen der Europäischen Union) oder 21-B (Erfasste Beschaffungen Mexikos) aufgeführten Print- oder E-Medium eine Bekanntmachung. Veröffentlicht die Beschaffungsstelle die Bekanntmachung nur in einem E-Medium, so muss die Information während eines angemessenen Zeitraums problemlos zugänglich bleiben. Die Bekanntmachung enthält mindestens folgende Angaben:

a) eine Beschreibung der beschafften Waren oder Dienstleistungen,

- b) den Namen und die Anschrift der Beschaffungsstelle,
- c) den Namen und die Anschrift des erfolgreichen Anbieters,
- d) den Wert des erfolgreichen Angebots oder der höchsten und niedrigsten Angebote, die bei der Auftragsvergabe in Betracht gezogen wurden,
- e) den Tag der Zuschlagserteilung und
- f) die Art der eingesetzten Beschaffungsmethode und, sofern auf die freihändige Vergabe nach Artikel 21.12 zurückgegriffen wurde, eine Darlegung der Umstände, welche die freihändige Vergabe rechtfertigten.

Aufbewahrung der Unterlagen, Berichte und elektronische Rückverfolgbarkeit

- (3) Eine Beschaffungsstelle bewahrt Folgendes mindestens drei Jahre ab dem Tag der Zuschlagserteilung auf:
 - a) die Unterlagen und Berichte über Ausschreibungsverfahren und Zuschlagserteilungen in Bezug auf erfasste Beschaffungen, einschließlich der nach Artikel 21.12 erforderlichen Berichte, und
 - b) Daten, welche die angemessene Rückverfolgbarkeit der elektronischen Abwicklung der erfassten Beschaffungen gewährleisten.

Austausch von Statistiken

- (4) Jede Vertragspartei stellt jährlich Statistiken über die unter dieses Kapitel fallenden Beschaffungen zusammen und tauscht sie mit der anderen Vertragspartei aus.¹³ Diese statistischen Berichte enthalten in Bezug auf Aufträge, die von allen unter dieses Kapitel fallenden Beschaffungsstellen der betreffenden Vertragspartei vergeben wurden, Statistiken über den geschätzten Wert der Aufträge, die für erfasste Beschaffungen vergeben wurden, und zwar global und aufgeschlüsselt nach Kategorien von Beschaffungsstellen.
- (5) Soweit entsprechende Informationen verfügbar sind, erstellt jede Vertragspartei eine Statistik über die Ursprungsländer der von ihren Beschaffungsstellen erworbenen Waren und Dienstleistungen. Um die Vergleichbarkeit dieser Statistiken zu gewährleisten, gibt der nach Artikel 21.19 eingesetzte Unterausschuss „Öffentliche Beschaffung“ Leitlinien für die anzuwendenden Methoden vor. Um eine wirksame Überwachung der unter dieses Kapitel fallenden Beschaffungen zu gewährleisten, kann der Gemischte Rat beschließen, die Anforderungen nach Absatz 4 zu ändern.
- (6) Schreibt eine Vertragspartei die elektronische Veröffentlichung von Bekanntmachungen über vergebene Aufträge nach Absatz 2 vor und sind diese Bekanntmachungen über eine einzige Datenbank in einer Form öffentlich zugänglich, die eine Analyse der vergebenen Aufträge ermöglicht, so kann die betreffende Vertragspartei anstelle der Berichterstattung an den Unterausschuss „Öffentliche Beschaffung“ einen Link zu der Website angeben, gegebenenfalls mit Erläuterungen, die für den Zugriff auf die Daten und zu ihrer Nutzung erforderlich sind.

¹³ Der erste Informationsaustausch findet ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens statt.

ARTIKEL 21.16

Offenlegung von Informationen

Bereitstellung von Informationen für die Vertragsparteien

(1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei stellt die andere Vertragspartei unverzüglich alle Informationen bereit, welche die Feststellung ermöglichen, ob eine erfasste Beschaffung fair, unparteiisch und im Einklang mit diesem Kapitel abgewickelt wurde; dabei gibt sie auch Auskunft über die Merkmale und relativen Vorteile des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat. Die Vertragspartei, welche die Informationen erhalten hat, darf diese Informationen anderen Anbietern gegenüber nicht preisgeben, wenn dies den Wettbewerb bei künftigen Ausschreibungen beeinträchtigen könnte, es sei denn, sie hat zuvor die Zustimmung der Vertragspartei, welche die Informationen zur Verfügung gestellt hat, eingeholt.

Nichtoffenlegung von Informationen

(2) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Kapitels darf keine Vertragspartei und keine ihrer Beschaffungsstellen einem bestimmten Anbieter Informationen zur Verfügung stellen, die den fairen Anbieterwettbewerb beeinträchtigen könnten.

(3) Dieses Kapitel ist nicht so auszulegen, dass von einer Vertragspartei einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, Behörden oder Überprüfungsorganen die Offenlegung vertraulicher Informationen verlangt werden darf, wenn dies

a) den Rechtsvollzug behindern würde,

- b) den fairen Anbieterwettbewerb beeinträchtigen könnte,
- c) den berechtigten Wirtschaftsinteressen bestimmter Personen, wozu auch der Schutz ihres geistigen Eigentums zählt, schaden würde oder
- d) sonst dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde.

ARTIKEL 21.17

Interne Überprüfungsverfahren

- (1) Jede Vertragspartei richtet ein zügiges, wirksames, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren zur verwaltungsseitigen oder gerichtlichen Nachprüfung ein, mit dessen Hilfe ein Anbieter im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung, an der der Anbieter ein Interesse hat oder hatte, Beschwerde einlegen kann,
 - a) wenn gegen dieses Kapitel verstoßen wurde oder
 - b) wenn Maßnahmen einer Vertragspartei zur Durchführung dieses Kapitels nicht beachtet wurden und der Anbieter nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei nicht das Recht hat, direkt gegen einen Verstoß gegen dieses Kapitel Beschwerde einzulegen.

Die für alle Beschwerden geltenden Verfahrensregeln sind schriftlich festzuhalten und allgemein zugänglich zu machen.

(2) Macht ein Anbieter im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung, an welcher er Interesse hat oder hatte, geltend, dass ein Verstoß oder eine Nichtbeachtung im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, so hält die Vertragspartei der Beschaffungsstelle, welche die erfasste Beschaffung durchführt, diese Beschaffungsstelle und den Anbieter an, die Streitigkeit möglichst im Wege von Konsultationen beizulegen. Die Beschaffungsstelle prüft solche Beschwerden unparteiisch und zügig, sodass weder die Teilnahme des Anbieters an laufenden oder künftigen Beschaffungen noch sein Recht, im Rahmen des verwaltungsseitigen oder gerichtlichen Nachprüfungsverfahrens Abhilfemaßnahmen zu erwirken, beeinträchtigt werden.

(3) Jedem Anbieter wird für die Vorbereitung und Einreichung einer Beschwerde eine ausreichende Frist von mindestens zehn Tagen ab dem Zeitpunkt eingeräumt, zu dem er von dem Sachverhalt, der Anlass der Beschwerde war, Kenntnis erhalten hat oder nach vernünftigem Ermessen hätte erhalten müssen.

(4) Von jeder Vertragspartei wird mindestens eine unparteiische, von ihren Beschaffungsstellen unabhängige Verwaltungs- oder Justizbehörde eingerichtet oder benannt, die Beschwerden von Anbietern im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung entgegennimmt und prüft.

(5) Wird die Beschwerde zunächst von einer anderen als der in Absatz 4 genannten Behörde geprüft, so gewährleistet die betreffende Vertragspartei, dass der Anbieter einen Rechtbehelf gegen die erste Entscheidung bei einer von der Beschaffungsstelle, deren Beschaffung Gegenstand der Beschwerde ist, unabhängigen, unparteiischen Verwaltungs- oder Justizbehörde einlegen kann.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Überprüfungsorgan, bei dem es sich nicht um ein Gericht handelt, seine Entscheidung gerichtlich überprüfen lässt oder über Verfahren verfügt, die vorsehen,

- a) dass die Beschaffungsstelle sich schriftlich zu der Beschwerde äußert und gegenüber dem Überprüfungsorgan alle sachdienlichen Unterlagen offenlegt,
- b) dass die Verfahrensbeteiligten (im Folgenden „Beteiligte“) das Recht haben, vor einer Entscheidung des Überprüfungsorgans über die Beschwerde gehört zu werden,
- c) dass die Beteiligten das Recht haben, sich vertreten und begleiten zu lassen,
- d) dass die Beteiligten Zugang zu allen Verfahrensunterlagen haben,
- e) dass die Beteiligten verlangen dürfen, dass die Verfahren öffentlich geführt werden und Zeugen geladen werden können, und
- f) dass das Überprüfungsorgan seine Entscheidungen und Empfehlungen zügig und schriftlich abgibt und dass es eine Begründung für jede Entscheidung oder Empfehlung beifügt.

(7) Jede Vertragspartei führt Verfahren ein oder erhält Verfahren aufrecht, die sicherstellen, dass zügig einstweilige Maßnahmen getroffen werden, damit dem Lieferanten die Möglichkeit erhalten bleibt, an der Beschaffung teilzunehmen. Diese einstweiligen Maßnahmen können zu einer Aussetzung des Beschaffungsverfahrens führen. In den Verfahren kann vorgesehen sein, dass bei der Entscheidung über die Anwendung solcher Maßnahmen überwiegende negative Auswirkungen auf die betroffenen Interessen einschließlich des öffentlichen Interesses berücksichtigt werden können. Ein Verzicht auf Maßnahmen ist schriftlich zu begründen.

(8) Jede Vertragspartei führt Verfahren ein oder erhält Verfahren aufrecht, die für Abhilfemaßnahmen oder Entschädigungen für erlittene Verluste oder Schäden sorgen, wenn ein Überprüfungsorgan feststellt, dass ein Verstoß oder eine Nichtbeachtung im Sinne des Absatzes 1 vorliegt. Die Entschädigung für erlittene Verluste oder Schäden kann sich auf die für die Erstellung des Angebots und/oder im Zusammenhang mit der Einlegung der Beschwerde angefallenen Kosten beschränken.

ARTIKEL 21.18

Änderungen und Berichtigungen des Anwendungsbereichs

(1) Die Europäische Union kann Anhang 21-A (Erfasste Beschaffungen der Europäischen Union) ändern oder berichtigen und Mexiko kann Anhang 21-B (Erfasste Beschaffungen Mexikos) ändern oder berichtigen.

Änderungen

- (2) Beabsichtigt eine Vertragspartei, Anhang 21-A (Erfasste Beschaffungen der Europäischen Union) oder Anhang 21-B (Erfasste Beschaffungen Mexikos) zu ändern,
- a) notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei schriftlich und
 - b) schlägt der anderen Vertragspartei in der Notifikation angemessene ausgleichende Anpassungen vor, um den Anwendungsbereich auf einem vergleichbaren Niveau wie dem vor der Änderung bestehenden zu halten.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 2 Buchstabe b muss eine Vertragspartei keine ausgleichenden Anpassungen vorsehen, wenn die Änderung eine Beschaffungsstelle betrifft, die faktisch nicht mehr der Kontrolle oder dem Einfluss der Vertragspartei unterliegt. Die staatliche Kontrolle oder Beeinflussung der erfassten Beschaffungen von Beschaffungsstellen, die unter Abschnitt C des Anhangs 21-A (Erfasste Beschaffungen der Europäischen Union) oder unter Teilliste 2 jedes Staates in den Abschnitten B oder C des Anhangs 21-B (Erfasste Beschaffungen Mexikos) fallen, gilt als faktisch nicht mehr bestehend, wenn die Beschaffungsstelle dem Wettbewerb auf Märkten ohne Zugangsbeschränkungen ausgesetzt ist.
- (4) Die andere Vertragspartei kann einer nach Absatz 2 notifizierten vorgeschlagenen Änderung widersprechen, wenn sie bestreitet, dass
- a) eine gemäß Absatz 2 Buchstabe b vorgeschlagene Anpassung angemessen ist, um ein vergleichbares Niveau des bestehenden Anwendungsbereichs nach diesem Kapitel aufrechtzuerhalten,

- b) die Änderung einer Beschaffungsstelle betrifft, die gemäß Absatz 3 faktisch nicht mehr der Kontrolle oder Beeinflussung der Vertragspartei unterliegt.

Der Einwand ist schriftlich innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Notifikation nach Absatz 2 Buchstabe a zu erheben; andernfalls wird davon ausgegangen, dass diese Vertragspartei mit der Anpassung oder Änderung, auch für die Zwecke des Kapitels 31 (Streitbeilegung), einverstanden ist.

Berichtigungen

- (5) Die folgenden Änderungen der Anhänge 21-A (Erfasste Beschaffungen der Europäischen Union) oder 21-B (Erfasste Beschaffungen Mexikos) gelten als rein formale Berichtigungen, sofern sie den bestehenden, in diesem Kapitel vorgesehenen Anwendungsbereich nicht berühren:
- a) Änderung der Bezeichnung einer Beschaffungsstelle,
 - b) Verschmelzung von zwei oder mehr der von den Abschnitten A bis C der Anhänge 21-A (Erfasste Beschaffungen der Europäischen Union) oder 21-B (Erfasste Beschaffungen Mexikos) erfassten Stellen und
 - c) die Aufspaltung einer Stelle, die unter die Abschnitte A bis C der Anhänge 21-A (Erfasste Beschaffungen der Europäischen Union) oder 21-B (Erfasste Beschaffungen Mexikos) fällt, in zwei oder mehrere Stellen, die alle zu den Beschaffungsstellen in demselben Abschnitt der Anhänge 21-A (Erfasste Beschaffungen der Europäischen Union) oder 21-B (Erfasste Beschaffungen Mexikos) hinzugefügt werden.

(6) Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei alle drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgeschlagene Berichtigungen der Anhänge 21-A (Erfasste Beschaffungen der Europäischen Union) oder 21-B (Erfasste Beschaffungen Mexikos).

(7) Eine Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Notifikation mitteilen, dass sie Einwände gegen die beabsichtigte Berichtigung erhebt. Erhebt eine Vertragspartei Einwände, so legt sie dar, aus welchen Gründen die beabsichtigte Berichtigung ihrer Auffassung nach keine Änderung im Sinne des Absatzes 5 ist und wie sich die vorgeschlagene Berichtigung auf den in diesem Kapitel vorgesehenen Anwendungsbereich auswirkt. Werden innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Notifikation keine schriftlichen Einwände erhoben, so wird dies als Zustimmung der betreffenden Vertragspartei zu der vorgeschlagenen Berichtigung gewertet.

Konsultationen und Streitbeilegung

(8) Erhebt die andere Vertragspartei Einwände gegen die vorgeschlagene Änderung oder Berichtigung, bemühen sich beide Vertragsparteien im Wege von Konsultationen um eine Lösung. Wird innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Einwände keine Einigung erzielt, so kann die Vertragspartei, die eine Änderung oder Berichtigung des Anhangs 21-A (Erfasste Beschaffungen der Europäischen Union) oder des Anhangs 21-B (Erfasste Beschaffungen Mexikos) anstrebt, für diese Angelegenheit das Streitbeilegungsverfahren nach Kapitel 31 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen. Die vorgeschlagene Änderung oder Berichtigung wird erst wirksam, wenn beide Vertragsparteien zugestimmt haben oder wenn dies in der Entscheidung eines Panels in dessen Abschlussbericht nach Artikel 31.13 (Abschlussbericht) vorgesehen ist.

ARTIKEL 21.19

Unterausschuss „Öffentliche Beschaffung“

Der nach Artikel 1.10 (Unterausschüsse und sonstige Gremien gemäß Teil III dieses Abkommens) eingesetzte Unterausschuss „Öffentliche Beschaffung“ befasst sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung und dem Funktionieren dieses Kapitels, wie beispielsweise:

- a) der Änderung der Anhänge 21-A (Erfasste Beschaffungen der Europäischen Union) und 21-B (Erfasste Beschaffungen Mexikos),
- b) der Vorbereitung der Beschlüsse des Gemischten Rates zur Änderung der Anhänge 21-A (Erfasste Beschaffungen der Europäischen Union) und 21-B (Erfasste Beschaffungen Mexikos),
- c) Fragen der öffentlichen Beschaffung im Zusammenhang mit diesem Kapitel, die ihm von einer Vertragspartei vorgelegt werden, und
- d) sonstigen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Funktionieren dieses Kapitels.

KAPITEL 22

STAATSEIGENE UNTERNEHMEN, UNTERNEHMEN MIT BESONDEREN RECHTEN ODER VORRECHTEN UND ERKLÄRTE MONOPOLE

ARTIKEL 22.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Übereinkommen“ bezeichnet das im Rahmen der OECD entwickelte Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite oder eine innerhalb oder außerhalb des OECD-Rahmens vereinbarte Nachfolgeverpflichtung, die von mindestens zwölf der ursprünglichen WTO-Mitglieder, welche ab dem 1. Januar 1979 Teilnehmer des Übereinkommens waren, eingegangen wurde;
- b) „gewerbliche Tätigkeiten“ bezeichnet Tätigkeiten, die mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt werden und deren Ergebnis die Herstellung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, welche in dem relevanten Markt in von dem jeweiligen Unternehmen auf der Grundlage der Bedingungen von Angebot und Nachfrage bestimmten Mengen und zu von ihm bestimmten Preisen verkauft werden;¹⁴

¹⁴ Zur Klarstellung: Davon ausgenommen sind Tätigkeiten, die von einem Unternehmen ausgeübt werden, das a) keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt oder b) nach dem Grundsatz der Kostendeckung arbeitet.

- c) „wirtschaftliche Erwägungen“ bezeichnet Faktoren wie Preis, Qualität, Verfügbarkeit, Marktängigkeit, Beförderung und sonstige Kauf- oder Verkaufsbedingungen oder andere Faktoren, die in der Regel bei geschäftlichen Entscheidungen eines nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen handelnden Privatunternehmens im betreffenden Wirtschaftszweig berücksichtigt werden;
- d) „ein Monopol erklären“ bezeichnet den Vorgang der Errichtung oder Genehmigung eines Monopols oder die Ausweitung eines Monopols auf weitere Waren oder Dienstleistungen;
- e) „erklärtes Monopol“ bezeichnet ein öffentliches oder privates Rechtssubjekt, gegebenenfalls auch ein Konsortium oder eine Regierungsstelle, das in einem relevanten Markt im Gebiet einer Vertragspartei als einziger Anbieter oder Käufer einer Ware oder Dienstleistung bestimmt wurde, wobei jedoch ein Rechtssubjekt, dem ein ausschließliches Recht des geistigen Eigentums gewährt wurde, nicht allein aufgrund dieser Tatsache eingeschlossen ist;¹⁵
- f) „Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten“ bezeichnet ein öffentliches oder privates Unternehmen, einschließlich eines Tochterunternehmens, dem eine Vertragspartei rechtlich oder tatsächlich besondere Rechte oder Vorrechte verliehen hat; besondere Rechte oder Vorrechte entstehen, wenn eine Vertragspartei die Unternehmen, die zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen berechtigt sind, bestimmt oder ihre Zahl begrenzt, ohne dabei objektive, auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhende und nicht diskriminierende Kriterien zugrunde zu legen, wodurch die Möglichkeiten anderer Unternehmen, in demselben Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen die gleiche Ware zu liefern oder die gleichen Dienstleistungen zu erbringen, spürbar beeinträchtigt werden;

¹⁵ Zur Klarstellung: Dieses Kapitel gilt nicht für natürliche, im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d erklärte Monopole.

- g) „Finanzinstitut“ und „Finanzdienstleistung“ haben dieselbe Bedeutung wie in Artikel 18.1 (Begriffsbestimmungen);
- h) „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung“ bezeichnet eine in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung im Sinne des GATS und gegebenenfalls dessen Anhang zu Finanzdienstleistungen;¹⁶
- i) „staatseigenes Unternehmen“ bezeichnet ein Unternehmen, das im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Vertragspartei steht.¹⁷

ARTIKEL 22.2

Beauftragte Behörde

Soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, stellt jede Vertragspartei sicher, dass alle Personen, einschließlich staatseigener Unternehmen sowie Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder ein erklärtes Monopol, dem von einer Vertragspartei Regelungs-, Verwaltungs- oder sonstige hoheitliche Befugnisse übertragen wurden, diese Befugnisse unter Beachtung der Pflichten der Vertragspartei aus diesem Abkommen ausübt.

¹⁶ Zur Klarstellung: Die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen umfassen auch Dienstleistungen, die von einer Zentralbank, einer Währungsbehörde, einer Finanzaufsichtsbehörde oder einer Abwicklungsbehörde erbracht werden.

¹⁷ Für die Feststellung, ob Eigentum oder Kontrolle vorliegt, werden alle maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Elemente auf Einzelfallbasis geprüft.

ARTIKEL 22.3

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole, die gewerbliche Tätigkeiten ausüben. Übt ein staatseigenes Unternehmen, ein Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder ein erklärtes Monopol sowohl gewerbliche als auch nichtgewerbliche Tätigkeiten¹⁸ aus, so fallen nur die gewerblichen Tätigkeiten unter dieses Kapitel.
- (2) Dieses Kapitel gilt nicht für:
 - a) staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole, wenn sie als Beschaffungsstellen tätig sind, die erfasste Beschaffungen im Sinne des Artikels 21.1 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe c durchführen,
 - b) in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen,

¹⁸ Hierzu zählt auch die Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen Auftrags.

- c) Tätigkeiten von:
- i) Finanzinstituten oder anderen rechtlichen Einheiten, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Vertragspartei stehen und ausschließlich für Abwicklungszwecke¹⁹ gegründet oder vorübergehend betrieben werden,
 - ii) öffentlichen Stellen einschließlich öffentlicher Trusts, die ausschließlich aufgrund eines öffentlichen Auftrags, der zu einer ausgewogenen und stetigen Entwicklung der betreffenden Vertragspartei beitragen soll, Finanzdienstleistungen für Rechnung oder mit Garantie oder unter Verwendung der Finanzmittel dieser Vertragspartei erbringt, und
 - iii) öffentlichen Stellen, die aufgrund eines öffentlichen Auftrags im Zusammenhang mit einem gesetzlichen System der sozialen Sicherheit oder staatlichen Alterssicherung tätig sind, und
- d) staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole, wenn sich zum Zeitpunkt der Berechnung des Schwellenwerts die jährlichen Einnahmen aus den gewerblichen Tätigkeiten in einem der drei vorausgegangenen aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre auf weniger als 200 Mio. Sonderziehungsrechte beliefen.

¹⁹ Zur Klarstellung: a) der Begriff „Abwicklung“ wird im Einklang mit dem Recht der Vertragspartei ausgelegt, in der das Finanzinstitut oder die andere rechtliche Einheit niedergelassen ist, b) das Finanzinstitut oder die andere rechtliche Einheit übt keine gewerbliche Tätigkeit aus, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Abwicklungszwecken steht.

(3) Artikel 22.6 findet keine Anwendung auf die aufgrund eines staatlichen Auftrags erfolgende Erbringung von Finanzdienstleistungen durch staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole, wenn mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen

- a) Ausfuhren oder Einfuhren unterstützt werden, sofern die Finanzdienstleistungen
 - i) nicht die Verdrängung gewerblicher Finanzierungen bezwecken oder
 - ii) zu Bedingungen angeboten werden, die nicht günstiger sind als die für vergleichbare Finanzdienstleistungen auf dem gewerblichen Markt erhältlichen Bedingungen,²⁰
- b) private Investitionen außerhalb des Gebiets der Vertragspartei unterstützt werden, sofern die Finanzdienstleistungen
 - i) nicht die Verdrängung gewerblicher Finanzierungen bezwecken oder
 - ii) zu Bedingungen angeboten werden, die nicht günstiger sind als die für vergleichbare Finanzdienstleistungen auf dem gewerblichen Markt erhältlichen Bedingungen, oder

²⁰ Wenn auf dem gewerblichen Markt keine vergleichbaren Finanzdienstleistungen angeboten werden, a) kann sich das staatseigene Unternehmen für die Zwecke von Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe b Ziffer ii zur Feststellung eines Referenzwerts für die Bedingungen, zu denen diese Dienstleistungen auf dem gewerblichen Markt angeboten würden, auf verfügbare Nachweise stützen und b) wird für die Zwecke von Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe b Ziffer i davon ausgegangen, dass die Erbringung der Finanzdienstleistungen nicht die Verdrängung gewerblicher Finanzierungen bezweckt.

- c) zu Bedingungen angeboten werden, die mit dem Übereinkommen vereinbar sind, sofern sie in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen.
- (4) Artikel 22.6 findet keine Anwendung auf die in Artikel 10.5 (Anwendungsbereich) Absatz 2 Buchstaben c bis e genannten Sektoren.
- (5) Artikel 22.6 findet keine Anwendung, soweit staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole einer Vertragspartei Waren oder Dienstleistungen kaufen oder verkaufen im Rahmen
- a) einer bestehenden nichtkonformen Maßnahme, die die Vertragspartei im Einklang mit Artikel 10.12 (Nichtkonforme Maßnahmen und Ausnahmen), Artikel 11.8 (Nichtkonforme Maßnahmen und Ausnahmen) oder Artikel 18.12 (Vorbehalte und nichtkonforme Maßnahmen) gemäß Anhang I (Bestehende Maßnahmen) und Anhang VI (Finanzdienstleistungen) Abschnitt B aufrechterhält, fortsetzt, erneuert oder ändert, oder
 - b) einer nichtkonformen Maßnahme, die die Vertragspartei in Bezug auf Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten im Einklang mit Artikel 10.12 (Nichtkonforme Maßnahmen und Ausnahmen), Artikel 11.8 (Nichtkonforme Maßnahmen und Ausnahmen) oder Artikel 18.12 (Vorbehalte und nichtkonforme Maßnahmen) gemäß Anhang II (Künftige Maßnahmen) und Anhang VI (Finanzdienstleistungen) Abschnitt B (Künftige Maßnahmen) einführt oder aufrechterhält.

(6) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine nach Anhang 22-A (Nichtkonforme Tätigkeiten Mexikos) eingeführte oder aufrechterhaltene oder vom Anwendungsbereich dieses Kapitels ausgenommene Maßnahme aufrechterhalten werden kann, sofern diese Maßnahme, soweit sie in den Anwendungsbereich des WTO-Übereinkommens fällt, im Einklang mit den Rechten und Pflichten der Vertragspartei angewendet wird, die eine solche Maßnahme im Rahmen des WTO-Übereinkommens trifft²¹.

ARTIKEL 22.4

Nichtkonforme Tätigkeiten

Auf die in Anhang 22-A (Nichtkonforme Tätigkeiten Mexikos) aufgeführten nichtkonformen Tätigkeiten staatseigener Unternehmen oder erklärter Monopole findet Artikel 22.6 gemäß den Bestimmungen jenes Anhangs keine Anwendung.

²¹ Zur Klarstellung: Der Streitbeilegungsmechanismus im Rahmen der DSU ist das einzige Forum zur Feststellung, ob eine Maßnahme einer Vertragspartei im Einklang mit den Rechten und Pflichten dieser Vertragspartei aus dem WTO-Übereinkommen angewendet wird.

ARTIKEL 22.5

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten jeder Vertragspartei nach diesem Kapitel ist dieses Kapitel nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, ein staatseigenes Unternehmen zu gründen oder aufrechtzuerhalten, einem Unternehmen besondere Rechte oder Vorrechte zu gewähren oder ein Monopol zu erklären oder aufrechtzuerhalten.
- (2) Die Vertragsparteien dürfen ein staatseigenes Unternehmen, ein Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder ein erklärtes Monopol nicht dazu verpflichten oder ermutigen, in einer mit diesem Kapitel unvereinbaren Art und Weise zu handeln.

ARTIKEL 22.6

Diskriminierungsfreie Behandlung und wirtschaftliche Erwägungen

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle ihre staatseigenen Unternehmen, ihre Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und ihre erklärten Monopole, die einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen,
 - a) beim Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus handeln, es sei denn, sie handeln zur Erfüllung von Bedingungen im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags, die nicht im Widerspruch zu Buchstabe b oder c stehen,

- b) beim Kauf von Waren oder Dienstleistungen
 - i) den Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie gleichen Waren und Dienstleistungen von Unternehmen der eigenen Vertragspartei gewähren, und
 - ii) den Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens, bei dem es sich um eine erfasste Investition im Sinne des Artikels 10.1 (Begriffsbestimmungen) Absatz 1 Buchstabe c handelt, im Gebiet der betreffenden Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung einer gleichartigen Ware oder einer gleichartigen Dienstleistung, die von Unternehmen der Vertragspartei auf dem relevanten Markt im Gebiet der Vertragspartei erbracht wird, und
- c) beim Verkauf von Waren oder bei der Erbringung von Dienstleistungen
 - i) einem Unternehmen der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie Unternehmen der eigenen Vertragspartei gewähren, und
 - ii) einem Unternehmen, bei dem es sich um eine erfasste Investition im Sinne des Artikels 10.1 (Begriffsbestimmungen) Absatz 1 Buchstabe c handelt, im Gebiet der Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie Unternehmen der Vertragspartei auf dem relevanten Markt im Gebiet der Vertragspartei gewähren.²²

²² Zur Klarstellung: Dieser Artikel gilt nicht für den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien, Anteilen oder anderen Formen von Beteiligungen durch ein staatseigenes Unternehmen, ein Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder ein erklärtes Monopol im Rahmen einer Kapitalbeteiligung an einem anderen Unternehmen.

- (2) Sofern diese unterschiedlichen Bedingungen oder die Ablehnung aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus beschlossen werden, so schließt Absatz 1 nicht aus, dass staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder erklärte Monopole
- a) beim Kauf von Waren oder Dienstleistungen oder bei der Lieferung von Waren bzw. der Erbringung von Dienstleistungen unterschiedliche Bedingungen, auch den Preis betreffend, zugrunde legen oder
 - b) den Kauf von Waren oder Dienstleistungen oder die Lieferung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen ablehnen.

ARTIKEL 22.7

Regulierungsrahmen

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich, die einschlägigen internationalen Normen einzuhalten, einschließlich der OECD-Leitsätze zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen, und für deren bestmögliche Nutzung zu sorgen.

- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass jede Regulierungsstelle oder zuständige Behörde, die eine regulatorische Funktion ausübt und von der Vertragspartei eingerichtet oder aufrechterhalten wird,
- a) von den der Regulierung durch diese Regulierungsstelle oder zuständige Behörde unterliegenden Unternehmen unabhängig und ihnen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig ist, damit gewährleistet ist, dass die Regulierungsaufgaben wirksam wahrgenommen werden, und
 - b) in vergleichbaren Situationen in Bezug auf alle der Regulierung durch diese Regulierungsstelle oder den zuständigen Behörden unterliegenden Unternehmen, einschließlich Staatsunternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärter Monopole, unparteiisch²³ handeln.²⁴
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Gesetze und sonstige Vorschriften in kohärenter und diskriminierungsfreier Weise durchgesetzt werden, auch in Bezug auf staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole.

²³ Zur Klarstellung: Die unparteiische Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben durch die Regulierungsstelle oder zuständige Behörde ist anhand des allgemeinen Verfahrensmusters bzw. der allgemeinen Praxis der betreffenden Regulierungsstelle oder zuständigen Behörde zu bewerten.

²⁴ Zur Klarstellung: Für diejenigen Sektoren, in denen die Vertragsparteien im Rahmen anderer Kapitel spezifische Verpflichtungen bezüglich der Regulierungsstelle oder zuständigen Behörde vereinbart haben, sind die entsprechenden Bestimmungen in diesen anderen Kapiteln maßgebend.

ARTIKEL 22.8

Transparenz

- (1) Eine Vertragspartei übermittelt auf schriftliches Ersuchen der anderen Vertragspartei unverzüglich folgende Informationen über ein staatseigenes Unternehmen, ein Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder ein erklärtes Monopol, sofern in dem Ersuchen erläutert wird, inwiefern die Tätigkeiten dieses staatseigenen Unternehmens, Unternehmens mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder benannten Monopols die Interessen der ersuchenden Vertragspartei nach diesem Kapitel berühren können:
- a) den Prozentsatz der Anteile, die die ersuchte Vertragspartei, ihre staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder erklärten Monopole insgesamt halten und den Prozentsatz der Stimmrechte, die sie insgesamt an dem staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder einem Monopol halten,
 - b) Angaben zu etwaigen Sonderaktien, Sonderstimmrechten oder sonstigen Rechten, über die die ersuchte Vertragspartei, ihre staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder erklärten Monopole verfügen, soweit sich solche Rechte von den mit den Stammaktien solcher staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder erklärten Monopolen verbundenen Rechten unterscheiden,

- c) Angaben zur Organisationsstruktur des staatseigenen Unternehmens, Unternehmens mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder erklärten Monopols, zur Zusammensetzung seines Leitungs- und Kontrollorgans oder eines vergleichbaren Organs und zu den offiziellen Titeln von Amtsträgern, die als leitende Angestellte oder Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans oder eines vergleichbaren Organs tätig sind,
- d) Angaben zu den Regierungsstellen oder öffentlichen Stellen, denen die Regulierung oder Überwachung der staatseigenen Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder erklärten Monopolen obliegt, Angaben zu den ihnen auferlegten Berichtspflichten gegenüber diesen Stellen, soweit praktisch möglich, sowie Angaben zu den Rechten und zur Praxis²⁵ dieser Regierungsstellen oder öffentlichen Stellen in Bezug auf die Ernennung, Abberufung oder Vergütung ihrer höheren Führungskräfte und der Mitglieder ihres Leitungs- und Kontrollorgans oder eines anderen vergleichbaren Organs,
- e) Angaben zu den jährlichen Einnahmen und zur Gesamtheit der Vermögenswerte des staatseigenen Unternehmens, Unternehmens mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder erklärten Monopols während des letzten Dreijahreszeitraums, für den Informationen verfügbar sind,
- f) Angaben zu Ausnahmen und Befreiungen, von denen das staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder erklärte Monopol nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei profitiert, und

²⁵ Zur Klarstellung: Der Begriff „Praxis“ umfasst nicht die Gründe für die Ernennung, Abberufung oder Vergütung höherer Führungskräfte und Mitglieder von Leitungs- und Kontrollorganen oder anderen vergleichbaren Organen.

- g) zusätzliche öffentlich zugängliche Informationen über das staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten oder das erklärte Monopol einschließlich Jahresfinanzberichten und Prüfungen durch Dritte.
- (2) Liegen die ersuchten Informationen nicht vor, so teilt die ersuchte Vertragspartei der ersuchenden Vertragspartei die Gründe hierfür schriftlich mit.
- (3) Übermittelt eine Vertragspartei aufgrund eines Ersuchens nach diesem Artikel schriftliche Informationen und teilt sie der ersuchenden Vertragspartei mit, dass sie diese Informationen für vertraulich hält, so darf die ersuchende Vertragspartei diese Informationen nicht ohne vorherige Zustimmung der Vertragspartei, die die Informationen übermittelt, weitergeben.

KAPITEL 23

WETTBEWERBSPOLITIK

ARTIKEL 23.1

Allgemeine Grundsätze

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines freien und unverfälschten Wettbewerbs für ihre Handels- und Investitionsbeziehungen an. Die Vertragsparteien räumen ein, dass wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken und staatliche Eingriffe das reibungslose Funktionieren der Märkte stören und die Vorteile der Liberalisierung von Handel und Investitionen schmälern können. Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass das Verbot eines solchen Verhaltens, die Umsetzung der Wettbewerbspolitik, die Förderung öffentlicher Appelle zu dessen Befürwortung und die Zusammenarbeit in Angelegenheiten, die unter dieses Kapitel fallen, zur Sicherung der Vorteile dieses Abkommens beitragen werden.

ARTIKEL 23.2

Wettbewerbsrecht und wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken

(1) Jede Vertragspartei erhält in ihrem Gebiet ein umfassendes Wettbewerbsrecht aufrecht oder führt es ein, das für alle Wirtschaftszweige²⁶ gilt und mit dem wirksam gegen die folgenden Praktiken vorgegangen wird:

- a) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- b) Missbrauch durch ein oder mehrere Unternehmen, die allein oder gemeinsam eine beträchtliche Macht auf dem relevanten Markt haben, wobei dieser Missbrauch eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs auf diesem relevanten Markt oder einem verbundenen Markt bezweckt oder bewirkt bzw. bezwecken oder bewirken kann, und

²⁶ Zur Klarstellung: Das Wettbewerbsrecht in der EU gilt für den Agrarsektor gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671). Zur Klarstellung sei angemerkt, dass das Ley Federal de Competencia Económica (Bundeswettbewerbsgesetz), das am 23. Mai 2014 im Diario Oficial de la Federación (Bundesgesetzblatt) veröffentlicht wurde, für alle Wirtschaftszweige in Mexiko gilt, für die die Wettbewerbsbehörden ihre eigenen Vorschriften, Kriterien oder Leitlinien im Einklang mit den am 11. Juni 2013 im Diario Oficial de la Federación (Bundesgesetzblatt) veröffentlichten Verfassungsänderungen von 2013 ausarbeiten.

- c) Unternehmenszusammenschlüsse, die insbesondere durch die Schaffung oder den Ausbau einer marktbeherrschenden Stellung von Unternehmen zu einer erheblichen Verminderung des Wettbewerbs führen oder führen können bzw. einen wirksamen Wettbewerb erheblich behindern oder behindern können.
- (2) Alle privaten oder öffentlichen Unternehmen unterliegen dem in diesem Artikel genannten Wettbewerbsrecht.
- (3) Jede Vertragspartei trifft zur Förderung der Wettbewerbspolitik geeignete Maßnahmen in Bezug auf wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken.
- (4) Soweit dies im Recht einer Vertragspartei vorgesehen ist, sollte die Anwendung des Wettbewerbsrechts die Erfüllung der besonderen Aufgaben von öffentlichem Interesse, die Unternehmen übertragen werden können, weder rechtlich noch tatsächlich behindern. Ausnahmen vom Wettbewerbsrecht einer Vertragspartei sollten auf Aufgaben von öffentlichem Interesse beschränkt, im Hinblick auf das angestrebte Gemeinwohlziel verhältnismäßig und transparent sein.

ARTIKEL 23.3

Durchführung

- (1) Jede Vertragspartei bleibt bei der Änderung und Durchsetzung ihres Wettbewerbsrechts autonom.

- (2) Jede Vertragspartei errichtet oder unterhält eine oder mehrere organisatorisch unabhängige Behörde(n), die für die uneingeschränkte Anwendung und wirksame Durchsetzung ihres jeweiligen Wettbewerbsrechts zuständig und mit den hierfür erforderlichen Befugnissen und Ressourcen angemessen ausgestattet ist bzw. sind.
- (3) Jede Vertragspartei wendet ihr Wettbewerbsrecht in transparenter und diskriminierungsfreier Weise unter Einhaltung der Grundsätze des fairen Verfahrens und der Wahrung der Verteidigungsrechte der betreffenden Unternehmen an; dies schließt das Recht auf Anhörung vor einer abschließenden Entscheidung oder einem abschließenden Beschluss ein.
- (4) Die Wettbewerbsbehörde(n) einer Vertragspartei darf bzw. dürfen in ihrer Durchsetzungspolitik nicht aufgrund der Staatsangehörigkeit des Beklagten in einem Durchsetzungsverfahren²⁷ oder aufgrund der Staatsangehörigkeit eines Dritten, dem das Recht auf Beteiligung an einem solchen Durchsetzungsverfahren gewährt wurde, diskriminieren.
- (5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Beklagter in einem Durchsetzungsverfahren, das durchgeführt wird, um festzustellen, ob das Verhalten des Beklagten gegen ihr Wettbewerbsrecht verstößt oder welche verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder Abhilfemaßnahmen wegen Verstoßes gegen dieses Recht verhängt werden sollten, Gelegenheit erhält, gehört zu werden und zu seiner Verteidigung Beweise vorzulegen. Insbesondere stellt jede Vertragspartei sicher, dass der Beklagte in angemessener Weise Gelegenheit hat, die Beweise, auf die sich die Feststellung stützt, zu überprüfen und anzufechten.

²⁷ Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Begriff „Durchsetzungsverfahren“ ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren im Anschluss an eine Untersuchung des mutmaßlichen Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht.

(6) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass der Adressat einer Entscheidung oder eines Beschlusses, mit der oder dem eine Sanktion oder Abhilfemaßnahme wegen eines Verstoßes gegen ihr Wettbewerbsrecht verhängt wird, Gelegenheit erhält, eine gerichtliche Überprüfung einer solchen Entscheidung oder eines solchen Beschlusses zu erwirken.

ARTIKEL 23.4

Transparenz

(1) Die Vertragsparteien erkennen den Wert der Transparenz im Hinblick auf ihre Politik zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts an.

(2) Jede Vertragspartei veröffentlicht ihre Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften, die in Rechtsakten enthalten sind, nach denen ihre wettbewerbsrechtlichen Untersuchungen und Durchsetzungsverfahren durchgeführt werden. Diese Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften können, soweit dies im Wettbewerbsrecht der Vertragsparteien vorgesehen ist, Verfahren mit angemessenen Fristen für die Vorlage von Beweisen in diesen Verfahren umfassen.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass eine nichtvertrauliche Fassung einer abschließenden Entscheidung oder eines abschließenden Beschlusses, mit der bzw. dem eine Verletzung ihres Wettbewerbsrechts festgestellt wird, und gegebenenfalls eine Anordnung zur Durchführung eines Beschlusses veröffentlicht wird, damit interessierte Personen sich mit ihnen vertraut machen können.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle endgültigen Entscheidungen oder Beschlüsse, in denen eine Verletzung ihres Wettbewerbsrechts festgestellt wird, schriftlich erfolgen und dass in ihnen der festgestellte Sachverhalt sowie die Begründung, einschließlich der rechtlichen und gegebenenfalls wirtschaftlichen Analyse, auf die sich die Entscheidung oder der Beschluss stützt, dargelegt werden.

ARTIKEL 23.5

Zusammenarbeit und Koordinierung

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihren jeweiligen Wettbewerbsbehörden in Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrem Wettbewerbsrecht und ihrer Wettbewerbspolitik in der Freihandelszone an. Dementsprechend bemühen sich die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien, in Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrem jeweiligen Wettbewerbsrecht zusammenzuarbeiten, unter anderem mittels Unterstützung, Notifikation, Konsultation und Informationsaustausch.
- (2) Die Vertragsparteien verstärken die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung ihres Wettbewerbsrechts im Rahmen ihrer nach vernünftigem Ermessen verfügbaren Mittel, soweit dies mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften und wichtigen Interessen vereinbar ist. Zu diesem Zweck bemühen sich die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien, nichtvertrauliche Informationen, Erfahrungen und Meinungen in Bezug auf Folgendes auszutauschen:
 - a) ihr jeweiliges Wettbewerbsrecht, ihre jeweiligen wettbewerbspolitischen Strategien und Praktiken einschließlich Informationen über nach ihrem Wettbewerbsrecht gewährte Ausnahmen,
 - b) die Durchsetzung ihres jeweiligen Wettbewerbsrechts und
 - c) ihre jeweiligen öffentlichen Appelle zur Befürwortung des Wettbewerbs.

- (3) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Koordinierung zwischen ihren jeweiligen Wettbewerbsbehörden in Bereichen von beiderseitigem Interesse im Rahmen ihrer nach vernünftigem Ermessen verfügbaren Mittel zu verstärken, soweit dies mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften und wichtigen Interessen vereinbar ist. Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien, ihre Durchsetzungsmaßnahmen, die dieselben oder zusammenhängende Fälle betreffen, so weit wie möglich zu koordinieren.
- (4) Die Vertragsparteien bekraftigen, dass ihre Wettbewerbsbehörden die Nutzung von Vertraulichkeitsverzichten in ihren Durchsetzungsbereichen anerkennen und dass die Entscheidung eines Unternehmens, auf das Recht auf Schutz vertraulicher Informationen zu verzichten, freiwillig ist.
- (5) Das Ermessen der Wettbewerbsbehörden einer Vertragspartei bei der Entscheidung, ob auf bestimmte Ersuchen der Wettbewerbsbehörden der anderen Vertragspartei reagiert werden soll, wird durch diesen Artikel nicht eingeschränkt.
- (6) Dieser Artikel hindert die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien nicht daran, in Bezug auf bestimmte Fälle tätig zu werden.
- (7) Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien können den Abschluss einer gesonderten Kooperationsvereinbarung in Erwägung ziehen, in der einvernehmlich vereinbarte Bedingungen für die Umsetzung der Zusammenarbeit festgelegt werden.

ARTIKEL 23.6

Technische Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass es in ihrem gemeinsamen Interesse liegt, die Ziele dieses Abkommens vorbehaltlich der jeder Vertragspartei nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehenden Mittel durch technische Zusammenarbeit zum Zweck des Erfahrungsaustauschs bei der Entwicklung und Umsetzung der Wettbewerbspolitik und bei der Durchsetzung ihres jeweiligen Wettbewerbsrechts zu unterstützen.

ARTIKEL 23.7

Konsultationen

- (1) Um das gegenseitige Verständnis zwischen den Vertragsparteien zu fördern oder um spezifische Fragen zur Auslegung oder Anwendung dieses Kapitels zu erörtern, nimmt jede Vertragspartei auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Konsultationen über die von der anderen Vertragspartei aufgeworfenen Fragen auf. Die um Konsultationen ersuchende Vertragspartei gibt gegebenenfalls an, inwiefern die Frage den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien betrifft.
- (2) Die Vertragsparteien erörtern unverzüglich jede Frage, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Kapitels ergibt.

- (3) Um im Rahmen der Konsultationen eine Diskussion über die betreffende Frage zu erleichtern, bemüht sich jede Vertragspartei, der anderen Vertragspartei einschlägige, nicht vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 23.8

Vertraulichkeit von Informationen

- (1) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Kapitels ist eine Vertragspartei nicht verpflichtet, Informationen zu übermitteln, deren Bekanntgabe nach den Rechtsvorschriften der im Besitz der Informationen befindlichen Vertragspartei verboten sind.
- (2) Übermittelt eine Vertragspartei nach diesem Kapitel Informationen, so wahrt die andere Vertragspartei die Vertraulichkeit dieser Informationen.
- (3) Erhalten die Wettbewerbsbehörden einer Vertragspartei von den Wettbewerbsbehörden der anderen Vertragspartei vertrauliche Informationen, für die ein Vertraulichkeitsverzicht gilt, so verwenden die Wettbewerbsbehörden der Vertragspartei die erhaltenen Informationen gemäß den Bedingungen des Verzichts.

ARTIKEL 23.9

Wettbewerbsbehörden

Für die Zwecke dieses Kapitels sind die folgenden Behörden oder deren Nachfolgebehörden Wettbewerbsbehörden:

a) im Falle der Europäischen Union:

die Europäische Kommission und

b) im Falle Mexikos:

i) das Nationale Kartellamt (Comisión Nacional Antimonopolio) und

ii) die Regulierungsbehörde für Telekommunikation (Comisión Reguladora de Telecomunicaciones – CRT).

ARTIKEL 23.10

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Eine Vertragspartei darf bezüglich der Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels nicht die Streitbeilegung nach Kapitel 31 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.

KAPITEL 24

SUBVENTIONEN

ARTIKEL 24.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Subvention für Waren“ bezeichnet eine Maßnahme, bei der die Bedingungen des Artikels 1.1 des Subventionsübereinkommens erfüllt sind und die im Einklang mit und im Sinne von Artikel 2 des Subventionsübereinkommens spezifisch ist;
- b) „Subvention für Dienstleistungen“ bezeichnet eine Maßnahme, die eine finanzielle Beihilfe einer Regierung oder einer öffentlichen Stelle beinhaltet, die einem Unternehmen, einem Wirtschaftszweig oder einer Gruppe von Unternehmen oder Wirtschaftszweigen einen Vorteil verschafft und im Einklang mit und im Sinne von Artikel 2 des Subventionsübereinkommens für diese spezifisch ist.²⁸

²⁸ Diese Begriffsbestimmung gilt unbeschadet des Ergebnisses künftiger Erörterungen in der WTO über die Begriffsbestimmung von Subventionen im Dienstleistungsbereich. Je nach den Fortschritten, die bei solchen Erörterungen erzielt werden, kann der Gemischte Rat einen Beschluss zur entsprechenden Anpassung dieses Abkommens annehmen.

ARTIKEL 24.2

Allgemeine Grundsätze

Die Vertragsparteien erkennen an, dass Subventionen gewährt werden können, wenn diese zum Erreichen eines Gemeinwohlzieles erforderlich sind. Die Vertragsparteien räumen jedoch ein, dass bestimmte Subventionen das reibungslose Funktionieren der Märkte stören und die Vorteile der Liberalisierung von Handel und Investitionen schmälern können. Grundsätzlich sollte eine Vertragspartei keine Subventionen für Waren oder Dienstleistungen bereitstellende Unternehmen gewähren, wenn dadurch Handel oder Investitionen beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten.

ARTIKEL 24.3

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für Subventionen für alle eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübenden Unternehmen. Übt ein Unternehmen eine Kombination aus wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten aus, so findet dieses Kapitel nur auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieses Unternehmens Anwendung.

- (2) Dieses Kapitel gilt nicht für Subventionen, die Unternehmen gewährt werden, die mit der Erbringung bestimmter Dienstleistungen von öffentlichem Interesse betraut sind, einschließlich solcher, die durch besondere Rechte oder Vorrechte beauftragt werden, soweit die betreffenden Subventionen auf den Betrag begrenzt sind, der zur Deckung der Kosten der betreffenden Dienstleistung erforderlich ist.
- (3) Dieses Kapitel gilt nicht für Subventionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Subventionen für Fisch und Fischereierzeugnisse.
- (4) Dieses Kapitel gilt – mit Ausnahme des Artikels 24.5 – nicht für Subventionen im audiovisuellen Sektor.
- (5) Artikel 24.7 gilt nicht für Subventionen, die für Dienstleistungen gewährt werden.

ARTIKEL 24.4

Verhältnis zur WTO

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten nach Artikel XV GATS, Artikel XVI GATT 1994 und dem Subventionsübereinkommen.

ARTIKEL 24.5

Transparenz

- (1) Jede Vertragspartei macht in Bezug auf Subventionen, die in ihrem Gebiet gewährt oder aufrechterhalten werden, folgende Informationen öffentlich zugänglich:
- a) die Rechtsgrundlage der Subvention,
 - b) die Form der Subvention,
 - c) die Höhe der Subvention beziehungsweise den Betrag, der für die Subvention veranschlagt ist, und
 - d) nach Möglichkeit den Namen des Empfängers.²⁹
- (2) Absatz 1 gilt als durch eine Vertragspartei erfüllt, wenn
- a) der WTO eine Notifikation nach Artikel 25.1 des Subventionsübereinkommens übermittelt wird und nach Möglichkeit der Name des Empfängers der Öffentlichkeit gegenüber offengelegt wurde oder

²⁹ Absatz 1 Buchstabe d findet auf Subventionen in Höhe von 500 000 Sonderziehungsrechten und darüber Anwendung.

- b) die nach Absatz 1 erforderlichen Informationen von dieser Vertragspartei oder in ihrem Namen bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem eine Subvention aufrechterhalten oder gewährt wurde, auf einer öffentlich zugänglichen Website veröffentlicht wurden.³⁰
- (3) In Bezug auf Subventionen für Dienstleistungen findet dieser Artikel nur Anwendung, wenn
- a) die Höhe der Subvention pro Empfänger über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren mehr als 400 000 Sonderziehungsrechte beträgt und
 - b) die Subvention für die Erbringung von Dienstleistungen in folgenden Sektoren gewährt wird: audiovisuelle Medien, Telekommunikation, Finanzdienstleistungen, Verkehr (einschließlich Seeverkehr), Energie (einschließlich Elektrizitätsverteilung), Umwelt, Computer, Architektur und Ingenieurwesen, Bauwesen sowie Post- und Kurierdienste.

³⁰ Zur Klarstellung: Die Veröffentlichung einer Subvention oder eines Subventionsprogramms auf der Website berührt weder deren rechtlichen Status noch die Art des Programms selbst.

ARTIKEL 24.6

Konsultationen

- (1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine von der anderen Vertragspartei gewährte Subvention ihren Handel oder Investitionen beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte, kann sie der anderen Vertragspartei ihre Bedenken in schriftlicher Form mitteilen und um Konsultationen in dieser Angelegenheit ersuchen. Das Ersuchen wird von der ersuchten Vertragspartei umfassend und wohlwollend geprüft.
- (2) Im Laufe der Konsultationen kann die ersuchende Vertragspartei die andere Vertragspartei um zusätzliche Informationen über die Subvention ersuchen, wie beispielsweise:
 - a) die Rechtsgrundlage für die Gewährung der Subvention und die politische Zielsetzung beziehungsweise den Zweck der Subvention,
 - b) die Form der Subvention,
 - c) den Zeitpunkt und die Dauer der Gewährung der Subvention und etwaige sonstige daran geknüpfte Fristen,
 - d) die Voraussetzungen für die Gewährung der Subvention,
 - e) den Gesamtbetrag oder den jährlichen Betrag, der für die Subvention veranschlagt ist,

- f) den Namen des Empfängers der Subvention, wenn möglich, und
 - g) alle sonstigen Informationen, die eine Bewertung der nachteiligen Wirkung der Subvention auf den Handel oder auf Investitionen ermöglichen.
- (3) Die ersuchte Vertragspartei übermittelt spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens nach Absatz 2 sachdienliche Informationen zur fraglichen Subvention. Werden bestimmte, im Einklang mit Absatz 2 angeforderte sachdienliche Informationen von der ersuchten Vertragspartei in ihrer schriftlichen Antwort nicht übermittelt, so gibt diese Vertragspartei in ihrer schriftlichen Antwort die Gründe für das Fehlen der entsprechenden Informationen an.
- (4) Setzt die ersuchende Vertragspartei nach Erhalt der gemäß Absatz 2 und Absatz 3 übermittelten Informationen die ersuchte Vertragspartei von ihrer Auffassung in Kenntnis, dass die betreffende Subvention erheblich nachteilige Auswirkungen auf ihren Handel oder ihre Investitionen hat oder haben könnte, bemüht sich die ersuchte Vertragspartei nach besten Kräften, solche erheblichen negativen Auswirkungen innerhalb eines Jahres zu beseitigen beziehungsweise einzudämmen.

ARTIKEL 24.7

An Bedingungen geknüpfte Subventionen

- (1) Jede Vertragspartei knüpft die folgenden Subventionen an Bedingungen, sofern sie sich nachteilig auf den Handel oder die Investitionen der anderen Vertragspartei auswirken oder auswirken könnten:
- a) Subventionen oder Rechtsvereinbarungen, nach denen eine Regierung für die Deckung von Schulden oder Verbindlichkeiten bestimmter Unternehmen haftet, sind zulässig, sofern die Höhe der Deckung der Schulden und Verbindlichkeiten oder die Dauer der Haftung begrenzt ist,
 - b) Subventionen für angeschlagene oder insolvente Unternehmen oder für Unternehmen, die kurz vor einer Insolvenz stehen, sind unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - i) es wurde ein überzeugender Umstrukturierungsplan erstellt, dieser Plan beruht auf realistischen Annahmen und gewährleistet die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums und
 - ii) mit Ausnahme kleiner und mittlerer Unternehmen tragen die Unternehmen selbst zu den Umstrukturierungskosten bei.

(2) Absatz 1 Buchstabe b ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei daran hindert, vorübergehende Liquiditätshilfen in Form von Kreditbürgschaften oder von Krediten für einen für die Erstellung eines Umstrukturierungsplans erforderlichen angemessenen Zeitraum zu gewähren. Diese vorübergehende Liquiditätshilfe ist auf den Betrag begrenzt, der erforderlich ist, um das Unternehmen geschäftsfähig zu erhalten.

ARTIKEL 24.8

Verwendung von Subventionen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Unternehmen Subventionen nur im Sinne der politischen Ziele oder Zwecke verwenden, für die sie gewährt wurden.³¹

ARTIKEL 24.9

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Eine Vertragspartei darf bezüglich der Auslegung oder Anwendung von Artikel 24.5, sofern er für Dienstleistungen gewährte Subventionen betrifft, sowie von Artikel 24.6 Absatz 4 nicht die Streitbeilegung nach Kapitel 31 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.

³¹ Zur Klarstellung: Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn eine Vertragspartei den geeigneten Rechtsrahmen und die entsprechenden Verwaltungsverfahren hierfür geschaffen hat.

KAPITEL 25

GEISTIGES EIGENTUM

ABSCHNITT A

Allgemeine Bestimmungen

ARTIKEL 25.1

Ziele und Grundsätze

- (1) Das Ziel dieses Kapitels besteht darin, ein angemessenes und wirksames Niveau beim Schutz und bei der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu erreichen, um
- a) zur Förderung der technischen Innovation sowie zur Weitergabe und Verbreitung von Technologie beizutragen, dem beiderseitigen Vorteil der Erzeuger und Nutzer technischen Wissens in einer Weise zu dienen, die dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohl zuträglich ist und einen Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten herstellt, und
 - b) den Handel zwischen den Vertragsparteien zu fördern und zu regeln und Verzerrungen und Hindernisse für diesen Handel abzubauen.

(2) Eine Vertragspartei kann bei der Abfassung oder Änderung ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften die Maßnahmen treffen, die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Ernährung sowie zur Förderung des öffentlichen Interesses in den für ihre sozio-ökonomische und technische Entwicklung lebenswichtigen Sektoren notwendig sind; diese Maßnahmen müssen jedoch mit diesem Kapitel vereinbar sein.

(3) Eine Vertragspartei kann geeignete Maßnahmen, die jedoch mit den Bestimmungen dieses Kapitels vereinbar sein müssen, treffen, um den Missbrauch von Rechten des geistigen Eigentums durch die Rechteinhaber oder den Rückgriff auf Praktiken, die den Handel unangemessen beschränken oder den internationalen Technologietransfer nachteilig beeinflussen, zu verhindern.

(4) Unter Berücksichtigung der den internen Systemen zugrunde liegenden Gemeinwohlziele erkennen die Vertragsparteien die Notwendigkeit an,

a) Innovation und Kreativität zu fördern,

b) die Verbreitung von Informationen, Wissen, Technologie, Kultur und Kunst zu erleichtern und

c) den Wettbewerb sowie offene und effiziente Märkte zu fördern,

und zwar durch ihre jeweiligen Systeme zum Schutz des geistigen Eigentums bei gleichzeitiger Wahrung des Grundsatzes der Transparenz und unter Berücksichtigung der Interessen aller einschlägigen Interessenträger, unter anderem Rechteinhabern, Nutzern und der Öffentlichkeit.

ARTIKEL 25.2

Art und Umfang der Pflichten

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine angemessene und wirksame Durchführung der internationalen Verträge zum geistigen Eigentum, bei denen sie Vertragspartei sind, darunter das TRIPS-Übereinkommen, sicherzustellen. Dieses Kapitel ergänzt und präzisiert die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem TRIPS-Übereinkommen und anderen internationalen Verträgen im Bereich des geistigen Eigentums, deren Vertragsparteien sie sind.
- (2) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Rechte des geistigen Eigentums“ alle Kategorien von geistigem Eigentum, die unter Teil II Abschnitte 1 bis 7 des TRIPS-Übereinkommens fallen, sowie Sortenschutzrechte. Der Schutz des geistigen Eigentums umfasst den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb nach Artikel 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, die zuletzt am 14. Juli 1967 in Stockholm überarbeitet wurde (im Folgenden „Pariser Verbandsübereinkunft“).

(3) Jede Vertragspartei wendet die Bestimmungen dieses Kapitels an. Eine Vertragspartei kann in ihrem Recht einen weitergehenden Schutz oder eine weitergehende Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vorsehen, als in diesem Kapitel vorgeschrieben ist, sofern ein solcher Schutz beziehungsweise eine solche Durchsetzung diesem Kapitel nicht zuwiderläuft; sie ist hierzu aber nicht verpflichtet. Es steht jeder Vertragspartei frei, die für die Durchführung dieses Kapitels in ihrem eigenen Rechtssystem und in ihrer Rechtspraxis geeignete Methode festzulegen.

ARTIKEL 25.3

Erschöpfung

Dieses Kapitel lässt die Freiheit der Vertragsparteien unberührt, zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen die Erschöpfung der Rechte des geistigen Eigentums eintritt.

ARTIKEL 25.4

Inländerbehandlung

(1) Jede Vertragspartei gewährt den Staatsangehörigen³² der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich des Schutzes³³ des unter dieses Kapitel fallenden geistigen Eigentums gewährt, vorbehaltlich der Ausnahmen, die in der Pariser Verbandsübereinkunft, der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 in der in Paris am 24. Juli 1971 überarbeiteten Fassung (im Folgenden „Berner Übereinkunft“), dem am 26. Oktober 1961 in Rom unterzeichneten Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (im Folgenden „Abkommen von Rom“) oder dem am 26. Mai 1989 in Washington D.C. geschlossenen Vertrag über den Schutz des geistigen Eigentums in Bezug auf integrierte Schaltkreise vorgesehen sind. In Bezug auf ausübende Künstler, Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmen gilt diese Verpflichtung nur in Bezug auf die in diesem Abkommen vorgesehenen Rechte.

³² Für die Zwecke dieses Kapitels gilt für den Begriff „Staatsangehöriger“ die Definition im TRIPS-Übereinkommen.

³³ Für die Zwecke dieser Bestimmung schließt „Schutz“ Angelegenheiten ein, welche die Verfügbarkeit, den Erwerb, den Umfang, die Aufrechterhaltung und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, sowie Angelegenheiten, welche die Ausübung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, die in diesem Kapitel ausdrücklich behandelt werden.

- (2) Eine Vertragspartei darf von Rechtsinhabern als Bedingung für die Gewährung der Inländerbehandlung nicht verlangen, dass sie Formalitäten oder Bedingungen für den Erwerb von Rechten an Urheberrechten und verwandten Schutzrechten erfüllen.³⁴
- (3) Eine Vertragspartei kann in Bezug auf Gerichts- und Verwaltungsverfahren, einschließlich der Bestimmung einer Zustelladresse oder Bestellung eines Vertreters innerhalb ihres Zuständigkeitsgebiets, von den nach Absatz 1 zulässigen Ausnahmen nur Gebrauch machen, wenn diese Ausnahmen
- a) erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften sicherzustellen, die nicht im Widerspruch zu diesem Kapitel stehen, und
 - b) nicht in einer Weise angewendet werden, die eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen würde.
- (4) Eine Vertragspartei hat in Bezug auf Verfahren, die in im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im Folgenden „WIPO“) geschlossenen multilateralen Übereinkünften über den Erwerb oder die Aufrechterhaltung von Rechten des geistigen Eigentums vorgesehen sind, keine Verpflichtungen aus diesem Artikel.

³⁴ Dies lässt Artikel 11 des Abkommens von Rom unberührt.

ABSCHNITT B

NORMEN BEZÜGLICH DER RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

UNTERABSCHNITT B.1

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

ARTIKEL 25.5

Internationale Verträge

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusage, die folgenden internationalen Übereinkünfte einzuhalten:
- a) die Berner Übereinkunft,
 - b) das Abkommen von Rom,
 - c) den WIPO-Urheberrechtsvertrag, der am 20. Dezember 1996 in Genf angenommen wurde, und
 - d) den WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger, der am 20. Dezember 1996 in Genf angenommen wurde.

(2) Die Vertragsparteien unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um die Bestimmungen des am 24. Juni 2012 in Peking angenommenen Vertrags von Peking zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen und des am 27. Juni 2013 in Marrakesch angenommenen Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken einzuhalten.

ARTIKEL 25.6

Urheber

Jede Vertragspartei gewährt Urhebern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die unmittelbare oder mittelbare, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung ihrer Werke auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- b) die öffentliche Verbreitung des Originals ihrer Werke oder von Vervielfältigungsstücken davon in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise,
- c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind, und
- d) die gewerbliche Vermietung von Originalen oder Kopien ihrer Werke an die Öffentlichkeit.

ARTIKEL 25.7

Ausübende Künstler

Jede Vertragspartei gewährt ausübenden Künstlern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die Aufzeichnung³⁵ ihrer Darbietungen,
- b) die unmittelbare oder mittelbare, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- c) die öffentliche Verbreitung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen durch Verkauf oder auf sonstige Weise,
- d) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind,
- e) die drahtlose Sendung und die öffentliche Wiedergabe ihrer Darbietungen, es sei denn, die Darbietung ist selbst bereits eine gesendete Darbietung oder beruht auf einer Aufzeichnung, und

³⁵ Der Begriff „Aufzeichnung“ bezeichnet die Verkörperung von Tönen oder von bewegten Bildern oder Darstellungen davon in einer Weise, dass sie mittels einer Vorrichtung wahrgenommen, vervielfältigt oder wiedergegeben werden können.

- f) die gewerbliche Vermietung der Aufzeichnung ihrer Darbietungen an die Öffentlichkeit.

ARTIKEL 25.8

Hersteller von Tonträgern

Jede Vertragspartei gewährt Herstellern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die unmittelbare oder mittelbare, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung ihrer Tonträger auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- b) die öffentliche Verbreitung ihrer Tonträger, einschließlich Vervielfältigungsstücken davon, durch Verkauf oder auf sonstige Weise,
- c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung ihrer Tonträger in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind, und
- d) die gewerbliche Vermietung ihrer Tonträger an die Öffentlichkeit.

ARTIKEL 25.9

Sendeunternehmen

Jede Vertragspartei gewährt Sendeunternehmen das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:³⁶

- a) die Aufzeichnung ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebundene oder drahtlose, über Kabel oder Satellit übertragene Sendungen handelt,
- b) die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebundene oder drahtlose, über Kabel oder Satellit übertragene Sendungen handelt,
- c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebundene oder drahtlose, über Kabel oder Satellit übertragene Sendungen handelt, in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind,

³⁶ Im Falle Mexikos gilt diese Bestimmung unbeschadet der Anforderung, die Verpflichtungen nach seinem am 16. Juli 2025 im Amtsblatt veröffentlichten Gesetz über Telekommunikation und Rundfunk („Ley en Materia de Telecomunicaciones y Radiodifusión“) zu erfüllen.

- d) die öffentliche Verbreitung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen, einschließlich Vervielfältigungsstücken, durch Verkauf oder auf sonstige Weise, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebunden oder drahtlos – auch über Kabel oder Satellit – übertragene Sendungen handelt, und
- e) die drahtlose Weitersendung ihrer Sendungen sowie die öffentliche Wiedergabe ihrer Sendungen, wenn die betreffende Wiedergabe an Orten stattfindet, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgelds zugänglich sind.

ARTIKEL 25.10

Sendung und öffentliche Wiedergabe von zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgern³⁷

- (1) Jede Vertragspartei gewährt ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern das Recht auf eine einzige angemessene Vergütung durch den Nutzer, wenn ein zu gewerblichen Zwecken veröffentlichter Tonträger oder ein Vervielfältigungsstück eines solchen Tonträgers für drahtlos übertragene Sendungen oder eine öffentliche Wiedergabe benutzt wird.³⁸

³⁷ Jede Vertragspartei kann ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern in Bezug auf die Sendung und öffentliche Wiedergabe von zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgern weitergehende Rechte gewähren.

³⁸ Für die Zwecke dieses Artikels umfasst „öffentliche Wiedergabe“ nicht die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Tonträgern in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die einzige angemessene Vergütung zwischen den ausübenden Künstlern und den Herstellern der entsprechenden Tonträger aufgeteilt werden sollte. Jede Vertragspartei kann Rechtsvorschriften erlassen, die in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern die Bedingungen festlegen, nach denen die einzige angemessene Vergütung zwischen den ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern aufzuteilen ist.

ARTIKEL 25.11

Schutzdauer

- (1) Die Rechte des Urhebers eines Werks gelten für das Leben der jeweiligen Urheber und für mindestens 70 Jahre nach ihrem Tod, unabhängig davon, wann das Werk der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich gemacht wird.
- (2) Die Dauer des Schutzes einer Musikkomposition mit Text erlischt frühestens 70 Jahre nach dem Tod des letzten Überlebenden folgender Personen, unabhängig davon, ob diese als Miturheber ausgewiesen sind: des Verfassers des Textes und des Komponisten der Musikkomposition.³⁹

³⁹ Eine Vertragspartei kann beschließen, dass die Anwendung dieses Absatzes voraussetzt, dass beide Beiträge eigens für die betreffende Musikkomposition mit Text geschaffen wurden.

- (3) Für anonyme und pseudonyme Werke endet die Schutzhaltung frühestens 70 Jahre nachdem das Werk der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich gemacht worden ist. Wenn jedoch das vom Urheber angenommene Pseudonym keinerlei Zweifel über die Identität des Urhebers zulässt oder wenn der Urheber oder die Urheberin innerhalb der in Satz 1 angegebenen Frist seine bzw. ihre Identität offenbart, so gilt die Schutzhaltung nach Absatz 1.
- (4) Die Schutzfrist für ein Filmwerk oder ein audiovisuelles Werk erlischt frühestens 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden der folgenden Personen, unabhängig davon, ob diese als Miturheber benannt worden sind: dem Hauptregisseur, dem Verfasser des Drehbuchs, dem Verfasser der Dialoge und dem Komponisten der Musik.⁴⁰
- (5) Die Rechte der Sendeunternehmen erlöschen frühestens 50 Jahre nach der Erstsendung, unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebundene oder drahtlose, über Kabel oder durch Satelliten übertragene Sendungen handelt.

⁴⁰ Eine Vertragspartei kann beschließen, dass die Musik eigens für das betreffende Filmwerk oder audiovisuelle Werk komponiert worden sein muss.

- (6) Jede Vertragspartei sieht Folgendes vor:⁴¹
- a) die Schutzdauer der Rechte ausübender Künstler erlischt 75 Jahre nach der ersten Aufzeichnung der Interpretation oder Darbietung auf einem Tonträger oder nach der ersten Interpretation oder Darbietung von Werken, die nicht auf Tonträgern aufgezeichnet sind, oder nach der erstmaligen Übertragung auf beliebigem Wege und
 - b) die Schutzdauer der Rechte der Hersteller von Tonträgern erlischt 75 Jahre nach der ersten Aufzeichnung der Töne auf dem Tonträger.
- Alternativ sieht eine Vertragspartei Folgendes vor:
- c) die Rechte der ausübenden Künstler an ihren Darbietungen, die auf eine andere Weise als auf einem Tonträger aufgezeichnet wurden, erlöschen frühestens 50 Jahre nach der Aufzeichnung der Darbietung und, wenn sie innerhalb dieser Frist veröffentlicht werden, frühestens 50 Jahre nach der ersten rechtmäßigen Veröffentlichung und
 - d) die Rechte der ausübenden Künstler an ihren Darbietungen, die auf Tonträgern aufgezeichnet wurden, und die Rechte der Hersteller von Tonträgern erlöschen frühestens 50 Jahre nach der Aufzeichnung der Darbietung oder des Tonträgers und, wenn sie innerhalb dieser Frist veröffentlicht werden, frühestens 70 Jahre nach der ersten rechtmäßigen Veröffentlichung.
Die Vertragspartei ergreift wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Gewinn, der während der 20-jährigen Schutzfrist nach Ablauf von 50 Jahren nach der ersten rechtmäßigen Veröffentlichung erzielt wird, in fairer Weise unter den ausübenden Künstlern und den Herstellern von Tonträgern aufgeteilt wird.

⁴¹ Zur Klarstellung: Jede Vertragspartei wählt auf der Grundlage ihrer internen Rechtsvorschriften zwischen der unter den Buchstaben a und b genannten Option oder der unter den Buchstaben c und d genannten Alternative.

(7) Die in diesem Artikel festgelegten Schutzfristen werden ab dem 1. Januar des auf das Ereignis folgenden Jahres berechnet.

ARTIKEL 25.12

Folgerecht

- (1) Jede Vertragspartei sieht zugunsten des Urhebers von Werken der graphischen oder bildenden Kunst ein Folgerecht vor, das als unveräußerliches Recht konzipiert ist, auf das auch im Voraus nicht verzichtet werden kann; dieses Recht gewährt einen Anspruch auf eine Beteiligung⁴² an dem Preis aus jeder Weiterveräußerung des betreffenden Werks nach der ersten Veräußerung dieses Werks durch den Urheber.⁴³
- (2) Das Recht nach Absatz 1 gilt für alle Weiterveräußerungen, an denen Vertreter des Kunstmarkts wie Auktionshäuser, Kunstgalerien und allgemein Händler als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt sind.

⁴² Eine Vertragspartei kann diese Beteiligung als Prozentsatz des Weiterveräußerungspreises ausdrücken.

⁴³ Eine Vertragspartei kann Mindestvoraussetzungen für die Anwendung des Folgerechts festlegen.

ARTIKEL 25.13

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kollektiven Rechtewahrnehmung

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, um die Verfügbarkeit von Werken und sonstigen Schutzgegenständen im Gebiet der Vertragsparteien sowie den Transfer von Einnahmen aus den Nutzungsrechten an solchen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu fördern.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, Transparenz und Nichtdiskriminierung zwischen den berechtigten Mitgliedern von Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung zu fördern, insbesondere was die Einziehung der Einnahmen aus Rechten, die Abzüge, die sie an diesen Einnahmen aus Rechten vornehmen, die Verwendung eingezogener Einnahmen aus Rechten, die Verteilungspolitik und das Repertoire dieser Organisationen betrifft.

ARTIKEL 25.14

Ausnahmen und Beschränkungen

Jede Vertragspartei begrenzt Beschränkungen oder Ausnahmen von den in diesem Unterabschnitt festgelegten Rechten auf bestimmte Sonderfälle, die einer normalen Verwertung des Werkes, der Darbietung, des Tonträgers oder der Sendung nicht entgegenstehen und die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht ungebührlich beeinträchtigen.

ARTIKEL 25.15

Schutz technischer Maßnahmen

- (1) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen durch eine Person vor, der bekannt ist oder vernünftigerweise den Umständen nach bekannt sein müsste, dass sie das Ziel der Umgehung verfolgt.
- (2) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, den Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und den Besitz zu gewerblichen Zwecken von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen vor,
 - a) die Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind,
 - b) die, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
 - c) die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „technische Maßnahmen“ Technologien, Vorrichtungen oder Bauteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke oder sonstige Schutzgegenstände betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht vom Inhaber des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts im Sinne des Rechts der betroffenen Vertragspartei erlaubt worden sind. Technische Maßnahmen sind als „wirksam“ anzusehen, soweit die Nutzung eines geschützten Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands vom Rechteinhaber durch eine Zugangskontrolle oder einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzzieles sicherstellt, kontrolliert wird.

(4) Ungeachtet des in Absatz 1 vorgesehenen Rechtsschutzes kann jede Vertragspartei in Ermangelung freiwilliger Maßnahmen der Rechteinhaber erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der nach diesem Artikel vorgesehene angemessene Rechtsschutz gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen die Begünstigten der in Artikel 25.14 vorgesehenen Ausnahmen oder Beschränkungen nicht daran hindert, solche Ausnahmen oder Beschränkungen in Anspruch zu nehmen.

ARTIKEL 25.16

Pflichten in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte

- (1) Jede Vertragspartei gewährt angemessenen Rechtsschutz gegen jede Person, die wissentlich unbefugt eine der folgenden Handlungen vornimmt, wenn dieser Person bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass sie dadurch eine Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte ermöglicht, erleichtert oder verschleiert:
- a) die Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Rechtewahrnehmung oder
 - b) die Verbreitung, Einfuhr zur Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen unter diesen Unterabschnitt fallenden Schutzgegenständen, bei denen elektronische Informationen für die Rechtewahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurden.
- (2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts bezeichnet der Begriff „Informationen für die Rechtewahrnehmung“ die von Rechteinhabern stammenden Informationen, welche die unter diesen Unterabschnitt fallenden Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechteinhaber identifizieren, oder Informationen über die Bedingungen für die Nutzung der Werke oder sonstigen Schutzgegenstände sowie die Zahlen oder Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.

(3) Absatz 2 gilt, wenn eines der in jenem Absatz genannten Elemente an einem Vervielfältigungsstück eines unter diesen Unterabschnitt fallenden Werks oder sonstigen Schutzgegenstands angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werks oder Schutzgegenstands erscheint.

UNTERABSCHNITT B.2

Marken

ARTIKEL 25.17

Internationale Übereinkünfte

Jede Vertragspartei

- a) unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen zur Einhaltung des am 27. Oktober 1994 in Genf beschlossenen Markenrechtsvertrags sowie des Markenrechtsvertrags von Singapur vom 27. März 2006,

- b) hält das am 27. Juni 1989 in Madrid angenommene Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, zuletzt geändert am 12. November 2007, und das Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, das am 15. Juni 1957 in Nizza beschlossen und am 28. September 1979 geändert wurde (im Folgenden „Nizza-Klassifikation“), ein.

ARTIKEL 25.18

Eintragungsverfahren

- (1) Jede Vertragspartei richtet ein System für die Eintragung von Marken ein, bei dem jede von der zuständigen Markenverwaltung erlassene endgültige ablehnende Entscheidung, einschließlich einer teilweisen Ablehnung der Eintragung, schriftlich notifiziert wird, ordnungsgemäß begründet ist und angefochten werden kann.
- (2) Jede Vertragspartei sieht die Möglichkeit vor, gegen Markenanmeldungen oder gegebenenfalls gegen Markeneintragungen Widerspruch einzulegen, und gewährt Markenanmeldern die Gelegenheit, sich zu dem Widerspruch zu äußern.⁴⁴

⁴⁴ Jede Vertragspartei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um ein kontradiktorisches Verfahren für den Widerspruch einzuführen.

(3) Jede Vertragspartei stellt eine öffentlich zugängliche elektronische Datenbank bereit, in der Markenanmeldungen und Markeneintragungen erfasst werden.

ARTIKEL 25.19

Rechte aus einer Marke

(1) Eine eingetragene Marke verleiht ihrem Inhaber ein ausschließliches Recht an ihr. Der Inhaber hat das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr

- a) ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die die Marke eingetragen ist, und
- b) ein Zeichen zu benutzen, wenn wegen der Identität oder der Ähnlichkeit des Zeichens mit der Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die Marke und das Zeichen erfassten Waren oder Dienstleistungen für die Öffentlichkeit die Gefahr von Verwechslungen besteht, wozu auch die Gefahr zählt, dass das Zeichen gedanklich mit der Marke in Verbindung gebracht wird.

(2) Der Inhaber einer eingetragenen Marke ist berechtigt, Dritten zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr Waren in das Gebiet der Vertragspartei, bei der die Marke eingetragen ist, zu verbringen, ohne sie dort in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn diese Waren, einschließlich ihrer Verpackung, aus Drittländern stammen und ohne Zustimmung ein Markenzeichen aufweisen, das mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist oder das in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von dieser Marke zu unterscheiden ist.⁴⁵

ARTIKEL 25.20

Notorisch bekannte Marken

Um dem Schutz notorisch bekannter Marken nach Artikel 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft und Artikel 16 Absätze 2 und 3 des TRIPS-Übereinkommens Wirkung zu verleihen, wendet jede Vertragspartei die Gemeinsame Empfehlung betreffend Bestimmungen zum Schutz notorischer Marken an, welche die Versammlung des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums und die Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) anlässlich der 34. Sitzungsreihe der Versammlungen der WIPO-Mitgliedstaaten vom 20. bis 29. September 1999 angenommen haben.

⁴⁵ Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass die Berechtigung des Inhabers einer Marke erlischt, wenn während eines Verfahrens, das der Feststellung dient, ob eine Verletzung einer eingetragenen Marke stattgefunden hat, der zollrechtliche Anmelder oder der Besitzer der Waren nachweist, dass der Inhaber der eingetragenen Marke nicht berechtigt ist, das Inverkehrbringen der Waren im endgültigen Bestimmungsland zu untersagen.

ARTIKEL 25.21

Bösgläubige Anträge

Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass eine Marke von der Eintragung ausgeschlossen wird, wenn der Antrag auf Eintragung der Marke vom Anmelder bösgläubig gestellt wurde. Für den Fall, dass eine solche Marke eingetragen worden ist, sieht jede Vertragspartei vor, dass sie für nichtig erklärt wird.

ARTIKEL 25.22

Lösung

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass eine Marke gelöscht⁴⁶ werden kann, wenn sie für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, während eines durch ihr Recht bestimmten Zeitraums in dem betreffenden Gebiet nicht genutzt⁴⁷ worden ist und keine berechtigten Gründe für den Nutzungsverzicht vorliegen.

⁴⁶ Zur Klarstellung: Eine Vertragspartei kann eine Lösung als Verfall, Ablauf oder Nichtigkeit definieren.

⁴⁷ Eine Vertragspartei kann verlangen, dass die Nutzung ernsthaften Charakter hat oder in einer Menge oder Weise erfolgt, die einer gewerblichen Nutzung entspricht. Eine Vertragspartei kann ferner beschließen, den Beginn oder die Wiederaufnahme der Nutzung kurz vor der Einreichung des Lösungsantrags außer Acht zu lassen.

- (2) Eine Marke kann auch dann gelöscht werden, wenn sie nach dem Tag ihrer Eintragung infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit des Inhabers im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder Dienstleistung geworden ist, für die sie eingetragen ist.
- (3) Eine Marke kann auch gelöscht werden, wenn sie eingetragen wurde, obwohl sie geeignet ist, die Öffentlichkeit hinsichtlich der Art, der Qualität oder der geografischen Herkunft der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen wurde, irrezuführen.⁴⁸

ARTIKEL 25.23

Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke

Jede Vertragspartei

- a) sieht die lautere Verwendung beschreibender Angaben⁴⁹ als begrenzte Ausnahme von den Rechten aus einer Marke vor und

⁴⁸ Zur Klarstellung: Eine Vertragspartei kann eine Marke auch dann löschen, wenn sie infolge ihrer durch den Inhaber der Marke oder mit dessen Zustimmung erfolgenden Verwendung für Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, geeignet ist, die Öffentlichkeit irrezuführen.

⁴⁹ Die lautere Verwendung beschreibender Angaben umfasst die Verwendung eines Zeichens zur Angabe der geografischen Herkunft der Waren oder Dienstleistungen, wenn eine solche Verwendung mit der redlichen Geschäftspraxis in Gewerbe oder Handel im Einklang steht.

b) kann weitere begrenzte Ausnahmen vorsehen,

sofern diese Ausnahmen den berechtigten Interessen der Markeninhaber und Dritter Rechnung tragen.

UNTERABSCHNITT B.3

Gewerbliche Muster und Modelle

ARTIKEL 25.24

Internationale Übereinkünfte

Jede Vertragspartei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um der in Genf am 2. Juli 1999 angenommenen Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle beizutreten.

ARTIKEL 25.25

Schutz eingetragener gewerblicher Muster und Modelle

- (1) Jede Vertragspartei sieht den Schutz unabhängig geschaffener gewerblicher Muster und Modelle vor, die neu oder original sind.⁵⁰ Dieser Schutz erfolgt durch Eintragung und verleiht den Inhabern ein ausschließliches Recht nach Maßgabe dieses Unterabschnitts.
- (2) Der Inhaber eines eingetragenen gewerblichen Musters oder Modells ist berechtigt, Dritten zumindest zu verbieten, ohne seine Zustimmung Erzeugnisse, die das geschützte Muster tragen oder verkörpern, zu verwenden und insbesondere herzustellen, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen, auf den Markt zu bringen oder einzuführen, bzw. Artikel, die das geschützte Muster oder Modell tragen oder verkörpern, zu verwenden, wenn diese Handlungen zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden, die normale Verwertung des gewerblichen Musters oder Modells über Gebühr beeinträchtigen oder mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs unvereinbar sind.
- (3) Ein gewerbliches Muster oder Modell, das in einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, benutzt oder in ein solches Erzeugnis eingefügt wird, gilt nur dann als neu oder original,
 - a) wenn das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und
 - b) soweit diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Originalität erfüllen.

⁵⁰ Wenn das Recht einer Vertragspartei dies vorsieht, kann auch verlangt werden, dass gewerbliche Muster und Modelle Eigenart haben.

(4) „Bestimmungsgemäße Verwendung“ im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a bezeichnet die Verwendung durch den Endnutzer, ausgenommen Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten.

ARTIKEL 25.26

Schutzhaltungszeitraum

Die Schutzhaltungszeitraum wird von jeder Vertragspartei festgelegt und kann einmal oder mehrmals um einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren bis zu einer Gesamtschutzhaltungszeitraum von 25 Jahren ab dem Anmeldetag verlängert werden.

ARTIKEL 25.27

Ausnahmen und Ausschlüsse

(1) Jede Vertragspartei kann begrenzte Ausnahmen vom Schutz von gewerblichen Mustern und Modellen vorsehen, sofern solche Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung geschützter gewerblicher Muster und Modelle stehen und die berechtigten Interessen des Inhabers des geschützten gewerblichen Musters oder Modells nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.

- (2) Der Schutz gewerblicher Muster und Modelle erstreckt sich nicht auf Muster oder Modelle, die im Wesentlichen aufgrund technischer oder funktionaler Überlegungen vorgegeben sind. Ein gewerbliches Muster oder Modell darf insbesondere dann nicht geschützt werden, wenn es aus Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses besteht, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das gewerbliche Muster oder Modell aufgenommen oder an dem es angebracht wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch zusammengebaut oder verbunden oder in diesem, um dieses herum oder in Kontakt mit diesem angebracht werden kann, sodass jedes der beiden Erzeugnisse seine Funktion erfüllen kann.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann ein Recht an einem gewerblichen Muster oder Modell in einem gewerblichen Muster oder Modell fortbestehen, das den Zweck hat, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Erzeugnissen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen.

ARTIKEL 25.28

Verhältnis zum Urheberrecht

Ein gewerbliches Muster oder Modell ist auch nach dem Urheberrecht einer Vertragspartei von dem Tag an schutzwürdig, an dem das gewerbliche Muster oder Modell geschaffen oder in irgendeiner Form festgelegt wurde. In welchem Umfang und unter welchen Bedingungen ein solcher Urheberrechtsschutz gewährt wird, wird einschließlich des erforderlichen Grades an Originalität von jeder Vertragspartei festgelegt.

UNTERABSCHNITT B.4

Geografische Angaben

ARTIKEL 25.29

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „geografische Angabe“ bezeichnet Angaben, die eine Ware als aus dem Gebiet einer Vertragspartei oder aus einer Gegend oder einem Ort in diesem Gebiet stammend ausweisen, wobei eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft der Ware im Wesentlichen auf ihrer geografischen Herkunft beruht; und
- b) „Produktklasse“ bezeichnet die Liste der Klassen unter Berücksichtigung der Nizza-Klassifikation.

ARTIKEL 25.30

Internationale Übereinkünfte

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusage, geografische Angaben in ihrem Gebiet gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 des TRIPS-Übereinkommens zu schützen.

Jede Vertragspartei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um die am 20. Mai 2015 in Genf angenommene Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und ihre internationale Eintragung einzuhalten.

ARTIKEL 25.31

Anwendungsbereich

(1) Dieser Unterabschnitt gilt für die Anerkennung und den Schutz geografischer Angaben bei Waren, die einer der Produktklassen in Anhang 25-B (Liste der geografischen Angaben) zuzuordnen sind und dort aufgeführt werden.

(2) Die Vertragsparteien erwägen, den Anwendungsbereich der unter diesen Unterabschnitt fallenden geografischen Angaben auf geografische Angaben in anderen Produktklasse als Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen auszuweiten. Aus diesem Grund haben die Vertragsparteien in Anhang 25-C (Geografische Angaben Mexikos nach Artikel 25.31 Absatz 2) Namen zur Identifizierung von Waren mit Ursprung und Schutz in ihrem Gebiet aufgenommen, die vorbehaltlich des Abschlusses der in diesem Unterabschnitt dargelegten Verfahren als in den Schutzbereich dieses Abkommens einbezogen gelten, sofern der Schutzbereich dieses Abkommens erweitert wird.⁵¹

ARTIKEL 25.32

Aufgelistete geografische Angaben

Für die Zwecke dieses Unterabschnitts handelt es sich bei den geografischen Angaben, die in

- a) Anhang 25-B (Liste der geografischen Angaben) Abschnitt A aufgeführt werden, um geografische Angaben, die eine Ware als Ursprungserzeugnis des Gebiets der Europäischen Union oder einer Region oder eines Ortes in diesem Gebiet ausweisen, und

⁵¹ Die Vertragsparteien erkennen an, dass diese Namen für die Zwecke der Prüfung von Markenanmeldungen, soweit dies nach dem Recht einer Vertragspartei von Bedeutung ist, im Ursprungsland geschützt sind.

- b) Anhang 25-B (Liste der geografischen Angaben) Abschnitt B aufgeführt werden, um geografische Angaben, die eine Ware als Ursprungserzeugnis des Gebiets Mexikos oder einer Region oder eines Ortes in diesem Gebiet ausweisen.

ARTIKEL 25.33

Etablierte geografische Angaben

Nach Prüfung der in Anhang 25-B (Liste der geografischen Angaben) aufgeführten Namen und nach Abschluss eines Einspruchsverfahrens nach Anhang 25-A (Hauptelemente des Einspruchsverfahrens) schützt jede Vertragspartei diese geografischen Angaben entsprechend dem in diesem Unterabschnitt festgelegten Schutzniveau.

ARTIKEL 25.34

Schutz der in Anhang 25-B (Liste der geografischen Angaben) aufgeführten geografischen Angaben

(1) Jede Vertragspartei stattet die interessierten Parteien mit den rechtlichen Mitteln aus, um Folgendes zu verhindern:

- a) die Verwendung einer in Anhang 25-B (Liste der geografischen Angaben)⁵² aufgeführten geografischen Angabe der anderen Vertragspartei für eine Ware, die der Produktklasse für die geografische Angabe zugeordnet ist und die entweder
 - i) ihren Ursprung nicht an dem in Anhang 25-B (Liste der geografischen Angaben) für diese geografische Angabe angegebenen Ursprungsort hat oder
 - ii) ihren Ursprung zwar an dem in Anhang 25-B (Liste der geografischen Angaben) für diese geografische Angabe angegebenen Ursprungsort hat, aber nicht gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der anderen Vertragspartei erzeugt oder hergestellt wurde, die gelten würden, wenn die Ware zum Verbrauch in der anderen Vertragspartei bestimmt wäre,

⁵² Was die Liste der geografischen Angaben nach Anhang 25-B (Liste der geografischen Angaben) betrifft, so erstreckt sich der nach diesem Artikel gewährte Schutz nicht auf einzelne Begriffe, die Teil eines zusammengesetzten Namens einer geografischen Angabe nach Anhang 25-B-1 (Einzelne Begriffe als Teil einer zusammengesetzten geografischen Angabe) sind.

b) die Nutzung irgendeines mittels in der Bezeichnung oder Aufmachung einer Ware, das in einer die Öffentlichkeit hinsichtlich der geografischen Herkunft der Ware irreführenden Weise angibt oder nahelegt, dass die fragliche Ware ihren Ursprung in einem anderen geografischen Gebiet als dem tatsächlichen Ursprungsort hat, und

c) jede andere Verwendung, die eine unlautere Wettbewerbshandlung im Sinne des Artikels 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft darstellt.

(2) Jede Vertragspartei gewährt den Schutz nach Absatz 1 Buchstabe a auch dann, wenn der tatsächliche Ursprung der Ware angegeben oder die geografische Angabe in Übersetzung oder in Verbindung mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird.

(3) Jede Vertragspartei sorgt für die Durchsetzung im Wege von Verwaltungsmaßnahmen in der in ihrem Recht vorgesehenen Form gegen

a) jede direkte oder indirekte gewerbliche Nutzung eines geschützten Namens,

b) jede Nachahmung, Variation oder irreführende Nutzung eines geschützten Namens,

c) jede falsche oder irreführende Angabe eines geschützten Namens oder

d) jede Praxis, die geeignet ist, den Verbraucher hinsichtlich des tatsächlichen Ursprungs, der tatsächlichen Herkunft und der tatsächlichen Art der Ware irrezuführen.

- (4) Die nach diesem Unterabschnitt geschützten geografischen Angaben dürfen in den Gebieten der Vertragsparteien nicht zu Gattungsbezeichnungen werden.
- (5) Dieser Unterabschnitt verpflichtet eine Vertragspartei nicht, eine geografische Angabe der anderen Vertragspartei zu schützen, die im Gebiet der Ursprungsvertragspartei nicht oder nicht mehr geschützt ist. Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei, wenn eine geografische Angabe in ihrem Gebiet nicht mehr geschützt ist. Diese Notifikation erfolgt innerhalb von drei Monaten, nachdem die zuständige Behörde endgültig entschieden hat, dass die geografische Angabe nicht mehr geschützt ist.
- (6) Die Bestimmungen dieses Artikel gelten sinngemäß auch für die Liste der Bezeichnungen in Anhang I und Anhang II zu dem am 27. Mai 1997 in Brüssel geschlossenen Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor (im Folgenden „Abkommen über Spirituosen“).

ARTIKEL 25.35

Änderung der Liste der geografischen Angaben

- (1) Der Gemischte Rat kann gemäß Artikel 25.42 beschließen, Anhang 25-B (Liste der geografischen Angaben) zu ändern, indem er geografische Angaben hinzufügt oder berichtigt oder geografische Angaben streicht, die an ihrem Ursprungsort nicht mehr geschützt oder nicht mehr gebräuchlich sind. Der Unterausschuss „Geistiges Eigentum“ bereitet diese Beschlüsse vor.

- (2) Neue geografische Angaben werden durch einen Beschluss des Gemischten Rates nach Prüfung der eingereichten Namen und Abschluss eines Einspruchsverfahrens nach Artikel 25.33 hinzugefügt.
- (3) Der Gemischte Rat kann die Anhänge I und II des Abkommens über Spirituosen im Falle neuer geografischer Angaben nach dem in Artikel 25.33 genannten Verfahren im Wege eines Beschlusses ändern.

ARTIKEL 25.36

Recht auf Verwendung geografischer Angaben

- (1) Eine nach diesem Unterabschnitt geschützte geografische Angabe kann von jedem Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden, der eine mit der entsprechenden technischen Spezifikation konforme Ware vermarktet.
- (2) Sobald eine geografische Angabe nach diesem Unterabschnitt geschützt ist, darf die Verwendung dieser geschützten geografischen Angabe nicht von einer Eintragung der Verwender oder anderen Auflagen abhängig gemacht werden.
- (3) Angaben, Abkürzungen und Symbole, die sich auf eine geografische Angabe beziehen, dürfen nur für die in dem betreffenden Gebiet geschützte oder eingetragene und in Übereinstimmung mit der entsprechenden technischen Spezifikation hergestellte Ware verwendet werden.

ARTIKEL 25.37

Verhältnis zwischen Marken und geografischen Angaben

- (1) Dieser Unterabschnitt lässt die Rechte aus einer älteren Marke unberührt, die in einer Vertragspartei gutgläubig angemeldet oder eingetragen oder durch gutgläubige Verwendung erworben wurde. Als begrenzte Ausnahme von den Rechten aus einer Marke kann eine ältere Marke unter bestimmten Umständen ihren Inhaber nicht dazu berechtigen, zu verhindern, dass eine eingetragene geografische Angabe in der Vertragspartei, in der die Marke angemeldet, eingetragen oder verwendet wird, geschützt oder verwendet wird. Der Schutz der eingetragenen geografischen Angabe darf die durch diese Marke verliehenen Rechte in keiner anderen Weise einschränken, einschließlich der Möglichkeit, Verlängerungen oder Änderungen eines unterscheidungskräftigen Zeichens zu beantragen, sofern die Änderung keine unlautere Wettbewerbshandlung darstellt.
- (2) Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, einen Namen als geografische Angabe im Sinne von Artikel 25.34 zu schützen, wenn dieser Name angesichts des Ansehens und der Bekanntheit einer Marke und der Dauer ihrer Verwendung geeignet ist, den Verbraucher über die tatsächliche Identität der Ware irrezuführen.
- (3) Vorbehaltlich des Artikels 25.39 und gestützt auf Artikel 22 Absatz 3 des TRIPS-Übereinkommens gilt bei geografischen Angaben, die in Anhang 25-B (Liste der geografischen Angaben) aufgeführt sind und als geografische Angaben durch die Ursprungsvertragspartei weiterhin geschützt werden, dass eine Vertragspartei von Amts wegen, wenn das interne Recht dieser Vertragspartei dies zulässt, oder auf Antrag eines Betroffenen die Eintragung einer Marke ablehnt oder für ungültig erklärt, sofern
 - a) die Eintragung der Marke für Waren mit Artikel 25.34 unvereinbar wäre,

- b) die Marke sich auf dieselbe oder eine ähnliche Ware bezieht,
 - c) die Marke sich auf Waren bezieht, deren Ursprung nicht der betreffenden geografischen Angabe entspricht, und
 - d) der Antrag auf Eintragung der Marke nach dem Tag der Einreichung des Antrags auf Schutz der geografischen Angabe im Gebiet der betreffenden Vertragspartei gestellt wird.
- (4) Für die in Artikel 25.32 genannten geografischen Angaben gilt als Tag der Einreichung des Schutzantrags nach Absatz 3 Buchstabe d der Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens.
- (5) Für die in Artikel 25.35 genannten geografischen Angaben gilt als Tag der Einreichung des Schutzantrags der Tag der Veröffentlichung der geografischen Angabe im Einspruchsverfahren.
- (6) Der den in Anhang 25-B (Liste der geografischen Angaben) aufgeführten geografischen Angaben gewährte Schutz beginnt frühestens an dem Tag, an dem dieses Abkommen in Kraft tritt.

ARTIKEL 25.38

Durchsetzung des Schutzes

Jede Vertragspartei setzt den Schutz nach den Artikeln 25.34 bis 25.37 durch geeignete Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten durch. Die zuständigen Behörden setzen diesen Schutz auf eine oder beide der folgenden Weisen durch:

- a) auf eigene Initiative oder
- b) auf Antrag einer interessierten Partei.

ARTIKEL 25.39

Allgemeine Vorschriften

(1) Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, einen Namen als geografische Angabe im Rahmen dieses Unterabschnitts zu schützen, wenn dieser Name mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse kollidiert und deshalb geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung der Ware irrezuführen.

- (2) Ein gleichlautender Name, der geeignet ist, die Verbraucher zu der irrgen Annahme zu verleiten, dass eine Ware aus einem anderen Gebiet stammt, darf nicht als geografische Angabe eingetragen werden, auch wenn er für das Gebiet, die Region oder den Ort der Herkunft der Ware tatsächlich zutreffend ist. Unbeschadet des Artikels 23 des TRIPS-Übereinkommens legen die Vertragsparteien gemeinsam die praktischen Bedingungen fest, unter denen ganz oder teilweise gleichlautende geografische Angaben voneinander unterschieden werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine gerechte Behandlung der betreffenden Erzeuger gewährleistet sein muss und die Verbraucher nicht irregeführt werden dürfen.
- (3) Schlägt eine Vertragspartei im Rahmen bilateraler Verhandlungen mit einem Drittland den Schutz einer geografischen Angabe dieses Drittlands vor, die ganz oder teilweise gleichlautend mit einer geografischen Angabe der anderen Vertragspartei ist, so setzt sie die andere Vertragspartei hiervon in Kenntnis und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor der betreffende Name geschützt wird.
- (4) Eine technische Spezifikation, auf die in diesem Unterabschnitt Bezug genommen wird, wird einschließlich etwaiger Änderungen von den Behörden der Vertragspartei in dem Gebiet, in dem die Ware ihren Ursprung hat, genehmigt.

ARTIKEL 25.40

Ausnahmen

- (1) Dieser Unterabschnitt verpflichtet eine Vertragspartei nicht, ihre Bestimmungen bezüglich einer geografischen Angabe der anderen Vertragspartei oder bezüglich eines einzelnen Namens, der Bestandteil einer aus mehreren Teilen bestehenden geografischen Angabe der anderen Vertragspartei ist, auf Waren oder Dienstleistungen anzuwenden, für die diese Angabe mit dem Begriff identisch ist, der im Gebiet dieser Vertragspartei gemeinsprachlich der übliche Name für derartige Waren oder Dienstleistungen ist.
- (2) Ist eine Übersetzung einer geografischen Angabe identisch mit einem Begriff oder enthält sie einen Begriff, der im Gebiet einer Vertragspartei gemeinsprachlich der übliche Name für eine Ware ist, oder ist eine geografische Angabe zwar nicht identisch mit diesem Begriff, enthält diesen Begriff aber, so bleibt das Recht einer Person, diesen Begriff im Gebiet jener Vertragspartei in Verbindung mit der betreffenden Ware zu verwenden, von diesem Unterabschnitt unberührt.
- (3) Bei der Feststellung, ob ein Begriff der gemeinsprachlich übliche Name für eine Ware im Gebiet einer Vertragspartei ist, sind die Behörden dieser Vertragspartei befugt, zu berücksichtigen, wie Verbraucher den Begriff in ihrem Gebiet verstehen. Für dieses Verständnis der Verbraucher können unter anderem folgende Faktoren maßgeblich sein:
 - a) ob der Begriff gemäß Hinweisen aus einschlägigen Quellen wie Wörterbüchern, Zeitungen und einschlägigen Websites als Bezeichnung für die fragliche Art von Ware verwendet wird und

- b) wie die mit dem Begriff bezeichnete Ware in der betreffenden Vertragspartei vermarktet und im Handel verwendet wird.⁵³
- (4) Nichts in diesem Unterabschnitt spricht dagegen, dass im Gebiet einer Vertragspartei im Zusammenhang mit einer Ware ein Name verwendet wird, der für eine bei Inkrafttreten dieses Abkommens dort bestehende Pflanzensorte oder Tierrasse gebräuchlich ist.
- (5) Dieses Abkommen beeinträchtigt nicht das Recht einer Person, im geschäftlichen Verkehr ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers zu verwenden, sofern dieser Name nicht in einer die Öffentlichkeit irreführenden Weise verwendet wird.

ARTIKEL 25.41

Übernahme eines bestehenden Abkommens

- (1) Das Abkommen über Spirituosen wird als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen und gilt sinngemäß.⁵⁴

⁵³ Für die Zwecke dieses Buchstabens können die Behörden einer Vertragspartei gegebenenfalls berücksichtigen, ob der Begriff in einschlägigen internationalen Normen verwendet wird, die von der Vertragspartei als Verweis auf eine Art oder Klasse von Waren im Gebiet der Vertragspartei anerkannt wurden.

⁵⁴ Zur Klarstellung: Dies umfasst alle früheren und künftigen Änderungen des Abkommens über Spirituosen.

- (2) Der mit Artikel 1.10 (Unterausschüsse und sonstige Gremien gemäß Teil III dieses Abkommens) eingesetzte Unterausschuss „Geistiges Eigentum“ tritt an die Stelle des mit Artikel 17 des Abkommens über Spirituosen eingesetzten Gemischten Ausschusses und erfüllt die in diesem Artikel aufgeführten Aufgaben.

ARTIKEL 25.42

Zusammenarbeit

- (1) Der mit Artikel 1.10 (Unterausschüsse und sonstige Gremien gemäß Teil III dieses Abkommens) eingesetzte Unterausschuss „Geistiges Eigentum“ ist das geeignete Forum für die Überwachung der Durchführung und Verwaltung dieses Unterabschnitts.
- (2) Die Vertragsparteien notifizieren einander, wenn eine in Anhang 25-B (Liste der geografischen Angaben) aufgeführte geografische Angabe im Gebiet der betreffenden Vertragspartei nicht mehr geschützt ist. Im Anschluss an eine solche Notifikation bereitet der Unterausschuss „Geistiges Eigentum“ den Beschluss des Gemischten Rates zur Änderung des Anhangs 25-B (Liste der geografischen Angaben) nach den in diesem Abkommen dargelegten Verfahren vor.
- (3) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei entweder direkt oder über den Unterausschuss „Geistiges Eigentum“ um Informationen über technische Spezifikationen und deren Änderungen ersuchen.

- (4) Jede Vertragspartei kann die technischen Spezifikationen, die den nach diesem Unterabschnitt geschützten geografischen Angaben der anderen Vertragspartei entsprechen, der Öffentlichkeit in spanischer oder englischer Sprache zugänglich machen.⁵⁵
- (5) Fragen, die sich aus den technischen Spezifikationen geschützter geografischer Angaben ergeben, werden vom Unterausschuss „Geistiges Eigentum“ behandelt.

ARTIKEL 25.43

Schutz nach dem Recht einer Vertragspartei

Dieser Unterabschnitt lässt das Recht eines Inhabers einer geografischen Angabe in einer Vertragspartei unberührt, die Anerkennung und den Schutz einer geografischen Angabe in der anderen Vertragspartei nach dem Recht dieser Vertragspartei zu beantragen.

⁵⁵ Mexiko kann diese technischen Spezifikationen in spanischer oder englischer Sprache öffentlich zugänglich machen.

UNTERABSCHNITT B.5

Patente

ARTIKEL 25.44

Internationale Übereinkünfte

Jede Vertragspartei hält den am 19. Juni 1970 in Washington geschlossenen, am 28. September 1979 und zuletzt am 3. Oktober 2001 geänderten Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens ein und erkennt an, wie wichtig es ist, Verfahrensnormen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die mit dem am 1. Juni 2000 in Genf angenommenen Vertrag über das Patentrecht in Einklang stehen.

ARTIKEL 25.45

Patente und öffentliche Gesundheit

(1) Die in diesem Unterabschnitt festgelegten Rechte und Pflichten hindern eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zu ergreifen. Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und der öffentlichen Gesundheit an, die am 14. November 2001 in Doha angenommen wurde (im Folgenden „Erklärung von Doha“). Bei der Auslegung und Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Unterabschnitt gewährleisten die Vertragsparteien die Vereinbarkeit mit der Erklärung von Doha.

(2) Die Vertragsparteien tragen zur Umsetzung und Beachtung der Entscheidung des Allgemeinen Rates der WTO vom 30. August 2003 zur Durchführung von Absatz 6 der Erklärung von Doha sowie des Protokolls vom 6. Dezember 2005 zur Änderung des TRIPS-Übereinkommens bei.

ARTIKEL 25.46

Ergänzender Schutz im Falle von Verzögerungen bei der Marktzulassung pharmazeutischer Erzeugnisse einschließlich biologischer Präparate⁵⁶

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass pharmazeutische Erzeugnisse einschließlich biologischer Präparate⁵⁷, die in ihrem jeweiligen Gebiet durch ein Patent geschützt sind, möglicherweise ein behördliches Zulassungsverfahren⁵⁸ durchlaufen müssen, bevor sie in den Verkehr gebracht werden. Sie erkennen an, dass der Zeitraum zwischen der Einreichung einer Patentanmeldung und der Zulassung auf ihrem jeweiligen Markt nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei die Dauer des tatsächlichen Patentschutzes verringern kann.

⁵⁶ Mexiko kommt den in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens nach.

⁵⁷ Jede Vertragspartei legt im Einklang mit ihren am 21. April 2018 geltenden Rechtsvorschriften fest, welche Erzeugnisse unter die Begriffe „pharmazeutische Erzeugnisse“ und „biologische Präparate“ fallen.

⁵⁸ Zur Klarstellung: Der Begriff „Marktzulassung“ ist mit dem Begriff „Genehmigung für das Inverkehrbringen“ gleichbedeutend.

(2) Jede Vertragspartei sieht einen angemessenen und wirksamen Mechanismus vor, um dem Patentinhaber einen Ausgleich für die Verkürzung der effektiven Patentlaufzeit durch unangemessene Verzögerungen⁵⁹ bei der Erteilung der Erstzulassung in ihrem jeweiligen Gebiet zu gewähren. Ein solcher Ausgleich erfolgt in Form eines ergänzenden Sui-generis-Schutzes, der dem Zeitraum entspricht, um den die in der Fußnote genannte Frist von zwei Jahren überschritten wird. Die Höchstdauer dieses ergänzenden Schutzes darf fünf Jahre nicht übersteigen.⁶⁰

(3) Als Alternative zu Absatz 2 kann eine Vertragspartei eine Verlängerung der Geltungsdauer der Patentrechte um höchstens fünf Jahre⁶¹ vorsehen, um dem Patentinhaber einen Ausgleich für die Verkürzung der effektiven Patentlaufzeit aufgrund des Marktzulassungsverfahrens zu gewähren. Diese Verlängerung der Geltungsdauer wird mit Ablauf der gesetzlichen Laufzeit des Patents für eine Dauer wirksam, die dem Zeitraum zwischen dem Tag der Einreichung der Patentanmeldung und dem Tag der Erstzulassung für das Inverkehrbringen in der besagten Vertragspartei entspricht, abzüglich eines Zeitraums von fünf Jahren.

⁵⁹ Für die Zwecke dieses Artikels handelt es sich um eine „unangemessene Verzögerung“, wenn sich die erste Antwort an den Antragsteller um mehr als zwei Jahre nach dem Tag der Einreichung des Zulassungsantrags verzögert hat. Verzögerungen bei der Erteilung einer Zulassung aufgrund von Zeiträumen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, oder Zeiträumen, die sich der Kontrolle der Zulassungsbehörde entziehen, brauchen bei der Feststellung einer solchen Verzögerung nicht berücksichtigt zu werden.

⁶⁰ Erfüllt eine Vertragspartei diesen Absatz, so ist sie nicht verpflichtet, die in Absatz 3 vorgesehene Alternative zu erfüllen.

⁶¹ Im Falle von pharmazeutischen Erzeugnissen, für die pädiatrische Studien durchgeführt wurden, deren Ergebnisse in die Produktinformation eingeflossen sind, kann dieser Zeitraum um sechs Monate verlängert werden.

- (4) Bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Artikel kann jede Vertragspartei unter der Voraussetzung, dass sie diesem Artikel weiterhin nachkommt, Bedingungen und Beschränkungen festlegen.
- (5) Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften, Zulassungsanträge für pharmazeutische Erzeugnisse effizient und rechtzeitig zu bearbeiten, um unangemessene oder unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Zum Zweck der Vermeidung unangemessener Verzögerungen kann eine Vertragspartei Verfahren zur Beschleunigung der Bearbeitung von Zulassungsanträgen einführen oder aufrechterhalten.

UNTERABSCHNITT B.6

Pflanzensorten

ARTIKEL 25.47

Internationale Übereinkünfte

Die Vertragsparteien schützen Sortenschutzrechte nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, das am 2. Dezember 1961 in Paris angenommen und zuletzt am 19. März 1991 in Genf überarbeitet wurde, einschließlich der in Artikel 15 jenes Übereinkommens genannten Ausnahmen vom Züchterrecht, und arbeiten zusammen, um diese Rechte zu fördern und durchzusetzen.⁶²

⁶² Mexiko setzt diese Bestimmung spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens um.

UNTERABSCHNITT B.7

Schutz nicht offenbarter Informationen

ARTIKEL 25.48

Umfang des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen

(1) Im Zuge der Gewährleistung eines wirksamen Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb nach Artikel 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft stellt jede Vertragspartei die rechtlichen Mittel, einschließlich verwaltungs- oder zivilrechtlicher Verfahren⁶³, zur Verfügung, mit denen jede Person verhindern kann, dass Geschäftsgeheimnisse ohne Zustimmung der Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen hat, in einer Weise offengelegt, erworben oder von Dritten genutzt werden, die mit redlicher Geschäftspraxis unvereinbar ist.⁶⁴ Für die Zwecke dieses Unterabschnitts umfassen Geschäftsgeheimnisse auch nicht offenbartete Informationen gemäß Artikel 39 Absatz 2 des TRIPS-Übereinkommens.

⁶³ Zur Klarstellung: Eine Vertragspartei kann diese rechtlichen Mittel im Einklang mit ihrem Recht im Wege von Strafverfahren bereitstellen.

⁶⁴ Eine Vertragspartei kann in Erwägung ziehen, diese Verfahren nicht anzuwenden, wenn das mit redlicher Geschäftspraxis unvereinbare Verhalten nach ihrem Recht ausgeübt wird, um zum Zweck des Schutzes eines nach ihrem Recht anerkannten berechtigten Interesses Fehlverhalten, Rechtsverletzungen oder rechtswidrige Handlungen aufzudecken.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts erachtet eine Vertragspartei mindestens folgende Verhaltensweisen als mit redlicher Geschäftspraxis unvereinbar:

- a) den Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, wenn er durch unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien oder elektronischen Dateien erfolgt, die der rechtmäßigen Kontrolle durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt, oder
- b) die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, wenn sie durch eine Person erfolgt, die das Geschäftsgeheimnis unrechtmäßig oder unter Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine andere Pflicht, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen oder seine Nutzung einzuschränken⁶⁵, erworben hat.⁶⁶

⁶⁵ Zur Klarstellung: Die in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien vorgesehenen Kriterien enthalten den Verstoß gegen die Pflicht zur Beschränkung der Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses.

⁶⁶ Zur Klarstellung: Die folgenden Situationen fallen nach Auffassung der Europäischen Union nicht unter Absatz 2:

- a) die unabhängige Entdeckung oder Schöpfung der betreffenden Informationen durch eine Person,
- b) Reverse Engineering (Nachbau) eines Erzeugnisses durch eine Person, die es rechtmäßig besitzt und die keiner rechtsgültigen Pflicht zur Beschränkung des Erwerbs der betreffenden Informationen unterliegt,
- c) Erwerb, Nutzung oder Offenlegung von Informationen, sofern dies durch das jeweilige interne Recht vorgeschrieben oder gestattet ist,
- d) die Nutzung von Erfahrungen und Fähigkeiten durch Arbeitnehmer, die diese im normalen Verlauf ihrer Tätigkeit ehrlich erworben haben, oder
- e) die Offenlegung von Informationen in Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit.

ARTIKEL 25.49

Verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Personen, die an den in Artikel 25.48 Absatz 1 genannten Verfahren beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten haben, die Teil eines solchen Verfahrens sind, nicht befugt sind, ein Geschäftsgeheimnis oder ein mutmaßliches Geschäftsgeheimnis zu nutzen oder offenzulegen, das von den zuständigen Behörden aufgrund eines ordnungsgemäß begründeten Antrags einer interessierten Partei als vertraulich eingestuft wurde und von dem sie aufgrund der Beteiligung an dem Verfahren oder des Zugangs zu den Dokumenten Kenntnis erlangt haben.
- (2) In den in Artikel 25.48 Absatz 1 genannten Verfahren sorgt jede Vertragspartei dafür, dass ihre zuständigen Behörden zumindest befugt sind, spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit eines im Rahmen des Verfahrens entstandenen Geschäftsgeheimnisses oder mutmaßlichen Geschäftsgeheimnisses zu ergreifen. Zu diesen spezifischen Maßnahmen kann im Einklang mit dem Recht jeder Vertragspartei die Möglichkeit gehören, den Zugang zu bestimmten Dokumenten ganz oder teilweise zu beschränken, den Zugang zu mündlichen Verhandlungen und zu den entsprechenden Aufzeichnungen oder Niederschriften zu beschränken und eine nichtvertrauliche Fassung der Gerichtsentscheidungen bereitzustellen, in der die Geschäftsgeheimnisse enthaltenden Passagen gelöscht oder unkenntlich gemacht wurden.

ARTIKEL 25.50

Schutz nicht offengelegter Daten zu pharmazeutischen Erzeugnissen einschließlich biologischer Präparate⁶⁷

(1) Schreibt eine Vertragspartei als Voraussetzung für die Marktzulassung neuer⁶⁸ pharmazeutischer Erzeugnisse einschließlich biologischer Präparate⁶⁹ die Vorlage nicht offengelegter Testdaten oder sonstiger Daten aus vorklinischen oder klinischen Prüfungen vor, die erforderlich sind, um festzustellen, ob die Verwendung dieser Erzeugnisse sicher und wirksam ist, so schützt die Vertragspartei diese Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten, wenn für die Gewinnung dieser Daten ein beträchtlicher Aufwand erforderlich ist, es sei denn, die Offenlegung ist im Sinne eines überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig, oder es werden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Daten vor unlauterem gewerblichen Gebrauch ergriffen.

⁶⁷ Mexiko kommt dieser Verpflichtung spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens nach.

⁶⁸ Für die Zwecke dieses Artikels beinhaltet der Begriff „neu“, dass die Erzeugnisse eine neue chemische Substanz enthalten, die im Gebiet der Vertragspartei zuvor noch nicht zugelassen war, oder er bezieht sich auf ein neues biologisches oder biotechnologisches Präparat, das im Gebiet der Vertragspartei zuvor noch nicht zugelassen war.

⁶⁹ Jede Vertragspartei legt im Einklang mit ihren am 21. April 2018 geltenden Rechtsvorschriften fest, welche Erzeugnisse unter die Begriffe „pharmazeutische Erzeugnisse“ und „biologische Präparate“ fallen.

- (2) Eine Vertragspartei darf Dritten in Bezug auf pharmazeutische Erzeugnisse einschließlich biologischer Präparate keine Marktzulassung gewähren, die es ihnen gestattet, ohne Zustimmung der Person, die zuvor die Daten nach Absatz 1 übermittelt hat, das Erzeugnis⁷⁰ auf der Grundlage dieser Daten oder auf der Grundlage der Marktzulassung, die der Person, die die betreffenden Daten übermittelte⁷¹, erteilt wurde, in den Verkehr zu bringen, wobei dies für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren ab dem Tag⁷² der Marktzulassung des neuen Erzeugnisses im Gebiet der betreffenden Vertragspartei⁷³ gilt.
- (3) Keine Vertragspartei wird daran gehindert, verkürzte Zulassungsverfahren für derartige Erzeugnisse auf der Grundlage von Bioäquivalenz- und Bioverfügbarkeitsstudien einzuführen.

⁷⁰ Für die Zwecke dieses Absatzes kann eine Vertragspartei vorsehen, dass sich der Begriff „Erzeugnis“ auf dasselbe oder ein ähnliches Erzeugnis bezieht.

⁷¹ Zur Klarstellung: Dies umfasst auch Daten, die für Genehmigungen übermittelt wurden, die der Person erteilt wurden, die solche Informationen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien und in Drittländern übermittelte hat.

⁷² Zur Klarstellung: Eine Vertragspartei kann die Schutzdauer nach diesem Absatz auf sechs Jahre begrenzen.

⁷³ Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass bei biologischen Präparaten der Schutz nicht offengelegter Daten nach diesem Artikel nur für die Erstzulassung des neuen biologischen Präparats gilt.

ARTIKEL 25.51

Schutz nicht offengelegter Daten zu Pflanzenschutzmitteln⁷⁴

- (1) Schreibt eine Vertragspartei als Voraussetzung für die Marktzulassung⁷⁵ eines neuen⁷⁶ Pflanzenschutzmittels die Vorlage nicht offengelegten Testdaten oder sonstiger Daten bezüglich der Sicherheit oder Wirksamkeit des Erzeugnisses vor,⁷⁷ so schützt die Vertragspartei diese Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten, es sei denn, die Offenlegung ist im Sinne eines überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig, oder es werden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Daten vor unlauterem gewerblichen Gebrauch ergriffen.

⁷⁴ Mexiko kommt dieser Verpflichtung spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens nach.

⁷⁵ Für die Zwecke dieses Artikels ist der Begriff „Marktzulassung“ gleichbedeutend mit „gesundheitspolizeiliche Zulassung“ nach dem Recht einer Vertragspartei.

⁷⁶ Für die Zwecke dieses Artikels beinhaltet der Begriff „neu“, dass das Erzeugnis eine neue chemische Substanz enthält, die im Gebiet der Vertragspartei zuvor noch nicht zugelassen war.

⁷⁷ Zur Klarstellung: Dieser Artikel gilt nur für Fälle, in denen die Vertragspartei die Einreichung nicht offengelegter Testdaten oder sonstiger Daten verlangt, die entweder nur die Sicherheit des Erzeugnisses oder nur die Wirksamkeit des Erzeugnisses oder beides betreffen.

(2) Eine Vertragspartei darf Dritten in Bezug auf Pflanzenschutzmittel keine Marktzulassung gewähren, die es ihnen gestattet, ohne Zustimmung der Person, die zuvor die Daten nach Absatz 1 übermittelt hat, das Erzeugnis auf der Grundlage dieser Daten oder auf der Grundlage der Marktzulassung, die der Person, die die betreffenden Daten übermittelte, erteilt wurde, in den Verkehr zu bringen, wobei dies für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren⁷⁸ ab dem Tag der Marktzulassung des neuen Erzeugnisses im Gebiet der betreffenden Vertragspartei gilt.

(3) Jede Vertragspartei stellt Regeln zur Vermeidung von Wiederholungsversuchen an Wirbeltieren auf.

(4) Keine Vertragspartei wird daran gehindert, verkürzte Zulassungsverfahren für derartige Erzeugnisse auf der Grundlage von Äquivalenzstudien einzuführen.

⁷⁸ Zur Klarstellung: Eine Vertragspartei kann die Schutzdauer nach diesem Artikel auf zehn Jahre begrenzen.

ABSCHNITT C

Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

UNTERABSCHNITT C.1

Allgemeine Bestimmungen

ARTIKEL 25.52

Allgemeine Pflichten

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen aus dem TRIPS-Übereinkommen, insbesondere aus Teil III. Jede Vertragspartei sieht die ergänzenden Maßnahmen, Verfahren und Abhilfemaßnahmen nach diesem Abschnitt vor, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums erforderlich sind. Diese Maßnahmen, Verfahren und Abhilfemaßnahmen müssen fair und gerecht sein, außerdem dürfen sie nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen, Verfahren und Abhilfemaßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und so angewendet werden, dass die Errichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.
- (3) Dieser Abschnitt begründet für eine Vertragspartei weder eine Verpflichtung, ein gerichtliches System für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums getrennt von dem für die Durchsetzung des Rechts im Allgemeinen zu errichten, noch berührt er die Fähigkeit einer Vertragspartei, ihr Recht allgemein durchzusetzen. Dieser Unterabschnitt schafft keine Verpflichtungen hinsichtlich dessen, wie eine Vertragspartei Ressourcen zwischen der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und der Durchsetzung des Rechts im Allgemeinen aufteilt.

ARTIKEL 25.53

Zur Beantragung der Maßnahmen, Verfahren und Abhilfemaßnahmen berechtigte Personen

Jede Vertragspartei erkennt die folgenden Personen als Personen an, die berechtigt sind, die Anwendung der in diesem Abschnitt und in Teil III des TRIPS-Übereinkommens genannten Maßnahmen, Verfahren und Abhilfemaßnahmen zu beantragen:

- a) die Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums im Einklang mit ihrem Recht,
- b) alle sonstigen Personen, die zur Nutzung dieser Rechte des geistigen Eigentums befugt sind, insbesondere Lizenznehmer, soweit dies nach ihrem Recht zulässig ist und mit ihm im Einklang steht,

- c) Verwertungsgesellschaften mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit dies nach ihrem Recht zulässig ist und damit im Einklang steht, und
- d) Berufsorganisationen mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums, soweit dies nach ihrem Recht zulässig ist und damit im Einklang steht.

UNTERABSCHNITT C.2

Zivil- und verwaltungsrechtliche Durchsetzung

ARTIKEL 25.54

Beweismittel

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden schon vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache auf Antrag eines Beteiligten, der alle ihm mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Beweismittel zur Begründung seines Anspruchs, dass sein Recht des geistigen Eigentums verletzt wurde oder verletzt zu werden droht, vorgelegt hat, befugt sind, schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel hinsichtlich der behaupteten Verletzung anzuordnen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.

- (2) Die in Absatz 1 genannten einstweiligen Maßnahmen können die ausführliche Beschreibung mit oder ohne Einbehaltung von Mustern oder die dingliche Beschlagnahme der mutmaßlich rechtsverletzenden Waren sowie gegebenenfalls der für die Herstellung oder den Vertrieb dieser Waren verwendeten Materialien und Geräte und der zugehörigen Unterlagen umfassen.
- (3) Jede Vertragspartei ergreift die notwendigen Maßnahmen, die den zuständigen Justizbehörden bei Verletzungen eines Rechts des geistigen Eigentums in gewerblichem Ausmaß die Befugnis verleihen, auf Ersuchen einer Streitpartei gegebenenfalls die Übermittlung von in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befindlichen Bank-, Finanz- oder Geschäftsunterlagen anzurufen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet ist.⁷⁹

⁷⁹ Mexiko kann diese Befugnis im Einklang mit seinem Recht auf Strafverfahren beschränken.

ARTIKEL 25.55

Recht auf Auskunft

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden in Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahren Antrag des Klägers hin befugt sind, anzuordnen, dass Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, von dem Verletzer oder jeder anderen Person, die Partei oder Zeuge in dem Verfahren ist, erteilt werden.⁸⁰

⁸⁰ Die Europäische Union kann beschließen, dass

- a) „jede andere Person“ eine Person bezeichnet, die
 - i) nachweislich die rechtsverletzenden Waren in gewerblichem Ausmaß in ihrem Besitz hatte,
 - ii) nachweislich die rechtsverletzenden Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß in Anspruch genommen hat,
 - iii) nachweislich für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbracht hat oder
 - iv) nach Angaben der unter Ziffer i bis iii genannten Person an der Erzeugung, der Herstellung oder dem Vertrieb der rechtsverletzenden Waren oder an der Erbringung der rechtsverletzenden Dienstleistungen beteiligt war,
- b) „Auskünfte“, soweit angebracht, Folgendes beinhalten:
- i) die Namen und Anschriften der Erzeuger, Hersteller, Vertreiber, Lieferanten und sonstigen Vorbesitzer der Waren oder Dienstleistungen sowie der Groß- und Einzelhändler, für die sie bestimmt waren, oder
 - ii) Angaben zu den Mengen der erzeugten, hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Waren und zu dem Preis, der für die betreffenden Waren oder Dienstleistungen erzielt wurde.

- (2) Dieser Artikel gilt unbeschadet anderer Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, die
- a) dem Rechteinhaber weitergehende Auskunftsrechte einräumen,
 - b) die Verwendung der nach diesem Artikel erteilten Auskünfte in zivil- oder strafrechtlichen Verfahren regeln,
 - c) die Haftung wegen Missbrauchs des Auskunftsrechts regeln,
 - d) die Verweigerung von Auskünften zulassen, mit denen die in Absatz 1 genannte Person gezwungen würde, ihre Beteiligung oder die Beteiligung naher Verwandter an einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zuzugeben, oder
 - e) den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

ARTIKEL 25.56

Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Justizbehörden befugt sind, auf Ersuchen des Antragstellers gegen den mutmaßlichen Rechtsverletzer eine einstweilige Maßnahme anzuordnen, um eine drohende Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums abzuwenden oder einstweilig und, sofern ihr Recht dies vorsieht, in geeigneten Fällen unter Verhängung von Zwangsgeldern die Fortsetzung mutmaßlicher Verletzungen dieses Rechts zu untersagen oder die Fortsetzung an die Leistung von Sicherheiten zu knüpfen, die die Entschädigung des Rechteinhabers sicherstellen sollen. Eine einstweilige Maßnahme kann unter selben Voraussetzungen auch gegen einen Vermittler angeordnet werden, dessen Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden. Für die Zwecke dieses Artikels gelten auch Internet-Diensteanbieter als „Vermittler“.
- (2) Eine einstweilige Maßnahme kann auch zwecks Beschlagnahme oder Herausgabe von Waren angeordnet werden, bei denen der Verdacht auf Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums besteht, um deren Inverkehrbringen oder Umlauf auf den Vertriebswegen zu verhindern.

(3) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass ihre Justizbehörden befugt sind, im Falle einer mutmaßlichen Rechtsverletzung die vorsorgliche Beschlagnahme beweglichen und unbeweglichen Vermögens des mutmaßlichen Rechtsverletzers einschließlich der Sperrung seiner Bankkonten und der Beschlagnahme sonstiger Vermögenswerte anzurufen. Zu diesem Zweck können die zuständigen Behörden die Übermittlung von Bank-, Finanz- oder Geschäftsunterlagen oder die Gewährung des Zugangs zu den einschlägigen Unterlagen in angemessenem Umfang anordnen.⁸¹

ARTIKEL 25.57

Abhilfemaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden befugt sind auf Antrag des Antragstellers anzurufen, dass Waren, die nach ihren Feststellungen ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Rechteinhabers aus der Verletzung sowie ohne jedwede Entschädigung vernichtet oder zumindest endgültig aus den Vertriebswegen entfernt werden. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden, soweit angezeigt, auch die Vernichtung von Materialien und Geräten anordnen können, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung dieser Waren verwendet wurden.

⁸¹ Mexiko kann die Befugnis, die Übermittlung von Bank-, Finanz- oder Geschäftsunterlagen anzurufen, im Einklang mit seinem Recht auf Strafverfahren beschränken. Jede Vertragspartei kann diese Befugnis auf Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß und auf Fälle beschränken, in denen der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Erfüllung seiner Schadenersatzforderung aufgrund von bestimmten Umständen fraglich ist.

(2) Bei der Prüfung eines Ersuchens um Abhilfemaßnahmen ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen der Schwere der Verletzung und den angeordneten Abhilfemaßnahmen zu achten sowie den Interessen Dritter Rechnung zu tragen.

ARTIKEL 25.58

Gerichtliche Verfügungen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden im Falle der Feststellung einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums befugt sind, gegen den Verletzer sowie gegen Vermittler, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden, eine Anordnung zu erlassen, die die weitere Verletzung des betreffenden Rechts untersagt.

ARTIKEL 25.59

Schadenersatz

- (1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden mindestens befugt sind anzurufen, dass ein Rechtsverletzer, der wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er durch sein Handeln Rechte des geistigen Eigentums verletzt, dem Rechteinhaber als Ausgleich für den diesem aus der Verletzung seiner Rechte des geistigen Eigentums entstandenen Schaden angemessenen Schadenersatz leistet.⁸²
- (2) Bei der Festlegung der Höhe des Schadenersatzes nach Absatz 1 berücksichtigen die Justizbehörden jeder Vertragspartei alle zweckdienlichen Aspekte und sind befugt, unter anderem jedes vom Rechteinhaber vorgelegte legitime Wertmaß zu berücksichtigen, das die entgangenen Gewinne beinhaltet kann, den anhand des Marktpreises gemessenen Wert der von der Verletzung betroffenen Ware oder Dienstleistung oder den empfohlenen Verkaufspreis.
- (3) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden zumindest bei Verletzungen des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte und bei Markennachahmung befugt sind, anzurufen, dass der Verletzte zumindest in den in Absatz 1 genannten Fällen dem Rechteinhaber den Verletzungsgewinn herausgibt. Eine Vertragspartei kann diesem Absatz nachkommen, indem sie davon ausgeht, dass dieser Gewinn dem in Absatz 1 genannten Schadenersatz entspricht.

⁸² Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass die Einleitung eines Verfahrens zur Geltendmachung von Schadenersatz nicht von der endgültigen Feststellung einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums abhängt.

(4) Jede Vertragspartei kann die Möglichkeit vorsehen, dass die Justizbehörden zugunsten der geschädigten Partei die Herausgabe der Gewinne oder die Zahlung von Schadenersatz anordnen, dessen Höhe im Voraus festgesetzt werden kann, wenn der Rechtsverletzer die rechtsverletzende Tätigkeit nicht bewusst ausgeübt hat und auch nicht vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er eine rechtsverletzende Tätigkeit ausübt.

ARTIKEL 25.60

Prozesskosten

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Prozesskosten und sonstigen Kosten der obsiegenden Partei in der Regel, soweit sie zumutbar und angemessen sind, von der unterlegenen Partei getragen werden, sofern Billigkeitsgründe dem nicht entgegenstehen.

ARTIKEL 25.61

Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Jede Vertragspartei stellt unbeschadet ihrer Rechtsvorschriften über die Vertraulichkeit von Informationsquellen oder den Schutz personenbezogener Daten sicher, dass die zuständigen Justizbehörden in Gerichtsverfahren, die die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zum Gegenstand haben, befugt sind, auf Antrag des Antragstellers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung, einschließlich der Bekanntmachung und der vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, anzuordnen.

ARTIKEL 25.62

Vermutung der Urheber- oder Inhaberschaft

- (1) Jede Vertragspartei erkennt an, dass es für die Zwecke der Anwendung der in diesem Unterabschnitt vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Abhilfemaßnahmen genügt, dass der Name des Urhebers eines literarischen oder künstlerischen Werks in der üblichen Weise auf dem Werk erscheint, damit dieser als Urheber angesehen wird, sofern nicht das Gegenteil bewiesen ist, und infolgedessen berechtigt ist, Verletzungsverfahren anzustrengen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Inhaber von dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten in Bezug auf ihre Schutzgegenstände.

ARTIKEL 25.63

Verwaltungsverfahren

Soweit zivilrechtliche Ansprüche als Ergebnis von Sachentscheidungen in Verwaltungsverfahren zuerkannt werden können, müssen diese Verfahren Grundsätzen entsprechen, die im Wesentlichen den in diesem Unterabschnitt dargelegten Grundsätzen gleichwertig sind.

ARTIKEL 25.64

Freiwillige Initiativen von Interessenträgern

Jede Vertragspartei bemüht sich, freiwillige Initiativen von Interessenträgern zu erleichtern, die unter Ausrichtung auf konkrete Probleme und die Suche nach praktischen Lösungen, die für alle Beteiligten realistisch, ausgewogen, verhältnismäßig und gerecht sind, zum Ziel haben, Verstöße gegen Rechte des geistigen Eigentums einschließlich online und auf sonstigen Märkten begangenen Verstößen zu vermindern.

ABSCHNITT D

Rechtsdurchsetzung an den Grenzen

ARTIKEL 25.65

Vereinbarkeit mit GATT und dem TRIPS-Übereinkommen

Bei der Durchführung von Grenzmaßnahmen zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch ihre Zollbehörden gewährleistet jede Vertragspartei die Vereinbarkeit mit ihren Pflichten aus dem GATT und dem TRIPS-Übereinkommen, insbesondere mit Artikel 41 und Teil III Abschnitt 4 des TRIPS-Übereinkommens, unabhängig davon, ob sie unter dieses Abkommen fallen oder nicht.

ARTIKEL 25.66

Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums an den Grenzen

- (1) Jede Vertragspartei muss über Verfahren verfügen, die die Vernichtung von Waren, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, im Einklang mit den Artikeln 46 und 59 des TRIPS-Übereinkommens ermöglichen.
- (2) Jede Vertragspartei stellt in Bezug auf Waren unter zollamtlicher Überwachung sicher, dass sich ihre Zollbehörden im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften und in Abstimmung mit anderen zuständigen Behörden für die gezielte Ermittlung und Identifizierung von Sendungen, die der Verletzung von Markenrechten, Urheberrechten oder anderen Rechten des geistigen Eigentums verdächtige Waren enthalten, einsetzen. Zum mindesten in Bezug auf Einfuhrwaren sollten diese Tätigkeiten auf der Grundlage von Risikoanalysen durchgeführt werden.
- (3) Jede Vertragspartei errichtet und unterhält eine zentral verwaltete elektronische Datenbank, die sich zum mindesten auf Marken und gewerbliche Muster und Modelle bezieht und als maßgebliches Instrument für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und Rechteinhabern sowie für die Bereitstellung von Informationen für die Risikoanalyse dient und gebührenfrei ist. Jede Vertragspartei bemüht sich, die elektronische Datenbank für die Risikoanalyse auf andere Rechte des geistigen Eigentums auszudehnen.

- (4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die vom Rechteinhaber bereitgestellten Informationen automatisch in die elektronische Datenbank aufgenommen werden, sofern sie die einschlägigen Anforderungen nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften erfüllen. Die Validierung der von einem Rechteinhaber bereitgestellten Informationen erfolgt automatisch oder innerhalb einer angemessenen Frist durch die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei.
- (5) Die Vertragsparteien erkennen die Vorteile der Pflege und Verbesserung einer elektronischen Datenbank im Hinblick auf die Leistung von Beiträgen zur Aufdeckung von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums und die Bereitstellung von Elementen für die Einleitung des Verfahrens zur Aussetzung der Freigabe oder der Zurückhaltung von Waren unter zollamtlicher Überwachung an.
- (6) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Zollbehörden von sich aus tätig werden können, um die Überlassung von Waren vorübergehend auszusetzen oder Waren zurückzuhalten, bei denen der Verdacht auf Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums besteht, oder den Rechtsinhaber oder die zuständigen Behörden zu unterrichten, damit diese beurteilen können, ob ein Verfahren eingeleitet werden muss, das zur Aussetzung der Freigabe oder Zurückhaltung dieser Waren führen kann.
- (7) Die Vertragsparteien werden aufgefordert, Verfahren vorzusehen, die die zügige Vernichtung gefälschter Markenwaren und raubkopierter Waren ermöglichen, die in Post- oder Eilkuriersendungen enthalten sind.
- (8) Die Zollbehörden jeder Vertragspartei führen einen regelmäßigen Dialog und fördern die Zusammenarbeit mit Interessenträgern und anderen Behörden, die an der Durchsetzung der in diesem Artikel genannten Rechte des geistigen Eigentums beteiligt sind.

- (9) Die Vertragsparteien arbeiten im Hinblick auf den internationalen Handel mit Waren zusammen, bei denen der Verdacht einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums besteht; insbesondere tauschen sie im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften Informationen über diesen Handel aus.
- (10) Die Vertragsparteien stehen im regelmäßigen Austausch über die ordnungsgemäße Durchführung und Verwaltung dieses Artikels.

ABSCHNITT E

Schlussbestimmungen

ARTIKEL 25.67

Zusammenarbeit und Transparenz

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten im Hinblick auf die Unterstützung der Durchführung dieses Kapitels zusammen.
- (2) Die Zusammenarbeit umfasst unter anderem folgende Tätigkeiten:
- a) Austausch von Informationen über Entwicklungen in der nationalen und internationalen Politik auf dem Gebiet der Rechte des geistigen Eigentums,

- b) Austausch von Informationen über die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien im Bereich des geistigen Eigentums einschließlich Initiativen oder Änderungen,
- c) Erfahrungsaustausch zwischen den Vertragsparteien im Bereich der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums,
- d) Koordinierung zum Zweck der Verhinderung des Handels mit nachgeahmten Waren, auch mit Drittländern,
- e) fachliche Unterstützung, Kapazitätsaufbau und Austausch und Schulung von Personal,
- f) Schutz und Verteidigung von Rechten des geistigen Eigentums und Verbreitung entsprechender Informationen unter anderem in Geschäftskreisen und in der Zivilgesellschaft,
- g) Aufklärung und Sensibilisierung in Bezug auf die Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich der Auswirkungen von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums auf die Wirtschaft und die Sicherheit der Verbraucher,
- h) Erweiterung der institutionellen Zusammenarbeit, insbesondere zwischen den für die Rechte des geistigen Eigentums zuständigen Behörden,

- i) Zusammenarbeit mit KMU, unter anderem bei auf KMU ausgerichteten Veranstaltungen oder Versammlungen, zum Zweck des Schutzes und der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und der Eindämmung von Verstößen und
 - j) Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien über die Bemühungen zur Erleichterung freiwilliger Initiativen von Interessenträgern in ihrem jeweiligen Gebiet.
- (3) Der im Einklang mit Artikel 1.10 (Unterausschüsse und sonstige Gremien gemäß Teil III dieses Abkommens) eingesetzte Unterausschuss „Geistiges Eigentum“ überwacht die Durchführung und Verwaltung dieses Kapitels und anderer einschlägiger Angelegenheiten.

Der Unterausschuss „Geistiges Eigentum“ tritt mindestens einmal jährlich zusammen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

- (4) Jede Vertragspartei benennt eine Kontaktstelle zur Erleichterung der Zusammenarbeit und Koordinierung nach diesem Kapitel und notifiziert der anderen Vertragspartei deren Kontaktdaten. Die Vertragsparteien unterrichten einander unverzüglich über jede Änderung dieser Kontaktdaten.

KAPITEL 26

HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

ARTIKEL 26.1

Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Ziel dieses Kapitels ist es, die Einbeziehung nachhaltiger Entwicklung in die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern, indem insbesondere Grundsätze und Maßnahmen in Bezug auf Arbeits-⁸³ und Umweltaspekte der nachhaltigen Entwicklung, die für Handel und Investitionen von besonderer Bedeutung sind, festgeschrieben werden.

⁸³ Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Begriff „Arbeit“ die strategischen Ziele der IAO im Rahmen der Agenda für menschenwürdige Arbeit, die in der IAO-Erklärung von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung niedergelegt ist.

- (2) Die Vertragsparteien erinnern an die Agenda 21 und die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung von 1992, die 1992 von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung angenommen wurden, den Johannesburg-Aktionsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung von 2002, die Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung der Internationalen Arbeitsorganisation von 2008, die auf der 97. Sitzung der Internationalen Arbeitskonferenz am 10. Juni 2008 in Genf angenommen wurde, das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen 2012 über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“, das in die am 27. Juli 2012 verabschiedete Resolution 66/288 der Generalversammlung der Vereinten Nationen aufgenommen wurde, sowie die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“.
- (3) Im Einklang mit den in Absatz 2 genannten Instrumenten fördern die Vertragsparteien
- a) eine nachhaltige Entwicklung, die wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz umfasst, wobei alle drei Bereiche voneinander abhängig sind und sich gegenseitig verstärken,
 - b) die Entwicklung des internationalen Handels und der internationalen Investitionen in einer Weise, die zum Ziel der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beiträgt, und
 - c) inklusives grünes Wachstum und Kreislaufwirtschaft, um das Wirtschaftswachstum bei gleichzeitiger Gewährleistung des Umweltschutzes und gleichzeitiger Förderung der sozialen Entwicklung zu unterstützen.

ARTIKEL 26.2

Regelungsrecht und Schutzniveau

- (1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, ihre Politik und ihre Prioritäten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung sowie ihr internes Schutzniveau in den Bereichen Umwelt und Arbeit selbst festzulegen und nach eigenem Ermessen einschlägige Gesetze und sonstige Vorschriften sowie politische Strategien einzuführen beziehungsweise entsprechend zu ändern. Diese Schutzniveaus, Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie politischen Strategien müssen mit den von jeder Vertragspartei eingegangen Verpflichtungen in Bezug auf die international anerkannten Normen und Übereinkünften, auf die in Artikel 26.3 und Artikel 26.4 Bezug genommen wird, im Einklang stehen.
- (2) Jede Vertragspartei ist bestrebt, sicherzustellen, dass ihre einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie politischen Strategien ein hohes Niveau des Umwelt- und Arbeitsschutzes vorsehen und fördern; ferner setzen sie ihre Bemühungen fort, diese Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie politischen Strategien ebenso wie die diesen zugrunde liegenden Schutzniveaus zu verbessern.
- (3) Eine Vertragspartei darf das nach ihrem Umwelt- oder Arbeitsrecht gewährte Schutzniveau nicht zum Zweck der Förderung von Handel oder Investitionen schwächen.
- (4) Eine Vertragspartei darf zum Zweck der Förderung von Handel oder Investitionen nicht auf ihr Umwelt- oder Arbeitsrecht verzichten oder davon abweichen und auch nicht anbieten, darauf zu verzichten oder davon abzuweichen.
- (5) Keine Vertragspartei unterläuft durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch Untätigkeit ihr Umwelt- und Arbeitsrecht, um den Handel oder die Investitionen zu fördern.

ARTIKEL 26.3

Multilaterale Arbeitsnormen und -übereinkünfte

- (1) Die Vertragsparteien bekämpfen ihre Entschlossenheit, die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise zu fördern, die zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, insbesondere für Frauen, junge Menschen und Menschen mit Behinderungen, beiträgt.
- (2) In Übereinstimmung mit der Satzung der Internationalen Arbeitsorganisation und der am 18. Juni 1998 in Genf von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Tagung angenommenen Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und deren Folgemaßnahmen achtet, fördert und setzt jede Vertragspartei die Grundsätze betreffend die Grundrechte bei der Arbeit, die Gegenstand der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (im Folgenden „IAO“) sind, wirksam um, nämlich:
- a) Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen,
 - b) Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit,
 - c) effektive Abschaffung der Kinderarbeit und
 - d) Beseitigung von Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf.

- (3) Im Einklang mit den Absätzen 1 und 2 und unter Betonung der Verpflichtung der Vertragsparteien zur Unterstützung multilateraler Governance, setzt jede Vertragspartei die von ihr ratifizierten IAO-Übereinkommen und -Protokolle wirksam um.
- (4) Jede Vertragspartei arbeitet beständig und nachhaltig auf die Ratifizierung der grundlegenden IAO-Übereinkommen hin.
- (5) Die Vertragsparteien tauschen regelmäßig Informationen über ihre jeweiligen Fortschritte bei der Ratifizierung der grundlegenden IAO-Übereinkommen und der dazugehörigen Protokolle sowie anderer IAO-Übereinkommen oder -Protokolle aus, denen sie noch nicht beigetreten sind und die von der IAO als aktuell angesehen werden.
- (6) Die Vertragsparteien führen, soweit angezeigt, Konsultationen über handelsbezogene Arbeitsfragen von beiderseitigem Interesse, auch im Rahmen der IAO, und arbeiten in diesem Bereich zusammen.
- (7) Unter Hinweis auf die IAO-Erklärung von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung stellen die Vertragsparteien fest, dass eine Verletzung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit nicht als legitimer komparativer Vorteil geltend gemacht oder auf andere Weise genutzt werden darf und dass Arbeitsnormen nicht für protektionistische Handelsziele eingesetzt werden sollten.

(8) Jede Vertragspartei fördert menschenwürdige Arbeit im Sinne der IAO-Erklärung von 2008 zur sozialen Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung. Jede Vertragspartei achtet im Einklang mit ihren Bedingungen und Prioritäten insbesondere auf Folgendes:

- a) die Entwicklung und Verbesserung von Maßnahmen im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich Entschädigungen bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Sinne der einschlägigen IAO-Übereinkommen und anderer internationaler Verpflichtungen,
- b) menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle in Bezug auf Lohn und Verdienst, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen und
- c) Aufrechterhaltung eines wirksamen Arbeitsaufsichtssystems im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und den einschlägigen IAO-Normen.

(9) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Verwaltungs-, Gerichts- und Arbeitsgerichtsverfahren zur Durchsetzung ihres Arbeitsrechts fair, zugänglich und transparent sind und ein wirksames Vorgehen gegen Verstöße gegen die in diesem Kapitel genannten Arbeitnehmerrechte ermöglichen.

ARTIKEL 26.4

Multilaterale Umweltpolitik und -übereinkommen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen (United Nations Environment Assembly, UNEA) des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP) und der multilateralen Umweltpolitik und -übereinkommen als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf globale oder regionale Umweltherausforderungen an und streben eine Stärkung der gegenseitigen Unterstützung zwischen Handels- und Umweltpolitik an.
- (2) Gemäß Absatz 1 und zur Unterstützung der multilateralen Umweltpolitik setzt jede Vertragspartei die multilateralen Umweltübereinkommen und -protokolle sowie geänderte Fassungen, deren Vertragspartei sie ist, wirksam um.
- (3) Die Vertragsparteien tauschen regelmäßig Informationen über ihre jeweiligen Initiativen zur Ratifizierung multilateraler Umweltübereinkommen einschließlich ihrer Protokolle und geänderten Fassungen aus.
- (4) Die Vertragsparteien führen, soweit angezeigt, Konsultationen über handelsbezogene Umweltfragen von beiderseitigem Interesse, auch im Rahmen multilateraler Umweltübereinkünfte, und arbeiten in diesem Bereich zusammen.
- (5) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, sich in Bezug auf Maßnahmen, die aufgrund multilateraler Umweltübereinkünfte getroffen werden, deren Vertragspartei sie sind, auf Artikel 32.1 (Allgemeine Ausnahmen) zu berufen.

ARTIKEL 26.5

Handel und Klimawandel

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, das übergeordnete Ziel des am 9. Mai 1992 in New York unterzeichneten Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) zu verfolgen, um der vom Klimawandel ausgehenden akuten Bedrohung zu begegnen, und erkennen die Rolle an, die der Handel bei der Umsetzung dieses Ziels spielt.
- (2) Nach Absatz 1

- a) setzt jede Vertragspartei das UNFCCC und das Übereinkommen von Paris wirksam um, unter anderem durch Maßnahmen, die zur Umsetzung der national festgelegten Beiträge (Nationally Determined Contributions, NDCs) im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris beitragen,
- b) fördert jede Vertragspartei den positiven Beitrag des Handels zum Übergang zu einer nachhaltigen, CO₂-armen Wirtschaft und zu einer klimaresistenten Entwicklung und
- c) fördert jede Vertragspartei ein umweltverträgliches Wirtschaftswachstums auf der Grundlage von Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel, einschließlich ökosystembasierter Anpassung, erneuerbarer Energien und energieeffizienter Lösungen.

(3) Die Vertragsparteien sollten in handelsbezogenen Fragen im Zusammenhang mit dem Klimawandel auf bilateraler und regionaler Ebene sowie gegebenenfalls in internationalen Foren zusammenarbeiten, auch im Rahmen des UNFCCC, der WTO und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen.

ARTIKEL 26.6

Handel und biologische Vielfalt

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und die Rolle des Handels bei der Verfolgung dieser Ziele im Einklang mit dem am 5. Juni 1992 in Rio de Janeiro unterzeichneten Übereinkommen über die biologische Vielfalt und seinen Protokollen (Convention on Biological Diversity, CBD), dem am 3. März 1973 in Washington D.C. unterzeichneten Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora, CITES) sowie weiteren einschlägigen internationalen Instrumenten, deren Vertragspartei sie sind, und den in diesem Rahmen angenommenen Beschlüssen und Entschließungen an.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die durchgängige Berücksichtigung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt in allen relevanten Wirtschaftszweigen und die Stärkung der internen rechtlichen, institutionellen und regulatorischen Rahmen dazu beitragen können, positive Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und ihre Ökosystemleistungen zu erzielen und eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen.

(3) Nach Absatz 1

- a) führt jede Vertragspartei wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit wild lebenden Tier- und Pflanzenarten ein, gegebenenfalls auch durch Kooperationsmaßnahmen mit Drittländern,
- b) fördert jede Vertragspartei die Aufnahme von Tier- und Pflanzenarten in die CITES-Anhänge, wenn der Erhaltungszustand der betreffenden Art aufgrund des internationalen Handels als gefährdet gilt, und führt regelmäßige Überprüfungen durch, die zu einer Empfehlung zur Änderung der CITES-Anhänge führen können, um sicherzustellen, dass sie den Erhaltungsbedürfnissen der Arten, die dem internationalen Handel unterliegen, angemessen Rechnung tragen,
- c) fördert jede Vertragspartei die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der im CITES aufgeführten Arten einschließlich ihres legalen und rückverfolgbaren Handels und sieht zugleich Vorteile für die Interessenträger in der Wertschöpfungskette vor, insbesondere für die lokalen Gemeinschaften, in denen die im CITES aufgeführten Arten gewonnen werden,
- d) ergreift jede Vertragspartei Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, wenn sie Handels- und Investitionszwängen ausgesetzt ist, insbesondere durch Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, und
- e) tauscht jede Vertragspartei mit der anderen Vertragspartei Informationen über Initiativen zum Handel mit Produkten auf der Grundlage natürlicher Ressourcen aus, um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt voranzubringen und diesen Handel zu fördern.

(4) Jede Vertragspartei sollte auf bilateraler und regionaler Ebene sowie in internationalen Foren einschließlich einschlägiger Interessenträger mit der anderen Vertragspartei in Fragen des Handels sowie der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt sowie bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, unter anderem durch Initiativen zur Eindämmung der Nachfrage nach illegalen Erzeugnissen und Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten, zusammenarbeiten und die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und des Informationsaustauschs verstärken.

ARTIKEL 26.7

Handel und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und die Rolle des Handels bei der Verfolgung dieses Ziels an.
- (2) Nach Absatz 1
 - a) setzt sich jede Vertragspartei für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Förderung des Handels und des Verbrauchs von Holz und Holzerzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern ein,
 - b) fördert jede Vertragspartei den Handel mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, die nicht zu Entwaldung oder Waldschädigung geführt haben,

- c) führt jede Vertragspartei Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels ein, gegebenenfalls auch durch Kooperationsmaßnahmen mit Drittländern, und
 - d) tauscht jede Vertragspartei mit der anderen Vertragspartei Informationen über handelsbezogene Initiativen zur Politikgestaltung im Forstsektor und zur Erhaltung der Walddeckung aus und kooperiert mit ihr, um positive Wirkungen zu maximieren und die wechselseitige Unterstützung ihrer jeweiligen politischen Strategien im gemeinsamen Interesse sicherzustellen.
- (3) Jede Vertragspartei sollte auf bilateraler und regionaler Ebene sowie in internationalen Foren unter Einschluss einschlägiger Interessenträger mit der anderen Vertragspartei in Fragen des Handels, der Erhaltung der Wälder und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit der anderen Vertragspartei zusammenarbeiten.

ARTIKEL 26.8

Handel und nachhaltige Bewirtschaftung von biologischen Meeresschätzen und Aquakulturen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze und -ökosysteme sowie der Förderung einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Aquakultur mit dem Ziel der Gewährleistung nachhaltiger wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Bedingungen sowie die Rolle des Handels bei der Verfolgung dieser Ziele an.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass sich die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei („illegal, unreported and unregulated fishing“, im Folgenden „IUU-Fischerei“) nachteilig auf den Handel und die Umwelt auswirkt, und bekräftigen, dass Maßnahmen zur Beendigung der IUU-Fischerei ergriffen werden müssen, um die Probleme der Überfischung und der nicht nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen anzugehen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2

a) handelt jede Vertragspartei im Einklang mit den Grundsätzen des am 10. Dezember 1982 in Montego Bay geschlossenen Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände, das am 4. Dezember 1995 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, des Übereinkommens der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See, das am 24. November 1993 durch die Entschließung 15/93 der 27. Tagung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation zur Unterzeichnung genehmigt wurde, des am 31. Oktober 1995 von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation angenommenen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei und des am 22. November 2009 auf der 36. Tagung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation gebilligten Übereinkommens der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei,

- b) setzt jede Vertragspartei die langfristigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und die nachhaltige Nutzung lebender Meeresschätze im Sinne der wichtigsten Instrumente der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) zu diesen Fragestellungen um,⁸⁴
- c) beteiligt sich jede Vertragspartei aktiv an der Arbeit der regionalen Fischereiorganisationen, denen beide Vertragsparteien als Mitglieder, Beobachter oder kooperierende Nichtvertragsparteien angehören, mit dem Ziel, die nachhaltige Nutzung, Bewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Meeresschätze und der Meeresumwelt zu gewährleisten, gegebenenfalls einschließlich der aktiven Beteiligung an der Einführung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen durch diese regionalen Fischereiorganisationen und deren wirksame Umsetzung und Durchsetzung, gegebenenfalls einschließlich Fangdokumentations- oder Zertifizierungsregelungen,
- d) setzen die Vertragsparteien wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei einschließlich Maßnahmen zum Ausschluss von Erzeugnissen der IUU-Fischerei von den Handelsströmen um, arbeiten zu diesem Zweck zusammen und tauschen Informationen aus und

⁸⁴ Zu diesen Instrumenten zählen, soweit sie Anwendung finden, unter anderen das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das Übereinkommen der FAO zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See, das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände und das Übereinkommen der FAO über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei.

- e) fördert jede Vertragspartei die Entwicklung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Aquakultur, auch im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei.
- (4) Jede Vertragspartei sollte mit der anderen Vertragspartei zusammenarbeiten und im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen und anderer internationaler Foren kooperieren, um ein nachhaltiges Fischereimanagement zu erreichen.

ARTIKEL 26.9

Handel und verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines verantwortungsvollen Lieferkettenmanagements durch verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und Praktiken der soziale Unternehmensverantwortung, die zu günstigen Rahmenbedingungen beitragen, an; ebenso erkennen sie die Rolle des Handels bei der Verfolgung des Ziels eines verantwortungsvollen Lieferkettenmanagements an.
- (2) Nach Absatz 1
- a) fördert jede Vertragspartei die soziale Verantwortung von Unternehmen und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, indem sie unter anderem die Übernahme maßgeblicher Praktiken durch Unternehmen unterstützt, und

- b) unterstützt jede Vertragspartei die Verbreitung und den Einsatz einschlägiger internationaler Instrumente, wie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der im November 1977 in Genf angenommenen Trilateralen Grundsatzzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der IAO, des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen mit der Entschließung 17/4 vom 16. Juni 2011 gebilligten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.
- (3) Die Vertragsparteien erkennen den Nutzen internationaler sektorspezifischer Leitlinien im Bereich der sozialen Unternehmensverantwortung oder des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns wie der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten an und fördern die diesbezügliche gemeinsame Arbeit, auch in Bezug auf Drittländer. Jede Vertragspartei fördert die Übernahme dieser von der betreffenden Vertragspartei unterstützten Leitlinien.
- (4) Jede Vertragspartei tauscht mit der anderen Vertragspartei Informationen sowie bewährte Verfahren aus und arbeitet gegebenenfalls in unter diesen Artikel fallenden Fragen auf bilateraler und regionaler Ebene sowie in internationalen Foren mit ihr zusammen.

ARTIKEL 26.10

Sonstige handels- und investitionsbezogene Initiativen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, den Beitrag von Handel und Investitionen mit dem Ziel einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung zu steigern.
- (2) Nach Absatz 1 fördert jede Vertragspartei
 - a) eine Handels- und Investitionspolitik, die die Ziele der IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit unterstützt und im Einklang mit der IAO-Erklärung von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung steht, einschließlich politischer Maßnahmen in Bezug auf Lohn, Verdienst und Arbeitszeiten, inklusiven Sozialschutz, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und andere Aspekte im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen,
 - b) Handels- und Investitionserleichterungen für Umweltgüter und -dienstleistungen einschließlich solcher, die für die Eindämmung des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind, wie nachhaltige und erneuerbare Energien und energieeffiziente Produkte und Dienstleistungen, unter anderem durch die Beseitigung damit zusammenhängender nichttarifärer Handelshemmisse, die Einführung politischer Rahmenbedingungen, die dem Einsatz der besten verfügbaren Technologien förderlich sind, sowie durch die Zusammenarbeit in Bezug auf Initiativen in diesem Bereich und

c) den Handel mit Waren, die zu günstigen sozialen Bedingungen und umweltverträglichen Verfahren beitragen, einschließlich Waren, die Bestandteil freiwilliger Nachhaltigkeitssicherungskonzepte wie des fairen und ethischen Handels und der Öko-Kennzeichnungen sind.

(3) Jede Vertragspartei sollte in unter diesen Artikel fallenden Angelegenheiten auf bilateraler und regionaler Ebene sowie in internationalen Foren mit der anderen Vertragspartei zusammenarbeiten.

ARTIKEL 26.11

Wissenschaftliche und technische Informationen

(1) Bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt oder der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, die sich auf den Handel oder auf Investitionstätigkeiten auswirken können, trägt jede Vertragspartei verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen sowie einschlägigen internationalen Standards, Leitlinien oder Empfehlungen Rechnung.

(2) In Fällen, in denen die Gefahr einer schweren oder irreversiblen Schädigung der Umwelt oder der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz besteht und es keine vollständige wissenschaftliche Absicherung gibt, kann eine Vertragspartei kostenwirksame Maßnahmen auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips ergreifen. Diese Maßnahmen müssen mit diesem Abkommen vereinbar oder im Rahmen dieses Abkommens gerechtfertigt sein. Sie stützen sich auf verfügbare einschlägige Informationen und unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.

ARTIKEL 26.12

Transparenz

Wenn eine Vertragspartei allgemeingültige Maßnahmen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen mit möglichen Auswirkungen auf den Handel und die Investitionen zwischen den Vertragsparteien oder handels- oder investitionsbezogene Maßnahmen mit möglichen Auswirkungen auf den Umweltschutz oder die Arbeitsbedingungen einführt oder umsetzt, so tut sie dies im Einklang mit Kapitel 27 (Transparenz) und bietet interessierten Personen eine angemessene Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Maßnahmen im Einklang mit ihren internen Gesetzen und sonstigen Vorschriften Stellung zu nehmen.

ARTIKEL 26.13

Zusammenarbeit in den Bereichen Handel und nachhaltige Entwicklung

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit für die Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels an.
- (2) Die Zusammenarbeit nach Absatz 1 kann sich unter anderem auf folgende Bereiche erstrecken:
 - a) arbeits- und umweltpolitische Aspekte des Handels und der nachhaltigen Entwicklung in internationalen Foren, einschließlich insbesondere der WTO, der IAO, der Umweltversammlung und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sowie multilateraler Umweltübereinkommen,

- b) die Auswirkungen des Arbeits- und Umweltrechts und der Umweltnormen auf Handel und Investitionen und
- c) die Auswirkungen des Handels- und Investitionsrechts auf Arbeit und Umwelt.

(3) Die Zusammenarbeit nach Absatz 1 kann sich auch auf die folgenden handelsbezogenen Aspekte erstrecken:

- a) die vorrangigen IAO-Übereinkommen, die Governance-Übereinkommen und andere aktuelle IAO-Übereinkommen, die für den Handel von Bedeutung sind,
- b) die IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit einschließlich der Verknüpfungen zwischen Handel und produktiver Vollbeschäftigung, Arbeitsmarktanpassung, Kernarbeitsnormen, menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten, Sozialschutz und sozialer Inklusion, sozialem Dialog, Kompetenzentwicklung und der Gleichstellung der Geschlechter,
- c) multilaterale Umweltübereinkommen einschließlich der Zusammenarbeit im Zollwesen und der gegenseitigen Unterstützung ihrer Beteiligung an solchen Übereinkünften,
- d) die gegenwärtige und künftige internationale Strategie zur Bekämpfung des Klimawandels einschließlich der Mittel zur Förderung CO₂-armer Technologien und der Energieeffizienz, Vorbereitung und Einführung von Maßnahmen zur Bepreisung von CO₂-Emissionen einschließlich Emissionshandelssystemen, ökosystembasierter Anpassung sowie Wasserbewirtschaftungsansätzen für die Anpassung an den Klimawandel,

- e) das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und die Kigali-Änderung dieses Protokolls, insbesondere
 - i) Maßnahmen zur Kontrolle der Herstellung und des Verbrauchs von und des Handels mit ozonabbauenden Stoffen (ozone-depleting substances, ODS) und teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW),
 - ii) Einführung umweltfreundlicher Alternativen,
 - iii) Aktualisierung der Normen und
 - iv) Bekämpfung des illegalen Handels mit Stoffen, die unter dieses Übereinkommen fallen,
- f) Förderung eines inklusiven grünen Wachstums und einer Kreislaufwirtschaft,
- g) transparente Konzepte zur privaten und öffentlichen Nachhaltigkeitssicherung, einschließlich der Vergabe von Umweltzeichen,
- h) Schutz und Wiederherstellung von Ökosystemen, Zugang zu genetischen Ressourcen und ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile im Einklang mit dem am 29. Oktober 2010 in Nagoya angenommenen Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt sowie die Bewertung von Ökosystemen und Ökosystemleistungen und damit verbundener wirtschaftlicher Instrumente,

- i) soziale Unternehmensverantwortung, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und verantwortungsvolles Management globaler Lieferketten, auch im Hinblick auf die Einhaltung, Umsetzung und Verbreitung auf internationaler Ebene vereinbarter Instrumente,
- j) verantwortungsvolles Chemikalien- und Abfallmanagement,
- k) die Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, unter anderem durch die Bekämpfung des illegalen Handels mit wild lebenden Tier- und Pflanzenarten nach Artikel 26.6,
- l) die Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder mit dem Ziel, der Entwaldung und dem illegalen Holzeinschlag Einhalt zu gebieten, einschließlich der Förderung des Handels mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, die nicht zu Entwaldung oder Waldschädigung geführt haben, nach Artikel 26.7 und
- m) die Förderung nachhaltiger Fangmethoden und des Handels mit Fischereierzeugnissen aus nachhaltiger Fischerei sowie den Schutz und die Wiederherstellung der Meeresumwelt nach Artikel 26.8.

ARTIKEL 26.14

Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“

- (1) Der mit Artikel 1.10 (Unterausschüsse und sonstige Gremien gemäß Teil III dieses Abkommens) Absatz 1 Buchstabe l eingesetzte Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ tritt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens und anschließend nach Bedarf gemäß Teil IV Artikel 1.4 (Unterausschüsse und sonstige Gremien) zusammen.
- (2) Der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“
 - a) erleichtert und überwacht die wirksame Durchführung und Verwaltung dieses Kapitels, einschließlich der im Rahmen dieses Kapitels durchgeführten Kooperationsmaßnahmen,
 - b) nimmt die in den Artikeln 26.17 bis 26.19 genannten Aufgaben wahr,
 - c) richtet Empfehlungen an den Gemischten Ausschuss, auch in Bezug auf Themen, die mit der Internen Beratungsgruppe und dem Zivilgesellschaftlichen Forum gemäß Teil IV Artikel 1.7 (Interne Beratungsgruppen) und Artikel 1.8 (Zivilgesellschaftliches Forum) erörtert werden sollen, und
 - d) prüft gemäß Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien sonstige Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Kapitel.

- (3) Der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ veröffentlicht nach jeder seiner Sitzungen einen öffentlichen Bericht.
- (4) Jede Vertragspartei berücksichtigt in gebührender Weise Mitteilungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Kapitel und unterrichtet den Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ und dessen zivilgesellschaftliche Mechanismen nach Teil IV Artikel 1.6 (Beziehungen zur Zivilgesellschaft) über diese Mitteilungen und Stellungnahmen.

ARTIKEL 26.15

Kontaktstellen für Handel und nachhaltige Entwicklung

Zur Erleichterung der Kommunikation und Koordination zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf die Durchführung dieses Kapitels betreffende Angelegenheiten benennt jede Vertragspartei eine Kontaktstelle und notifiziert der anderen Vertragspartei deren Kontaktdaten. Die Vertragsparteien unterrichten einander unverzüglich über jede Änderung dieser Kontaktdaten.

ARTIKEL 26.16

Streitbeilegung

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Kapitels nehmen die Vertragsparteien ausschließlich die in den Artikeln 26.17 und 26.18 genannten Streitbeilegungsverfahren in Anspruch.

ARTIKEL 26.17

Konsultationen

(1) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei über deren nach Artikel 26.15 eingerichtete Kontaktstelle schriftlich um Konsultationen über die Auslegung oder Anwendung dieses Kapitels ersuchen. In dem Ersuchen werden die Gründe für das Ersuchen um Konsultationen einschließlich einer Beschreibung der strittigen Angelegenheit dargelegt. Die Konsultationen werden unmittelbar nach Übermittlung des Ersuchens einer Vertragspartei aufgenommen, in jedem Fall nicht später als 30 Tage nach dem Tag des Eingangs des Ersuchens, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Die Konsultationen werden persönlich oder, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren, auf elektronischem Wege abgehalten.

- (2) Die Vertragsparteien nehmen die Konsultationen mit dem Ziel auf, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung der Angelegenheit zu erreichen. Bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit den in diesem Kapitel genannten multilateralen Übereinkünften berücksichtigen die Vertragsparteien Informationen der IAO oder einschlägiger multilateraler Umweltorganisationen oder -gremien, um die Kohärenz zwischen der Arbeit der Vertragsparteien und der Arbeit dieser Organisationen oder Gremien sicherzustellen. Sofern relevant und einvernehmlich vereinbart, holen die Vertragsparteien den Rat solcher Organisationen oder Gremien oder anderer, ihnen geeignet erscheinender Sachverständiger oder Stellen ein.
- (3) Ist eine Vertragspartei 30 Tage nach Eingang des Ersuchens nach Absatz 1 der Auffassung, dass die Angelegenheit der weiteren Erörterung bedarf, so kann sie schriftlich um die Einberufung des Unterausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ ersuchen und das Ersuchen der in Absatz 1 genannten Kontaktstelle notifizieren. Der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ tritt umgehend zusammen und bemüht sich um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung der Angelegenheit.
- (4) Der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ holt gegebenenfalls den Rat der in Teil IV Artikel 1.7 (Innere Beratungsgruppen) dieses Abkommens genannten Internen Beratungsgruppen oder sonstiger Sachverständiger ein.
- (5) Jede von den Vertragsparteien erreichte Entscheidung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

ARTIKEL 26.18

Sachverständigenpanel

- (1) Haben die Vertragsparteien innerhalb von 90 Tagen nach einem Konsultationsersuchen nach Artikel 26.17 keine einvernehmliche Lösung erzielt, so kann eine Vertragspartei um die Einsetzung eines Sachverständigenpanels zur Prüfung der Angelegenheit ersuchen. Dieses Ersuchen ist schriftlich an die nach Artikel 26.15 benannte Kontaktstelle der anderen Vertragspartei zu richten. In dem Ersuchen werden die Gründe für des Ersuchen um Einsetzung eines Sachverständigenpanels genannt, einschließlich einer Angabe der Rechtsgrundlage für die Beschwerde.
- (2) Sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, finden die Artikel 31.6 (Einsetzung eines Panels), 31.10 (Aufgaben des Panels), 31.20 (Ersetzung von Panelmitgliedern), 31.21 (Verfahrensordnung), 31.22 (Aussetzung und Beendigung), 31.23 (Entgegennahme von Informationen) und 31.24 (Auslegungsregeln) sowie Kapitel 31 (Streitbeilegung) Abschnitt E (Gemeinsame Bestimmungen) sowie die Anhänge 31-A (Verfahrensordnung) und 31-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) Anwendung.

- (3) Der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ stellt in seiner ersten Sitzung nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste von mindestens 15 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Mitglieder des Sachverständigenpanels zu fungieren. Diese Liste setzt sich aus drei Teillisten zusammen: je einer Teilliste für jede Vertragspartei und einer Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen und im Sachverständigenpanel den Vorsitz führen können. Jede Vertragspartei schlägt mindestens fünf Personen für ihre Teilliste vor. Darüber hinaus wählen die Vertragsparteien mindestens fünf Personen für die Liste der Vorsitzenden aus. Der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ stellt sicher, dass die Liste auf dem neuesten Stand gehalten wird und dass die Zahl der Sachverständigen stets mindestens 15 Personen beträgt.
- (4) Die in Absatz 3 genannten Personen müssen über einschlägige Kenntnisse oder Fachwissen im Arbeitsrecht oder Umweltrecht, in den in diesem Kapitel behandelten Belangen oder auf dem Gebiet der Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen internationaler Übereinkünfte verfügen. Sie müssen unabhängig sein, in persönlicher Eigenschaft handeln und dürfen im Hinblick auf Fragestellungen im Zusammenhang mit der Meinungsverschiedenheit keine Weisungen von einer Organisation oder Regierung entgegennehmen, nicht der Regierung einer Vertragspartei nahestehen und sie haben die in Anhang 31-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) aufgeführten Bestimmungen zu befolgen.
- (5) Ein Sachverständigenpanel wird nach den Verfahren des Artikels 31.6 (Einsetzung eines Panels) Absätze 2 und 3 eingesetzt. Die Sachverständigen werden im Einklang mit Artikel 31.7 (Zusammensetzung eines Panels) unter den Personen auf den in Absatz 3 dieses Artikels genannten Teillisten ausgewählt.

(6) Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von fünf Tagen nach Einsetzung des Sachverständigenpanels gemäß Artikel 31.6 (Einsetzung eines Panels) Absatz 3 etwas anderes vereinbaren, wird das Mandat des Panels wie folgt festgelegt:

„Prüfung der im Ersuchen um Einsetzung des Sachverständigenpanels vorgelegten Angelegenheit im Lichte der einschlägigen Bestimmungen von Teil III (Handel und Investitionen) Kapitel 26 (Handel und nachhaltige Entwicklung) dieses Abkommens zur Abgabe von Feststellungen und Empfehlungen für die Lösung der Angelegenheit und Vorlage eines Berichts nach Artikel 26.18 (Sachverständigenpanel) Absatz 8“.

(7) In Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Einhaltung multilateraler Übereinkünfte, auf die in diesem Kapitel Bezug genommen wird, ist das Sachverständigenpanel bestrebt, Informationen und Gutachten bei einschlägigen Gremien der IAO oder anderen im Rahmen multilateraler Umweltübereinkommen eingesetzten Gremien einzuholen.

(8) Das Sachverständigenpanel legt den Vertragsparteien innerhalb von 90 Tagen nach der Einsetzung des Sachverständigenpanels einen Zwischenbericht und spätestens 30 Tage nach der Vorlage des Zwischenberichts einen Abschlussbericht vor. In diesen Berichten werden der festgestellte Sachverhalt, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen und die wichtigsten Gründe für die etwaigen Feststellungen und Empfehlungen dargelegt. Jede Vertragspartei macht den Abschlussbericht innerhalb von 15 Tagen nach seiner Vorlage durch das Sachverständigenpanel der Öffentlichkeit zugänglich.

(9) Die Vertragsparteien erörtern unter Berücksichtigung des Berichts und der Empfehlungen des Sachverständigenpanels, welche geeigneten Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Die Vertragspartei, die geeignete Maßnahmen durchführt, unterrichtet ihre in Teil IV Artikel 1.7 (Interne Beratungsgruppen) genannte interne Beratungsgruppe und die andere Vertragspartei spätestens drei Monate, nachdem der Bericht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, über alle durchzuführenden Aktionen oder Maßnahmen. Der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ überwacht die Folgemaßnahmen zu dem Bericht des Sachverständigenpanels und dessen Empfehlungen. Die in Teil IV Artikel 1.7 (Interne Beratungsgruppen) genannten internen Beratungsgruppen können dem Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ diesbezüglich Bemerkungen übermitteln.

ARTIKEL 26.19

Überprüfung

(1) Mit Blick auf die Verbesserung der wirksamen Umsetzung dieses Kapitels leiten die Vertragsparteien bei Inkrafttreten des Abkommens ein förmliches Überprüfungsverfahren ein, wobei unter anderem die bei der Umsetzung dieses Kapitels gesammelten Erfahrungen, die politischen Entwicklungen aufseiten der Vertragsparteien, die Entwicklungen bei internationalen Übereinkünften und die von den Interessenträgern dargelegten Standpunkte berücksichtigt werden. Die Vertragsparteien sind bestrebt, das Überprüfungsverfahren innerhalb von 12 Monaten abzuschließen.

- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 erörtern die Vertragsparteien im Rahmen der Sitzungen des Unterausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ die Funktionsweise der in den Artikeln 26.14 bis 26.18 aufgeführten Streitbeilegungsbestimmungen und institutionellen Bestimmungen; dies schließt eine mögliche Überprüfung ihrer Wirksamkeit und die Verbesserung des Durchsetzungsmechanismus ein, einschließlich der Möglichkeit, eine Erfüllungsphase und entsprechende Gegenmaßnahmen als letztes Mittel anzuwenden.
- (3) Der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ kann Änderungen der einschlägigen Bestimmungen dieses Kapitels nach dem in Teil IV Artikel 2.4 (Änderungen) dieses Abkommens festgelegten Änderungsverfahren ausarbeiten, die dem Ergebnis der in den Absätzen 1 und 2 genannten Erörterungen Rechnung tragen.
- (4) Unbeschadet des Ergebnisses der Überprüfung werden die Vertragsparteien auch die Möglichkeit, das Übereinkommen von Paris als wesentliches Element in dieses Abkommen aufzunehmen, und die entsprechenden Modalitäten prüfen.

KAPITEL 27

TRANSPARENZ

ARTIKEL 27.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Maßnahmen mit allgemeiner Geltung“ bezeichnet Gesetze, sonstige Vorschriften, Verwaltungsentscheidungen, Verfahren und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung;
- b) „betroffene Personen“ bezeichnet alle natürlichen oder juristischen Personen, die von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung betroffen sein können; und
- c) „Verwaltungsmaßnahme“ bezeichnet eine Maßnahme oder Entscheidung mit Rechtswirkung, die die Rechte und Pflichten einer bestimmten Person in einem Einzelfall berührt und die eine Verwaltungsmaßnahme oder die Unterlassung einer Verwaltungsmaßnahme oder -entscheidung nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei umfasst.

ARTIKEL 27.2

Ziel

Die Vertragsparteien streben die Förderung eines transparenten Regulierungsumfelds an.

ARTIKEL 27.3

Veröffentlichung

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Maßnahmen mit allgemeiner Geltung in Bezug auf Angelegenheiten, die unter diesen Teil des Abkommens fallen,
 - a) unverzüglich über ein amtlicherseits benanntes Medium und, soweit möglich, auf elektronischem Wege veröffentlicht oder auf andere Weise so zugänglich gemacht werden, dass sich Händler und andere interessierte Parteien mit ihnen vertraut machen können, und
 - b) in Fällen, in denen sie von der zentralen Zuständigkeitsebene angenommen werden, eine Erläuterung ihres Ziels und ihrer Begründung bieten.
- (2) Bei der Einführung oder Änderung einer Maßnahme nach Absatz 1 sieht jede Vertragspartei, soweit möglich, zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten genügend Zeit vor, um sich mit ihr vertraut zu machen.

ARTIKEL 27.4

Bereitstellung von Informationen

- (1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei erteilt die andere Vertragspartei umgehend Auskunft und beantwortet Fragen zu bestehenden oder vorgeschlagenen Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die sich wesentlich auf das Funktionieren dieses Abkommens auswirken.
- (2) Werden Auskünfte nach diesem Artikel erteilt, so bleibt die Frage, ob die Maßnahme mit diesem Abkommen im Einklang steht, davon unberührt.

ARTIKEL 27.5

Verwaltung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung

- (1) Jede Vertragspartei verwaltet sämtliche Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, welche von diesem Teil des Abkommens erfasste Angelegenheiten betreffen, in objektiver, unparteiischer, kohärenter und angemessener Weise.

(2) Bei der Anwendung der Maßnahmen mit allgemeiner Geltung auf bestimmte Personen, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei verfährt jede Vertragspartei im Einzelfall wie folgt:

- a) sie bemüht sich, die von dem Verwaltungsverfahren unmittelbar betroffene Person gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften in angemessener Weise über die Einleitung des Verfahrens zu unterrichten, einschließlich einer Beschreibung der Art des Verfahrens, einer Erklärung der Justizbehörde, bei der das Verfahren eingeleitet wird, sowie einer allgemeinen Darstellung aller strittigen Fragen,
- b) sie gibt einer solchen Person vor einer abschließenden Verwaltungsmaßnahme ausreichend Gelegenheit, Fakten und Argumente zur Untermauerung ihres Standpunkts vorzutragen, sofern dies mit den Fristen, der Art des Verfahrens und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, und
- c) sie stellt sicher, dass die Verfahren im Einklang mit ihrem Recht stehen.

ARTIKEL 27.6

Überprüfung und Rechtsbehelf

- (1) Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, schiedsrichterliche oder verwaltungsrechtliche Instanzen oder Verfahren eingerichtet oder aufrechterhalten, damit Verwaltungsmaßnahmen in Bezug auf unter diesen Teil des Abkommens fallende Angelegenheiten umgehend überprüft und in begründeten Fällen korrigiert werden können.⁸⁵ Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Rechtsbehelfs- oder Überprüfungsverfahren diskriminierungsfrei und unparteiisch von Gerichten durchgeführt werden, die von der für die Durchsetzung der Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörde unabhängig sind und kein wesentliches Interesse am Ausgang der Angelegenheit haben.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Beteiligten des Verfahrens nach Absatz 1
- a) ausreichend Gelegenheit haben, ihre jeweiligen Standpunkte zu untermauern oder zu verteidigen, und
 - b) Anspruch auf eine Entscheidung haben, die sich auf aktenkundige Beweise und Schriftsätze oder, sofern ihre Rechtsvorschriften dies vorsehen, auf die Akten der maßgeblichen Verwaltungsbehörde stützt.

⁸⁵ Zur Klarstellung: Eine Vertragspartei kann bezüglich der Überprüfung und Korrektur von Verwaltungsmaßnahmen verlangen, dass die verfügbaren verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft werden.

(3) Die in Absatz 2 Buchstabe b genannte Entscheidung wird vorbehaltlich eines Rechtsbehelfs oder einer weiteren Überprüfung nach dem Recht dieser Vertragspartei von der für die Durchsetzung der Verwaltungsvorschriften zuständigen Stelle oder Behörde umgesetzt und regelt deren Praxis.

KAPITEL 28

GUTE REGULIERUNGSPRAXIS

ARTIKEL 28.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Regulierungsbehörde“ bezeichnet
 - i) für die Europäische Union: die Europäische Kommission, und
 - ii) für Mexiko: die Bundesbehörden, einschließlich etwaiger dezentraler Stellen der Bundesbehörden; und

- b) „Regulierungsmaßnahmen“ bezeichnet Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die von einer Regulierungsbehörde ausgearbeitet und von einer Vertragspartei erlassen wurden und deren Einhaltung zwingend vorgeschrieben ist, nämlich
- i) für die Europäische Union:
- A) Verordnungen und Richtlinien nach Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und
- B) delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte nach Artikel 290 bzw. Artikel 291 AEUV und
- ii) für Mexiko:
- A) von der Exekutive des Bundes vorgelegte Gesetze und Gesetzesdekrete und
- B) sonstige Verwaltungsakte mit allgemeiner Geltung, insbesondere Verordnungen, Dekrete, Vereinbarungen und Normas Oficiales Mexicanas („NOMs“, mexikanische amtliche Normen).

ARTIKEL 28.2

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist,
 - a) bei der Planung, Gestaltung, Vorlage, Umsetzung, Bewertung und Überprüfung von Regulierungsmaßnahmen eine gute Regulierungspraxis anzuwenden, damit interne Gemeinwohlziele erreicht werden, und
 - b) die Vorteile dieses Abkommens zu wahren und zu stärken, indem zur Erleichterung des Handels mit Waren- und Dienstleistungen und zur Steigerung der Investitionen zwischen den Vertragsparteien eine gute Regulierungspraxis eingesetzt wird.
- (2) Jede Vertragspartei hat das Recht, den ihrem Regulierungssystem zugrunde liegenden Ansatz für gute Regulierungspraxis nach diesem Abkommen in einer mit ihrem Rechtsrahmen, ihrer Praxis und mit ihren Grundprinzipien⁸⁶ kohärenten Weise festzulegen.

⁸⁶ Für die Europäische Union umfassen diese Grundsätze die im AEUV enthaltenen und daraus abgeleiteten Grundsätze.

- (3) Die Bestimmungen dieses Kapitels sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei verpflichten,
- a) von den internen Verfahren zur Festlegung ihrer Regulierungsprioritäten und zur Ausarbeitung und Annahme von Regulierungsmaßnahmen, mit denen das von ihr für angemessen erachtete Schutzniveau sichergestellt wird, abzuweichen,
 - b) Handlungen vorzunehmen, welche die fristgerechte Annahme von Regulierungsmaßnahmen zur Erreichung ihrer Gemeinwohlziele untergraben oder behindern würden, oder
 - c) ein bestimmtes Regulierungsergebnis zu erreichen.

ARTIKEL 28.3

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für Regulierungsmaßnahmen in allen unter diesen Teil des Abkommens fallenden Angelegenheiten.
- (2) Dieses Kapitel gilt nicht für die Regulierungsbehörden, Regulierungsmaßnahmen und -praktiken oder Ansätze der Mitgliedstaaten.

ARTIKEL 28.4

Interne Konsultation und Koordinierung der regulatorischen Entwicklung

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Umsetzung guter Regulierungspraxis durch interne Mechanismen erleichtert werden kann, mit denen die für Verfahren oder Mechanismen zur Entwicklung von Regulierungsmaßnahmen erforderliche interne Konsultation und Koordinierung verbessert wird.
- (2) Jede Vertragspartei führt interne Koordinierungs- oder Überprüfungsverfahren bzw. -mechanismen ein oder erhält diese in Bezug auf Regulierungsmaßnahmen, die ihre jeweiligen Regulierungsbehörden entwickeln, aufrecht.
- (3) Mit diesen Verfahren oder Mechanismen sollte unter anderem Folgendes angestrebt werden:
 - a) die Förderung guter Regulierungspraxis, einschließlich der in diesem Kapitel dargelegten Praxis,
 - b) die Stärkung der internen Konsultationen und der Koordinierung zur Ermittlung und Vermeidung unnötiger Doppelarbeit und Inkohärenz der Anforderungen in den Regulierungsmaßnahmen der Vertragspartei,
 - c) eine stärkere Berücksichtigung möglicher Auswirkungen der in Vorbereitung befindlichen Regulierungsmaßnahmen, einschließlich der Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen, in der anschließenden Beschlussfassung,

- d) die Sicherstellung der Einhaltung internationaler Verpflichtungen im Bereich des Handels und der Investitionen und
 - e) die Förderung einer stärkeren Berücksichtigung maßgeblicher Entwicklungen in internationalen und anderen Foren.
- (4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die in Absatz 2 genannten Verfahren oder Mechanismen je nach ihren jeweiligen Umständen unterschiedlich sein können. Diesbezüglich kann jede Vertragspartei im Einklang mit ihren internen Vorschriften und Verfahren ihr Regulierungssystem durch zusätzliche interne Konsultations- und Koordinierungsmechanismen verbessern.
- (5) Jede Vertragspartei kann eine zentrale Koordinierungsstelle einrichten oder unterhalten.

ARTIKEL 28.5

Transparenz der Regulierungsprozesse und -mechanismen

Jede Vertragspartei macht Beschreibungen der Prozesse und Mechanismen, die ihre Regulierungsbehörde zur Ausarbeitung, Bewertung und Überprüfung ihrer Regulierungsmaßnahmen anwendet, öffentlich zugänglich. In diesen Beschreibungen wird auf die relevanten Leitlinien, Vorschriften oder Verfahren verwiesen, auch hinsichtlich Gelegenheiten für die Öffentlichkeit zur Stellungnahme.

ARTIKEL 28.6

Frühzeitige Mitteilung über geplante Regulierungsmaßnahmen

- (1) Jede Vertragspartei macht der Öffentlichkeit mindestens einmal jährlich eine Aufstellung geplanter wichtiger Regulierungsmaßnahmen⁸⁷, die ihre Regulierungsbehörden nach vernünftigem Ermessen wahrscheinlich innerhalb eines Jahres einführen wird, zugänglich.
- (2) In Bezug auf jede der Regulierungsmaßnahmen, die in der in Absatz 1 genannten Aufstellung aufgeführt werden, sollte jede Vertragspartei ferner Folgendes öffentlich zugänglich machen:
 - a) eine kurze Beschreibung ihres Anwendungsbereichs und ihrer Ziele und
 - b) die geschätzte Zeit bis zu ihrer Annahme, nach Möglichkeit einschließlich des Zeitraums für eine öffentliche Konsultation.

⁸⁷ Zur Klarstellung: Unter einer „wichtigen Regulierungsmaßnahme“ ist eine Maßnahme mit erheblichen regulatorischen Auswirkungen zu verstehen, wie sie von jeder Vertragspartei im Einklang mit ihren Vorschriften und Verfahren festgelegt wird.

ARTIKEL 28.7

Öffentliche Konsultationen

(1) Bei der Ausarbeitung einer wichtigen Regulierungsmaßnahme wird jede Vertragspartei im Einklang mit ihren Vorschriften und Verfahren

- a) entweder die Regulierungsmaßnahme im Entwurfsstadium oder Konsultationsunterlagen veröffentlichen, die genügend Einzelheiten über die in der Ausarbeitung befindliche neue Regulierungsmaßnahme enthalten, sodass jede Person beurteilen kann, ob und in welcher Weise ihre Interessen erheblich berührt sein könnten,
- b) jeder Person in diskriminierungsfreier Weise eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme bieten und
- c) die eingegangenen Stellungnahmen prüfen.

(2) Jede Vertragspartei sollte elektronische Kommunikationsmittel nutzen und anstreben, ein zweckbestimmtes zentrales Zugangsportal für die Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit öffentlichen Konsultationen zu nutzen, auch bezüglich der Art und Weise, wie Stellungnahmen abgegeben werden können.

- (3) Jede Vertragspartei macht die eingegangenen Stellungnahmen sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Konsultationen öffentlich zugänglich. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit dies zum Schutz vertraulicher Informationen oder personenbezogener Daten oder zur Zurückhaltung unangemessener Inhalte erforderlich ist.

ARTIKEL 28.8

Folgenabschätzung bei Regulierungsmaßnahmen

- (1) Jede Vertragspartei setzt sich dafür ein, dass ihre Regulierungsbehörde im Einklang mit den geltenden Vorschriften und Verfahren bei der Ausarbeitung wichtiger Regulierungsmaßnahmen Folgenabschätzungen durchführen.
- (2) Bei der Durchführung einer Folgenabschätzung nach Absatz 1 sorgt die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei für die Festlegung und Aufrechterhaltung von Prozessen und Mechanismen, die die Berücksichtigung folgender Faktoren fördern:
- a) die Notwendigkeit einer Regulierungsmaßnahme einschließlich der Art und Bedeutung des Problems, das mit der Regulierungsmaßnahme behoben werden soll,
 - b) praktikable und geeignete regulatorische und nicht regulatorische Optionen, mit denen sich die Gemeinwohlziele der betreffenden Vertragspartei erreichen ließen, einschließlich der Option, nicht regulierend tätig zu werden,

- c) soweit möglich und relevant, die potenziellen Kosten und Vorteile sowie die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen dieser Alternativen, einschließlich der Auswirkungen auf den internationalen Handel und internationale Investitionen sowie auf kleine und mittlere Unternehmen, wobei anerkannt wird, dass einige Kosten und Vorteile schwer quantifiziert und in Geldwert ausgedrückt werden können,
 - d) das Verhältnis, in dem die geprüften Optionen zu einschlägigen internationalen Normen stehen, einschließlich der Gründe für etwaige Abweichungen, und
 - e) die Art und Weise, in der die Gemeinwohlziele im Hinblick auf Wirksamkeit und Effizienz am besten erreicht werden können.
- (3) Bei der Durchführung einer Folgenabschätzung nach Absatz 1 stützt sich die Regulierungsbehörde auf die besten, nach vernünftigem Ermessen verfügbaren Nachweise, einschließlich wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Informationen.
- (4) In Bezug auf Folgenabschätzungen, die eine Regulierungsbehörde für eine Regulierungsmaßnahme durchgeführt hat, erstellt die betreffende Vertragspartei einen Abschlussbericht, in dem die von der Regulierungsbehörde bei ihrer Bewertung berücksichtigten Faktoren und die einschlägigen Erkenntnisse im Einzelnen dargelegt werden. Dieser Bericht wird spätestens dann öffentlich zugänglich gemacht, wenn die Regulierungsmaßnahme öffentlich zugänglich gemacht wird.

ARTIKEL 28.9

Nachträgliche Bewertung

- (1) Die Regulierungsbehörde jeder Vertragspartei erhält Prozesse oder Mechanismen aufrecht, die regelmäßige nachträgliche Bewertungen oder Überprüfungen ihrer regulatorischen Maßnahmen in von ihr als angemessen erachteten Abständen fördern.
- (2) Im Rahmen der regelmäßigen nachträglichen Bewertungen prüfen die Regulierungsbehörden einer Vertragspartei, ob Möglichkeiten bestehen, die Gemeinwohlziele wirksamer zu erreichen und unnötigen Verwaltungsaufwand, auch für kleine und mittlere Unternehmen, zu verringern. Auf der Grundlage dieser regelmäßigen nachträglichen Bewertungen sollte jede Vertragspartei entscheiden, ob ihre Regulierungsmaßnahmen geändert, gestrafft, erweitert oder aufgehoben werden sollten.
- (3) Jede Vertragspartei macht ihre Pläne für solche regelmäßigen nachträglichen Bewertungen und deren Ergebnisse öffentlich zugänglich.

ARTIKEL 28.10

Regulierungsregister

Jede Vertragspartei stellt im Einklang mit ihren Vorschriften und Verfahren sicher, dass geltende Regulierungsmaßnahmen auf einer zentralen, frei zugänglichen Website verfügbar sind. Diese Website sollte die Suche nach Regulierungsmaßnahmen mittels Zitat oder anhand von Begriffen ermöglichen und regelmäßig aktualisiert werden.

ARTIKEL 28.11

Kontaktstelle

(1) Folgende Kontaktstellen gewährleisten die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien über Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben:

- a) im Falle Mexikos die Generaldirektion für internationalen Handel des Büros des Unterstaatssekretärs für Außenhandel des Wirtschaftsministeriums (Dirección General de Disciplinas de Comercio Internacional de la Subsecretaría de Comercio Exterior de la Secretaría de Economía) oder dessen Nachfolger und
- b) im Falle der Europäischen Union die Generaldirektion Handel oder deren Nachfolger.

- (2) Soweit angemessen ist jede Kontaktstelle für die Konsultation und Koordinierung innerhalb ihrer jeweiligen Regulierungsbehörde über Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, verantwortlich.
- (3) Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten ihrer Kontaktstelle und unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich über jede Änderung dieser Kontaktdaten.

ARTIKEL 28.12

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Durchführung dieses Kapitels zu erleichtern. Dies kann die Organisation einschlägiger Tätigkeiten zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen ihren Regulierungsbehörden sowie die gegenseitige Unterstützung umfassen.
- (2) Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens tauschen die Vertragsparteien Informationen über ihre bestehenden Vorschriften und Verfahren im Hinblick auf gute Regulierungspraxis aus und informieren einander gegebenenfalls über alle Schritte, die zur Durchführung dieses Kapitels unternommen wurden.

ARTIKEL 28.13

Streitbeilegung

Eine Vertragspartei darf bezüglich der Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen dieses Kapitels nicht die Streitbeilegung nach Kapitel 31 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.

KAPITEL 29

KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

ARTIKEL 29.1

Ziel

Die Vertragsparteien erkennen an, welche Bedeutung der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Fragen, welche für kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) von Bedeutung oder von besonderem Nutzen sind, durch die in diesem Kapitel vorgesehenen Mittel sowie die sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens zukommt.

ARTIKEL 29.2

Informationsaustausch

- (1) Jede Vertragspartei erstellt beziehungsweise unterhält eine öffentlich zugängliche Website, auf der sie Informationen zu diesem Abkommen bereitstellt, unter anderem
 - a) den Wortlaut dieses Abkommens einschließlich aller Anhänge,

- b) eine Zusammenfassung dieses Abkommens und
 - c) für die Nutzung durch KMU konzipierte Informationen, die Folgendes enthalten:
 - i) eine Darstellung der Bestimmungen dieses Abkommens, die nach Einschätzung der betreffenden Vertragspartei für KMU beider Vertragsparteien von Bedeutung sind, und
 - ii) zusätzliche Informationen, die nach Einschätzung der betreffenden Vertragspartei hilfreich für KMU sein könnten, die die Möglichkeiten nutzen wollen, welche dieses Abkommen bietet.
- (2) Jede Vertragspartei sieht auf ihrer in Absatz 1 genannten Website folgende Links vor:
- a) zur entsprechenden Website der jeweils anderen Vertragspartei und
 - b) zu den Websites ihrer Regierungsbehörden und sonstiger geeigneter Stellen, die nach Auffassung der Vertragspartei Informationen bereitstellen, die nützlich für KMU sind, die in dieser Vertragspartei Handel treiben oder geschäftlichen Tätigkeiten nachgehen wollen.
- (3) Die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Websites enthalten Informationen zu:
- a) Zollgesetzen und -vorschriften sowie den Verfahren für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr sowie den hierfür erforderlichen Formularen und Dokumenten,

- b) Gesetzen und sonstigen Vorschriften sowie Verfahren bezüglich der Rechte des geistigen Eigentums,
 - c) technischen Vorschriften und in Fällen, in denen die Konformitätsbewertung durch Dritte gemäß Kapitel 9 (Technische Handelshemmnisse) obligatorisch ist, verbindliche Konformitätsbewertungsverfahren und Links zu Listen der Konformitätsbewertungsstellen,
 - d) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr,
 - e) Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, eine Datenbank mit Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge und die einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 21 (Öffentliches Beschaffungswesen),
 - f) Verfahren für die Eintragung von Unternehmen und
 - g) sonstige Informationen, die die Vertragspartei als nützlich für KMU erachtet.
- (4) Jede Vertragspartei nimmt in die in Absatz 1 genannte Website einen Link zu einer Datenbank auf, die nach Zolltarifnummer elektronisch durchsucht werden kann. Diese Datenbank
- a) enthält die folgenden Informationen über den Zugang von Waren zu ihrem Markt:
 - i) gegebenenfalls Zollsätze und Zollkontingente für Meistbegünstigungsländer und für Länder, die nicht zu den meistbegünstigten zählen, sowie Präferenzzollsätze und -zollkontingente,

- ii) Verbrauchsteuern,
 - iii) Mehrwertsteuer,
 - iv) Zölle oder sonstige Gebühren, einschließlich erzeugnisspezifischer Gebühren,
 - v) die in Kapitel 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) vorgesehenen Ursprungsregeln und
 - vi) Kriterien für die Bestimmung des Zollwerts von Waren und
- b) enthält nach Möglichkeit die folgenden Informationen über den Zugang von Waren zu ihrem Markt:
- i) sonstige zolltarifliche Maßnahmen,
 - ii) Zollrückerstattung, Zollstundung oder andere Arten von Erleichterungen, die eine Reduzierung, eine Erstattung oder eine Befreiung von Zöllen bewirken,
 - iii) gegebenenfalls Anforderungen an die Ursprungskennzeichnung, einschließlich Platzierung und Methode der Kennzeichnung,

- iv) für Einfuhrverfahren erforderliche Informationen und
- v) Informationen über nichttarifäre Maßnahmen.

(5) Jede Vertragspartei aktualisiert die nach den Absätzen 1 bis 4 bereitgestellten Informationen und Links regelmäßig, um sicherzustellen, dass sie korrekt sind.

(6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die nach diesem Artikel bereitgestellten Informationen in einer für die Nutzung durch KMU angemessenen Weise dargestellt werden. Jede Vertragspartei bemüht sich, die Informationen in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

(7) Eine Vertragspartei darf bei Personen einer Vertragspartei keine Gebühren für den Zugang zu den nach den Absätzen 1 bis 4 bereitgestellten Informationen erheben.

ARTIKEL 29.3

KMU-Kontaktstellen

(1) Jede Vertragspartei benennt eine Kontaktstelle (im Folgenden „KMU-Kontaktstelle“), die für die in diesem Artikel festgelegten Aufgaben zuständig ist, und notifiziert der anderen Vertragspartei deren Kontaktdaten. Die Vertragsparteien unterrichten einander unverzüglich über jede Änderung dieser Kontaktdaten.

(2) Die KMU-Kontaktstellen

- a) stellen sicher, dass die Bedürfnisse von KMU bei der Durchführung dieses Abkommens berücksichtigt werden, und prüfen Möglichkeiten zur Verbesserung der Handels- und Investitionsmöglichkeiten für KMU durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in KMU-Angelegenheiten,
- b) ermitteln, auf welche Weise KMU der Vertragsparteien die neuen, durch dieses Abkommen geschaffenen Möglichkeiten nutzen können, und tauschen Informationen darüber aus,
- c) stellen sicher, dass die Informationen auf den in Artikel 29.2 genannten Websites aktuell und für KMU relevant sind, und prüfen die Aufnahme zusätzlicher Informationen, die eine KMU-Kontaktstelle möglicherweise empfiehlt, in diese Websites,
- d) behandeln sonstige Fragen, die für KMU im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens im Kontext von KMU von Interesse sind, unter anderem durch:
 - i) den Austausch von Informationen,
 - ii) gegebenenfalls die Beteiligung an der Arbeit der im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Unterausschüsse und Arbeitsgruppen und Vorlage von Fragen und Empfehlungen, die für KMU von besonderem Interesse sind, bei diesen Unterausschüssen und Arbeitsgruppen in ihren jeweiligen spezifischen Tätigkeitsbereichen, wobei Überschneidungen von Arbeitsprogrammen zu vermeiden sind, und

- iii) die Ermittlung und den Vorschlag möglicher, für beide Seiten annehmbarer Lösungen zur Verbesserung der Fähigkeit von KMU, sich an Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien zu beteiligen,
 - e) erstatten regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeiten zur Prüfung durch den Gemischten Ausschuss und
 - f) befassen sich je nach Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien mit allen sonstigen Fragen, die im Rahmen dieses Abkommens entstehen und KMU betreffen.
- (3) Die KMU-Kontaktstellen treten bei Bedarf zusammen und führen ihre Arbeit über die von den KMU-Kontaktstellen vereinbarten geeigneten Kommunikationskanäle durch, zu denen E-Mail, Videokonferenzen oder andere elektronische Kommunikationsmittel gehören können.
- (4) Die KMU-Kontaktstellen können bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten gegebenenfalls eine Zusammenarbeit mit Experten und externen Organisationen anstreben.

ARTIKEL 29.4

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Eine Vertragspartei darf bezüglich der Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels nicht die Streitbeilegung nach Kapitel 31 (Streitbeilegung) in Anspruch nehmen.

KAPITEL 30

ROHSTOFFE

ARTIKEL 30.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Genehmigung“ bezeichnet die Erlaubnis, Lizenz, Konzession oder ein ähnliches administratives oder vertragliches Instrument, mit dem die zuständige Behörde einer Vertragspartei einem Rechtsträger das Recht einräumt, eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit in ihrem Gebiet auszuüben;
- b) „Rechtsträger“ bezeichnet jede natürliche Person, jedes Unternehmen oder jede Gruppe davon und
- c) „Rohstoffe“ bezeichnet Stoffe, die bei der Herstellung von Industrieerzeugnissen verwendet werden, ausgenommen verarbeitete Fischereierzeugnisse und landwirtschaftliche Erzeugnisse, bestehend aus Salz, Schwefel, Steinen und Erden, Gips, Kalk und Zement (HS 25), Erzen sowie Schlacken und Aschen (HS 26), Waren des HS 27, anorganischen chemischen Erzeugnissen (HS 28), organischen chemischen Erzeugnissen (HS 29), Düngemitteln (HS 31), Naturkautschuk (HS 40), Häuten, Fellen (anderen als Pelzfellen) und Leder (HS 41) sowie Grundmetallen, Edelmetallen und verarbeiteten Mineralien (ex HS 71, 72, 74-76, 78-81), ausgenommen Uran und Thorium (HS 26.12) sowie radioaktive Elemente und Isotope (HS 28.44, 28.45).

ARTIKEL 30.2

Grundsätze

- (1) Jede Vertragspartei behält das souveräne Recht, zu bestimmen, ob Bereiche in ihrem Gebiet für die Exploration und Gewinnung von Rohstoffen zur Verfügung stehen, wobei diese in Übereinstimmung mit ihrem Recht und dem am 10. Dezember 1982 in Montego Bay geschlossenen Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen festgelegt werden.
- (2) Im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels behalten sich die Vertragsparteien das Recht vor, Maßnahmen einzuführen, aufrechtzuerhalten und durchzusetzen, die zur Verfolgung legitimer Gemeinwohlziele wie der Sicherung der Versorgung mit Rohstoffen, dem Schutz der Gesellschaft, der Umwelt, der öffentlichen Gesundheit und der Verbraucher sowie der Förderung der öffentlichen Sicherheit und der Gefahrenabwehr erforderlich sind.

ARTIKEL 30.3

Ausfuhr- und Einfuhrmonopolisierung

Eine Vertragspartei darf ein Einfuhr- oder Ausfuhrmonopol weder bestimmen noch aufrechterhalten. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Einfuhr- oder Ausfuhrmonopol“ das von einer Vertragspartei einem Rechtsträger gewährte ausschließliche Recht oder die Genehmigung zur Einfuhr von Rohstoffen aus der anderen Vertragspartei oder zur Ausfuhr von Rohstoffen in die andere Vertragspartei⁸⁸.

⁸⁸ Zur Klarstellung: Diese Bestimmung lässt Kapitel 10 (Investitionen) und Kapitel 11 (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel) und deren Anhänge unberührt und schließt keine Rechte ein, die aus der Gewährung eines ausschließlichen Rechts des geistigen Eigentums entstehen.

ARTIKEL 30.4

Festsetzung der Ausfuhrpreise

Eine Vertragspartei darf bei der Ausfuhr von Rohstoffen in die andere Vertragspartei keine Maßnahmen anwenden, mit denen höhere Preise festgelegt oder aufrechterhalten werden als die Preise, die für solche Waren berechnet werden, wenn sie für den heimischen Markt bestimmt sind.

ARTIKEL 30.5

Festsetzung der Preise auf dem heimischen Markt

- (1) Die Vertragsparteien dürfen den Preis für die Lieferung von Rohstoffen auf dem heimischen Markt (im Folgenden „regulierter Preis“) nur regulieren, indem sie eine Gemeinwohlverpflichtung auferlegen.
- (2) Im Falle der Auferlegung einer Gemeinwohlverpflichtung durch eine Vertragspartei stellt diese sicher, dass die Verpflichtung
 - a) klar definiert, transparent und verhältnismäßig ist und
 - b) nicht aufrechterhalten wird, wenn die Umstände oder Ziele, die zu ihrer Auferlegung geführt haben, nicht mehr gegeben sind.
- (3) Eine Vertragspartei, die den Preis reguliert, stellt sicher, dass die Methode zur Berechnung des in Absatz 2 genannten regulierten Preises vor dessen Inkrafttreten veröffentlicht wird.

ARTIKEL 30.6

Zusammenarbeit im Rohstoffbereich

Die Vertragsparteien arbeiten im Rohstoffbereich zusammen, um unter anderem

- a) handels- und investitionsverzerrende Maßnahmen in Drittländern, die sich auf Rohstoffe auswirken, zu verringern oder zu beseitigen,
- b) ihre Standpunkte in internationalen Foren, in denen Handels- und Investitionsfragen im Zusammenhang mit Rohstoffen erörtert werden, abzustimmen und internationale Programme im Rohstoffbereich zu fördern,
- c) den Austausch von Marktdaten im Rohstoffbereich zu fördern,
- d) die soziale Verantwortung der Unternehmen im Einklang mit internationalen Standards wie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den entsprechenden Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu fördern,
- e) Forschung, Entwicklung, Innovation und Ausbildung in einschlägigen Bereichen von gemeinsamem Interesse auf dem Gebiet der Rohstoffe zu fördern,
- f) den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren im Bereich innenpolitischer Entwicklungen zu fördern und
- g) die effiziente Ressourcennutzung, einschließlich der Verbesserung der Herstellungsverfahren sowie der Haltbarkeit, der Reparierbarkeit, des Demontagedesigns sowie der Wiederverwendungs- und Recyclingfreundlichkeit, zu fördern.

KAPITEL 31

STREITBEILEGUNG

ABSCHNITT A

Ziel und Anwendungsbereich

ARTIKEL 31.1

Ziel

Ziel dieses Kapitels ist es, einen wirksamen und effizienten Mechanismus für die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Teils des Abkommens zu schaffen, um nach Möglichkeit zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

ARTIKEL 31.2

Anwendungsbereich

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Teils des Abkommens (im Folgenden „erfasste Bestimmungen“), wenn eine Vertragspartei der Auffassung ist, dass eine Maßnahme⁸⁹ der anderen Vertragspartei mit einer erfassten Bestimmung unvereinbar ist.

ARTIKEL 31.3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten die Begriffsbestimmungen nach Anhang 31-A (Verfahrensordnung) und Anhang 31-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren).

⁸⁹ Zur Klarstellung: Jede Handlung oder Unterlassung, die einer Vertragspartei zuzurechnen ist, kann eine Maßnahme dieser Vertragspartei im Sinne dieses Kapitels sein. Eine vorgeschlagene Maßnahme einer Vertragspartei kann Gegenstand von Konsultationen nach Artikel 31.5 sein. Zur Überprüfung einer vorgeschlagenen Maßnahme darf kein Panel eingesetzt werden.

ARTIKEL 31.4

Wahl des Gremiums

- (1) Entsteht eine Streitigkeit über eine Maßnahme, die mit einer Verpflichtung aus diesem Teil des Abkommens und einer im Wesentlichen gleichwertigen Verpflichtung aus einer anderen internationalen Übereinkunft, der beide Vertragsparteien angehören, einschließlich des WTO-Übereinkommens, mutmaßlich unvereinbar ist, so wählt die beschwerdeführende Vertragspartei das Gremium, in dessen Rahmen die Streitigkeit beigelegt werden soll.
- (2) Hat eine Vertragspartei nach diesem Abschnitt oder im Rahmen einer anderen internationalen Übereinkunft ein Streitbeilegungsverfahren eingeleitet, so darf diese Vertragspartei in Bezug auf die in Absatz 1 genannte Maßnahme keine Streitbeilegungsverfahren in einem anderen Gremium einleiten, es sei denn, das zuerst gewählte Gremium kann aus verfahrenstechnischen Gründen oder aus Gründen der Zuständigkeit nicht über den Fall befinden.
- (3) Für die Zwecke dieses Artikels
 - a) gelten Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abschnitt als eingeleitet, sobald eine Vertragspartei ein Ersuchen um Einsetzung eines Panels nach Artikel 31.6 gestellt hat,
 - b) gelten Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Übereinkommen als eingeleitet, sobald eine Vertragspartei einen Antrag auf Einsetzung eines Panels nach Artikel 6 DSU gestellt hat, und

- c) gelten Streitbeilegungsverfahren im Rahmen etwaiger sonstiger internationaler Übereinkommen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens als eingeleitet.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 2 hindert dieses Abkommen eine Vertragspartei nicht daran, vom WTO-Streitbeilegungsgremium genehmigte oder im Rahmen der Streitbeilegungsverfahren eines anderen internationalen Übereinkommens, dessen Vertragspartei die Vertragsparteien sind, genehmigte Verpflichtungen auszusetzen. Das WTO-Übereinkommen oder ein anderes internationales Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien darf nicht in Anspruch genommen werden, um eine Vertragspartei daran zu hindern, Verpflichtungen nach diesem Teil des Abkommens auszusetzen.

ABSCHNITT B

Konsultationen

ARTIKEL 31.5

Konsultationen

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten, die unter Artikel 31.2 fallen, dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

- (2) Zur Aufnahme von Konsultationen übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei ein schriftliches Ersuchen, in dem sie die strittige Maßnahme sowie die erfassten Bestimmungen aufführt, die ihrer Auffassung nach anzuwenden sind.
- (3) Die Vertragspartei, an die sich das Konsultationsersuchen richtet, antwortet darauf unverzüglich, spätestens jedoch zehn Tage nach Eingang des Ersuchens. Die Konsultationen werden spätestens 30 Tage nach Eingang des Ersuchens abgehalten und finden im Gebiet der Vertragspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes. Die Konsultationen gelten 30 Tage nach Eingang des Ersuchens als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen.
- (4) Konsultationen bei dringenden Angelegenheiten, unter anderem bei leicht verderblichen Waren, finden innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Ersuchens statt. Die Konsultationen gelten innerhalb dieser 15 Tage als abgeschlossen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen.
- (5) Während der Konsultationen legt jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei ausreichende Sachinformationen vor, damit vollständig geprüft werden kann, in welcher Weise sich die strittige Maßnahme auf die Anwendung dieses Teils auswirken könnte. Jede Vertragspartei ist bestrebt sicherzustellen, dass an den Konsultationen Bedienstete ihrer zuständigen Regierungsbehörden teilnehmen, die über Fachwissen in der Angelegenheit verfügen, die Gegenstand der Konsultationen ist.
- (6) Die Konsultationen – insbesondere die von den Vertragsparteien während der Konsultationen vertretenen Standpunkte – sind vertraulich und lassen die Rechte der Vertragsparteien in allen weiteren Verfahren unberührt. Jede Vertragspartei schützt auf Ersuchen der Vertragspartei, die die Informationen übermittelt, alle vertraulichen Informationen, die sie im Laufe der Konsultationen erhält.

(7) Beantwortet die ersuchte Vertragspartei das Ersuchen um Konsultationen nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag des Eingangs des Ersuchens, sind innerhalb der in Absatz 3 oder Absatz 4 aufgeführten Fristen keine Konsultationen abgehalten worden, haben sich die Vertragsparteien darauf geeinigt, keine Konsultationen abzuhalten, oder sind die Konsultationen abgeschlossen worden, ohne dass eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde, so kann die Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht hatte, Artikel 31.6 in Anspruch nehmen.

ABSCHNITT C

Panelverfahren

ARTIKEL 31.6

Einsetzung eines Panels

(1) Gelingt es den Vertragsparteien nicht, die Streitigkeit durch Konsultationen nach Artikel 31.5 beizulegen, so kann die Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht hatte, um die Einsetzung eines Schiedspanels ersuchen.

(2) Das Ersuchen um die Einsetzung eines Panels wird schriftlich an die andere Vertragspartei gerichtet. Die Beschwerdeführerin nennt in ihrem Ersuchen die strittige Maßnahme und erläutert in einer zur Verdeutlichung der Rechtsgrundlage der Beschwerde ausreichenden Weise, inwiefern die Maßnahme mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar ist.

- (3) Ein Panel wird eingesetzt, wenn das Ersuchen zugestellt worden ist.

ARTIKEL 31.7

Zusammensetzung eines Panels

- (1) Ein Panel setzt sich aus drei Panelmitgliedern zusammen.
- (2) Innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des schriftlichen Ersuchens um Einsetzung eines Panels bei der Beschwerdegegnerin nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um eine Einigung über die Zusammensetzung des Panels zu erzielen. Zu diesem Zweck benennt jede Vertragspartei innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des schriftlichen Ersuchens nach Artikel 31.6 ein Panelmitglied, das Staatsangehöriger der betreffenden Vertragspartei sein kann, und schlägt der anderen Vertragspartei bis zu drei Kandidaten für die Übernahme des Vorsitzes vor. Die Vertragsparteien unternehmen Anstrengungen, sich innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des schriftlichen Ersuchens nach Artikel 31.6 auf einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Kandidaten zu einigen. Eine Vertragspartei kann Einwände gegen ein von der anderen Vertragspartei benanntes Panelmitglied erheben, wenn sie der Auffassung ist, dass die betreffende Person die Anforderungen des Artikels 31.9 nicht erfüllt.
- (3) Gelingt es den Vertragsparteien nicht, sich innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist auf die Zusammensetzung des Panels zu einigen, so wenden die Vertragsparteien die in den folgenden Absätzen festgelegten Verfahren zur Zusammenstellung eines Panels an.

- (4) Jede Vertragspartei ernennt innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der in Absatz 2 aufgeführten Frist ein Panelmitglied von ihrer in Artikel 31.8 genannten Teilliste.
- (5) Ernennt die Beschwerdeführerin innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist kein Panelmitglied, so wird das Streitbeilegungsverfahren mit Ablauf dieser Frist hinfällig.
- (6) Benennt die ersuchte Vertragspartei innerhalb der in Absatz 4 angegebenen Frist kein Panelmitglied, so kann die Beschwerdeführerin eine in der Verfahrensordnung in Anhang 31-A aufgeführte benennende Stelle ersuchen, das Panelmitglied im Losverfahren zu bestimmen. Die benennende Stelle wählt innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Ersuchens der Beschwerdeführerin das Panelmitglied per Losentscheid aus der in Artikel 31.8 genannten Teilliste aus.
- (7) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist keine Einigung über den Vorsitzenden, so kann die Beschwerdeführerin, oder im Falle eines Verfahrens nach Artikel 31.18 jede Vertragspartei, eine in der Verfahrensordnung in Anhang 31-A aufgeführte benennende Stelle ersuchen, innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf dieser Frist den Panelvorsitzenden aus der in Artikel 31.8 aufgeführten Teilliste der Personen, die den Vorsitz führen sollen, per Losentscheid auszuwählen. Die benennende Stelle wählt den Vorsitzenden innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Ersuchens dieser Vertragspartei aus.
- (8) Für die Zwecke der Absätze 6 und 7 wählen die in der Verfahrensordnung in Anhang 31-A aufgeführten benennenden Stellen die Panelmitglieder gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels und der Verfahrensordnung in Anhang 31-A aus.

(9) Hat der Gemischte Ausschuss eine der in Artikel 31.8 genannten Listen nicht angenommen, so werden die Panelmitglieder oder der Vorsitzende aus dem Kreis der Personen ernannt, die von einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien benannt und der anderen Vertragspartei schriftlich notifiziert wurden.

ARTIKEL 31.8

Listen der Panelmitglieder

(1) Der Gemischte Ausschuss nimmt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste mit mindestens 15 Personen an, die willens und in der Lage sind, als Panelmitglieder zu dienen. Die Liste setzt sich aus den folgenden drei Teillisten zusammen:

- a) einer Teilliste von Personen der Europäischen Union,
- b) einer Teilliste von Personen Mexikos und
- c) einer Teilliste von Personen, die im Panel den Vorsitz übernehmen sollen.

(2) Auf jeder Teilliste sind mindestens fünf Personen aufgeführt. Die in Absatz 1 Buchstabe c genannte Teilliste darf keine Personen enthalten, die Staatsangehörige einer der beiden Vertragsparteien sind.

(3) Der Gemischte Ausschuss kann zusätzliche Listen mit Personen annehmen, die über Sachkenntnis in unter dieses Abkommen fallenden spezifischen Sektoren verfügen. Mit Zustimmung der Vertragsparteien wird bei der Einsetzung des Panels nach dem Verfahren des Artikels 31.7 auf diese zusätzlichen Listen zurückgegriffen.

ARTIKEL 31.9

Anforderungen an die Panelmitglieder

(1) Für alle Panelmitglieder gilt Folgendes:

- a) sie verfügen über nachgewiesene Sachkenntnis in den Bereichen Recht und internationaler Handel sowie in anderen unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten, beispielsweise der Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus anderen internationalen Handelsübereinkünften ergeben,
- b) sie sind unabhängig und stehen keiner der Vertragsparteien nahe oder nehmen Weisungen von einer der Vertragsparteien entgegen,
- c) sie handeln in persönlicher Eigenschaft und nehmen keine Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegen, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Streitigkeit betreffen, und
- d) sie befolgen den Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren in Anhang 31-B.

- (2) Der Vorsitz muss auch über Erfahrung mit Streitbeilegungsverfahren verfügen.
- (3) Die Vertragsparteien können mit Blick auf den Gegenstand einer bestimmten Streitigkeit vereinbaren, von den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anforderungen abzuweichen.

ARTIKEL 31.10

Aufgaben des Panels

Das Panel

- a) nimmt eine objektive Beurteilung der ihm vorliegenden Angelegenheit vor, einschließlich einer objektiven Beurteilung des Sachverhalts und der Anwendbarkeit der erfassten Bestimmungen sowie der Vereinbarkeit der strittigen Maßnahmen mit den erfassten Bestimmungen,
- b) legt in seinen Entscheidungen und Berichten den festgestellten Sachverhalt, die Anwendbarkeit der erfassten Bestimmungen und die wichtigsten Gründe für seine Feststellungen und Schlussfolgerungen sowie, falls die Parteien sie gemeinsam angefordert haben, etwaige Empfehlungen dar und
- c) sollte die Vertragsparteien regelmäßig konsultieren und ihnen ausreichend Gelegenheit zum Herbeiführen einvernehmlicher Lösungen bieten.

ARTIKEL 31.11

Mandat

- (1) Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von fünf Tagen nach dem Tag der Ernennung des letztes Panelmitglieds etwas anderes vereinbaren, gilt für das Panel folgendes Mandat:

„Prüfung der im Ersuchen um Einsetzung des Panels vorgelegten Angelegenheit im Lichte der von den Vertragsparteien zitierten einschlägigen Bestimmungen des Teils III (Handel und Investitionen) dieses Abkommens, Feststellungen zur Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit den in Artikel 31.2 (Anwendungsbereich) genannten Bestimmungen des Teils III (Handel und Investitionen) dieses Abkommens, Aussprache von Empfehlungen, wenn die Parteien sie gemeinsam angefordert haben, Vorlage eines Berichts nach den Artikeln 31.13 (Zwischenbericht) und 31.14 (Abschlussbericht).“

- (2) Einigen sich die Vertragsparteien auf ein anderes Mandat, notifizieren sie dem Panel innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist das vereinbarte Mandat.

ARTIKEL 31.12

Entscheidung über die Dringlichkeit

- (1) Auf entsprechendes, spätestens fünf Tage nach dem Tag des Ersuchens um Einsetzung des Panels erfolgendes Ersuchen einer Vertragspartei entscheidet das Panel innerhalb von zehn Tagen nach der Ernennung des letzten Panelmitglieds, ob es sich um eine dringende Angelegenheit handelt. Die andere Vertragspartei erhält Gelegenheit, innerhalb von fünf Tagen nach der Zustellung des Ersuchens zu dem Ersuchen Stellung zu nehmen.
- (2) In dringenden Fällen werden die in Abschnitt C vorgesehenen Fristen auf die Hälfte der dort vorgeschriebenen Zeit verkürzt, mit Ausnahme der in den Artikeln 31.6 und 31.11 genannten Zeiträume.

ARTIKEL 31.13

Zwischenbericht

- (1) Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 90 Tagen nach der Ernennung des letzten Panelmitglieds einen Zwischenbericht vor. Ist das Panel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitz des Panels dies den Vertragsparteien schriftlich und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem das Panel seinen Zwischenbericht vorzulegen beabsichtigt. Das Panel legt seinen Zwischenbericht keinesfalls später als 120 Tage nach der Ernennung des letzten Panelmitglieds vor.

(2) Jede Vertragspartei kann das Panel innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Zwischenberichts schriftlich um Überprüfung konkreter Aspekte des Zwischenberichts ersuchen. Eine Vertragspartei kann innerhalb von sechs Tagen nach Zustellung des Ersuchens Stellungnahmen zu dem Ersuchen der anderen Vertragspartei abgeben.

ARTIKEL 31.14

Abschlussbericht

- (1) Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 120 Tagen nach seiner Einsetzung seinen Abschlussbericht vor. Ist das Panel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitz des Panels dies den Vertragsparteien schriftlich und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem das Panel seinen Abschlussbericht vorzulegen beabsichtigt. Das Panel legt seinen Abschlussbericht keinesfalls später als 150 Tage nach seiner Einsetzung vor.
- (2) Der Abschlussbericht enthält eine Erörterung schriftlicher Ersuchen der Vertragsparteien zum Zwischenbericht und geht eindeutig auf die Stellungnahmen dazu ein. Nach Prüfung aller den Zwischenbericht betreffenden schriftlichen Ersuchen und Stellungnahmen der Vertragsparteien kann das Panel seinen Zwischenbericht ändern und für zweckdienlich erachtete weitere Prüfungen vornehmen.
- (3) Die Entscheidung des Panels im Abschlussbericht ist endgültig und für die Vertragsparteien bindend.

ARTIKEL 31.15

Vollzugsmaßnahmen

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer umgehenden Befolgung der Feststellungen und Schlussfolgerungen des Panels im Abschlussbericht an, um eine wirksame Beilegung der Streitigkeit zu gewährleisten. Die Beschwerdegegnerin trifft alle notwendigen Maßnahmen, um den Feststellungen und Schlussfolgerungen des Abschlussberichts umgehend nachzukommen und dafür zu sorgen, dass sie sich mit den erfassten Bestimmungen im Einklang befindet.
- (2) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin spätestens 30 Tage nach Eingang des Abschlussberichts schriftlich, welche Vollzugsmaßnahmen sie getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt.
- (3) Sofern die Vertragsparteien nicht zu einer einvernehmlichen Lösung nach Artikel 31.33 gelangen, ist zur Beilegung einer Streitigkeit die Aufhebung aller mit diesem Abkommen unvereinbaren Maßnahmen erforderlich.

ARTIKEL 31.16

Angemessene Frist

- (1) Ist ein sofortiger Vollzug nicht möglich, so notifiziert die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin spätestens 30 Tage nach Eingang des Abschlussberichts die angemessene Frist, die sie für den Vollzug des Abschlussberichts benötigt. Die Vertragsparteien bemühen sich um eine Einigung auf eine angemessene Frist für den Vollzug des Abschlussberichts. Die angemessene Frist sollte 15 Monate ab der Vorlage des Abschlussberichts gemäß Artikel 31.14 nicht überschreiten.
- (2) Einigen sich die Vertragsparteien nicht auf eine angemessene Frist, so kann die Beschwerdeführerin frühestens 20 Tage nach Eingang der Notifikation nach Absatz 1 das ursprüngliche Panel schriftlich ersuchen, die angemessene Frist festzulegen. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Ersuchens seine Entscheidung vor.
- (3) Die Beschwerdegegnerin legt der Beschwerdeführerin spätestens einen Monat vor dem Auslaufen der angemessenen Frist eine schriftliche Notifikation ihrer Fortschritte beim Vollzug des Abschlussberichts vor.
- (4) Die Vertragsparteien können übereinkommen, die angemessene Frist zu verlängern.

ARTIKEL 31.17

Prüfung des Vollzugs

- (1) Die Beschwerdegegnerin übermittelt der Beschwerdeführerin spätestens am Tag des Ablaufs der angemessenen Frist eine Notifikation der Maßnahmen, die sie zum Vollzug des Abschlussberichts getroffen hat.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über das Bestehen von Vollzugsmaßnahmen oder über deren Vereinbarkeit mit den erfassten Bestimmungen kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Panel schriftlich ersuchen, in der Angelegenheit zu entscheiden. In dem Ersuchen sind die strittigen Maßnahmen zu nennen und in einer zur Verdeutlichung der Rechtsgrundlage der Beschwerde ausreichenden Weise zu erläutern, inwiefern die betreffende Maßnahme mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar ist. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens seine Entscheidung vor.

ARTIKEL 31.18

Einstweilige Abhilfemaßnahmen

- (1) Die Beschwerdegegnerin legt auf Ersuchen der Beschwerdeführerin und nach Konsultationen mit derselben ein Angebot für einen einstweiligen Ausgleich vor, wenn
- a) die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin notifiziert, dass die Umsetzung des Abschlussberichts nicht möglich ist, oder
 - b) die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin innerhalb der in Artikel 31.15 genannten Frist oder vor Ablauf der angemessenen Frist keine zum Zweck des Vollzugs getroffenen Maßnahmen notifiziert hat oder
 - c) das Panel feststellt, dass keine Vollzugsmaßnahme ergriffen wurde oder dass die ergriffene Vollzugsmaßnahme mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar ist.
- (2) Unter den in Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Bedingungen kann die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin schriftlich ihre Absicht notifizieren, die Anwendung von Verpflichtungen im Rahmen der erfassten Bestimmungen auszusetzen, wenn
- a) die Beschwerdeführerin beschließt, kein Ersuchen nach Absatz 1 zu stellen, oder

- b) wenn die Vertragsparteien im Falle eines Ersuchens gemäß Absatz 1 innerhalb von 20 Tagen nach folgenden Zeitpunkten keine Einigung über den einstweiligen Ausgleich erzielen:
- i) dem Tag der Notifikation der Beschwerdegegnerin, dass die Umsetzung des Abschlussberichts nicht möglich ist,
 - ii) dem Ablauf der angemessenen Frist oder
 - iii) der Übermittlung der Entscheidung des Panels nach Artikel 31.17.

(3) In der Notifikation wird angegeben, in welchem Umfang die Verpflichtungen ausgesetzt wird. Bei der Prüfung, welche Vorteile ausgesetzt werden sollen, sollte die Beschwerdeführerin zunächst anstreben, Vorteile in demselben Sektor oder denselben Sektoren wie dem oder den von der Maßnahme betroffenen Sektor(en) auszusetzen, bezüglich derer das Panel festgestellt hat, dass sie mit diesem Teil des Abkommens unvereinbar sind bzw. Vorteile zunichthemachen oder schmälern. Die Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen kann auf Sektoren angewendet werden, die unter dieses Kapitel fallen, bei denen es sich aber nicht um den Sektor bzw. die Sektoren handelt, in denen das Panel zunich tegemachte oder geschmälerte Vorteile festgestellt hat, insbesondere dann, wenn die Beschwerdeführerin der Auffassung ist, dass eine solche Aussetzung in dem anderen Sektor praktisch durchführbar ist oder den Vollzug effektiv fördert. Der Umfang der Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen darf den Wert der durch den Verstoß zunich tegemachten oder geschmälerten Vorteile nicht überschreiten.

(4) Die Beschwerdeführerin kann 15 Tage nach der Zustellung der in Absatz 2 genannten Notifikation die Verpflichtungen aussetzen, es sei denn, die Beschwerdegegnerin stellt ein Ersuchen nach Absatz 5.

(5) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der notifizierte Umfang der Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen über den Wert der durch den Verstoß zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile hinausgeht, so kann sie vor Ablauf der 15-tägigen Frist nach Absatz 4 das ursprüngliche Panel schriftlich ersuchen, in der Angelegenheit zu entscheiden. Das Panel legt den Wert der Vorteile fest, die es für gleichwertig hält, und übermittelt den Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Ersuchens seine Entscheidung. Die Beschwerdeführerin darf keine Verpflichtungen aussetzen, solange die Entscheidung des Panels nicht vorliegt. Die Aussetzung von Verpflichtungen muss mit dieser Entscheidung im Einklang stehen.

(6) Die Aussetzung von Verpflichtungen oder der in diesem Artikel vorgesehene Ausgleich sind vorübergehende Maßnahmen, die nicht mehr angewendet werden dürfen, sobald

- a) die Vertragsparteien zu einer einvernehmlichen Lösung nach Artikel 31.33 gelangt sind,
- b) die Vertragsparteien übereingekommen sind, dass die getroffene Vollzugsmaßnahme die Beschwerdegegnerin mit den erfassten Bestimmungen in Einklang bringt, oder
- c) eine vom Panel als mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar befundene Vollzugsmaßnahme aufgehoben oder so geändert worden ist, dass die Beschwerdegegnerin mit diesen Bestimmungen in Einklang gebracht wird.

ARTIKEL 31.19

Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen, die nach der Einführung einstweiliger Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden

- (1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin die Vollzugsmaßnahmen, die sie im Anschluss an die Aussetzung von Verpflichtungen oder nach einem einstweiligen Ausgleich gegebenenfalls ergriffen hat. Außer in Fällen nach Absatz 2 hebt die Beschwerdeführerin die Aussetzung von Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Notifikation auf. Sofern ein Ausgleich vorgenommen wurde, darf die Beschwerdegegnerin außer in Fällen nach Absatz 2 innerhalb von 30 Tagen nach Eingang ihrer Notifikation, dass sie die Umsetzung vollzogen hat, die Anwendung eines solchen Ausgleichs beenden.
- (2) Erzielen die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag des Eingangs der Notifikation keine Einigung darüber, ob die notifizierten Maßnahmen die Beschwerdegegnerin mit den betreffenden erfassten Bestimmungen in Einklang bringen, so ersucht die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich, in der Angelegenheit zu entscheiden. Das Panel legt den Vertragsparteien innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens seine Entscheidung vor. Entscheidet das Panel, dass sich die Vollzugsmaßnahme mit den erfassten Bestimmungen im Einklang befindet, so wird die Aussetzung von Verpflichtungen beziehungsweise der Ausgleich aufgehoben. Gegebenenfalls wird der Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen oder der Umfang des Ausgleichs im Lichte der Entscheidung des Panels angepasst.

ARTIKEL 31.20

Ersetzung von Panelmitgliedern

Ist ein Panelmitglied während eines Streitbeilegungsverfahrens nicht zur Teilnahme in der Lage, tritt es zurück oder muss es ersetzt werden, weil es die Anforderungen des Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren in Anhang 31-B nicht erfüllt, so wird im Einklang mit Artikel 31.7 und der Verfahrensordnung in Anhang 31-A ein neues Panelmitglied ernannt. Die Frist für die Vorlage des Berichts oder der Entscheidung wird erforderlichenfalls bis zur Ernennung des neuen Panelmitglieds verlängert.

ARTIKEL 31.21

Verfahrensordnung

- (1) Für die Panelverfahren gelten die Bestimmungen dieses Kapitels und die Verfahrensordnung in Anhang 30-A.
- (2) In der Verfahrensordnung wird insbesondere sichergestellt,
 - a) dass die Vertragsparteien Anspruch auf mindestens eine Verhandlung vor dem Panel haben, bei der jede Vertragspartei ihren Standpunkt mündlich darlegen kann,

- b) dass jede Vertragspartei Gelegenheit hat, einen ersten Schriftsatz und eine schriftliche Erwiderung vorzulegen,
 - c) dass jede Vertragspartei vorbehaltlich des Schutzes vertraulicher Informationen ihre Schriftsätze, die schriftliche Fassung einer mündlichen Erklärung und gegebenenfalls ihre schriftlichen Antworten auf ein Ersuchen oder eine Frage des Panels so bald wie möglich nach der Einreichung dieser Unterlagen, spätestens jedoch am Tag der Zustellung des Abschlussberichts, der Öffentlichkeit zugänglich macht und
 - d) dass das Panel und die Vertragsparteien alle dem Panel von einer Vertragspartei übermittelten Informationen als vertraulich behandeln.
- (2) Die Verhandlungen des Panels sind öffentlich, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes.

ARTIKEL 31.22

Aussetzung und Beendigung

- (1) Auf Ersuchen beider Vertragsparteien setzt das Panel seine Arbeit jederzeit für einen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitraum, der zwölf aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten darf, aus. Das Panel nimmt seine Arbeit vor Ende des Aussetzungszeitraums auf schriftliches Ersuchen beider Vertragsparteien oder am letzten Tag des Aussetzungszeitraums auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei wieder auf. Die ersuchende Vertragspartei notifiziert dies der anderen Vertragspartei entsprechend.

- (2) Ersucht bei Ablauf des Aussetzungszeitraums keine der Vertragsparteien um die Wiederaufnahme der Arbeit des Panels, so erlischt die Befugnis des Panels und die Streitbeilegungsverfahren sind beendet. Das Recht der Vertragspartei, in derselben Angelegenheit ein neues Verfahren einzuleiten, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Wird die Arbeit des Panels ausgesetzt, so verlängern sich die maßgeblichen Fristen nach diesem Abschnitt um denselben Zeitraum, für den die Arbeit des Panels ausgesetzt war.

ARTIKEL 31.23

Entgegennahme von Informationen

- (1) Das Panel kann auf Ersuchen einer Vertragspartei oder auf eigene Initiative von den Vertragsparteien Informationen anfordern, die es für erforderlich und geeignet hält. Jedes Ersuchen des Panels um Übermittlung solcher Informationen wird von den Vertragsparteien umgehend und vollständig beantwortet.
- (2) Das Panel kann auf Ersuchen einer Vertragspartei oder auf eigene Initiative die ihm geeignet erscheinenden Informationen aus jeder beliebigen Quelle einholen. Das Panel ist ferner berechtigt, nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich etwaiger von den Vertragsparteien vereinbarter Bedingungen bei Sachverständigen Gutachten oder fachliche Stellungnahmen einzuholen.

- (3) Das Panel prüft Amicus-Curiae-Schriftsätze natürlicher Personen einer Vertragspartei oder in einer Vertragspartei niedergelassener juristischer Personen nach der Verfahrensordnung in Anhang 31-A.
- (4) Alle im Rahmen dieses Artikels vom Panel eingeholten Informationen werden den Vertragsparteien gegenüber offengelegt und die Vertragsparteien können dazu Stellung nehmen.

ARTIKEL 31.24

Auslegungsregeln

- (1) Das Panel legt die erfassten Bestimmungen nach den Auslegungsregeln des Völkerrechts einschließlich der im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge kodifizierten Regeln aus. Das Panel berücksichtigt auch die einschlägigen Auslegungen in den vom WTO-Streitbeilegungsgremium angenommenen Berichten von WTO-Panels und des Rechtsmittelgremiums.
- (2) Die in diesem Abkommen vorgesehenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien werden durch die Berichte und Entscheidungen des Panels weder erweitert noch eingeschränkt.

ARTIKEL 31.25

Berichte und Entscheidungen des Panels

- (1) Die Beratungen des Panels bleiben vertraulich. Das Panel bemüht sich nach Kräften um Einvernehmlichkeit, wenn es Berichte verfasst und Entscheidungen trifft. Ist dies nicht möglich, so entscheidet das Panel mit der Mehrheit der Stimmen. Abweichende Meinungen einzelner Panelmitglieder werden auf keinen Fall veröffentlicht.
- (2) Die Entscheidungen und Berichte des Panels werden von den Vertragsparteien bedingungslos übernommen. Sie begründen weder Rechte noch Pflichten für natürliche oder juristische Personen.
- (3) Vorbehaltlich des Schutzes vertraulicher Informationen macht jede Vertragspartei die Berichte und Entscheidungen des Panels so bald wie möglich nach der Übermittlung an die Vertragsparteien öffentlich zugänglich.

ABSCHNITT D

Mediationsmechanismus

ARTIKEL 31.26

Ziel

Ziel des Mediationsmechanismus ist es, die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung durch ein umfassendes und zügiges Verfahren mit Unterstützung eines Mediators zu erleichtern.

ARTIKEL 31.27

Einleitung des Mediationsverfahrens

- (1) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei wegen einer Maßnahme dieser Vertragspartei, die sich nachteilig auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkt, jederzeit schriftlich um die Aufnahme eines Mediationsverfahrens ersuchen. Konsultationen sind vor der Einleitung des Mediationsverfahrens nicht erforderlich.

(2) Das Ersuchen muss so ausführlich sein, dass das Anliegen der ersuchenden Vertragspartei deutlich wird; ferner ist darin

- a) die strittige Maßnahme zu nennen,
- b) darzulegen, welche nachteiligen Auswirkungen die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien hat oder haben wird, und
- c) zu erläutern, welcher Zusammenhang nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei zwischen diesen Auswirkungen und der Maßnahme besteht.

(3) Das Mediationsverfahren kann nur in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien eingeleitet werden. Die Vertragspartei, an die das Ersuchen gerichtet wird, prüft das Ersuchen wohlwollend und teilt der ersuchenden Vertragspartei innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Ersuchens schriftlich dessen Annahme oder Ablehnung mit. Andernfalls gilt das Ersuchen als abgelehnt.

ARTIKEL 31.28

Auswahl des Mediators

(1) Die Vertragsparteien unternehmen Anstrengungen, sich spätestens 15 Tage nach Eingang der Annahme des Ersuchens auf einen Mediator zu einigen.

- (2) Können sich die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist nicht auf einen Mediator einigen, so kann jede Vertragspartei eine in der Verfahrensordnung in Anhang 31-A aufgeführte benennende Stelle ersuchen, innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Ersuchens den Mediator aus der in Artikel 31.8 aufgeführten Teilliste der Personen, die den Vorsitz führen sollen, per Losentscheid auszuwählen.
- (3) Ist die in Artikel 31.8 genannte Teilliste der Personen, die den Vorsitz führen sollen, zu dem Zeitpunkt, an dem ein Ersuchen nach Artikel 31.27 gestellt wird, vom Gemischten Ausschuss noch nicht angenommen worden, so wird der Mediator gegebenenfalls per Losentscheid aus dem Kreis der Personen bestimmt, die von einer oder von beiden Vertragsparteien für diese Teilliste benannt wurden.
- (4) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf der Mediator weder die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen noch bei einer der Vertragsparteien beschäftigt sein.
- (5) Mediatoren befolgen den Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren in Anhang 31-B.

ARTIKEL 31.29

Regeln für das Mediationsverfahren

- (1) Innerhalb von zehn Tagen nach der Ernennung des Mediators legt die Vertragspartei, die das Mediationsverfahren in Anspruch genommen hat, dem Mediator und der anderen Vertragspartei eine ausführliche schriftliche Beschreibung ihrer Bedenken vor, insbesondere hinsichtlich der Funktionsweise der strittigen Maßnahme und ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien. Innerhalb von 20 Tagen nach Eingang dieser Beschreibung kann die andere Vertragspartei schriftlich dazu Stellung nehmen.
- (2) Der Mediator unterstützt die Vertragsparteien in transparenter Weise dabei, Fragen bezüglich der strittigen Maßnahme und ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien zu klären. Insbesondere kann der Mediator Treffen zwischen den Vertragsparteien anberaumen, die Vertragsparteien gemeinsam oder getrennt konsultieren, einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuziehen und jede von den Vertragsparteien gewünschte zusätzliche Unterstützung leisten. Der Mediator konsultiert die Vertragsparteien, bevor er einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuzieht.
- (3) Der Mediator kann den Vertragsparteien Rat anbieten und ihnen eine Lösung vorschlagen. Die Vertragsparteien können den Lösungsvorschlag annehmen oder ablehnen oder sich auf eine andere Lösung einigen. Der Vermittler darf weder Empfehlungen noch Stellungnahmen zur Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit diesem Abkommen abgeben.

- (4) Das Mediationsverfahren findet im Gebiet der Vertragspartei statt, an die das Ersuchen um Einleitung eines Mediationsverfahrens gerichtet wurde, oder im gegenseitigen Einvernehmen an einem anderen Ort oder mittels eines anderen Kommunikationsmittels.
- (5) Die Vertragsparteien bemühen sich, innerhalb von 60 Tagen nach der Bestellung des Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Im Zuge der Erzielung einer solchen Lösung können die Vertragsparteien den Abschluss aller erforderlichen internen Verfahren in Erwägung ziehen. Bis zu einer endgültigen Einigung können die Vertragsparteien mögliche Zwischenlösungen prüfen, insbesondere wenn die Maßnahme leicht verderbliche Waren betrifft.
- (6) Auf Ersuchen einer Vertragspartei legt der Mediator den Vertragsparteien einen Entwurf eines Tatsachenberichts vor, der Folgendes enthält:
- a) eine kurze Zusammenfassung der strittigen Maßnahme,
 - b) die angewandten Verfahren und
 - c) jede erzielte einvernehmliche Lösung, einschließlich etwaiger Zwischenlösungen.
- (7) Der Mediator gibt den Vertragsparteien Gelegenheit, innerhalb von 15 Tagen zum Entwurf des Tatsachenberichts Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der Stellungnahmen der Vertragsparteien legt der Mediator den Vertragsparteien innerhalb von 15 Tagen die endgültige Fassung des Tatsachenberichts vor. Der Tatsachenbericht darf keine Auslegung dieses Abkommens enthalten.

- (8) Das Verfahren endet
- a) mit der Annahme einer einvernehmlichen Lösung durch die Vertragsparteien am Tag der Annahme dieser Lösung,
 - b) mit der Erzielung gegenseitigen Einvernehmens der Vertragsparteien in einer beliebigen Phase des Verfahrens am Tag der Erzielung des Einvernehmens,
 - c) mit einer nach Konsultation der Vertragsparteien erfolgenden schriftlichen Erklärung des Mediators, dass weitere Mediationsbemühungen aussichtslos wären, am Tag dieser Erklärung oder
 - d) mit einer schriftlichen Erklärung einer Vertragspartei, nachdem diese im Rahmen des Mediationsverfahrens die Möglichkeit einvernehmlicher Lösungen sondiert und Ratschläge und Lösungsvorschläge des Mediators am Tag dieser Erklärung berücksichtigt hat.

ARTIKEL 31.30

Vertraulichkeit

- (1) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, sind alle Schritte des Mediationsverfahrens, einschließlich der Ratschläge und Lösungsvorschläge, vertraulich. Jede Vertragspartei kann die Öffentlichkeit darüber unterrichten, dass ein Mediationsverfahren stattfindet.

- (2) Einvernehmliche Lösungen werden öffentlich zugänglich gemacht, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren. Die der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Fassungen dürfen keine Informationen enthalten, die eine Vertragspartei als vertraulich eingestuft hat.

ARTIKEL 31.31

Verhältnis zu Streitbeilegungsverfahren

- (1) Das Mediationsverfahren lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach den Abschnitten B und C oder in Streitbeilegungsverfahren im Rahmen anderer Übereinkommen unberührt. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass ein Mediationsverfahren während laufender Panelverfahren eingeleitet oder fortgeführt werden kann.
- (2) Folgendes darf in anderen Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder nach einer anderen Übereinkunft weder von einer Vertragspartei geltend gemacht oder als Beweis eingeführt noch von einem Panel berücksichtigt werden:
- a) Standpunkte, welche die andere Vertragspartei im Laufe des Mediationsverfahrens vertreten hat, oder Informationen, die ausschließlich nach Artikel 31.29 Absatz 2 zusammengetragen wurden,
 - b) die Tatsache, dass die andere Vertragspartei ihre Bereitschaft bekundet hat, eine Lösung in Bezug auf die Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Mediation war, oder
 - c) Ratschläge oder Vorschläge des Mediators.

- (3) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf ein Mediator keinem Panel in Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder einem anderen Übereinkommen angehören, das sich mit derselben Angelegenheit befasst, in der er als Mediator tätig ist.

ABSCHNITT E

Gemeinsame Bestimmungen

ARTIKEL 31.32

Auskunftsersuchen

- (1) Bevor ein Ersuchen um Konsultationen oder Mediation nach Artikel 31.5 bzw. 31.27 gestellt wird, kann eine Vertragspartei um Informationen über eine Maßnahme ersuchen, die sich nachteilig auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkt. Die Vertragspartei, an die ein solches Ersuchen gerichtet wird, antwortet innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Ersuchens mit einer schriftlichen Stellungnahme zu den angeforderten Informationen.
- (2) Eine Vertragspartei sollte in der Regel zunächst Informationen nach Absatz 1 anfordern, bevor sie um Konsultationen oder die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens oder anderer einschlägiger Kooperations- oder Konsultationsverfahren im Rahmen dieses Abkommens ersucht.

ARTIKEL 31.33

Einvernehmliche Lösung

- (1) Die Vertragsparteien können bei Streitigkeiten nach Artikel 31.2 jederzeit zu einer einvernehmlichen Lösung gelangen.
- (2) Wird im Zuge eines Panel- oder Mediationsverfahrens oder eines anderen, von den Vertragsparteien vereinbarten alternativen Streitbeilegungsverfahrens wie Vermittlungs- oder Schlichtungsverfahren eine einvernehmliche Lösung erzielt, so notifizieren die Vertragsparteien diese Lösung gemeinsam dem Vorsitz des Panels beziehungsweise dem Mediator. Mit dieser Notifikation endet das Panel- bzw. Mediationsverfahren.
- (3) Jede Vertragspartei trifft die Maßnahmen, die notwendig sind, um die einvernehmliche Lösung innerhalb der vereinbarten Frist umzusetzen.
- (4) Spätestens am Tag des Ablaufs der vereinbarten Frist unterrichtet die umsetzende Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich über ihre Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.

ARTIKEL 31.34

Fristen

- (1) Alle in diesem Kapitel aufgeführten Fristen werden in Kalendertagen ab dem Tag berechnet, der auf die Handlung folgt, auf die sie sich beziehen.
- (2) Die in diesem Kapitel genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.
- (3) Im Rahmen von Abschnitt C kann das Panel den Vertragsparteien unter Angabe der Gründe für seinen Vorschlag jederzeit eine Änderung der in diesem Kapitel genannten Fristen vorschlagen.

ARTIKEL 31.35

Kosten

- (1) Jede Vertragspartei trägt selbst die Kosten, die ihr aus der Beteiligung am Panel- bzw. Mediationsverfahren entstehen.

(2) Die Vertragsparteien tragen die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich der Honorare und Auslagen der Panelmitglieder und des Mediators, gemeinsam und zu gleichen Teilen. Die Honorare der Panelmitglieder werden nach der Verfahrensordnung in Anhang 31-A festgelegt. Das Honorar des Mediators richtet sich nach dem Honorar, das in der Verfahrensordnung in Anhang 31-A für den Vorsitz eines Panels vorgesehen ist.

ARTIKEL 31.36

Abwicklung des Streitbeilegungsverfahrens

- (1) Jede Vertragspartei
 - a) bestimmt eine Stelle, die für die Abwicklung der Streitbeilegungsverfahren nach diesem Kapitel zuständig ist, und
 - b) notifiziert der anderen Vertragspartei innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens schriftlich den Standort und die Kontaktdaten der Stelle.
- (2) Jede Vertragspartei trägt die Verantwortung für den Betrieb und die Kosten ihrer jeweiligen benannten Stelle.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Vertragsparteien vereinbaren, bei bestimmten Verwaltungsaufgaben gemeinsam eine externe Stelle mit der Unterstützung des Streitbeilegungsverfahrens nach diesem Kapitel zu betrauen.

ARTIKEL 31.37

Private Rechte

Eine Vertragspartei darf in ihrem internen Recht kein Klagerecht gegen die andere Vertragspartei vorsehen, das sich darauf gründet, dass eine Maßnahme der anderen Vertragspartei mit diesem Abkommen nicht vereinbar ist.

ARTIKEL 31.38

Änderung von Anhängen

Der Gemischte Rat kann die Anhänge 31-A (Verfahrensordnung) und 31-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Mediatoren) ändern.

KAPITEL 32

AUSNAHMEN

ARTIKEL 32.1

Allgemeine Ausnahmen

(1) Artikel XX des GATT 1994 einschließlich der Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen wird als Bestandteil in dieses Abkommen aufgenommen und gilt sinngemäß für die Kapitel 2 (Warenhandel), 3 (Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren), 4 (Zoll und Handelserleichterungen), 6 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen), 8 (Energie und Rohstoffe), 9 (Technische Handelshemmisse), 22 (Staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole) sowie Kapitel 10 (Liberalisierung von Investitionen) Abschnitt B.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig,

a) dass die in Artikel XX Buchstabe b GATT 1994 genannten Maßnahmen auch Umweltmaßnahmen⁹⁰ einschließen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind, und

⁹⁰ Die Vertragsparteien erkennen das Recht an, sich in Bezug auf Maßnahmen, die aufgrund multilateraler Umweltübereinkünfte getroffen werden, deren Vertragspartei sie sind, auf Artikel XX Buchstabe b GATT 1994 zu berufen.

- b) dass Artikel XX Buchstabe g GATT 1994 für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhaltung lebender und nichtlebender erschöpflicher Naturschätze gilt.
- (3) Beabsichtigt eine Vertragspartei, Maßnahmen nach Artikel XX Buchstaben i und j GATT 1994 zu treffen, so übermittelt diese Vertragspartei der anderen Vertragspartei
- a) alle einschlägigen Informationen und
 - b) räumt ihr auf deren Ersuchen eine angemessene Gelegenheit zur Konsultation im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme ein, wobei eine für beide Seiten akzeptable Lösung angestrebt wird.

Die Vertragsparteien können sich auf alle Mittel einigen, die zur Lösung der Angelegenheiten erforderlich sind, die Gegenstand der Konsultation nach Absatz 3 Buchstabe b sind.

Schließen besondere und kritische Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Unterrichtung oder Konsultation aus, so kann die Vertragspartei, die die Maßnahmen zu treffen beabsichtigt, unverzüglich die zur Abhilfe notwendigen Maßnahmen treffen, worüber sie die andere Vertragspartei umgehend unterrichtet.

(4) Artikel XIV Buchstaben a, b und c GATS wird als Bestandteil in dieses Abkommen aufgenommen und findet sinngemäß auf die Kapitel 11 (Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel), 12 (Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken), 13 (Interne Regulierung), 14 (Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen), 16 (Telekommunikationsdienste), 17 (Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr), 18 (Finanzdienstleistungen), 19 (Digitaler Handel), 22 (Staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten und erklärte Monopole) sowie Kapitel 10 (Liberalisierung von Investitionen) Abschnitt B Anwendung.

(5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in Artikel XIV Buchstabe b GATS aufgeführten Maßnahmen auch Umweltmaßnahmen⁹¹ einschließen, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erforderlich sind.

(6) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Teil IV Artikel 2.8 (Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit) als eine Bestimmung von Teil III gilt.

ARTIKEL 32.2

Besteuerung

(1) Für die Zwecke dieses Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Ansässigkeit“ bezeichnet den Steuersitz;

⁹¹ Die Vertragsparteien erkennen das Recht an, sich in Bezug auf Maßnahmen, die aufgrund multilateraler Umweltübereinkünfte getroffen werden, deren Vertragspartei sie sind, auf Artikel XIV Buchstabe b des GATS zu berufen.

- b) „Steuerübereinkunft“ bezeichnet eine Übereinkunft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder ein anderes internationales Abkommen, das sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Besteuerung bezieht und in dem eine der Vertragsparteien Vertragspartei ist.
- (2) Dieser Teil des Abkommens lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus einer Steuerübereinkunft unberührt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Abkommen und einer Steuerübereinkunft ist die Steuerübereinkunft maßgebend, soweit es den Widerspruch betrifft.
- (3) Die Artikel 10.8 (Meistbegünstigung), 11.7 (Meistbegünstigung), 18.4 (Meistbegünstigung) und 18.7 (Grenzüberschreitender Handel mit Finanzdienstleistungen) Absatz 4 gelten nicht für einen Vorteil, den eine Vertragspartei aufgrund eines Steuerabkommens gewährt.
- (4) Unter der Voraussetzung, dass solche Maßnahmen nicht in einer Weise angewendet werden, die ein Mittel zu willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien – soweit gleiche Bedingungen herrschen – oder eine verschleierte Beschränkung für Handel und Investitionen darstellen würde, ist dieses Abkommen nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen einzuführen, aufrechtzuerhalten oder durchsetzen, mit denen die gerechte oder wirksame Festsetzung oder Erhebung von Steuern gewährleistet werden soll und die
- a) Steuerpflichtige, die sich nicht in derselben Situation befinden, insbesondere was den Ort ihrer Ansässigkeit oder den Kapitalanlageort betrifft, unterschiedlich behandeln oder

- b) die im Einklang mit Steuerübereinkünften oder internem Steuerrecht dem Ziel dienen, Steuervermeidung oder - hinterziehung zu verhindern.

(5) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Tatsache, dass eine Steuermaßnahme eine wesentliche Änderung einer bestehenden Steuermaßnahme darstellt, dass sie mit ihrer Bekanntgabe unmittelbare Wirkung entfaltet, dass sie die beabsichtigte Anwendung einer bestehenden Steuermaßnahme verdeutlicht oder dass sie unerwartete Folgen für einen Investor oder eine erfasste Investition hat, per se keinen Verstoß gegen Artikel 10.15 (Behandlung von Investoren und erfassten Investitionen) darstellt.

(6) Ersucht ein Investor um Konsultationen nach Artikel 10.22 (Konsultationen) mit der Begründung, dass eine Steuermaßnahme gegen eine Verpflichtung aus Artikel 10.7 (Inländerbehandlung) Absatz 2, Artikel 10.8 (Meistbegünstigung) Absatz 2 oder Kapitel 10 Abschnitt C (Investitionsschutz) verstößt, so kann der Beklagte die Vertragsparteien mit der Angelegenheit befassen, damit diese Konsultationen führen und gemeinsam feststellen,

- a) ob es sich bei der Maßnahme um eine Steuermaßnahme handelt,
- b) ob die Maßnahme, sofern festgestellt wird, dass es sich um eine Steuermaßnahme handelt, gegen eine Verpflichtung aus Artikel 10.7 (Inländerbehandlung) Absatz 2, Artikel 10.8 (Meistbegünstigung) Absatz 2 oder Kapitel 10 Abschnitt C (Investitionsschutz) verstößt oder

- c) ob eine Unvereinbarkeit zwischen den Verpflichtungen aus diesem Abkommen, gegen die vorgeblich verstößen wurde, und den Verpflichtungen aus einer Steuerübereinkunft vorliegt.
- (7) Eine Befassung nach Absatz 6 ist nur bis zu dem Tag möglich, den das Gericht für die Übermittlung der Klageerwiderung oder Gegendarstellung des Beklagten festgesetzt hat. Veranlasst der Beklagte eine solche Befassung, so ruhen die in Kapitel 10 Abschnitt D (Beilegung von Investitionsstreitigkeiten) angegebenen Fristen oder Verfahren. Falls sich die Vertragsparteien binnen 180 Tagen nach ihrer Befassung nicht darauf verständigen, die Angelegenheit zu prüfen, oder falls sie nicht zu einer gemeinsamen Feststellung gelangen, so heben sie die Fristen und Verfahren wieder auf und der Investor kann seine Klage weiterverfolgen.
- (8) Eine gemeinsame Feststellung der Vertragsparteien nach Absatz 6 ist für das Gericht bindend.
- (9) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihrer Delegation, welche die Konsultationen nach Absatz 6 führen soll, auch Personen mit einschlägiger Sachkenntnis in den von diesem Artikel erfassten Bereichen angehören; dies schließt Vertreter der zuständigen Steuerbehörden⁹² jeder Vertragspartei ein.

⁹² Im Falle Mexikos bezeichnet der Ausdruck „Vertreter der zuständigen Steuerbehörden“ Beamte des Ministeriums für Finanzen und öffentliche Kredite.

ARTIKEL 32.3

Offenlegung von Informationen

- (1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei dazu verpflichtet, vertrauliche Informationen bereitzustellen, deren Offenlegung die Durchsetzung von Rechtsvorschriften behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde.
- (2) Die Offenlegung von Informationen während des gesamten Streitbeilegungsverfahrens nach diesem Teil des Abkommens unterliegt den Bestimmungen der geltenden Kapitel.
- (3) Übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei – auch über die im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gremien – Informationen, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der übermittelnden Vertragspartei als vertraulich gelten, so behandelt die andere Vertragspartei diese Informationen als vertraulich, es sei denn, die übermittelnde Vertragspartei stimmt etwas anderem zu.

ARTIKEL 32.4

WTO-Ausnahmegenehmigungen

Dupliziert ein Recht oder eine Verpflichtung nach einer Bestimmung dieses Teils des Abkommens ein Recht oder eine Pflicht aus dem WTO-Übereinkommen, gilt eine im Einklang mit einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel IX Absätze 3 und 4 des WTO-Übereinkommens eingeführte Maßnahme als mit der Bestimmung dieses Abkommens vereinbar.